Crim.
293. -5

<36634068340015

<36634068340015

Bayer. Staatsbibliothek

Zusammenstellung

der

Strafgesetze auswärtiger Staaten

nach

der Ordnung

des

revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die Königlich-Preußischen Staaten

(Ausgabe in 8.).

Fünfter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

Berlin, 1841.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erklärung der Allegate.

Es bezeichnet die römische Zahl:

I. Oesterreichsches Gesetzbuch über Verbrechen.

II. Oesterreichsches Gesetzbuch üb. schwere Polizeiverbrechen.

III. Großherzogl. Bergisches Strafgesetzbuch (ist jedoch in diesem Theile unberücksichtigt geblieben) weil es nur der französische Code pénal war.

IV. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813.

V. Anmerkungen zu demselben. B. I.

VI. Anmerkungen zu demselben. B. II.

VII. Anmerkungen zu demselben. B. III.

VIII. Entwurf des Bayerschen Strafgesetzbuchs von 1822.

IX. Revidirter Entwurf des Bayersch. Strafgesetzb. von 1827.

X. Motive zu demselben.

XI. Entwurf des Bayerschen Strafgesetzbuchs mit Motiven von 1831.

XII. Strafgesetzbuch für die Großherzogl. Oldenburgschen Lande von 1814.

XIII. Entwurf des Strafrechts für das Großherzogth. Sachsen-Weimar von 1822.

XIV. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover von 1825.

XV. Projet du code pénal du royaume des Pays-bas. Bruxelles 1827.

XVI. Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen von 1832.

XVII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg, nebst Motiven. Stuttgart 1835.

XVIII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, mit Motiven. 1835.

XIX. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden, mit Motiven. 1836.

XX. Königl. Sächsisches Kriminalgesetzbuch. 1838.

XXI. Französischer Code pénal.

XXII. Loi du 28. Avril 1832. contenant des modifications au code pénal et au code d'instruction criminelle.

XXIII. Markgräfl. Badensches Straf-Edikt vom 4. April 1803.

XXIV. Königl. Württembergisches Edikt über die Strafgattungen (Straf-Edikt), vom 17. Juli 1824.

XXV. Erster Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. (1837.)

XXVI. Zweiter Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. (1837.)

XXVII. Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, vom 1. März 1839.

XXVIII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogth. Hessen, der zweiten Kammer der Landstände zugefertigt. 1839.

XXIX. Großherzoglich Sachsen-Weimarsches Strafgesetzbuch vom 5ten April 1839.

XXX. Kriminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover. 1840.

XXXI. Kriminal-Gesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig. 1840.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Funfzehnter Titel.

Strafbarer Eigennutz.

Zu §. 654.

Wucher; mehr als die erlaubten Zinsen; Gefängniß von 1 Monat bis 1 Jahr und Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr.

I.

Oesterreich.

II. §. 233. Alle wucherische Verträge sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten. Aber, da der Wucher so mannichfaltige Gestalten annimmt, und zur Verkleidung und Verheimlichung desselben stets zu viel Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht, und solche daher nothwendig verlängert; so ist die Behandlung dieser Uebertretung einer besondern Behörde, nach einem eigens darüber erlassenen Patent, zugewiesen worden.

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Bd. 2. Kap. 5. Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug. — Von betrüglichem Wucher. Art. 261. Die Ueberschreitung gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinsen hat bloß privatrechtliche oder polizeiliche Folgen, wenn sie unversteckt geschehen ist. — Verkleidete wucherliche Kontrakte hingegen sollen als gemeine Betrügereien bestraft werden. — Art. 262. Ein wucherlicher Kontrakt heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakt selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Anmerk. (VI. S. 251.) Diese Artikel sind auf den Wucher beim Darlehn beschränkt. Sie kommen auch zur Anwendung, wenn etwa eine Verordnung gewisse Vortheile, die ein Darleiher am Kapital oder an Nebenbedingungen sich zueignet, für Wucher erklärt, denn man kann alle Vortheile als Früchte oder Zinsen des Kapitals betrachten. Weil nun Wuchergesetze auf polizeilichen und staatswirthschaftlichen Rücksichten beruhen, so konnte der Wucher im Strafgesetzbuch nicht weiter Platz finden, als in sofern mit ihm ein Betrug verbunden ist. — Verkleidet ist der Wucher, wenn im Vertrag die wucherliche Bedingungen unter erlaubtem Schein versteckt wurden, folglich der Vertrag so, wie er wirklich abgeschlossen, einen Wucher enthält, und seinem Wortlaut nach die wucherlichen Bedingungen verbirgt, ohne Unterschied, ob dieses Verbergen durch stillschweigendes Umgehen oder durch Entstellung der wucherlichen Bedingungen geschieht, ohne Unterschied, ob man aus dem Kontrakt das wahre Verhältniß in Ansehung des Kapitals oder der Zinsen nicht klar einsehen kann. (VI. S. 254.)

2. 1822. VIII. Th. 2. Art. 338. Wer die gesetzliche Bestimmungen in Ansehung der Zinsen überschreitet, diese Ueberschreitung möge in der Größe der Zinsen selbst, im Betrag des Kapitals, im Werth der als Kapital angeschlagenen Sache, oder in der Beschaffenheit der Vertragsbedingungen liegen; soll, nachdem der Vertrag vom bürgerlichen Gericht als wucherlich erklärt ist, nach folgendem Unterschied gestraft werden: 1) bei unverkleidetem Wucher mit Arrest bis zu 1 Monat oder an Geld bis 100 Gulden; 2) bei verkleidetem Wucher, oder wenn der Uebertreter aus Wuchergeschäften einen Erwerbszweig gemacht, mit Arrest bis zu 3 Monat oder an Geld bis 300 Gulden.

Oersted hält die Strafbestimmung nicht für zweckmäßig, da sie weder die Größe des unerlaubten Vortheils, noch die des Kapitals, mit welchem Wucher getrieben worden, zum Maaßstab nimmt. — (S. 353.)

3. 1827. IX. Th. 1. Kap. 24. Von Beschädigungen durch Veränderung der Grenzzeichen, Nachdruck, Wucher, Verletzung fremder Geheimnisse. — Art. 308. Wer einen Andern in Kreditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Anzeige und Verlangen des Betheiligten nach folgenden Unterschied bestraft werden: I. wenn er unerlaubten Vortheil wirklich bezogen hat, an Geld (25—2600 Gulden) und zugleich mit Arrest, bei unverkleidetem Wucher bis zu 1 Monat, bei verkleidetem bis zu 3, und wenn er entweder wegen drei Wucherfälle zugleich oder nach zweimaliger Bestrafung zum drittenmal zu strafen ist, bis zu 6 Monat; II. wenn er aus dem wucherlichen Geschäft noch keinen Vortheil gezogen hat, mit Arrest bis zu 2 Wochen. — Das Urtheil gegen einen zum drittenmal gestraften Wucherer soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Motive: Der Wucher führt zu gesetzwidrigen Beschädigungen am Vermögen, und unter diesen findet er seinen Platz. Wucher kann bei allen Kreditgeschäften, auch unverzinslichen, vorkommen. Wie die bevorstehende Civilgesetzgebung die wucherlichen Fälle bestimmen, was sie über den Zinsfuß verordnen wird, ist ungewiß. Die Kriminalgesetzgebung geht also den angemessensten Weg, wenn sie weder von Ueberschreitung des Zinsfußes, noch von andern bestimmten Fällen spricht, sondern ihre Anordnungen so trifft, daß Alles auf die bestehenden Gesetze wie auf die künftigen paßt. — Die Abschließung des Vertrags an sich enthält noch keinen Anfang der Ausführung; sollte daher die Abschließung, was nicht räthlich, nicht ungestraft bleiben, so mußte gegen sie eine eigene Strafe angeordnet werden. — Von langer Dauer braucht der Arrest nicht zu seyn, die Demüthigung liegt schon in einem kurzen Arrest. — Oeffentliche Bekanntmachung wird vielleicht dem Wucher mehr, als etwas Anderes, einen starken Riegel vorschieben. — Da bei dem bloßen Vertrage Geldvortheile noch nicht gezogen sind, so glaubte man auch Geldstrafe nicht anordnen zu müssen. — Damit

endlich die Vorschriften den Schein einer vermeintlichen Kuratel nicht annehmen, ist der Antrag des Betheiligten erfordert worden. — (X. S. 370—374.)

4. 1831. XI. Th. 1. Kap. 25. Von Beschädigung ꝛc. (wie 1827.). — Art. 356. Wer einen Andern — (wie 1827.) — bezogen hat, bei unverkleidetem Wucher an Geld bis 100 Gulden und Gefängniß bis 1 Monat, bei verkleidetem an Geld bis 300 Gulden und Gefängniß bis 3, und wenn er entweder — (wie 1827.) — keinen Vortheil gezogen hat, mit Gefängniß bis 2 Wochen oder an Geld bis 50 Fl. — Das Urtheil gegen ꝛc. (wie 1827.). — Ein wucherlicher Kontrakt ꝛc. (wie 1813. Art. 262.)

Motive: Man hielt größere Beschränkung des richterlichen Ermessens für nothwendig, und es muß gesagt werden, was verkleideter wucherlicher Kontrakt heißt.

III.

Königreich Hannover.

(Vergl. zu §. 611. No. 3.)

IV.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Kap. 8. Betrug, Fälschung, Bankerut. Art. 336. (Betrüglicher Wucher.) Die Ueberschreitung des gesetzlich erlaubten Zinsfußes zieht bloß die im Gesetz gegen den Wucher bestimmten privatrechtlichen oder polizeilichen Folgen nach sich; ausgenommen, wenn der Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Kontrakt so eingekleidet hatte, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht deutlich zu ersehen war. — In diesem Falle kommen die Grundsätze über Betrug zur Anwendung.

Motive: Der Wucher, bei dem der Schuldner Kenntniß vom wahren Verhältniß der Zinsen zum Kapital hatte, und wo der Vertrag nicht zur Täuschung des Schuldners verkleidet wurde, ist Gegenstand der Polizei-Gesetzgebung. — (XVII. S. 114. und 420.)

2. XXVII. Art. 355. (Wie No. 1. Art. 275. Nur „Vertrag" statt „Kontrakt," und „Bestimmungen" statt „Grundsätze.")

V.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Kap. 15. Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums. — Art. 275. (Wucher.) Wer wegen einer aus einem Darlehns= oder andern Kontrakt herrührenden Forderung von dem Schuldner höhere, als die gesetzlich gestatteten Zinsen, oder andere den Betrag dieser Zinsen übersteigende Vortheile sich versprechen läßt, oder ungefordert annimmt, ist um den 10fachen Betrag der die gesetzliche Höhe überschreitenden Zinsen, oder, im Fall sich dieser Betrag nicht bestimmen läßt, mit einer Geldbuße zu belegen, die bis 200 Rthlr. ansteigen kann. — Art. 276. Nicht minder sind die Gläubiger, welche von ihren Schuldnern sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen lassen, als sie zu fordern befugt sind, oder für die Stundung einer Forderung sich etwas geben oder leisten lassen, um den 10fachen Betrag des Erhobenen oder auch nur Versprochenen zu strafen. — Art. 279. (Betrüglicher Wucher.) Hat ein Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Kontrakt so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zum Kapital nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger die Strafen des einfachen Betrugs in Anwendung zu bringen.

2. XX. Art. 293. Wer — (wie No. 1. Art. 275.) — übersteigende, zu Geld zu veranschlagende Vortheile sich versprechen oder leisten läßt, ist um den 10fachen Betrag des zu viel Bedungenen oder Erhobenen zu bestrafen. Art. 294. (Wie No. 1. Art. 276. Nur „Gestundung" statt „Stundung" und „mehr als den Betrag oder Werth der gesetzlich gestatteten Zinsen" statt „etwas.") Art. 297. (Wie No. 1. Art. 279.)

VI.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Kap. 46. Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person. Art. 342. Wer — (wie Bayern 1827.) — Betheiligten, und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschied bestraft werden: 1) bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe, die dem 2fachen Betrag des bezogenen unerlaubten Vortheils gleich steht; 2) bei verkleidetem Wucher außer der unter 1. angedrohten Geldstrafe mit Gefängniß von 10 Tagen bis zu 3 Monaten. — Ein wucherlicher Kontrakt heißt verkleidet, wenn rc. (wie Bayern 1813. Art. 262.) —

VII.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 231. Ein Gläubiger, der den gesetzlich erlaubten Zinsfuß überschreitet und um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet hat, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zum Kapitale nicht deutlich zu ersehen ist, soll einem Betrüger gleich gestraft werden. §. 232. Ein Gläubiger, der sich höhere als die gesetzlich erlaubten Zinsen oder statt derselben den erlaubten Zinsfuß überschreitende Vortheile oder größere Summen oder bessere Münzsorten, als er zu fordern berechtigt ist, oder für die gestattete Stundung ein Mehreres als die gesetzlich gestatteten Zinsen oder deren Werth versprechen oder leisten läßt, oder bei Darlehnen dem Schuldner statt baaren Geldes oder demselben gleichzuachtender Staats- oder Kreditpapiere, Sachen aushändigt, ist mit Gefängniß bis von 1 Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. Diese Strafbestimmungen finden auf eigentlich kaufmännische diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung.

Anmerk. Der Code pénal, der Niederländische Entwurf und der Norwegische Entwurf, berühren den Wucher nicht.

Zu §. 655.

Papiere statt baaren Geldes.

(Vergl. zu §. 654.)

Zu §. 656.

Valuta in Waaren ꝛc., Vermuthung des Wuchers.

(Vergl. zu §. 654.)

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 277. In eine Geldbuße bis zu 100 Rthlr. sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei Ausleihung von Darlehnen den Schuldnern statt baaren Geldes Sachen aushändigen.

2. XX. Art. 295. (Wie No. 1. Art. 277.)

Zu §. 657.

Cession einer Schuld-Urkunde bei nicht gezahlter Valuta ꝛc.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 608. §. 1.

Zu §. 658.

Wucher als Gewerbe; Arbeitshaus von 3 Monat bis 4 Jahr; 100—2000 Rthlr.; Ortsverweisung.

I.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 654. und zu §. 611. (No. 3.)

II.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 281. Personen, die den Wucher gewerbmäßig betreiben, sind außer der Geldbuße mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu strafen. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe auf Arbeitshaus bis zu 2 Jahren gesteigert werden.

2. XX. Art. 299. (Wie No. 1. Art. 281. Nur „Bei dem Rückfall" statt „Im Wiederholungsfalle.")

Zu §. 659.

Uneigentliche Darlehne sind ausgeschlossen.

Vergl. zu §. 654.

Anhang.

Vergl. zu §§. 654—659.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 278. Diejenigen, welche bei dergleichen wucherlichen Geschäften (vergl. zu §§. 654. u. 656. als Unterhändler konkurriren, sind außer dem Verlust des Mäklerlohns mit einer Geldstrafe bis 50 Rthlr. zu belegen. Art. 280. (Rückfall.) Wenn Jemand bereits wegen wucherlichen Handlungen bestraft ist, und sich eines solchen Verbrechens wiederholt schuldig macht, so ist außer der Geldbuße auch auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. — Art. 282. Ein wucherliches Geschäft ist nur in Bezug auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bedingungen ungültig; eine Konfiskation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt. — Art. 283. Die Strafbestimmungen gegen den Wucher leiden auf kaufmännische Geschäfte keine Anwendung.

Motive: Die Bestimmung im Art. 282. ist nöthig, um das Mandat wider die Bankerutirer vom 20. Dezember 1766. auszuschließen. — Kaufleute sind nicht unbedingt von den Strafen des Wuchers ausgenommen; es muß dem Richter das Ermessen über die Beschaffenheit der konkreten Handlung überlassen bleiben.

2. XX. Art. 296. (Wie No. 1. Art. 278.) Art. 298. (Wie No. 1. Art. 280. Nur „Vergehens" statt „Verbrechens," und „wegen des Rückfalls auf Gefängnißstrafe bis zu 3 Monat" statt „auch — Gefängnißstrafe.") Art. 300. (Wie No. 1. Art. 282.) Art. 301. Die Strafbestimmungen wegen des Wuchers leiden auf eigentlich

kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung.

Zu §. 660.

Untreue der Vormünder rc. — Arbeitshaus 3 Monat bis 4 Jahr, Geldbuße von 50—1000 Rthlr. rc.

I.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 450. 600.

II.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 612. (§§. 7. 8.).

III.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 789.

IV.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Bd. 2. Kap. 6. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue. — Art. 295. Vormünder oder Kuratoren, welche ihren Pflegebefohlenen in rechtswidrigem Vorsatz zum Nachtheil handeln, sollen aller Würden, Staats- und Ehrenämter unfähig seyn, und überdies zu 8 Tage bis 3 Monat Gefängniß verurtheilt werden, sofern nicht die von ihnen begangene Treulosigkeit zugleich in Betrug, Unterschlagung oder anderes schwereres Verbrechen übergeht. — Bd. 3. Tit. 1. Kap. 4. (Vergehen.) Art. 398. Wer in einem Verhältniß, wodurch er einem Andern zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet ist, seiner Verbindlichkeit vorsätzlich zuwider handelt, wird dieser Treulosigkeit wegen nach folgenden Gesetzen bestraft, wenn nicht seine Handlung zugleich in Betrug, Unterschlagung oder eine andere schwerere Uebertretung übergeht. — Art. 399. Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer (negotiorum gestores), Depositarien, Gesellschaftsgenossen, welche in dieser Eigenschaft

absichtlich dem Andern zum Nachtheil handeln, sollen mit 8 Tage bis 3 Monat Gefängniß bestraft werden.

Anmerk. (VI. 321.) Zu Art. 295. Die Untreue kann sich auf die Person oder das Vermögen beziehen; es ist ebenso gleichgültig, ob Eigennutz, z. B. bei einem absichtlich schädlichen Verkauf, oder eine andere Absicht zum Grunde liegt; es genügt, wenn die schuldige besondere Treue verletzt wird. Andere Verwaltungen und Rechnungsführungen, selbst wenn sie den Namen Kuratel, z. B. bei Konkursen führen, fallen nur in die Klasse der Privatvergehen, wenn sie nicht einer Person in Folge eines öffentlichen Amtes übertragen sind. Das Verbrechen ist vollendet, sobald der Vormund 2c. dem Pflegebefohlenen zum Nachtheil gehandelt hat, ohne Rücksicht darauf, ob der beabsichtigte Schaden entstanden ist. Das Gefängniß ist übrigens nur Nebenstrafe. — Zu Art. 399. Die hier genannten Personen sind minder strafbar als Vormünder und Kuratoren, weil sie keine so starke und in das öffentliche Interesse verflochtene Pflichten zur Treue haben. — (Vergl. zu §§. 601. 602. 612. 789.)

2. 1822. VIII. (Vergl. zu §. 607.) Art. 233. Wer als Schiedsrichter in einer Sache entweder sich bestechen läßt, oder in böser Absicht ein ungerechtes Urtel fällt, ist mit Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr) zu strafen.

3. 1827. IX. Art. 310. Vormünder oder Kuratoren, Massekuratoren, Güterpfleger, Sequestrations-Verwalter, Testaments-Exekutoren, Verwalter des Stiftungs- oder Kommunal-Vermögens, die, auch ohne Unterschlagung oder Betrug, ihren Pflegbefohlenen, Massen, Stiftungen oder Kommunen absichtlich zum Nachtheil handeln, sollen: I. wenn sie sich dadurch eigenen Vortheil verschafft haben, mit Arbeitshaus (2—10 Jahr); II. außerdem mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) gestraft werden. — Wegen Unbedeutenheit des zugefügten Nachtheils sind jedoch die Gerichte ermächtigt, statt des Arbeitshauses auf Gefängniß, und statt des Gefängnisses auf Arrest nicht unter 2 Wochen zu erkennen. Vergl. zu §§. 602. und 612.

4. 1831. XI. Art. 358. Vormünder (wie vorsteh.) verschafft haben, und dieser Vortheil über 50 Gulden beträgt, mit Arbeitshaus (von 2) bis zu 6 Jahren, bei geringerem Betrage mit Gefängniß nicht unter 6 Monat (Maximum 2 Jahr); II. außerdem mit Gefängniß bis zu 6 Monat gestraft werden. — Sie sollen überdies der ihnen übertragenen Vormundschaft oder Verwaltung verlustig seyn.

V.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. zu §. 612.) Kap. 5. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben. — XII. Untreue der Vormünder. — Art. 221. Vormünder und Kuratoren, welche absichtlich ihren Pflegebefohlenen oder der ihnen anvertrauten Masse zum Nachtheil handeln, sollen, wenn sie sich nicht dabei einer Unterschlagung, eines Betrugs oder andern schwereren Verbrechens schuldig machen, mit Gefängniß (bis 3 Monat) bestraft und ihrer Stellen entsetzt werden.

2. XXX. Art. 219. (Wie No. 1. Art. 221. Nur „eines andern" statt „andern," und „mit Gefängniß oder unter besonders erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus" statt „mit Gefängniß.")

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §. 612.) Kap. 9. Von der Untreue in besondern Pflichtverhältnissen und von Verletzung fremder Geheimnisse. — Art. 350. (Untreue der zu besonderer Treue verpflichteten Personen.) Vormünder, Pfleger und Testaments-Exekutoren, welche in dieser Eigenschaft den ihnen anvertrauten Interessen absichtlich entgegen handeln, ohne sich einer Unterschlagung oder eines Betrugs schuldig machen, sollen mit Gefängniß bis 6 Monat, nebst dem Verlust der übertragenen Vormundschaft und Verwaltung bestraft werden.

Motive: Bevollmächtigte, Geschäftsführer, Depositarien und Gesellschaftsgenossen gehören nicht hierher,

weil sie nicht in besonderen Pflichtverhältnissen stehen, während obige Personen ein gesetzlich anerkanntes, in das öffentliche Interesse einschlagendes Verhältniß verletzen. — Unter Pflegern sind alle von der Obrigkeit bestellten Kuratoren oder Vermögens-Verwalter zu verstehen, Gantgüterpfleger (Konkurs-Kuratoren) aber nur so lange, als sie vom Gemeinderath oder Gantgericht provisorisch aufgestellt, und nicht von der Kreditorschaft bestätigt sind. — Von Testaments-Exekutoren sind auch nur die gemeint, welche vermöge des Gesetzes durch die Obrigkeit aufgestellt worden. — Die Untreue eines Bevollmächtigten ꝛc. ist nur strafbar, wenn sie in ein anderes Verbrechen oder Vergehen übergeht. — (XVII. S. 425.)

VII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Tit. 48. Benachtheiligungen durch Vormünder ꝛc. — Art. 349. Vormünder, Kuratoren, Masse-Kuratoren, Güterpfleger und Testaments-Exekutoren, welche auch ohne Unterschlagung oder Betrug, ihren Pflegebefohlenen oder Massen absichtlich zum Nachtheil handeln, sollen 1) wenn sie sich dadurch eigenen Vortheil verschafft haben, mit Korrektionshaus von 3 Monat bis 2 Jahr bestraft werden. Die Gerichte können jedoch, wenn der erzielte Vortheil gering ist, auf Gefängniß von 1—3 Monat erkennen; 2) in allen andern Fällen tritt Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) oder Geldstrafe (1—90 Gulden) ein. — Art. 350. Wer als Schiedsrichter in Bezug auf das von ihm abzugebende Urtheil sich bestechen läßt, oder aus Gunst oder Ungunst ein Urtheil fällt, von welchem er wußte, daß es ein ungerechtes ist, soll zu Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis zu 2 Jahr verurtheilt werden. — Gleiche Strafe trifft den, welcher den Schiedsrichter bestochen oder zu bestechen versucht hat. — Art. 351. Vereidigte Sachverständige oder Schätzer, welche 1) in Bezug auf ein von ihnen abzugebendes Gutachten eine ihnen nicht gebührende Belohnung, oder ein desfallsiges Versprechen angenommen, oder

2) Jemand durch ihr Gutachten vorsätzlich, oder mittelst absichtlich unrichtiger Schätzung in Schaden gebracht haben, in sofern die im Tit. 29. vom Meineide enthaltenen Bestimmungen nicht gegen sie in Anwendung kommen, — sollen mit Gefängniß oder Korrektionshaus bis zu 2 Jahr bestraft werden. — Mit gleicher Strafe ist zu belegen, wer einen vereidigten Sachverständigen oder Schätzer bestochen oder zu bestechen versucht hat.

Zu §. 661.

Untreue der Schiedsrichter ꝛc. nur auf Antrag.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 612. Kap. 28. §. 3.

Zu §. 662.

Diebstahl, Unterschlagung, Betrug.

Vergl. zu §. 660.

Zu §. 663.

Untreue der Hausbeamten ꝛc. — 6 Wochen bis 4 Jahr und Geldbuße von 50—500 Rthlr.

I.

Frankreich.

Vergl. zu §. 602.

II.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. zu §§. 601. 602. 612. (Art. 263.) 660.
1822. Vergl. zu §. 607.; im Uebrigen zu §. 660.

Anhang.

Vergl. zu §§. 660—663.

Frankreich.

XXI. Art. 471. Quiconque, dans la vue de nuire à l'industrie française, aura fait passer en pays étranger,

des directeurs, commis ou des ouvriers d'un établissement, sera puni d'un emprisonnement de 6 mois à 2 ans, et d'une amende de 50—300 fr. — Art. 418. Tout directeur, commis, ouvrier de fabrique, qui aura communiqué à des étrangers ou à des Français résidant en pays étranger, des secrets de la fabrique où il est employé, sera puni de la réclusion (5—10 Jahr) et d'une amende de 500—20,000 fr. — Si ces secrets ont été communiqués à des Français résidant en France, la peine sera d'un emprisonnement de 3 mois à 2 ans, et d'une amende de 16 francs à 200 francs.

Vergl. oben zu §. 644. die Königl. Bayerischen Entwürfe und Königreich Württemberg.

Zu §. 664.

Nachdruck: Konfiskation und Geldbuße von 20—1000 Rthlr.

I.

Oesterreich.

II. §. 57. Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Bücher-Censur als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln. — §. 59. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, druckt oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sey im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt. — §. 60. Im Allgemeinen ist diese Uebertretung sogleich das erstemal, nebst dem Verfall der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von 200—500 Gulden und 1—3 Monat Arrest; das zweitemal noch mit Verlust der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu bestrafen. — (Vergl. Bd. II. S. 96.)

Anmerk. Den eigentlichen Nachdruck berührt das Oesterreichische Strafgesetzbuch nicht, eben so wenig der Hannöversche, Niederländische, Württembergsche und Sächsische Entwurf.

II.

Frankreich.

Chap. 2. Crimes et délits contre les propriétés. — Sect. 2. Banqueroute, escroqueries et autres espèces de fraude. — §. 5. Violation des réglemens relatifs aux manufactures, au commerce et aux arts. — Art. 425. Toute édition d'écrits, de composition musicale, de dessin, de peinture ou de toute autre production, imprimée ou gravée en entier ou en partie, au mépris des lois et réglemens relatifs à la propriété des auteurs, est une contrefaçon; et toute contrefaçon est un délit. — Art. 426. Le débit d'ouvrages contrefaits, l'introduction sur le territoire français d'ouvrages qui, après avoir été imprimés en France, ont été contrefaits chez l'étranger, sont un délit de la même espèce. — Art. 427. La peine contre le contrefacteur ou contre l'introducteur sera une amende de 100—2000 francs; et contre le débitant, une amende de 25—500 fr. — La confiscation de l'édition contrefaite sera prononcée tant contre le contrefacteur que contre l'introducteur et le débitant. — Les planches, moules ou matrices des objets contrefaits, seront aussi confisqués. — Art. 428. Tout directeur, tout entrepreneur de spectacle, toute asscriation d'artistes, qui aura fait représenter sur son théâtre des ouvrages dramatiques au mépris des lois et réglemens relatifs à la propriété des auteurs, sera puni d'une amende de 50—500 fr., et de la confiscation des recettes. — Art. 429. Dans les cas prevus par les 4 articles précédens, le produit des confiscations, ou les recettes confisquées, seront remis au propriétaire, pour l'indemniser d'autant du préjudice qu'il aura souffert; le surplus de son indemnité, ou l'entière indemnité, s'il n'y a eu ni vente d'objets confisqués, ni saisie de recettes, sera réglé par les voies ordinaires.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.) Art. 397. Auf welche Art das Eigenthum an Geisteswerken unter den besondern Schutz des Gesetzes gestellt werde, darüber sind die näheren Bestimmungen im bürgerlichen Gesetzbuch enthalten. — Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Betrug sich zu Schulden kommen läßt, ist in die Strafe dieser Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen. — Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise im Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadensersatz, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen gestraft.

Anmerk. (VII. 261.) Das Eigenthum an Geisteswerken ist nur Gegenstand der Gesetzgebung, so weit die Produkte für den Erzeuger Gewinn abwerfen können. Der Gedanke des Schriftstellers oder Musikers, die Erfindung einer Maschine ist vor der Bekanntmachung Eigenthum des Geistes, nach der Bekanntmachung ist kein Eigenthum weiter denkbar, als der Erfinder die Bekanntmachung benutzt, um von seinen Geisteskräften Gewinn zu ziehen. Nur eine widerrechtliche Entziehung des rechtmäßigen Gewinns ist Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte. Aber nicht jede Beeinträchtigung des Eigenthums ist Verbrechen oder Vergehen. Wer einem Schriftsteller das Manuskript entwendet, und davon beim Publikum Gebrauch macht, oder wer das Rezept einer Fabrik entwendet oder betrüglich an sich bringt, und es zu seinem Vortheil oder zum Schaden des Fabrikanten anwendet, ist Dieb oder Betrüger. Eignet sich der Nachdrucker den Namen des Verlegers zu, so ist er Betrüger;

wer ohne Namen des Verlegers nachdruckt, begeht einfachen Nachdruck ohne Betrug. — Hinsichtlich der ausländischen Produkte entstehen verschiedene Ausnahmen. Viele Beschränkungen der Art hangen von so manchen Umständen und Rücksichten ab, daß man deren Beurtheilung dem Ermessen der Behörden überlassen muß.

2. 1822. VIII. Th. I. Art. 2. Kap. 8. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte des Eigenthums: I. Entziehung des Eigenthums. 1) Diebstahl: Art. 290 bis 302.; 2) Unterschlagung: Art. 303—307.; 3) Betrug: Art. 308—312. — II. Verletzung des Eigenthums an Geisteswerken: Art. 313. Wer durch Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug an einem Geisteswerke, dessen Verfasser, Erfinder, Verleger oder Eigenthümer beschädigt, soll nach den vorhergehenden Bestimmungen (Art. 290—312.) beurtheilt werden. — Th. 2. Art. 2. Kap. 8. Von Uebertretung wider die Rechte des Eigenthümers. IV. Frevel wider das Eigenthum an Geisteswerken: Art. 346. Wer ein Werk der Wissenschaft (wie 1813.) andere Weise in Umlauf bringt, ohne dasselbe ꝛc. (wie 1813., nur statt: „in den Polizeistrafgesetzen" „in besondern Gesetzen"). — In jedem Fall wird auf Verlangen des Beschädigten der rechtswidrige Umlauf durch Beschlagnahme gehemmt; jedoch findet diese Maaßregel zu Gunsten eines Ausländers, der kein ausdrückliches Privilegium erworben hat, nur in soweit Anwendung, als den Bayerischen Unterthanen in demjenigen Staate, welchem der Ausländer angehört, gleicher Schutz gewährt ist.

3. 1827. IX. Th. 1. Kap. 24. (vergl. oben zu §. 654.) Art. 307. Wer Bücher, Musikalien, Kupferstiche, Zeichnungen, Landkarten, ohne Einwilligung des Verfassers, Verfertigers, Verlegers, oder desjenigen, welcher deren Rechte erlangt hat, oder ihrer Erben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes oder auf andre Weise ohne Verarbeitung zu eigner Form innerhalb 15 Jahren von der Zeit ihrer Herausgabe, sofern nicht ein längerer Zeitraum durch ein ertheiltes Privilegium festgesetzt ist, in Umlauf bringt, der wird, wenn nicht dieses Privilegium

die Strafe besonders bestimmt hat, an Geld nicht unter 100 Gulden (Maximum 2600 Gulden) gestraft. — In jedem Falle ist der Umlauf auf Verlangen des Beschädigten durch Beschlagnahme zu hemmen und diesem, nach eingetretener Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses, die Verfügung über die in Beschlag genommenen Gegenstände zu überlassen. — Diese Bestimmungen finden auch zu Gunsten eines Ausländers, selbst ohne ein eignes Privilegium in Bayern erworben zu haben, alsdann statt, wenn in demjenigen Staat, zu welchem der Ausländer gehört, den Bayerischen Unterthanen gleicher Schutz gewährt ist. — Dieselben Bestimmungen sind auf andre Erfindungen, Werke und Erzeugnisse der Wissenschaften oder Künste anwendbar, in sofern sie durch besondere inländische Privilegien gegen beschädigende Nachahmungen gesichert sind.

Motive: Eigenthumsbeschädigung ist das Vorherrschende beim Nachdruck und der Grund zur Stellung der Materie. Wenn der Nachdrucker einen falschen Namen und Druckort und andere Täuschungen sich erlaubt, so kann die That Betrug werden. Ist die 15jährige oder durch das Privilegium bestimmte längere Zeit vorüber, so kann der alsdann veranstaltete Nachdruck nicht weiter bestraft werden. Die Zeiträume sind groß genug, um alle Exemplare abzusetzen, nach deren Absatz keine Beschädigung mehr entstehen kann. — (X. S. 367. u. 368.)

4. 1831. XI. Art. 355. (Wie vorstehend 1827., jedoch ist hier das Maximum der Geldstrafe 2400 Fl.)

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 22. Vom widerrechtlichen Gebrauch der Sachen, die im Eigenthum oder Besitz eines Andern sind. §. 19. Wer durch Nachdrucken, Auflegen oder Feilbieten von Büchern, andere Schriften oder Musikalien, oder durch Einführung von nachgedruckten Büchern, andere Schriften oder Musikalien, zum Feilbieten hier im Reiche, in das Verlagsrecht, das einem Andern zustehen möchte,

Eingriffe macht, wird mit Geldbußen (2—200 Spez.) bestraft; aber mit Gefängniß (4—180 Tage), wenn er es darauf angelegt hat, es geheim zu halten, daß es Nachdruck ist; wobei in jedem Falle die nachgedruckten Exemplare, welche bei dem Schuldigen sich finden oder ihm zugehören, dem Verlagsberechtigten zufallen. — Kap. 28. §. 2. Wegen der Verbrechen, die abgehandelt werden im Kap. 22. ꝛc., wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt. (Vergl. Bd. II. S. 381.) — Kap. 29. §. 12. Die Strafbestimmungen, welche folgende Gesetzstellen enthalten, werden aufgehoben. — Verordnung vom 7ten Januar 1741. über Nachdruck von Büchern.

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 372. Die Strafen gegen den Nachdruck werden in einem abgesonderten Gesetz bestimmt.

Anmerk. Unter dem 29sten April 1838. schrieb man aus Stuttgart: „In den Entwurf des Gesetzes gegen den Nachdruck sind alle wissenschaftliche und musikalische Werke aufgenommen. Auch die Abdrücke eines Abschnitts aus einem großen Werk, sobald dieser Abschnitt als ein Ganzes für sich besteht, sind als Nachdruck zu behandeln. Auf dem Titel muß der Name des Verfassers und Verlegers genannt seyn. Zwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werks erlischt das Privilegium. Verkauf und Ankauf von Nachdruck ist ebenfalls verboten; das Verlagsrecht erstreckt sich nur auf eine Auflage. Eine Sammlung seiner Werke herauszugeben, steht jedem Schriftsteller zu, wenn auch jedes einzelne Werk einen andern Verleger hätte. Die Nachdrücke werden konfiszirt, die schon verkauften Exemplare müssen dem rechten Verleger (bis auf 800 Exemplare) nach dem Ladenpreis ersetzt werden. Ueberdies tritt eine Geldstrafe ein, auf Klage des Berechtigten. Die Polizei hat über Entdeckung des Nachdrucks zu wachen, die Ober-Appellations-Gerichte setzen die Strafe fest. — Werke der bildenden Kunst dürfen binnen 10 Jahren nicht nachgebildet werden. Dieses Privilegium

kann von der Regierung auf 20 Jahr ausgedehnt werden. Doch ist Nachbildung eines Gemäldes auf plastischem Wege und umgekehrt kein Nachdruck. Die Stempel ꝛc. und die Exemplare werden konfiszirt. Das Gesetz erstreckt sich auch auf Karten ꝛc., und wirkt rückwärts unter Bedingungen bis 1817., unbedingt bis 1827. Das Gesetz findet auf Länder, die nicht zum Deutschen Bunde gehören, Anwendung, sobald sie mit Württemberg deswegen in Verbindung getreten sind. — Die Kommission beantragte unveränderte Annahme des Entwurfs, der im Wesentlichen mit der seit 1833. bestehenden Gesetzgebung übereinstimmt. Die Art. 1—28. wurden unverändert angenommen. — Unter dem 2ten Juni ejusd.: „Die Kommission (der Abgeordneten-Kammer) trug auf ein Monopol von 30 Jahren an, statt der von der Regierung vorgeschlagenen 20 Jahre.“ — Unter dem 27sten ejusd.: „Das provisorische Gesetz gegen den Nachdruck, welches die Regierung bis zur Verabschiedung des definitiven, dessen Berathung mehr Zeit erfordert als auf dem jetzigen Landtage übrig bleibt, eingebracht hat, und welches die Abgeordneten-Kammer gestern berieth, gewährt den in den Bundesstaaten seit 1sten Januar 1838. erschienenen und künftig erscheinenden schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen einen zehnjährigen Schutz. Gleichen Schutz haben die vom 1. Januar 1818. bis 31sten Dezember 1837. in den Bundesstaaten erschienenen Werke bis zum 31sten Dezember 1847. — Die Kommission beantragte den Zusatz: Desgleichen die vor dem 1sten Januar 1818. erschienenen Werke, sofern und so lange der Verfasser in der genannten Zeit (bis Ende 1847.) noch lebt. Hierüber entstand eine lebhafte Debatte. Der Chef des Departements des Innern, Geh. Rath v. Schlayer, fand durch den Kommissionsantrag das Prinzip des künftigen definitiven Gesetzes präjudizirt, indem derselbe davon ausgehe, die Lebensdauer der Schriftsteller als Basis für die Berechnung der Dauer des Schutzes aufzustellen. Von einem Eigenthumsrechte auf Gedanken und Wissen könne im 19ten Jahrhundert überhaupt keine Rede mehr seyn. Die Befürchtung von

Retorsionsmaaßregeln Seitens anderer Staaten könne er nicht theilen. Völkerrechtlich finde Retorsion nur statt, wenn Ausländer anders behandelt würden als Inländer. Dabei bleibe jedem Staat seine eigene Ansicht, und über alle der Bundesbeschluß. — Der Kommissionsantrag ward mit 44 gegen 41 Stimmen abgelehnt, und der ganze Gesetzes-Entwurf mit 75 gegen 6 Stimmen angenommen."

2. XXVII. Art. 392. (Wie No. 1. Art. 372.)

VI.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Tit. 52. Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums. — Art. 373. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Eigenthumsbeschädigungen nicht anwendbar, worüber in den Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld- oder Polizei-Strafordnungen und in dem Gesetze über den Nachdruck besondere Verfügungen bestehen.

Zu §§. 665. 666.

Beeinträchtigung der Lizitation. — Gefängniß 14 Tage bis 1 Jahr und Geldbuße von 10—1000 Rthlr.

Frankreich.

XXI. Chap. 2. Crimes et délits contre les propriétés. — Sect. 2. Banqueroute, escroqueries et autres espèces de fraude. §. 4. Entraves apportées à la liberté des enchères. — Art. 412. Ceux qui, dans les adjudications de la propriété, de l'usufruit ou de la location des choses mobilières ou immobilières, d'une entreprise, d'une fourniture, d'une exploitation ou d'un service quelconque, auront entravé ou troublé la liberté des enchères ou des soumissions, par voies de fait, violences ou menaces, soit avant, soit pendant les enchères ou les soumissions, seront punis d'un emprisonnement de quinze jours au moins, de trois mois au plus, et d'une amende de 100—5000 fr. — La même

peine aura lieu contre ceux qui, par dons ou promesses, auront écarté les enchérisseurs.

Zu §§. 667—671.

Verbotene Spiele.

I.

Oesterreich.

II. Hauptst. 13. Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. — §. 266. Das Spielen eines verbotenen Spiels unterwirft sowohl alle Spielenden, als den, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von 900 Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denen, welche die Strafe zu zahlen außer Stand sind, ist die Geldstrafe in strengem Arrest von 1—3 Monat umzuändern. Ausländer, die über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

II.

Frankreich.

1319. Verbot Carl IV. das Würfelspiel, Triktrak, Wurfspiel, Kegel, Billard und ähnliche Spiele bei Geldbuße.

1611. und 1629. Erließ Ludwig XIII. strenge Bestimmungen gegen das Spiel und die Spielhäuser, indem er namentlich Häuser, in welchen 6 Monat lang Spielversammlungen gehalten waren, für konfiszirt erklärte, und dem unschuldigen Eigenthümer nur den Regreß gegen den schuldigen Miether vorbehielt; auch die, welche Spielhäuser hielten oder dreimal in denselben gewesen waren, mit Infamie, Zeugenunfähigkeit und Unfähigkeit zu Aemtern belegte.

1666. Bestätigte Ludwig XIV. die früheren Gesetze gegen die Spielhäuser, Hasard- und andere verbotene Spiele.

1680. Ergingen vom Parlamente Vorschriften, wodurch bei 3000 fr. das Halten von Spielversammlungen, und bei 50 fr. die Theilnahme an Hasardspielen, particulièrement ceux de hocca et de bassette, verboten wurde.

1691. Verbot ein arrêt du conseil: de jouer aux jeux de hocca ou pharaon, barbacole et de la bassette ou pour ou contre, sous quelques noms ou formes, qu'ils puissent être déguisés.

1708. 1717. 1722. Verpönte Reglements des Parlaments: de donner à jouer soit aux cartes ou aux dés, soit à la blanque, tourniquet, chevilles, ou à tirer dans un livre, et à tous autres jeux de hasard généralement quelconques.

1781. Bestätigte Ludwig XVI. die frühern Gesetze contre les jeux de hasard et autres prohibés, und sagte Art. 2.: Seront reputés prohibés, outre les jeux de bas, principalement tous les jeux, dont les chances sont inégales et qui présentent des aventages certaines à l'une des parties au préjudice des autres.

1791. und 1806. Wurden nur öffentliche Hasardspiele verboten. — (Vergl. Motive zum Preußischen Entwurf.) 1810. XXI. Art. 410. Ceux qui auront tenu une maison de jeux de hasard, et y auront admis le public, soit librement, soit sur la présentation des intéressés ou affiliés, les banquiers de cette maison, tous ceux qui auront établi ou tenu des loteries etc. (S. Bd. II. S. 266. 267.) — Vergl. zu §. 613.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. Bd. I. S. 433.

2. 1822. VIII. Th. 2. Art. 340. Diejenigen, welche verbotene Glücksspiele treiben, sind nebst Konfiskation der auf das Spiel gesetzten Summen oder Sachen, dann der Spielgeräthschaften, an Geld zu strafen, und zwar die Unternehmer und Bankhalter von 10—150, die übrigen Theilnehmer von 5—50 Gulden. — Gegen Wirthe, die sich einer Uebertretung durch Unternehmung,

Beförderung oder Begünstigung verbotener Spiele schuldig machen, ist die Strafe zu schärfen. Vergl. Bd. II. S. 267. 268.

3. 1827. und 1831. IX. und XI. Th. 2. Art. 222. Diejenigen, welche verbotene Glücksspiele treiben, sind, nebst Konfiskation der Geräthschaften, an Geld oder mit Arrest zu strafen, und zwar die Unternehmer und ihre Gehülfen nicht unter 10 Fl. (Maximum 600 Fl.) oder 3 Tage Arrest (Maximum 3 Monat), die übrigen Theilnehmer nicht unter 5 Fl. Geld oder 36 Stunden Arrest. — Wirthen, welche sich dieser Uebertretung durch (wie vorstehend) machen, wird ihr Gewerbsverhältniß als besonders erschwerender Umstand angerechnet, und es kann gegen sie die Geld- und Arreststrafe in Verbindung verhängt werden.

Motive: Der Artikel setzt ein vorgängiges Verbot eines Spiels voraus, und umgeht die schwierige, vielleicht unmögliche Definition eines Glückspiels; er vermeidet eine Aufzählung, und läßt den nöthigen Einschreitungen wider neu erfundene Hasardspiele freie Bewegung.

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. Bd. II. S. 268.) Art. 392. Ceux qui, sans l'autorisation du Gouvernement, auront tenu publiquement des maisons de jeux de hazard, et même des maisons formées, dans lesquelles, sur la recommandation d'un intéressé ou affilié, toute personne peut être introduite; les banquiers de ces maisons, et tous ceux qui y sont intéressés, seront puni du bannissement hors du Royaume pendant 12 ans au plus, et d'une amende qui n'excédera pas 5000 fl. — Les deniers qui sont trouvés dans ces maisons de jeu, ainsi que tous les meubles sans distinction qu'on y trouvera, seront confisqués au profit de l'Etat.

Zu §. 672.

Widerrechtlicher Gebrauch fremder verpfändeter Sachen.

I.

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. zu §§. 594. folg.

2. 1822. VIII. Th. 2. Art. 273. Berechtigte Unternehmer oder Aufseher einer Leihanstalt, welche die vorgeschriebene Buchführung unterlassen oder vernachlässigen, oder sonst den gebietenden oder verbietenden Bestimmungen der festgesetzten Leihhaus=Ordnung zuwiderhandeln, sind, wenn es aus eigennütziger Absicht geschehen, an Geld von 25—200 Gulden, außerdem aber an Geld bis 50 Gulden zu strafen.

3. 1827. IX. Th. 2. Art. 220. (Wie vorstehend mit folgendem Zusatze:) Nach Umständen tritt Einziehung oder Beschränkung der Berechtigung ein.

4. 1831. XI. Th. 2. Art. 220. (Wie 1822. mit folgendem Zusatz:) Bei wiederholter Uebertretung ist mit der Geldstrafe im Fall I. Einziehung, im Fall II. Beschränkung der Berechtigung zu verbinden.

II.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §§. 594. folg.

III.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 239. Wer eine fremde Sache widerrechtlich benutzt, ist, wenn der Gegenstand des Verbrechens den Werth von 15 Rthlr. übersteigt, mit Gefängniß bis von 3 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, sonst polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen. §. 244. (Vergl. zu §. 544.)

Zu §§. 673. 674.

Entwendung der eigenen Sache.

I.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. zu §. 539.

II.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 539.

III.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 539.

IV.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 608. (§. 1. litt. i.)

V.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 238. Wer die eigene bewegliche Sache dem Nießbraucher, dem Faustpfandgläubiger oder sonstigen rechtmäßigen Inhaber entwendet, oder wer seine mit obrigkeitlichem Beschlage belegte bewegliche Sache demselben heimlicher Weise entzieht, und dadurch die Berechtigten um ihr Benutzungsrecht oder ihre Befriedigung bringt, soll, nach Maaßgabe des Werths des Gegenstandes des Verbrechens, einem Betrüger gleich gestraft werden. §. 244. (Vergl. zu §. 544.)

Zu §. 675.

Entziehung gepfändeter Sachen.

I.

Königreich Hannover.

(Vergl. zu §. 539.)

II.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 9. §. 21. Wer die Sachen, an welchen von Gerichts wegen Jemand ein dingliches Recht gegeben ist, an einen andern Ort bringt oder wegnimmt, wird mit Gefängniß (4—180 Tage) oder Geldbußen (2—200 Spez. Thaler) bestraft. — (XVI. S. 48.)

Zu §. 676.

Besitznahme unbeweglicher Sachen aus Eigennutz.

I.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 22. §. 1. (Vergl. zu §. 664.) Setzt Jemand sich widerrechtlich in den Besitz eines unbeweglichen Eigenthums, das einem Andern gehört, oder das zwar ihm selbst gehört, zu dessen Besitz er aber nicht berechtigt ist, oder bleibt er widersetzlich im Besitz eines unbeweglichen Eigenthums, nachdem sein Recht daran aufgehört hat, so wird er mit Geldbußen (2—200 Spez. Thaler) bestraft.

II.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 269. (Ungebührliche Anmaßung fremden Eigenthums.) Wer die Grenzen seines Grundstücks zur Benachtheiligung der benachbarten Grundstücke erweitert, und sich eines Theils der letztern durch Abackerung oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, ist nach Verhältniß des Werths des Entzogenen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

2. XX. Art. 286. (Wie No. 1. Art. 269.)

Zu §. 677.

Beschädigung des Vortheils wegen.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. zu §. 683.

Anhang.

Vergl. zu §§. 654—657.

I.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 22. §. 4. Wer als Miteigenthümer von Holzungen, Feldern oder Ländereien das gemeinschaftliche Eigenthum anders gebraucht, als sein Recht es mit sich führt, oder in einer größeren Ausdehnung, als sein Antheil zuläßt, wird mit Geldbußen bestraft. — §. 5. Mit derselben Strafe wird belegt, wer ein in Bezug auf Holzungen, Felder oder Ländereien eines Andern ihm zustehendes Gebrauchsrecht überschreitet. — §. 6. Wer ohne Berechtigung den Acker eines Andern aufgräbt oder aufpflügt, darin schürft, säet oder pflanzt, auf dem Grund und Boden eines Andern bauet, oder denselben oder dasjenige, was dazu gehört, auf andere Art unbefugt benutzt, oder wer in Bezug auf seinen eignen Acker oder Grund und Boden, während derselbe im Besitz eines Andern ist, unberechtigt dergleichen Handlungen vornimmt, wird gleichfalls mit Geldbußen bestraft. — §. 7. Wer über den Rain oder die Grenze den Acker eines Andern abpflügt, wird mit Gefängniß oder Geldbußen bestraft. — §. 8. Wer sich wider die Bestimmungen in den §§. 4—7. vergeht, soll zugleich das, was er gesäet, gepflanzt oder geerntet, an den Verletzten eingebüßt haben. — §. 9. Dringen Kreaturen, welche die üble Gewohnheit haben, die Befriedigungen zu durchbrechen oder darüber zu springen, durch Fahrlässigkeit des Eigenthümers oder des Besitzers derselben, in die Ländereien eines Andern, oder in seine eignen Ländereien, welche im Besitz eines Andern sind, ein, so wird der Schuldige mit Geldbußen bis zu 10 Spec. Thalern bestraft. — §. 10. Lassen Finnen oder Lappen, welche, zufolge der Theilung der sogenannten gemeinschaftlichen Distrikte zwischen Norwegen und Rußland, unter Norwegen gehören, ihre Rennthiere oder andre Thiere auf den Theil der genannten Distrikte, der durch

die Theilung Rußland zugefallen ist, weiden, so erlegen sie an Geldbuße: für Rennthiere, wenn die Anzahl bis 50 beträgt, einen Spec. Thaler, über 50—100: 2, über 100—150: 4, u. s. f. in demselben Verhältniß; für jedes Pferd 60 Schillinge, für jedes Stück Rindvieh 30, für jede Ziege 12, für jedes Schaaf 8; welche Geldbußen an den Vogt zu erlegen sind, um durch ihn den Beikommenden zu Gute zu kommen, zufolge der über die Theilung geschlossenen Konvention. — §. 11. Nimmt Jemand widerrechtlich seinen Weg oder Fußsteig über den Grund und Boden eines Andern, oder über seinen eignen Grund und Boden, der im Besitz eines Andern ist, so zahlt er eine Geldbuße bis zu 10 Spec. Thalern. — (Vergl. zu §§. 543. 599. 664.)

II.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art 270. Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider Willen des Eigenthümers oder Besitzers ist auf Anzeige desselben, in soweit sie nicht in ein andres Verbrechen ausgeartet, bis zu Gefängniß von vier Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

2. XX. Art. 287. (Wie No. 1. Art. 270.)

Zu §. 678.

Unbefugter Handel und Wandel: Geldbuße von 10—50 Rthlr.

I.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. (Vergl. Bd. 1. S. 433.) Th. 2. Art. 112. Wer ein öffentliches Gewerbe ohne die erforderliche Berechtigung treibt; wer in der Ausübung eines Gewerbes, wozu er befugt ist, die Grenzen seiner Befugniß auf eine in der Berechtigungsurkunde oder in der Gewerbsordnung verbotene Weise überschreitet, wird zu einer Geldstrafe bis 50 Gulden oder zu Arrest bis 2 Wochen verurtheilt; vorbehaltlich der besondern Bestimmungen, welche bei einzelnen Gewerben ausdrücklich festgesetzt sind. —

Werkzeuge und Geräthe, dann im dritten Uebertretungsfall auch Stoffe und Waaren, welche zur Uebertretung gedient haben, werden konfiszirt. — Art. 113. Gesellen eines Handwerks, welche dasselbe ohne Aufnahme bei einem Meister für sich ausüben, sind mit Arrest bis zu einem Monat; diejenigen aber, welche ohne Wissen und Willen des Meisters einzelne Handwerksarbeiten für sich übernehmen, mit Arrest bis zu einer Woche zu strafen, in sofern das Gesetz bei gewissen Gewerben nichts Andres verordnet. (Vergl. hinter §. 587. den Anhang Art. 255. und Bd. II. S. 270.)

2. 1827. IX. Th. 2. Art. 79. Wer ein Gewerbe, zu dessen Ausübung obrigkeitliche Berechtigung erfordert wird, ohne diese Berechtigung erlangt zu haben, betreibt; wer in der Ausübung — (wie vorstehend) — Befugniß über die Erlaubniß in der Berechtigungsurkunde oder in der Gewerbsordnung oder sonst gegen ein bestimmtes Verbot überschreitet, wird zu — (wie vorstehend) — einzelnen Gewerbsprivilegien ausdrücklich festgesetzt sind. — Im Falle unbefugter Gewerbsanmaßung werden Werkzeuge und Geräthe, Stoffe und Waaren, welche zur Uebertretung gedient haben, weggenommen und auf Kosten und Rechnung des Uebertreters veräußert. — Art. 80. (Wie 1822. Art. 113., nur heißt es „Meister oder berechtigten Unternehmer," und weiterhin: „Meisters oder Unternehmers.") — Art. 83. Wer ohne obrigkeitliche Berechtigung eine Anstalt zur Schriftdruckerei hält, wird an Geld von 10—100 Fl. gestraft. Mit dieser Strafe wird, wenn aus einer solchen Winkelpresse wirklich Schriften oder einzelne Blätter hervorgegangen sind, Arrest bis 2 Wochen verbunden. Die vorhandenen Exemplare unbefugt gedruckter Schriften werden konfiszirt. — Art. 84. (Bd. II. S. 358.) — Art. 85. Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt; wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß eine Leseanstalt oder Niederlage von Schriften zum Ausleihen unterhält, mit Schriften hausirt, Schriften öffentlich ausruft, auf Straßen und Plätzen anheftet, ausstreut; wer damit hausiren, dieselben ausrufen, anheften oder ausstreuen

läßt, wird mit Arrest bis 2 Wochen und an Geld von 5—100 Fl. gestraft. — Im ersten Rückfall werden die zum unbefugten Handel angeschafften oder gesetzwidrig ausgebotenen Schriften mit Beschlag belegt, und auf Kosten und Rechnung des Uebertreters verkauft. — Art. 86. Wer die Kataloge der in seiner berechtigten Handlung, Leseanstalt oder Leihbibliothek befindlichen Schriften, oder die zur Vollständigkeit dieser Kataloge erforderlichen Nachträge der neu hinzugekommenen Artikel in der von der Obrigkeit bestimmten Zeit derselben nicht übergiebt, hat 150 Fl. Strafe zu erlegen. — Mit dieser Strafe wird Arrest bis zu 2 Wochen verbunden, wenn aus den Katalogen oder deren Nachträgen wirklich vorhandene Schriften absichtlich weggelassen oder unter verändertem Titel vorgetragen, oder auf andere Weise verheimlicht worden. — (Vergl. Bd. II. S. 270. 365. u. hinter §. 587. d. Anh. Art. 205.)

3. 1831. XI. (Vergl. Bd. II. S. 270. 361.) Th. 2. Art. 69. Arrest bis zu einem Monat, oder Geldstrafe bis zu 100 Fl., beim Rückfall Arrest nicht unter 1 Monat, oder Geldstrafe nicht unter 100 Fl. trifft den, der ohne Anstellung oder ohne besondere Erlaubniß der Behörde eine Schule unterhält, oder sonst eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet. — Solche Winkelschulen und Anstalten sollen geschlossen werden. — Art. 70. (Wie 1827. Art. 79.) — Art. 71. (Wie 1827. Art. 80.) — Art. 74. (Wie 1827. Art. 83., nur heißt es: „Schrift- oder Steindruckerei," und die Konfiskation ist auf „das Schrift- und Steindruckereigeräthe" ausgedehnt worden.) — Art. 76. (Wie 1827. Art. 85., jedoch ist das Minimum der Arreststrafe auf „2 Tage" gestellt, und der Verkauf der Schriften schon für den ersten Straffall vorgeschrieben.) — Art. 77. Wer Verzeichnisse der in (s. 1827. Art. 86.) Leihbibliothek, Kupferstich- oder Bilderhandlung befindlichen Schriften, oder die zur (s. ebend.) Artikel zu führen, dann der Polizeibehörde, wenn sie es verlangt, zur Einsicht vorzulegen unterläßt, wird an Geld von 5—100 Fl. gestraft. — Mit dieser Strafe ꝛc. (wie ebend.). — Art. 78.

Jeder im Königreich herauskommenden Schrift soll beigesetzt werden: der Namen und Wohnort des Druckers, dann die übliche Zeitbezeichnung des Druckes. — Den Inhaber einer Schriftdruckerei, der diese Beisetzung unterläßt, trifft Geldstrafe von 25—200 Fl. — Dieselbe Geldstrafe und überdies noch Arrest von 3 Tagen bis 3 Wochen tritt ein gegen den Drucker, welcher Namen, Wohnort oder Zeit falsch angiebt. — In gleiche Geldstrafe verfällt, wer mit Schriften Handel treibt, auf welchen nicht der Namen und Wohnort — entweder des Verfassers oder des Herausgebers, oder des Verlegers, oder des Druckers, nebst der üblichen Zeitbezeichnung des Drucks angegeben ist. — Art. 79. Für jede im Königreich herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatte, Stück oder Heft einer Zeitung oder periodischen Schrift genannt seyn. — Der verantwortliche Redakteur soll entweder in Geld oder in Staatspapieren, oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen vor Gericht eine Kaution von 4000 Gulden leisten, welche in den Fällen, wo dieselbe durch Verurtheilungen in Geldstrafen oder Kosten angegriffen wird, sogleich wieder bis zum vollen Betrag ergänzt werden muß. — Die geschehene Errichtung der Kaution, sowie ihre Ergänzung ist bei der Polizeibehörde nachzuweisen, welche über diese Nachweisung unverweilt eine amtliche Urkunde auszufertigen hat. — Das Unternehmen einer Zeitung oder periodischen Schrift, die vor Ausfertigung dieser Urkunde herausgegeben oder fortgesetzt wird, ist bis zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift einzustellen, und der Unternehmer ist an Geld von 25—200 Gulden zu strafen. — Art. 80. Von jedem einzelnen Blatt, Stück oder Heft einer im Königreich herauskommenden Zeitung oder periodischen Schrift ist, sowie die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Unternehmer ein mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar bei der Orts-Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem die Hinterlegung geschehen ist. —

Der Unternehmer, der diese Hinterlegung unterläßt, wird an Geld von 10—100 Gulden gestraft. — Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten seyn. — Art. 81. Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Bezug auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung sogleich nach deren Mittheilung in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft unentgeldlich aufzunehmen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5—50 Gulden und der geeigneten Zwangseinschreitung zum Vollzuge. — Art. 82. Wer mit Umgehung der in den Art. 79—81. festgesetzten Verbindlichkeiten eine Zeitung oder periodische Schrift, die im Königreiche redigirt wird, im Auslande drucken oder verlegen läßt, ist den gegen die Verletzung dieser Verbindlichkeiten bestimmten Strafen eben so unterworfen, als wenn der Druck oder Verlag im Inlande besorgt würde.

II.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 489. Seront puni d'une amende qui n'excédera pas 5 fl. au profit de la commune, où la contravention a été commise: — 20) ceux qui sans l'autorisation de l'administration locale auront vendu ou distribué, dans les rues, places ou chemins, des chansons, complaintes, feuilles imprimées, ou nouvelles de cette espèce.

Zu §. 679.

Ueberschreitung der Taxe: Geldbuße bis 50 Rthlr. oder Gefängniß bis 6 Wochen.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 626.

II.

Frankreich.

XXII. Art. 479. Seront punis d'une amende de 11 à 15 fr. — 6) les boulangers et bouchers qui vendront le pain ou la viande au-delà du prix fixé par la taxe légalement faite et publiée. — Art. 480. Pourra selon les circonstances être prononcée la peine d'emprisonnement pendant cinq jours au plus — contre les boulangers et bouchers etc.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. Bd. I. S. 433.

2. 1822. VIII. Th. 2. Art. 114. Wer auf Märkten oder an andern, dem öffentlichen Gewerbsverkehr gewidmeten Anstalten, den besondern Vorschriften über Bedingung, Art, Zeit oder Ort des Verkehrs zuwiderhandelt; soll an Geld bis 25 Gulden gestraft werden. — Art. 183. Wer die Verordnungen über den Handel mit Getreide übertritt; wird an Geld bis zu 100 Gulden gestraft, und unter besonders erschwerenden Umständen werden auch die Gegenstände des verbotenen Handels konfiszirt. — Art. 184. Geldstrafe von 5—100 Gulden hat zu erlegen: wer Andern von der Zufuhr auf die Märkte abzuhalten sucht; wer dahin bestimmte Lebensmittel unterwegs aufkauft, oder, um dieselben dem freien Verkehr zu entrücken und ausschließend an sich zu ziehen, mit den Verkäufern geheime Verabredung trifft; wer die von den Verkäufern begehrten Preise überbietet, andere Käufer oder Verkäufer vom Markt zu verdrängen trachtet, oder dieselben aus eigennütziger Absicht in ihrem Handel stört oder unterbricht. — Vergl. zu §. 626. Art. 268.

3. 1827. IX. Th. 2. Art. 124. Wer die von der Staatspolizei in jedem einzelnen Falle, wo es die Umstände erfordern, erlassenen Verordnungen über den Handel mit Getreide übertritt, wird an Geld nicht unter 5 Gulden (Maximum 600 Gulden) gestraft. — Geschieht die Uebertretung unter Umständen, welche die Verordnung für

erschwerend erklärt, so ist die Obrigkeit ermächtigt, die Gegenstände des verbotenen Verkehrs öffentlich auf Kosten und Rechnung des Uebertreters zu verkaufen. — Art. 125. Geldstrafe (wie 1822. Art. 184.) sucht; wer die von den Verkäufern (wie ebend.) verdrängen sucht; Viktualien- und Zwischenhändler, welche die auf dem Markt bestimmten Lebensmittel unterwegs aufkaufen, oder (wie ebend.) Verabredungen treffen. — Art. 126. Zum Verkauf von Lebensmitteln berechtigte Gewerbsleute, die ohne rechtmäßige Verhinderungs-Ursachen sich mit den vorgeschriebenen Vorräthen nicht versehen, dieselben bei obrigkeitlicher Nachfrage verheimlichen, irgend einem Käufer die Abgabe gegen Zahlung verweigern, oder sich verabreden, gewisse Lebensmittel nur zu bestimmten Zeiten, in gewisser Reihefolge oder zu Preisen über die obrigkeitlich festgesetzte Taxe abzusetzen, werden an Geld von 10—150 Gulden gestraft. — Sind die in den Art. 124—126. genannten Uebertretungen zur Zeit öffentlicher Unruhe begangen, oder ist dadurch öffentliche Unruhe verursacht, so wird außer der Geldstrafe noch auf Arrest von 1—6 Wochen erkannt. — Art. 214. (Wie 1822. Art. 114., jedoch ist nur Geldstrafe „bis zu 10 Gulden" angedroht. — (Vergl. zu §. 626. Art. 212.)

Motive: Der Handel mit Getreide ist frei, inzwischen können außerordentliche Verhältnisse gewisse Maaßregeln fordern. Allgemein läßt sich darüber nichts anordnen. Die Hauptsache ist, zu verhindern, daß das Getreide dem Verkehr entzogen wird. Die Art. 125. 126. stellen nach der Erfahrung die bekannten Frevel in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln zusammen, wobei jedoch dafür gesorgt ist, daß nicht die Freiheit unnöthig beschränkt werde. — (X. S. 482. 483.)

4. 1831. XI. Th. 2. Art. 124—126. und 214. (Wie vorstehend 1827., nur heißt es im zweiten Satz des Art. 126.: „Sind die in diesem Artikel genannten Uebertretungen rc.") — Vergl. zu §. 626. Art. 212.

IV.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 613.

V.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 29. §. 4. Eben so wenig (vergl. Bd. II. S. 254.) ist eine Strafe nach diesem Gesetzbuch anzuwenden, wenn Jemand, wider geltende Verbote, für öffentliche Verrichtungen eine höhere oder andere Bezahlung, als festgesetzt ist, verlangt oder annimmt, oder wenn Jemand bei dem Verkauf von Waaren oder für eine Arbeit mehr fordert oder annimmt, als durch Taxen, welche dafür gesetzlich gegeben seyn möchten, erlaubt worden ist.

Zu §. 680.

Kontrakte mit nicht dispositionsfähigen Personen, 10—100 Rthlr. oder Gefängniß 6 Wochen.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 582.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 406. (Abus de confiance.) Quiconque aura abusé des besoins, des faiblesses ou des passions d'un mineur, pour lui faire souscrire, à son préjudice, des obligations, quittances ou décharges, pour prêt d'argent ou de choses mobilières, ou d'effets de commerce, ou de tous autres effets obligatoires, sous quelque forme que cette négociation ait été faite ou déguisée, sera puni d'un emprisonnement de 2 mois jusqu'à 2 ans, et d'une amende qui ne pourra excéder le quart des restitutions et des dommages-intérêts qui seront dus aux parties lésées, ni être moindre de 25 fr. — La disposition portée au second §. du précédent art. (vergl. zu §. 612.) pourra de plus être appliquée.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 389. Wer mit einem Menschen, der nicht selbst über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung seines Vormundes oder desjenigen, der elterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit 1—3 Monat Gefängniß bestraft, sofern nicht bei dem Geschäft noch ein besonderer Betrug untergelaufen ist. — Art. 390. Gleicher Strafe ist unterworfen: wer unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und durch betrügliche Verschweigung oder Ableugnung dieses seines Zustandes Andre zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm verleitet.

Anmerk. (VII. 247.) Wenn Jemand mit nicht dispositionsfähigen Personen ohne Einwilligung der Eltern ꝛc. und heimlich in ein für sie nachtheiliges Geschäft sich einläßt, so bedarf es keines andern Beweises, um vom Daseyn eines Betrugs überzeugt zu seyn, denn dieser geht von selbst aus dem heimlichen Uebervortheilen hervor. Ein durch nachherige zufällige Veranlassungen entstandener Nachtheil genügt zum Begriffe dieses Vergehens nicht; dagegen hat es keinen Einfluß, wenn durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder durch die Nichtigkeitsklage der Schaden abgewendet, oder durch einen Zufall verhindert wurde; es genügt, wenn das Geschäft an sich zur Zeit der Eingehung nachtheilig war. Nicht immer liegt im Mangel der Einwilligung der Eltern ꝛc. die Heimlichkeit. Oft sind Minderjährige ꝛc. in einer Lage, wo man die Einwilligung nicht einholen kann, wo man ihnen bei wahren oder vorgegebenen Verlegenheiten, oder zu erlaubten Zwecken, Geld leiht, das sie zu ihrem Schaden verwenden: hier mangelt es am rechtswidrigen Vorsatz. Die Gerichte müssen die Umstände zusammenfassen, um die Heimlichkeit zu beurtheilen. Konnte man die Einwilligung leicht einholen, so liegt schon in dieser Umgehung die Heimlichkeit. — Auf der andern Seite dürfen unfähige

Personen den besondern Schutz der Gesetze durch Verheimlichung ihres Zustandes nicht zum Schaden Anderer mißbrauchen. Ohne Beschädigung eines Dritten ist kein Vergehen wider fremdes Eigenthum denkbar. Allein da die Geschäfte solcher Unfähigen, soweit sie zu ihrem Vortheil gereichen, gültig sind, so kann eine Beschädigung des Andern aus dem Geschäft an sich, wenn er z. B. eine Sache unter ihrem Preise verkauft, nicht für Betrug geachtet werden, sondern der Schaden muß daraus entstanden seyn, daß der Unfähige seine Verbindlichkeit eben seines Zustandes wegen nicht erfüllt, wenn er z. B. das geliehene Geld verschwendet hat. Hat der Andre den Zustand gekannt, oder nach dem Aeußeren kennen müssen, so ist dieses Vergehen, wenn auch der Unfähige sich fälschlich für dispositionsfähig ausgab, nicht begangen; vielmehr wird der Kontrahent, wenn er Vortheil hatte, und nur durch die dem Unfähigen zustehenden Rechtsmittel Schaden litt, straffällig, indem er präsumtiv den Unfähigen zur Ableugnung verleitete, um seiner Handlung den Schein der Rechtmäßigkeit zu geben. — Ob der mit einem Unfähigen Kontrahirende sich zu verpflichten fähig sey, entscheidet über den Begriff beider Vergehen nicht; das Vergehen des Art. 389. kann auch von einem Minderjährigen begangen werden. Bei Zumessung der Strafe ist die Größe des Schadens zu berücksichtigen.

2. 1822. VIII. Th. 2. Art. 337. Wer mit einem Menschen, der nicht frei über das Seinige verfügen darf, ohne Vorwissen und Einwilligung derjenigen, deren Gewalt er untergeben ist, ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit Arrest (Minimum 8 Stunden) bis zu 3 Monat oder an Geld von 25—300 Gulden gestraft. — Mit Arrest bis zu 3 Monat wird belegt, wer unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und mit Ableugnung dieses seines Zustandes oder mit falscher Versiegelung hierüber, Andre ꝛc. (wie 1813.).

Oersted (S. 123.) ist nicht damit einverstanden, daß das Erforderniß der Heimlichkeit weggelassen worden, und bemerkt, der Artikel sey auch auf den anwendbar,

dem die Unmündigkeit des Andern unbekannt war, oder der die geschehene Einwilligung der Eltern rc. voraussetzte, denn Art. 29. Th. 2. (Bd. I. S. 440. vergl. zu §. 485. die Anmerk.) bestimme, die für eine Uebertretung festgesetzte Strafe trete bei jeder Handlung, die eine solche enthalte, ein, sie möge vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit geschehen seyn, und böser Vorsatz werde nur da erfordert, wo derselbe, entweder durch ausdrückliche Erklärung des Gesetzes oder durch die Eigenthümlichkeit der Uebertretung, als nothwendig vorausgesetzt sey.

3. 1827. IX. Art. 309. Wer mit einem Menschen, von dem ihm bekannt seyn kann, daß er nicht frei über (wie vorstehend) Geschäft heimlich eingeht, wird mit Arrest (Minimum 1 Woche) bis zu 3 Monat und an Geld (Minimum 25 Gulden) bis zu 300 Gulden gestraft. — Ist der Schuldige schon zweimal deswegen gestraft, oder wenigstens wegen 3 mit verschiedenen Personen eingegangenen Geschäfte der bezeichneten Art zu strafen, so ist nebst der bestimmten Geldstrafe auf Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) zu erkennen. — Wegen Bekanntmachung der Urtheile gilt dasselbe, was im vorhergehenden Artikel (zu §. 654. — beim 2ten Rückfall) verordnet ist.

Motive: (X. S. 375—378.) Ohne die Kenntniß der Eigenschaft des Mitkontrahenten kann von dem auch hier erforderlichen bösen Vorsatz keine Rede seyn. Oft steht diese Eigenschaft dem Andern gleichsam an der Stirn geschrieben, oft kann sie durch Erkundigung leicht erfahren werden. Wer diese unterläßt, gegen den ist dolus anzunehmen. Heimlichkeit ist die Form, unter welcher das Geschäft erscheinen muß, damit der dolus in seinem ganzen Umfange angenommen werden kann, und solche Heimlichkeit wird besonders da seyn, wenn das Geschäft ohne Wissen solcher, oder gar mit Verbergung vor solchen Personen, von denen Widerspruch rc. zu besorgen war, oder nur mit Wissen oder Zuziehung solcher Personen, die zu dem dolus mit einverstanden gewesen, abgeschlossen ist. — Es versteht sich, daß diese Strafen nicht in übertriebener Anwendung zu bringen sind. Von Geschäften, technisch

verstanden, ist die Rede; nicht von gewöhnlichen Handlungen des täglichen Verkehrs; also nur von einer Art des Verkehrs, der auf Glück oder Wohlstand des Beschädigten nachtheiligen Einfluß haben kann, und darum von dem, der unerlaubt gewinnen will, verheimlicht wird; nicht von Fällen, wo ein Kaufmann dem baar zahlenden Minorennen die Waare um einige Kreuzer oder Gulden zu theuer verkauft hat. — Die Handlungen sind der Gefährlichkeit wegen bloß formell gezeichnet: „ein ihm nachtheiliges Geschäft eingeht.“ Ist Nachtheil wirklich zugefügt, oder Vortheil gezogen, so ist dies ein Erschwerungsgrund innerhalb des Minimums und Maximums. — Die gefährlichste Klasse der solche Geschäfte eingehenden Personen bilden die, welche sich eine eigene Beschäftigung daraus machen, Haussöhne, Mündel ꝛc. an sich zu ziehen, mit ihnen hinter den Eltern ꝛc. Geschäfte zu machen, und sich mit dem Schaden der Mitkontrahenten zu bereichern. Dieses persönliche Verhältniß als beschwerende Eigenschaft anzusehen, und auf eine höhere Strafgattung zu steigen, verdient gewiß Bewilligung. Die Begehung an derselben Person zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Handlungen würde nur als Fortsetzung gelten. — Die Bekanntmachung hat man auch hier als künftiges Mittel angesehen, dem Unheil zu steuern. — Wenn Wucher, Betrug ꝛc. mit den im Art. 309. aufgeführten Thaten in Verbindung steht, so finden die Grundsätze über Zusammenfluß statt.

4. 1831. XI. Art. 357. (Wie vorstehend 1827., jedoch ist im ersten Satz statt Arrest „Gefängniß bis 3 Monat ꝛc.“ gedroht; und im zweiten Satz heißt es am Schlusse: „so ist nebst einer Geldstrafe bis zu 600 Fl. auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu erkennen.“)

IV.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 612.

V.

Königreich Württemberg.

XVII. Kap. 10. Von strafbarer Handlung in Bezug auf den Stand der Person: I. An dem Familienstande; II. Verführung an Minderjährigen; III. Heimlicher Verkehr mit einer Person unter fremder Gewalt ꝛc. — Art. 355. Wer wissentlich mit einem Menschen, der über das Seine nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormundes, ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, unterliegt, auf Klage des Vaters oder Vormundes, einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monat.

Motive: Die Strafe findet statt, wenn auch das Geschäft durch ein Rechtsmittel unschädlich gemacht werden kann; die erhobene Klage auf Bestrafung ist aber unwirksam, wenn die Einwilligung des Vaters ꝛc. nachher hinzugekommen ist.

VI.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 248. (Wie vorstehend Königreich Württemberg, nur statt: Klage „Anzeige.“)

2. XX. Art. 264. (Wie No. 1. Art. 248. Nur fehlt „wissentlich.“)

VII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 343. Wer die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Menschen, der über das Seinige nicht verfügen kann, wissend, daß er ein solcher ist, zu dessen Schaden mißbraucht, um sich Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsscheine für Darlehen in Geld oder Mobiliar-Gegenständen, oder Handels-Effekten, oder sonstige verbindliche Papiere von ihm unterzeichnen zu lassen, unter welcher Form dieses Geschäft gemacht oder worin es eingekleidet seyn mag, soll zu Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis zu 1 Jahr, und zu einer Geldstrafe, die dem zweifachen Betrage des dem Verletzten zuerkannten Schadenersatzes oder der ihm zugesprochenen Wiedererstattung gleichsteht, verurtheilt werden. — War

dem zu einer solchen Verfügung nicht Berechtigten durch dieselbe noch kein wirklicher Nachtheil zugegangen, so können die Gerichte bei vorliegenden strafmindernden Umständen statt der Korrektionshausstrafe auf Gefängnißstrafe von 1 bis zu 3 Monaten erkennen.

Zu §. 681.

(Spiel mit trunkenen Personen) findet sich kein Analogon.

Sechszehnter Titel.

Vermögens-Beschädigung aus Muthwillen oder Bosheit.

Zu §§. 682 bis 684.

Beschädigung von Privat- und öffentliches Eigenthum; Maximum 6 Jahr Zuchthaus.

I.

Oesterreich.

I. (Vergl. Bd. II. S. 157.) §. 74. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach Größe der Bosheit und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen 6 Monat und 1 Jahr; bei großer Bosheit und wichtigem Schaden mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren zu strafen. — §. 243. Bei Verbrechen, durch welche auf gewaltsame oder listige Weise am Vermögen Schaden zugefügt oder zuzufügen unternommen worden, ist über die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten Gewalt oder List, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verursachten Schaden genaue Erkundigung einzuholen, und darauf zu sehen, ob das Verbrechen

von einem Thäter allein habe ausgeübt werden können, oder ob und was für Mithülfe aus den Umständen erhelle. — §. 426. Im Urtheil müssen folgende Stücke ausgedrückt werden. — IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruchs, nach welchem — b) die Entschädigung, so der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmt oder vorbehalten wird. — Th. 2. §. 75. Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt, oder auf sonst eine Art beschädigt, ist mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat zu strafen. — §. 76. Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuse, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestigt, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind, ist nach Maaß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schadens, mit Arrest von 1—3 Monat zu strafen. Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entfremdet, so tritt auch die Strafe des Diebstahls ein. — §. 77. Ueberhaupt ist die Wegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, die, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine schwere Polizei-Uebertretung, welche insgemein mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden mit eben so langem strengen Arrest zu strafen ist. — Hofdekret vom 28sten Oktober 1806.: Wer sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freien gepflanzt sind, in was immer für Art, willkührlich und muthwillig zu beschädigen, soll im ersten Betretungsfall mit strengem Arrest von einer Woche, im zweiten Fall mit strengem Arrest von 3 Monaten, und dabei nach Umständen auch noch mit 25 Stockstreichen gezüchtigt werden. — §. 398. Wo sich der Ersatz oder die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, ist sogleich diese Bestimmung in das Urtheil aufzunehmen. Wo der Ersatz nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist im Urtheil überhaupt auszudrücken: daß dem Beschädigten Ersatz oder Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung

im Wege Rechtens zu suchen vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch jedem Theil vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung nicht zufrieden ist.

II.
Frankreich.

XXII. Art. 257. Quiconque aura détruit, abattu, mutilé ou dégradé des monumens, statues et autres objets destinés à l'utilité ou à la décoration publique, et élevés par l'autorité publique ou avec son autorisation, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans, et d'une amende de 100 à 500 fr. — Art. 443. Quiconque, à l'aide d'une liqueur corrosive ou par tout autre moyen, aura volontairement gâté des marchandises ou matières servant à la fabrication, sera puni d'un emprisounement d'un mois à deux ans, et d'une amende qui ne pourra excéder le quart des dommages-intérêts, ni être moindre de 16 fr. — Si le délit a été commis par un ouvrier de la fabrique ou par un commis de la maison de commerce, l'emprisonnement sera de 2—5 ans, sans préjudice de l'amende, ainsi qu'il vient d'être dit. — Art. 444. Quiconque aura dévasté des récoltes sur pied ou des plants venus naturellement ou faits de main d'homme, sera puni d'un emprisonnement de 2—5 ans. — Les coupables pourront de plus être mis, par l'arrêt ou le jugement, sous la surveillance de la haute police pendant cinq à dix ans. — 445. Quiconque aura abattu un ou plusieurs arbres qu'il savait appartenir à autrui, sera puni d'un emprisonnement qui ne sera pas au-dessous de 6 jours ni au-dessus de 6 mois, à raison de chaque arbre, sans que la totalité puisse excéder 5 ans. — Art. 446. Les peines seront les mêmes à raison de chaque arbre mutilé, coupé ou écorcé de manière à le faire périr. — Art. 447. S'il y a eu destruction d'une ou de plusieurs greffes, l'emprisonnement sera de 6 jours à 2 mois, à raison de chaque greffe, sans que la totalité

puisse excéder deux ans. — Art. 448. Le minimum de la peine sera de 20 jours dans les cas prévus par les art. 445. 446., et de 10 jours dans le cas prévu par l'art. 447., si les arbres étaient plantés sur les places, routes, chemins, rues ou voies publiques ou vicinales ou de traverse. — Art. 449. Quiconque aura coupé des grains ou des fourrages qu'il savait appartenir à autrui, sera puni d'un emprisonnement de 6 jours à 2 mois. — Art. 450. L'emprisonnement sera de 20 jours à 4 mois, s'il a été coupé de grain en vert. — Dans les cas prévus par le présent art. et les six précédens, si le fait a été commis en haine d'un fonctionnaire public et à raison de ses fonctions, le coupable sera puni du maximum de la peine établie par l'art. auquel le cas se référera. — Il en sera de même, quoique cette circonstance n'existe point, si le fait a été commis pendant la nuit. — Art. 451. Toute rupture, toute destruction d'instrumens d'agriculture, de parcs de bestiaux, de cabanes de gardiens, sera punie d'un emprisonnement d'un mois à un an. — Art. 452. Quiconque aura empoisonné de chevaux ou autres bêtes de voiture, de monture ou de charge, des bestiaux à cornes, des moutons, chèvres ou porcs, ou des poissons dans des étangs, viviers ou réservoirs, sera puni d'un emprisonnement d'un an à cinq ans, et d'une amende de 16 à 300 fr. Les coupables pourront être mis, par l'arrêt ou le jugement, sous la surveillance de la haute police pendant 2—5 ans. — Art. 453. Ceux qui, sans nécessité, auront tué l'un des animaux mentionnés au précédent art. seront punis ainsi qu'il suit: si le délit a été commis dans les bâtimens, enclos et dépendances ou sur les terres dont le maître de l'animal tué était propriétaire, locataire, colon ou fermier, la peine sera un emprisonnement de 2 à 6 mois; s'il a été commis dans les lieux dont le coupable était propriétaire, locataire, colon ou formier, l'emprisonnement sera de 6 jours à 1 mois; s'il a été commis dans tout autre lieu, l'emprisonnement sera de quinze jours

à six semaines. — Le maximum de la peine sera prononcé en cas de violation de clôture. — Art. 454. Quiconque aura, sans nécessité, tué un animal domestique dans un lieu dont celui à qui cet animal appartient est propriétaire, locataire, colon ou fermier, sera puni d'un emprisonnement de 6 jours à 6 mois. — S'il y a eu violation de clôture, le maximum de la peine sera prononcé. — Art. 455. Dans les cas prévus par les art. 444—454. il sera prononcé une amende qui ne pourra excéder le quart des restitutions et dommages-intérêts, ni être au-dessous de 16 fr. — Art. 471. Seront punis d'amende depuis 1—5 fr. — 13) ceux qui, n'étant ni propriétaires, ni usufruitiers, ni locataires, ni formiers, ni jouissant d'un terrain ou d'un droit de passage, ou qui n'étant agens ni préposés d'aucune de ces personnes, seront entrés et auront passé sur ce terrain, ou sur partie de ce terrain, s'il est préparé ou ensemencé; — 14) ceux qui auront laissé passer leurs bestiaux ou leurs bêtes de trait, de charge ou de monture, sur le terrain d'autrui, avant l'enlèvement de la récolte. — Art. 475. Seront punis d'amende depuis 6—10 fr. — 10) ceux qui auraient fait ou laissé passer des bestiaux, animaux de trait, de charge ou de monture, sur le terrain d'autrui, ensemencé ou chargé d'une récolte, en quelque saison que ce soit, ou dans un bois taillis appartenant à autrui. — Art. 479. Seront punis d'une amende de 11 à 15 fr. — 1) ceux qui, hors les cas prévus depuis l'art. 434—462. (destructions, dégradations, dommages) auront volontairement causé du dommage aux propriétés mobilières d'autrui; — 10) ceux qui mèneront sur le terrain d'autrui des bestiaux, de quelque nature qu'ils soient, et notamment dans les prairies artificielles, dans les vignes, oseraies, dans les plants de câpriers, dans ceux d'oliviers, de mûriers, de grenadiers, d'erangers, et d'arbres du même genre, dans tous les plants ou pépinières d'arbres fruitiers ou autres, faits de main d'homme; — 11) ceux qui auront dégradé ou détérieré, de quelque

manière que ce soit, les chemins publics, ou usurpé sur leur largeur. — Vergl. Bd. II. S. 160.; ferner hinter §. 587. d. Anh. Art. 479. No. 12.; zu §§. 625. u. 715.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Vergl. zu §§. 625. 708.) Art. 383. Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schaden 50 Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe Art. 246. 247. 252. 254. (Verbreitung von Viehseuchen, Brandlegung, Ueberschwemmung) für ein Verbrechen erklärt ist. — Art. 384. Wurde solche Beschädigung aus bloßem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Gefängniß auf 8 Tage bis 2 Monat, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung (Maximum 50 Streiche) belegt werden. — Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennutz oder anderer dergl. Bewegursache geschehen, so hat der Thäter 1—6 Monat Gefängniß verschuldet, sofern nicht die folgenden Gesetze in besondern Fällen ein Anderes verordnen. — Art. 385. Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten oder auf Wiesen vorsätzlich verderbt, verwüstet, beschädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt; wer 3) an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz und andern ähnlichen Vorräthen, die nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet; diese sollen, der Betrag der Beschädigung erreicht die Art. 383. bestimmte Summe oder nicht, im Fall bloßen Muthwillens mit 14 Tage bis 3 Monat Gefängniß, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher

Züchtigung; wenn aber die Beschädigung aus Rache und andern dergl. Beweggründe geschehen, mit 3—9 Monat Gefängniß bestraft werden. — Art. 434. (Beschädigung öffentlicher Sachen.) Wer die zum Staatseigenthum gehörenden Sachen rechtswidrig und absichtlich beschädigt, soll jedesmal den Schaden vierfach ersetzen; übrigens aber nach den Gesetzen wider Eigenthumsbeschädigung (Art. 383.) bestraft, jedoch diese Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet werden. — Art. 436. Beschädigungen, die an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statüen und andern dergl. öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Monat, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu strafen.

Anmerk. (VII. S. 241.) Bloße Eigenthumsbeschädigung ist der bürgerlichen Gesellschaft minder gefährlich; es giebt zu derselben weniger Reiz, als zu andern gewinnsüchtigen Handlungen, weshalb sie seltener vorkommen. Beschädigung unter 50 Gulden wird polizeilich bestraft, der Rückfall jedoch ist auch unter 50 Gulden als Vergehen zu strafen. — Fruchtbäume und andere im Art. 385. aufgezählte Sachen können nicht so, wie anderes Eigenthum verwahrt werden, das Gesetz muß sie daher durch höhere Strafe in Schutz nehmen.

2. 1822. VIII. Th. 1. Art. 314. Boshafte Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll nach folgendem Unterschied bestraft werden: I. mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), wenn sie geschehen entweder an öffentliche Wasserleitungen, Wegen, Brücken, Brunnen, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an öffentlichen Magazinen, Bibliotheken und andern Sammlungen für Künste und Wissenschaften; oder an den zu Fabriken oder Gewerbsunternehmungen gehörigen Maschinen, Vorrichtungen, Kanälen, Werken und Vorräthen; oder an Fruchtbäume, Weinstöcken, Baumschulen oder ähnlichen Pflanzungen; die Gerichte sind jedoch ermächtigt,

bei minderer Gefährlichkeit der Beschädigung und geringerm Betrage des zugefügten Schadens auf Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr) zu erkennen; — II. mit Gefängniß, wenn sie geschehen an Waldungen, an noch ungeernteten Feldfrüchten, an den zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Einfriedungen, an den zum Landbau oder Viehzucht gehörigen Thieren, an landwirthschaftlichem Geräth auf dem Felde, an den in Flüssen, Seen oder Kanälen stehenden Schiffen, oder an ähnlichen Sachen, die nicht verwahrt werden können; die Gerichte sind ermächtigt, nach Gefährlichkeit der That und Größe des Schadens auf Arbeitshaus zu erkennen. — Th. 2. Art. 345. Wer fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt, soll nach folgendem Unterschied gestraft werden: 1) ist die Zerstörung oder Beschädigung aus Bosheit geschehen, so wird, wenn die That weder Verbrechen noch Vergehen ist, mit Rücksicht auf den Grad der Bosheit, die Gefährlichkeit der Uebertretung und die Größe des verursachten Schadens, Arrest bis 4 Monat oder Geldstrafe bis 400 Gulden erkannt; — 2) ist die Zerstörung oder Beschädigung aus Muthwillen verübt, so wird der Uebertreter mit gleicher Rücksicht zu Arrest bis 2 Monat oder Geldstrafe bis 200 Gulden verurtheilt; — 3) fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung ist nur strafbar, wenn sie durch eine Handlung oder Unterlassung geschehen, welche vom Gesetz als Uebertretung besonders benannt ist; bei Zumessung der auf diese Uebertretung gesetzten Strafe soll der verursachte Schaden als besonderer Erschwerungsgrund betrachtet werden. — Vergl. zu §. 560. (Art. 320.); hinter §. 587. d. Anh.; §. 682.

Oersted: (S. 119.) Nach vorstehenden Artikeln ist Beschädigung aus Muthwillen nicht als eine aus Bosheit begangene anzusehen. Freilich ist die Lust, Andere bloß auf einen Augenblick Verdruß zu machen, eine geringere Art des bösen Gelüsts, als die, welche einen eigentlichen Eingriff in das Recht und Wohlseyn eines Andern beabsichtigt. Wie aber keine bestimmte Grenze zwischen beiden Beweggründen gezogen werden kann, so ist es klar, daß

der Unterschied nur den Grad betrifft, und bloß bei der näheren Zumessung der Strafe in Betrachtung kommen sollte. — (Vergl. zu §. 485. die Anmerkung.)

3. 1827. IX. Th. 1. Art. 302. Die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll bestraft werden: I. mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr), wenn sie an andern als den in der folgenden No. II. benannten Sachen, oder auf eine andere als auf die daselbst bestimmte Weise geschehen ist. — Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, auf Arrest (1 Woche bis 2 Jahr) zu erkennen, wenn der gestiftete Schaden 10 Gulden nicht übersteigt; — II. mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), wenn dieselbe geschehen: 1) mittelst Einsteigens oder Erbrechens in Gebäude, oder in Verbindung Mehrerer, oder von solchen, die sich dazu mit Waffen besonders versehen haben; — 2) an Sachen, die dem Nutzen oder Dienst des Publikums gewidmet sind, z. B. an Löschgeräthschaften, Brücken, Wegen, Kanälen, Wasserleitungen und dergl.; — 3) an öffentlichen Magazinen und Niederlagen; — 4) an andern Sachen, an deren Erhaltung dem Staat besonders gelegen ist, z. B. an Sammlungen für Wissenschaften und Künste; an den zu Fabriken, zum Bergbau und Hüttenwesen gehörigen Werken, Maschinen, Vorrichtungen und Vorräthen rc.; — 5) an Pflanzungen; — 6) wenn der durch die Zerstörung oder Beschädigung gestiftete Schaden 200 Gulden übersteigt. — Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, in den Fällen No. II. 1. u. 2. bei minderer Gefährlichkeit der Handlung, und wenn der Schaden 10 Gulden nicht übersteigt, auf Gefängniß nicht unter 6 Monat zu erkennen. — Art. 303. Ist eine solche absichtliche Zerstörung oder Beschädigung geschehen: 1) an Sachen, die zum Eigenthum des Staats, Königs oder königlichen Hauses, einer Kirche, einer für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit bestimmten öffentlichen Anstalt gehören; — 2) an Sachen, die nach ihrer Natur oder Bestimmung nicht wohl in sichere Verwahrung gebracht werden können, vielmehr dem öffentlichen Vertrauen hingegeben werden müssen, z. B. an ungeernteten Früchten, an den auf dem

Felde stehenden landwirthschaftlichen Geräthschaften, an den in Flüssen oder Kanälen stehenden Schiffen, an dem Tuch auf der Bleiche rc.; — so soll dies als besonderer Erschwerungsgrund gelten. — (Vergl. hinter §. 587. d. Anh. Art. 226.; zu §§. 625. 703.)

Motive: Diese Zerstörungen und Beschädigungen geschehen überhaupt durch ein Zerschlagen, Zerbrechen, Verderben, Abschneiden, Zerreißen lebloser; Tödten, Verstümmeln lebendiger Sachen. Allenthalben wird dabei eine gewisse körperliche Thätigkeit vorausgesetzt. Der Art. 314. des Entwurfs von 1822. ist weder erschöpfend, noch richtig gradirt. Als Beispiele sind der Fälle zu viel, als ausschließend zu wenig. Da es in Absicht auf die Beschädigung einerlei ist, ob mir Jemand die Sache stiehlt oder verdirbt; da das Letztere oft noch schwerer ist, weil der Dieb meistens nur aus Noth stiehlt; so fand man, daß diese Beschädigungen nach Analogie des Diebstahls, zum Theil strenger, behandelt zu werden verdienen. Beschädigungen aus Lust oder Muthwillen ist nicht ausgenommen. — Die Gradation ist der Bestrafung des Diebstahls analog eingerichtet. — Gründe, welche die Strafe bis zum Zuchthaus erhöhen könnten, ließen sich nicht finden. Der Betrag des Schadens allein, wenn er 500 Gulden übersteigt, schien zu dieser Gradation nicht geeignet. — (X. S. 355—359.)

4. 1831. XI. Th. 1. Art. 349. Die absichtliche (wie 1827. Art. 302.) bestraft werden: I. wenn sie an andern (wie ebend.) geschehen ist, und zwar aus Rachsucht oder Bosheit mit Gefängniß (bis zu 2 Jahr), 1) wenn der verursachte Schaden den Betrag von 50 Fl., jedoch nicht den Betrag von 200 Fl. übersteigt, nicht unter 1 Jahr; — 2) wenn der Schaden mehr als 25 Fl. beträgt, nicht unter 6 Monat; — 3) beträgt er mehr als 5 Fl. bis zu 6 Monat; — 4) außerdem bis zu 1 Monat; geschah sie aus Muthwillen, — im Fall 1. nicht unter 3, — im Fall 2. bis zu 6, — im Fall 3. bis zu 3 Monat, — im Fall 4. bis zu 2 Wochen; — II. mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, wenn dieselbe geschehen: 1) mittelst

Einsteigens (wie ebend., nur in No. 4. sind die Worte „an den zu Fabriken" weggelassen worden) 200 Gulden übersteigt; — III. mit Arbeitshaus nicht unter 4 Jahr (bis zu 10 Jahr): 1) wenn zwei oder mehrere der in No. II. bezeichneten Umstände, sofern dies geschehen kann, zusammentreffen, — oder 2) wenn der gestiftete Schaden mehr als 500 Gulden beträgt. — Art. 350. (Wie 1827. Art. 303.) — Art. 353. Die Bestrafung der Beschädigung fremden Eigenthums durch eigenmächtiges Ueberschreiten der Grenzen der Feldbesitzungen oder durch unbefugtes Ueben der Viehweide auf fremden, nicht zuständigen Weiden richtet sich, in soweit es nicht bloß civilrechtlich ist, nach den Bestimmungen der Feld- und Flur-Ordnungen. — Th. 2. Art. 226. (Feldfrevel.) Wer — 1) die Viehweide zu verbotenen Zeiten, an verbotenen Orten, oder unbefugt auf fremden, nicht zuständigen Weiden oder solchen Plätzen, wo das Vieh leicht Schaden verursachen kann, oder außer der Alpenwirthschaft ohne gehörige Huth oder bei Nacht ohne besondere Erlaubniß ausübt oder ausüben läßt; — 2) wer den besondern Ordnungen zuwider handelt, wodurch gewisse landwirthschaftliche Geschäfte an bestimmte Zeiten gebunden, oder den Gutsbesitzern gewisse gemeinschaftliche Leistungen zum Schutz der Fluren gegen schädliche Thiere oder gemeingefährliche Natureinflüsse vorgeschrieben sind, — wird nach den Bestimmungen der besondern Feld- und Flur-Ordnungen bestraft. — Vergl. zu §. 703.

Motive: Was beim Diebstahl vom Einfluß des Betrages des Schadens auf die Größe der Strafe gesagt ist, tritt auch hier ein. Je größer der Schaden, desto größer die zu verhängende Strafe. Charakteristisch ist an diesen Thaten, daß sie zwar in der Absicht, zu beschädigen, aber nicht aus Gewinnsucht, ohne Gewalt an einer Person, und nicht in der Absicht, ein anderes Verbrechen zu verüben, begangen werden. — In diesen Fällen würde eine andere strafbare That, oder der Versuch des beabsichtigten schwereren Verbrechens eintreten. — Man hat, ungefähr wie beim Diebstahl, ausgeschieden, so viel nur möglich war, und hegt die Ueberzeugung, daß dadurch größere

Bestimmtheit, folglich auch größere Gerechtigkeit der Strafandrohungen bewirkt worden ist.

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Kap. 14. Von der Beschädigung des Eigenthums. — Art. 350. (Einfache Beschädigung.) Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit oder Muthwillen zerstört oder beschädigt, soll, wenn die Handlung nicht eins der in den Art. 183—197. (Kap. 4. Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit: Gewaltthätigkeit, Störung des Gottesdienstes, Störung des Hausfriedens, Brandstiftung, Ueberschwemmung, Vergiftung,) bezeichneten Verbrechen enthält, falls sich der angerichtete Schaden über 10 Rthlr. beläuft, mit einer nach den Beweggründen der That und der Größe des Schadens zuzumessenden Gefängniß= (bis zu 3 Monaten) oder Geldstrafe (bis zu 500 Rthlr.) belegt werden. — Geringere einfache Beschädigungen sind stets nur polizeilich zu ahnden. — Art. 351. (Ausgezeichnete Beschädigung.) Ist jedoch die Beschädigung an öffentlichen Wegen, Brücken, Wasserleitungen, Deichen, Dämmen, Schleusen, Kanälen, Brunnen, Magazinen, Bibliotheken oder andern Sammlungen für Künste und Wissenschaften, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an Maschinen und Vorrichtungen zum Bergbau und Hüttenwesen, an den an Heerstraßen und andern öffentlichen Wegen gesetzten Bäumen, an Meilenzeichen, sowie an öffentlichen Denkmälern oder Grenzzeichen verübt; so soll der Thäter 1) wenn der angerichtete Schaden sich über 5 bis zu 20 Rthlrn. erstreckt, mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 2 Monat, — 2) bei einem Betrage über 20 Rthlr. mit 2 Monat Gefängniß bis zu 3 Jahr Arbeitshaus belegt werden. — In beiden Fällen ist der Richter ermächtigt, wenn die Beschädigung nur aus Muthwillen geschehen, statt der verwirkten Freiheitsstrafe auf angemessene Geldstrafe zu erkennen. — Wenn der Thäter schon früher eine, obgleich nur polizeiliche Strafe wegen einer solchen ausgezeichneten Beschädigung

erlitten hat; so tritt auch bei einem Betrage unter 5 Rthlr. die unter No. 1. angedrohte Strafe ein. — Art. 352. (Gemeinschaftliche Bestimmung.) Sowohl bei der einfachen als ausgezeichneten Beschädigung ist, ohne Berücksichtigung der Größe des bewirkten Schadens, auf die im vorigen Art. unter No. 2. bestimmte Strafe zu erkennen, wenn dadurch ein bedeutender Nachtheil für das gemeine Wesen oder das Leben und die Gesundheit der Menschen, sowie für das Eigenthum herbeigeführt werden konnte, und der Thäter wegen der Gemeingefährlichkeit seiner Handlung oder wegen des wirklich eingetretenen Nachtheils nicht schon einer härteren Bestrafung unterliegt. — Art. 353. Bei Zumessung der in den Art. 350—352. angedrohten Strafen hat der Richter besonders darauf zu achten, ob die Beschädigung aus Bosheit oder Muthwillen geschehen, imgleichen wie groß der dadurch verursachte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen, und ob ein Ersatz statt gefunden oder nicht.

2. XXX. Art. 336. Wer (wie No. 1. Art. 350., nur „Art. 178—195." statt „Art. 183—197., und „und sich" statt „falls sich") belegt werden. Wenn der Schaden sich auf mehr als 100 Rthlr. beläuft und von dem Thäter nicht ersetzt werden kann, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshaus zu erkennen. — Geringere einfache Beschädigungen sind der polizeilichen Ahndung überlassen, imgleichen Beschädigungen, welche durch Viehhütung zugefügt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens. Art. 337. (Wie No. 1. Art. 351., nur „an Kirchen oder gottesdienstlichen Gebäuden und an Denkmälern auf Grabstätten verübt worden" statt „verübt," zweimal „2 Rthlr.," statt „5 Rthlr.," und mit einigen andern unwesentlichen Aenderungen.) Art. 338. (Wie No. 1. Art. 352.) Art. 339. (Wie No. 1. Art. 353. Nur „Art. 336—338." statt „Art. 350—352.)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Tit. 11. Des dégradations ou du pillage d'effets. — Chap. 1. Des dégradations ou du pillage

en général. — Art. 348. Ceux qui par haine, envie, vengeance, par un intérêt illicite ou par méchancité, auront de dessein prémédité considérablement dégradé quelqu'édifice, habitation, écurie, grange, cabane, magasin, chantier, tente, cloison, pont, bâtiment, monument, statue, port, eau, chaussée, rempart, torrain, bois, arbre, champ, fruits, voiture, navire, chevaux, bestiaux, volaille, marchandises, denrées, instrumens, outils, meubles, pêcheries, viviers, ou autre objets, appartinant au royaume, à quelque ville ou commune, à des corporations ou des particuliers, soit en les détruisant, les dégradant, gâtant ou les rendant impropres à leur destination, seront punis à raison des circonstance d'une peine d'échafaud (vergl. zu §§. 562. 563. Note 2.), d'un emprisonnement ou d'un bannissement, qui combinés ou infligés séparément, ne pourront excéder 8 années. — Art. 349. Si la dégradation est peu considérable, ou si elle a été faite à des objets de peu de valeur, ou sans intention très malicieuse, ou dans un état d'ivresse ou par légèreté, les coupables seront punis d'une amende, qui ne pourra excéder 500 fl. — Art. 489. Seront punis d'une amende qui n'excédera pas 5 fl. au profit de la commune, où la contravention a été commise: — 11) ceux qui, sans en avoir le droit seront entrés ou auront passé sur des terrains ou champs préparés ou ensemencés; — 12) ceux qui avant l'enlévement de la récolte déjà séparée du fonds, auront laissé passer leurs bestiaux ou leurs bêtes de trait, de charge ou de monture, sur le terrain d'autrui. — Art. 491. Seront punis d'une amende qui n'excédera pas 10 fl. — 10) ceux qui auraient etc. (wie oben Frankreich Art. 475. No. 10.) — 14) ceux qui auront occasionné la mort ou la blessure des animaux ou bestiaux appartenant à autrui, par la rapidité ou la mauvaise direction ou le chargement excessif des voitures, chevaux, bêtes de trait, de charge ou de monture; — 15) ceux qui auront occasionné les mêmes dommages par l'emploi ou l'usage d'armes, sans précaution ou

avec maladresse, ou par jet de pierres ou d'autres corps durs; — 16) ceux qui aura causé les mêmes accidens par la vétusté, la dégradation, le défaut de réparation ou d'entretien des maisons ou édifices, ou par l'encombrement ou l'excavation, ou telles autre auvres, dans ou près les rues, chemins, places ou voies publiques, sans les précautions ou signaux ardonnés d'usage. — (Vergl. hinter §. 567. d. Anh. und zu §. 714.)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 23. Von der Brandstiftung und andern Beschädigungen des Eigenthums oder Gutes. — §. 18. Wer, ohne daß die Handlung unter einen der vorhergehenden §§. (Brandstiftung, Versenkung eines Fahrzeugs, Verursachung von Schiffbruch und Ueberschwemmung, Verbreitung von Viehseuchen ꝛc. [vergl. zu §§. 708. folg.]) subsumirt werden kann, das bewegliche oder unbewegliche Eigenthum eines Andern zerstört, verschleudert oder beschädigt, dessen Kuratoren mißhandelt, oder durch andere mit Rücksicht auf das Eigenthum desselben vorgenommene widerrechtliche Handlungen ihm Verlust oder Schaden verursacht, wird mit Geldbußen oder Gefängniß (2 bis 200 Spez. oder 4—180 Tage) bestraft. — §. 19. Wenn durch eine im §. 18. erwähnte Handlung a) das Leben oder die Gesundheit eines Andern einer bedeutenden Gefahr ausgesetzt gewesen ist; — b) der Schaden, welcher dem Eigenthume eines Andern zugefügt ist, nicht unter 100 Speziesthaler angesetzt werden kann; oder c) das Verbrechen verübt ist in einer Kirche an den Gegenständen, welche derselben zugehören, und welche zum Gebrauche beim Gottesdienst oder bei einer andern Religionshandlung bestimmt sind: — so wird der Thäter zu Gefängniß oder Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) verurtheilt. — Kap. 29. §. 11. Folgende Gesetze treten außer Kraft: das Plakat vom 30sten Juni 1786. über die Strafe für Beschädigung der an den Wegen gepflanzten Bäume ꝛc. — (Vergl. hinter §. 677. den Anhang.)

VII.

Königreich Württemberg.

1. XIV. Art. 366. Rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums soll, die in den nachfolgenden Art. bezeichneten Fälle ausgenommen, geahndet werden: 1) wenn der verursachte Schaden nicht mehr als 10 Gulden beträgt, mit polizeilicher Strafe; — 2) beläuft sich der Schaden auf mehr als 10 bis zu 100 Gulden, mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten; — 3) bei einem Schaden über 100 bis zu 200 Gulden, mit Gefängniß von 3—6 Monat. — Art. 367. Auf Arbeitshaus (Minimum 6 Monat) bis zu 2 Jahr ist zu erkennen: 1) wenn die Zerstörung oder Beschädigung geschieht — a) an Gegenständen, deren Verletzung mit allgemeiner Gefahr verbunden ist; dahin gehören Schleusen, Dämme und Uferbaue, Feuerspritzen einer Gemeinde und dergl.; — b) an Sachen, deren Erhaltung wegen ihrer Bestimmung zum allgemeinen Nutzen von Wichtigkeit ist, z. B. öffentliche Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, desgl. öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft; — c) an Obstbäumen und Weinstöcken, wenn der durch Fällung, Ausreißung, Beschädigung oder Zerstörung derselben verursachte Schaden 30 Gulden übersteigt; bei geringerem Betrage des Schadens kommt die No. 2. des Art. 366., jedoch in erhöhtem Maaße zur Anwendung. — Ein Gleiches hat statt, wenn in fremden Wäldern durch Fällung oder Beschädigung von Waldbäumen ein Schaden von mehr als 50 Gulden verursacht wird; — 2) wenn der durch die Beschädigung oder Zerstörung gestiftete Schaden über 200 bis 1000 Gulden beträgt. — Bei einem noch höheren Schadensbetrag soll auf Arbeitshaus nicht unter 2 Jahr (Maximum 6 Jahr) erkannt werden. — Art. 368. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung an Sachen begangen wird, die ihrer Natur oder Bestimmung nach nicht besonders verwahrt werden können, wie im Freien stehende landwirthschaftliche Geräthschaften, Früchte

auf dem Felde, Einfriedungen von Feldern, öffentlich aufgelegte Leinwand und dergl. — Art. 370. Wer öffentlich aufgestellte Denkmäler oder Gegenstände religiöser Verehrung beschädigt, soll mit Gefängniß bis 6 Monat bestraft werden, sofern nicht wegen der Größe des Schadens nach den obigen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Motive: Beschädigung aus culpa zieht nur privatrechtliche Folgen nach sich. — Auf den Unterschied zwischen Muthwillen und Bosheit glaubte man großes Gewicht nicht legen zu dürfen. Der Muthwille älterer Personen, der aus bloßer Schadenfreude entspringt, ist nicht zu begünstigen, und für die Milderung der Strafe junger Leute, sorgt schon der allgemeine Theil; jedenfalls wird der Richter bei Ausmessung der Strafe berücksichtigen, ob die Beschädigung in einer bloßen Anwandlung von Muthwillen oder in einem Hange zu solchem verübt, oder ob der Thäter durch ein strafbareres Motiv veranlaßt worden ist. — Alle Fälle qualifizirter Beschädigung lassen sich nicht erschöpfen. — Unter Beschädigung eines Obstbaumes wird diejenige verstanden, in deren Folge derselbe zu Grunde geht; andere Beschädigung fällt unter den Begriff der einfachen Beschädigung. Jenes Baumverderben kann nie polizeilich gestraft werden. Die Entwendung stehender Obstbäume, welche nach den Regeln der Kultur nicht mehr versetzt werden, kommt dem Baumverderben gleich, und es ist auf sie gleichfalls die Strafe des Artikels anzuwenden. Die Entwendung junger Obstbäume aus Baumschulen wird nach Art. 309. No. 2. (zu §. 560.) bestraft, da solche als Feld= und Gartenfrüchte zu betrachten. — Es versteht sich, daß, wenn mit der Beschädigung eines Gegenstandes religiöser Verehrung die Absicht verbunden ist, denselben herabzuwürdigen, die Grundsätze über Konkurrenz eintreten.

2. XXVII. Art. 385. Rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums soll, wofern nicht höhere Strafe nach den Bestimmungen der Art. 386. und 389. bis 391. verwirkt ist, geahndet werden: 1) mit

polizeilicher Strafe, wenn der verursachte Schaden nicht mehr als 10 Gulden beträgt; 2) mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monat, wenn sich der Schaden über 10 bis zu 100 Gulden beläuft; 3) mit Kreisgefängniß bis zu 6 Monat, wenn der Schaden über 100 Gulden bis zu 200 Gulden beträgt; 4) mit Kreisgefängniß von 4 Monat bis zu 6 Jahren, wenn sich der Schaden noch höher beläuft, und mit Arbeitshausstrafe, wenn der Thäter bei solcher Schadensstiftung mit überlegter Bosheit gehandelt hat. Art. 386. Auf Arbeitshaus bis zu 2 Jahren ist zu erkennen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung geschieht: 1) (wie No. 1. Art. 367. a. Nur fehlen die Worte „einer Gemeinde"); 2) (wie No. 1. Art. 367. b.); 3) an Obstbäumen, Wein- und Hopfen-Stöcken, sofern der (wie No. 1. Art. 367. c.) übersteigt; 4) an Waldbäumen, sofern durch Fällung oder Beschädigung derselben ein Schaden von mehr als 50 Gulden verursacht wird. — In leichteren Fällen der Ziffern 1. bis 4. kann Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Jahren eintreten, und wenn der Betrag des Schadens in den Fällen der Ziffer 3. nicht 30 Gulden übersteigt, ist nur auf Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monat zu erkennen. — Würde aber der durch Beschädigung oder Zerstörung gestiftete Schaden in einem der unter Ziffer 1. bis 4. begriffenen Fälle über 200 Gulden betragen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf 6 Jahre erstreckt werden. Art. 387. (Wie No. 1. Art. 368. Nur „Geräthschaften oder Gewerbeeinrichtungen" statt „Geräthschaften," und „Einfriedigungen von Grundstücken" statt „Einfriedungen von Feldern.") Art. 388. Im Falle vollständig oder theilweise geleisteten Schadensersatzes kommen die Bestimmungen des Art. 342. zur Anwendung. Art. 390. Wer öffentlich aufgestellte Denkmäler beschädigt, soll (wie No. 1. Art. 370.) Bestimmungen des Art. 385. eine höhere Strafe verwirkt ist. Art. 391. Wer Gegenstände religiöser Verehrung, Gräber oder Grabstätten beschädigt, oder unbefugt Gräber öffnet, ist mit Gefängniß bis zu 1 Jahre, und, wenn die Handlung in gewinnsüch-

tiger Absicht begangen wird, zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 271. Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums aus Bosheit oder Muthwillen ist mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 1 Jahre oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren zu ahnden. In sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Monat nicht übersteigt, ist dem Richter gestattet, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen. — Art. 272. Ist eine solche Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, öffentlichen Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt; so kann die Strafe bis auf 2 Jahr Gefängniß oder Zuchthaus 2ten Grads bis zu 6 Jahren gesteigert werden. — Art. 273. (Baumfrevel.) Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Frucht- oder andere Bäume, Weinstöcke, Sträucher oder andere Holzpflanzungen beschädigen oder zerstören, oder die bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andere Befestigungs- und Sicherungsmittel umreißen oder sonst beschädigen, sind gleichfalls nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu Arbeitshaus von 2 Jahren zu strafen. — Art. 274. Wer die Thäter eines Baumfrevels anzeigt, soll, im Fall auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach Ermessen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von 5—10 Rthlrn. erhalten.

Motive: Im Art. 271. 272. hat dem Richter ein großer Umfang für sein Ermessen gelassen werden müssen, da nach dem Gegenstande, an welchem die That begangen worden, nach der Beziehung, in welcher der Thäter zum Besitzer desselben steht, nach der Größe der Beschädigung, und nach dem dabei offenbarten bösen Willen eine unendliche Verschiedenheit der Verhältnisse vorwalten kann. Auch war hierbei bedenklich, bestimmte Abstufungen der

Strafe nach dem Werth des Objekts festzusetzen, indem der Werth bei diesem Verbrechen nicht unter allen Verhältnissen von solcher Wichtigkeit ist.

2. XX. Art. 288. Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, sowie die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen ist, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu 6 Jahren zu ahnden. In sofern (wie No. 1. Art. 271. a. E.) erkennen. — Art. 289. Ist eine solche Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauch dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, öffentliche Sammlungen für Wissenschaft oder Kunst, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt worden, so ist, wenn die That aus bloßem Muthwillen begangen wurde, auf Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, wurde sie aber aus Bosheit verübt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus 2ten Grades bis zu 6 Jahren zu erkennen. Art. 290. Als ein besonderer Erschwerungsgrund der gemeinen Beschädigung (Art. 288.) ist es zu betrachten, wenn dieselbe an den Art. 226. genannten Gegenständen begangen worden ist. Auf dergleichen Beschädigungen leidet insbesondere die Bestimmung Art. 12. unter 2. wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung. Art. 291. (Wie No. 1. Art. 273. Nur „Holzpflanzungen" statt „andere Holzpflanzungen," und „Gefängniß" statt „Gefängniß von 6 Tagen.") Art. 292. (Wie No. 1. Art. 274.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Tit. 52. Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums. — Art. 367. a. Wer, außer den in diesem Gesetzbuch besonders behandelten Fällen, fremdes Eigenthum vorsätzlich zerstört oder beschädigt, soll, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von 50 Fl. nicht übersteigt, und wenn keiner der im Art. 368. a. bezeichneten Umstände eintritt, mit Gefängniß (24 Stunden

bis 3 Monat) oder Geldbuße (1—90 Fl.) bestraft werden. — Beträgt der angerichtete Schaden mehr als 50 Fl., so ist auf Korrektionshaus bis zu 4 Jahren zu erkennen. — Art. 368. a. Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis zu 4 Jahren tritt ferner ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist: 1) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen verübt wurde; — 2) wenn die Beschädigung an Staats- oder Großherzoglichen Gebäuden, an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleusen, Kanälen, an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, an Gegenständen, die zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an im Freien aufgestellten Maschinen, Ackergeräthschaften und Fabrikaten verübt wurde; — 3) wenn die Beschädigung an großem oder kleinem Vieh auf der Weide, oder im Pferche verübt ist; — 4) wenn die Beschädigung in Verbindung von 3 oder mehr Personen verübt wurde; — 5) wenn die Beschädigung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person verübt wurde, oder 6) wenn in Folge der verübten Beschädigung ein Mensch seines Lebens beraubt, lebensgefährlich verwundet, oder in Lebensgefahr versetzt worden ist, dieser Erfolg aber nicht in der Absicht des Thäters lag. — Die Gerichte können jedoch, wenn nur einer der hier bezeichneten Umstände vorliegt, und der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von 10 Fl. nicht übersteigt, statt der Korrektionshausstrafe auf Gefängnißstrafe erkennen. — Art. 368. b. Bei Zumessung der in den Art. 367. a. und 368. a. angedrohten Strafen haben die Gerichte besonders darauf zu achten, ob die Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt, ingleichen wie groß der dadurch verübte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen und ob ein Ersatz stattgefunden oder nicht. (Vergl. zu §. 664.)

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 211. Wer fremdes Eigenthum rechtswidrig zerstört oder beschädigt, soll folgende Strafe erleiden: 1) Gefängniß nicht unter 1 Jahr, wenn der angerichtete Schaden 500 Rthlr. übersteigt; 2) Gefängniß von 6 Monat bis von 1 Jahre: A. wenn der Schadensbetrag 30 Rthlr. übersteigt oder B. die Beschädigung an dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen, an Herzogl. Schlössern und deren Zubehörungen, an öffentlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, an Eisenbahnen, Brücken, Kunststraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken oder Anlagen, oder an öffentlichen Denkmalen, oder an Feuerlöschgeräthschaften verübt ist, und der Schaden 15 Rthlr. übersteigt; 3) Gefängniß bis von 6 Monat, A. wenn der Schaden 5 Rthlr. übersteigt, oder B. die Beschädigung an den unter No. 2. genannten Gegenständen verübt ist, und der Schaden 2 Rthlr. übersteigt. — Andere Eigenthumsbeschädigungen sind polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen. §. 244. (Vergl. zu §. 544.)

Zu §§. 685. und 686.

Unterschlagung von Urkunden ꝛc. 3 Monat Gefängniß bis 8 Jahr Zuchthaus.

(Vergl. „Falsche Denunziation.“ „Betrug.“ „Fälschung.“)

I.

Frankreich.

XXI. Destructions, dégradations, dommages. — Art. 439. Quiconque aura volontairement brûlé ou détruit, d'une manière quelconque, des registres, minutes ou actes originaux de l'autorité publique, des titres, billets, lettres de change, effets de commerce ou de banque, contenant ou opérant obligation, disposition ou décharge, sera puni ainsi qu'il suit: si les pièces

détruites sont des actes de l'autorité publique, ou des effets de commerce ou de banque, la peine sera la reclusion (5—10 Jahr); — s'il s'agit de toute autre pièce, le coupable sera puni d'un emprisonnement de 2—5 ans, et d'une amende de 100—300 frcs. Vergl. zu §§. 599. folg. und 607.

II.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. Bd. II. S. 413. Art. 294.; und zu §. 616.

1822. Vergl. zu §§. 622. 623. Art. 130.

1827. 1831. Vergl. zu §. 618.

III.

Königreich Hannover.

Vergl. Bd. II. S. 418. oben.

IV.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 618. Art. 362. a. E.

V.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 608.

VI.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §. 612. Art. 334. No. 4.

VII.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 618.

VIII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 616.

IX.

Herzogthum Braunschweig.

Vergl. zu §. 618.

Zu §. 687.

Rückfall.

Vergl. zu §§. 682—684., und zwar 1) bei Oesterreich das Hofdekret; — 2) bei Bayern 1813.: die Anmerk.; — 3) bei Hannover den Art. 351.

Zu §. 688.

Ausschließung; Beschädigung aus Muthwillen wird nur auf Antrag bestraft.

I.

Königreich Bayern.

1. 1827. IX. Art. 304. Alle Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, mit Ausnahme der nach Art. 302. No. II. 1—4. zu beurtheilenden Fälle, nur auf Anzeige oder Verlangen des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

Motive: Wenn der Beschädigte seinen Schaden tragen will; wenn er befriedigt ist u. dergl.; so ist kein Grund da, warum ihm der Staat in dieser nur Eigenthum und veräußerliche Rechte betreffenden Sache den Schutz durch die Strafgewalt aufdringen soll. Nur die Fälle sind ausgenommen, wo die That, vermöge des unmittelbaren Staats-Interesse durch eine erschwerende Eigenschaft zur höhern Strafbarkeit hinauf gehoben wird. (X. S. 359.)

2. 1831. XI. Art. 351. (Wie vorstehend 1827.)

II.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 28. §. 2. Wegen der Verbrechen, die abgehandelt werden im Kap. 23. §. 18. und 19., litt. a. und b., wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt. (Vergl. Bd. II. S. 381.)

III.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 373. In den Fällen der Art. 366. und 367. litt. c. soll nur auf Klage des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

2. XXVII. Art. 393. (Wie No. 1. Art. 373. Nur: „Art. 385. und 386. Ziffer 3." statt „Art. 366. und 367. litt. c.")

IV.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 369. a. Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen der Art. 367. a. und 368. a. No. 3—5. nur auf Klage des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

Siebenzehnter Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen.

Zu §§. 689 bis 692.

I. Erzwingung geringern oder höhern Arbeitslohns.
II. Verruf 2c.

I.

Oesterreich.

II. Hauptstück 11. Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. — §. 227. (Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums.) Die Verabredung von mehreren oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheil des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheil

herabzusetzen, oder, um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizei=Uebertretung nach Maaß der Theilnahme an derselben zu bestrafen. — §. 228. Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arrest von 1—3 Monaten; und wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramt zu strafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschließung und Fasten verschärfter Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt. — §. 229. Bei Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag= oder Wochenlohn, oder andre Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arrest von 3 Tagen bis zu einer Woche zu strafen; und nachdem sie entweder Eingeborne oder Ausländer sind, aus der Provinz, oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. — §. 230. Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, zum allgemeinen Ankauf feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erstemal mit Geldstrafe von 10—50 Gulden zu belegen; beim zweiten Fall ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung zieht Verlust des Gewerbes nach sich. — §. 231. Hätten die Fälle der §§. 226. (zu §. 626.) 227. 229. 230. Veranlassung zu öffentlicher Unruhe gegeben; so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; beim Fall des §. 230. aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erstemal zu verhängen. — §. 232. Dafern die im §. 230. angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschieht, ist der Schuldige, nebst dem Gewerbsverlust, mit 6 Monat strengem Arrest

zu strafen; es wäre denn, daß dabei auch die Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergrößern, erwiesen würde, wo der Fall, eine schwere Polizei-Uebertretung zu seyn, aufhört, und als ein Verbrechen nach dem §. 64. des ersten Theiles (vergl. Band II. Seite 201.) zu behandeln seyn wird.

II.

Frankreich.

XXI. Banqueroutes, escroqueries et autres espèces de fraude. — §. 5. Violation des réglemens relatifs aux manufacture, au commerce et aux arts. — Art. 414. Toute coalition entre ceux qui font travailler des ouvriers, tendant à forcer injustement et abusivement l'abaissement des salaires, suivie d'une tentative ou d'un commencement d'exécution, sera punie d'un emprisonnement de six jours à un mois, et d'une amende de 200 à 3000 fr. — Art. 415. Toute coalition de la part des ouvriers pour faire cesses en même temps de travailler, interdire le travail dans un atelier, empêcher de s'y rendre et d'y rester avant ou après de certaines heures, et en général pour suspendre, empêcher, enchérir les travaux, s'il y a eu tentative ou commencement d'exécution, sera punie d'un emprisonnement d'un à trois mois. — Les chefs ou moteurs seront punis d'un emprisonnement de 2—5 ans. — Art. 416. Seront aussi punis de la peine portée par l'art. précédent, et d'après les mêmes distinctions, les ouvriers qui auront prononcé des amendes, des défenses, des interdictions, ou toutes proscriptions sous le nom de damnations et sous quelque qualification que ce puisse être, soit contre les directeurs d'ateliers et entrepreneurs d'ouvrages, soit les uns contre les autres. — Dans le cas du présent art. et dans celui du précédent, les chefs ou moteurs du délit pourront, après l'expiration de leur peine, être mis sous la surveillance de la haute police pendant deux ans au moins et cinq ans au plus. — (Vergl. hinter §. 663. den Anhang; desgl. zu §. 613.)

III

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. Bd. II. S. 247.

2. 1822. VIII. (Aufruhr.) Art. 144. Fabrikanten und Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu (wie Bd. II. S. 247.) drohen, sollen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit sich in Gehorsam unterwerfen, mit Gefängniß (Minimum 1 Woche) bis zu 3 Monat bestraft werden. Ist hieraus ein Aufruhr entstanden, so sind die, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerst dazu aufgefordert haben, als dessen Urheber zu strafen.

3. 1827. IX. (Trotz gegen die Obrigkeit.) Art. 134. (Wie vorstehend, jedoch ist „Arrest" von 1 Woche bis 3 Monat angedroht, und a. E. heißt es statt „Urheber:" „Anstifter.")

4. 1831. XI. Art. 162. (Wie vorstehend.)

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Kap. 3. Verbrechen wider die Regierung des Staats: VI. Ruhestörende Unternehmungen der Handwerker. — Art. 177. (Wie vorstehend, nur heißt es am Schluß:) oder zuerst dazu aufgefordert haben, in sofern sie diesen Erfolg voraus sehen konnten, oder denselben zu verhüten nicht thätig bemüht waren, als dessen Urheber zu bestrafen.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. De la contrainte, violence et des menaces. — Art. 255—257. Tout particulier qui par des voies de fait ou menaces, aura contraint ou empêché une ou plusieurs personnes d'exercer l'un des cultes autorisés, d'assister à l'exercice de ce culte, de célébrer certaines fêtes, d'observer certains jours de repos, et en conséquence d'ouvrir ou de fermes leurs ateliers, boutiques ou magasins, ou de faire ou quitter certains travaux,

sera puni d'un emprisonnement qui n'excédera pas une année ou d'une amende de 300 fl. au plus. — Les ouvriers qui par réunion ou coalition contraignent par voies de fait d'autres ouvriers à cesser en même temps les travaux dans les ateliers ou les empêchent de s'y rendre, ou d'y rester avant ou après certaines heures, avec l'intention d'empêcher ou faire enchérir les travaux, seront puni d'un emprisonnement qui n'excédera pas 2 années. — Les chefs d'ateliers ou entrepreneurs de travaux qui par suite de coalisation auront voulu injustement dimineur le salaire des ouvriers, et les forcer ainsi à travailler pour un salaire moindre, seront punis d'une amende qui n'excédera pas 2000 fl.

VI.

Königreich Württemberg und Norwegen.

Diese Entwürfe berühren die in Rede stehenden Fälle nicht.

VII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 108. (Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnung.) Gewerbtreibende, welche um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung derselben zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, so wie Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, die, um sich einen Vortheil zu erzwingen, sich zu einer solchen Einstellung vereinigen, sind mit 1—6 Monat Gefängniß zu strafen. (Vergl. Bd. II. S. 139.)

2. XX. Art. 111. Gewerbtreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, so wie Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, welche sich vereinigen, ihre Gewerbsarbeiten einzustellen, und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit 8tägiger bis 6monatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

VIII.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 123. Bergwerks-, Hütten-, Wald- und Fabrikarbeiter, Handwerker und Tagelöhner, welche, um Beschwerden durchzusetzen, oder wegen angeblicher Beschwerden gegen ihre Vorgesetzten, Meister und Lohnherren, die Einstellung der Arbeit verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern oder die Obrigkeit damit bedrohen, sollen mit folgenden Strafen belegt werden: 1) mit Gefängniß von 3 bis 6 Monat, wenn die Arbeit wirklich eingestellt und das Einschreiten der Obrigkeit vergeblich ist; 2) die Anstifter und Rädelsführer mit Gefängniß bis von 3 Monat, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß bis von 4 Wochen, wenn die Arbeit eingestellt und erst auf Einschreiten der Obrigkeit wieder begonnen ist; 3) mit Gefängniß bis von 4 Wochen in anderen Fällen.

IX.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. Bd. II. S. 126.

Zu §§. 693—697.

III. Unterlassene Lieferung oder Leistung.

Frankreich.

XXI. Banqueroute, escroque et autorité espèce de fraude. §. 6. Délits des fournisseurs. — Art. 430. Tous individus chargés, comme membres de compagnie ou individuellement, de fournitures, d'entreprises ou régies pour le compte des armées de terre et de nur, qui, sans y avoir été contraints par une force majeure, auront fait manquer le service dont ils sont chargés, seront punis de la peine de la reclusion (5—10 Jahr) et d'une amende qui ne pourra excéder le quart des dommages-intérêts, ni être au-dessous de 500 fr.; le tout sans préjudice de peines plus fortes en cas d'in telligence avec l'ennemi. — Art. 431. Lorsque la

cessation du service proviendra du fait des agens des fournisseurs, les ayens seront condamnés aux peines portées par le précédent art. — Les fournisseurs et leurs agens seront également condamnés, lorsque les uns et les autres auront participé au crime. — Art. 432. Si des fonctionnaires publics ou des agens, préposés ou salariés du Gouvernement, ont aidé les coupables à faire manquer le service, ils seront punis de la peine des travaux forcés à temps (5—20 Jahr); sans préjudice de peines plus fortes en cas d'intelligence avec l'ennemi. — Art. 433. Quoique le service n'ait pas manqué, si, par négligence, les livraisons et les travaux ont été retardés, ou s'il y a eu fraude sur la nature, la qualité ou la quantité des travaux ou main-d'oeuvre ou des choses fournies, les coupables seront punis d'un emprisonnement de 6 mois — 5 ans, et d'une amende qui ne pourra excéder le quart des dommages-intérêts, ni être moindre de 100 fr. — Dans les divers cas prévus par les art. composant le présent §., la poursuite ne pourra être faite que sur la dénonciation du Gouvernement.

Anmerk. Die übrigen Strafgesetzbücher und Entwürfe berühren diesen Gegenstand nicht. — Vergl. jedoch in Betreff Oesterreichs: zu §§. 411. und 442. den §. 89.; hinter §. 484. Anh. den §. 183.; sowie Bd. II. S. 248. Königreich der Niederlande.

Zu §. 698.

Zerstörung von Lebensbedürfnissen; Minimum 6 Jahr.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 689. f. (§. 230. f. Bd. II. S. 160.)

II.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 682—684.

III.

Königreich Bayern.

Vergl. zu §§. 682—684.

IV.

Königreich Hannover.

Desgleichen.

V.

Königreich der Niederlande.

Desgleichen.

VI.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Kap. 4. Von der Beschädigung des Eigenthums. — Inhalt: A. Unerlaubte Beschädigung überhaupt. — B. Besondere Arten: I. Verderbung von Lebensmitteln; II. Verbreitung von Viehseuchen; III. Brandlegung; IV. Ueberschwemmung; V. Pulverminen. — Art. 244. Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, wenn dieselbe mit gemeiner wiewohl entfernter Gefahr verbunden, nach folgenden Gesetzen als Verbrechen, außerdem aber nach den Bestimmungen des III. Buchs als Vergehen bestraft. — Art. 245. Wer Vorräthe von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, und dadurch einen Mangel an diesen Sachen im Publikum veranlaßt hat, soll mit 4—8 Jahr Arbeitshaus belegt werden.

Anmerk. (VI. 179.) Die Größe der Beschädigung konnte nicht zum Grunde dienen, um die Handlung bis zum Grade eines Verbrechens zu steigern; dieser mußte in der Gefährlichkeit der Handlung aufgesucht werden. — Die Zerstörung muß „rechtswidrig" seyn. Wer auf rechtmäßige Art handelt, z. B. verfälschte und schädliche fremde Sachen, vernichtet, um einer Feuersbrunst Einhalt zu thun, ein fremdes Haus einreißt, kann nicht strafbar seyn. — Gemeine Gefährlichkeit war der Standpunkt des Gesetzgebers für die Grenze zwischen Verbrechen oder Vergehen. Die Gerichte sind nicht befugt, anderen als den

hier aufgezählten Handlungen die Eigenschaft einer gemeinen Gefährlichkeit beizulegen. — Der Entwurf hatte vorausgesetzt, daß die Vernichtung von Lebensmitteln in der Absicht geschehen sey, um Mangel im Publikum zu veranlassen. Setzt man aber diese Absicht voraus, so werden die Fälle, wo dieses Verbrechen nur Privatverbrechen wäre, wenn es z. B. geschah, um durch Zerstörung fremder Vorräthe seine eigenen theurer zu verkaufen, bei weitem von jenen Fällen aufgewogen, wo es ein wahres Staatsverbrechen oder mit einem solchen in Verbindung ist, wie denn die Erfahrung lehrt, daß dieses Verbrechen beim Hochverrath, Tumult und Aufruhr gewöhnlich vorkommt. Gewiß kann, wer in einer belagerten Festung oder in einer von Kriegsheeren besetzten Gegend Mangel durch Zerstörung der Lebensmittel rc. absichtlich veranlaßt, nicht blos als Privatverbrecher angesehen, und nicht mit der im Entwurf vorgeschlagenen geringen Strafe von 1—4 Jahr Arbeitshaus belegt werden. Selbst auf den Thatbestand hat diese Stellung Einfluß, denn wenn die Zerstörung nach ihrer Absicht ein öffentliches Verbrechen ist, wird es an eigenen Vorräthen so gut wie an fremden begangen; als Privatverbrechen kann es nur an fremdem Eigenthum begangen werden. — Holz, Kleidung, Arznei u. dergl. sind ebenfalls unter Art. 245. begriffen. Die Vernichtung im Einzelnen außer einem Vorrath oder Magazin wird als gemeine Beschädigung gestraft, da sie einen öffentlichen Mangel nicht veranlassen kann. — Der Vorrath muß fremdes Eigenthum seyn, denn der Angriff auf fremde Rechte ist der allgemeine Charakter der Privatverbrechen. Wurden eigene Vorräthe zerstört, so müssen die Gerichte der Absicht nachforschen, woraus zu erkennen, ob ausgezeichneter Betrug, (wenn die Absicht war, durch verursachte Theuerung Gewinn zu ziehen) oder Hochverrath, Aufruhr rc. vorliegt; denn wie der, welcher, um auf Kosten der Versicherungskasse Vortheil zu ziehen, sein Eigenthum anzündet, als Betrüger gestraft wird, so auch wer, um auf Kosten des Publikums sich zu bereichern, seine Vorräthe zerstört. — Die Art der Zerstörung

(Vergiftung, Brandlegung, Ueberschwemmung, Pulverminen) kann das Verbrechen in ein höheres verwandeln. — Unter Publikum ist nur das Publikum des Orts verstanden; auch findet kein Unterschied statt, wie lange der Mangel gedauert habe. — Absicht, öffentlicher Mangel hervorzubringen, wird nicht erfordert, vielmehr würde diese Absicht die Qualität des Verbrechens ändern. Das Gesetzbuch bestimmt die Strafe oft nach dem Erfolg, unabhängig davon, ob die Absicht auf diesen Erfolg gerichtet war. (VI. S. 188.) Vergl. zu §§. 682—684. Art. 385.

2. 1822. VIII. Kap. 5. Von Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Sicherheit im Staate. — III. Verursachter Mangel an Lebensmitteln. — Art. 187. Wer Vorräthe von Lebensmitteln oder andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, um dadurch einen Mangel an diesen Sachen zu bewirken, soll mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), und wenn daraus ein höher strafbarer Aufruhr entstanden ist, als dessen Urheber bestraft werden. — Art. 188. Diejenigen, welche das Steigen des Preises der Lebensmittel durch Verbindung der vorzüglichsten Besitzer, durch Verderben der Vorräthe, oder durch Verhinderung der Zufuhr zu bewirken suchen, sollen zum Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr) und zu einer Geldstrafe von wenigstens 200 (bis 2000) Gulden verurtheilt werden.

Oersted (S. 265.). Es läßt sich in der gewöhnlichen Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft nicht denken, daß ein öffentlicher Mangel dadurch hervorgebracht werden könne, daß Jemand seine Vorräthe vernichtet, weil nicht leicht Jemand einen so großen Theil des zur Versorgung des Publikums erforderlichen Waarenvorraths wird besitzen können. Jedenfalls würde er dadurch für seinen Zweck nicht mehr ausrichten, als durch Zurückhaltung des Vorraths. Diese kann man sich als vereinbar mit dem eigenen Vortheil denken, wogegen die Vernichtung Wahnsinn wäre, wenn sie nicht in feindlicher Absicht wider den Staat geschieht, welchenfalls die Handlung zu einer andern Klasse von Verbrechen würde zu rechnen seyn. Der Art. 187. war also nicht geeignet, in das Gesetzbuch aufgenommen

zu werden. Bei außerordentlichen Umständen z. B. Belagerungen, oder wenn eine Gegend von einem Heer besetzt ist, (vergl. vorstehend die Anmerk. zum Strafgesetzbuch 1813.) werden die außerordentlichen Maaßregeln durch besondere Verfügungen vorzuschreiben seyn. Da unter solchen Umständen jeder Vorrath der gedachten Waaren mit Recht kann in Anspruch genommen werden, so erhält die Vernichtung einen ganz anderen Charakter, als so lange ein Jeder noch Herr des Seinigen ist, wie es sich auch dann denken läßt, daß solche Handlung in böser Absicht kann unternommen werden. Die Strafe der Zerstörung von Vorräthen Anderer wird in den Bestimmungen zu suchen seyn, welche die gewaltsame Beschädigung fremden Eigenthums betreffen. Im Schluß der Art. 187. wird einer zufälligen Folge ein sehr auffallender Einfluß beigelegt. Der Art. 188. unterscheidet sich zum Theil von Art. 187. dadurch, daß jener nur Vertheuerung voraussetzt. Allein im gegebenen Fall wird man nicht leicht Mangel von Theuerung unterscheiden können; letztere ist immer von einem gewissen Mangel, für die, welche die hohen Preise nicht erschwingen können, begleitet. Der Art. 188. beschränkt sich ferner auf Lebensmittel. Gerade was andere Bedürfnisse anlangt, die in den Händen einer geringen Anzahl von Personen sind, z. B. Arznei, ließe sich eine Verbindung Mehrerer, die Steigerung des Preises beabsichtigte, leichter denken rc. rc. (Vergl. zu §§. 682 bis 684. und zu §. 485. die Anmerk.)

3. 1827. 1831. Th. 2. XII. Frevel in Ansehung der Lebensmittel: 1) Verletzung der Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel. — 2) Frevel in Bezug auf Mangel und Theuerung. (Vergl. zu §. 679.)

Anmerk. In den übrigen Entwürfen findet sich nichts hier Einschlagendes vor.

Zu §. 699.

Verkauf schädlicher Sachen; Konfiskation. — 14 Tage Gefängniß bis 4 Jahr Arbeitshaus. — 10—1000 Rthlr.

I.

Oesterreich.

II. Hauptst. 9. Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Gesundheit. — §. 156. Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wasser verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen, nebst dem Verlust dies auf solche Art zubereiteten, gefälschten, oder verdorbenen Getränks, nach Maaß der vorhandenen Menge und der Zeit, da sie dies Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von 100—500 Gulden verurtheilt werden. — Art. 157. Bei abermaliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bei der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschanks zu verhängen. — Art. 158. Zeigt sich bei der Untersuchung eines Getränks eine Mischung oder ein Beisatz, welcher als der Gesundheit in hohem Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen; und nebst dem Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschanks, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, auf 6 Monat strengen Arrest zu erkennen. — Art. 160. Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, die entweder schon für sich, oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln; und nach dem Grade der Schädlichkeit und Länge der Zeit, durch welche dies schädliche Geschäft fortgesetzt ist, mit Geldstrafe von 10—100 Gulden

oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat, der nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu schärfen, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen den Schuldigen auch auf die §§. 156 bis 158. bestimmte Strafen zu erkennen. — Anh. No. X. (Hofdekret vom 7ten Dezember 1811.) Inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum Verkauf anzukündigen und dafür abzusetzen, wird unter Konfiskationsstrafe verboten, und sollen die Uebertreter noch überdies nach Umständen mit den in den §§. 156—158. verhängten Strafen belegt werden. (Vergl. zu §§. 442. 443.)

II.

Frankreich.

XXI. (Blessures et coups volontaires non qualifiés meurtre, et autres crimes et délits volontaires.) Art. 318. Quiconque aura vendu ou débité des boissons falsifiées, contenant des mixtions nuisibles à la santé, sera puni d'un emprisonnement de six jours à deux ans, et d'une amende de 16—500 fr. — Seront saisies et confisquées les boissons falsifiées trouvées appartenie au vendeur ou débitant. (Vergl. zu §§. 627. und 629.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. zu §. 612. (Art. 265.)

2. 1822. VIII. Th. 2. Art. 2. Kap. 5. Von Uebertretung wider die öffentliche Sicherheit im Staate. — III. Andere Gefährden für den öffentlichen Gesundheitszustand; A. der Menschen; 3) durch ungesunde Lebensmittel. — Art. 177. Wer Lebensmittel der verordneten Beschau oder einer besondern obrigkeitlichen Untersuchung entrückt, oder dieselben an andern Orten oder zu andern Zeiten, als denjenigen verkauft, welche hiezu ausdrücklich vorgeschrieben sind; hat Geldstrafe bis zu 50 Gulden zu erlegen. — Art. 178. Wer zum öffentlichen Gebrauch Lebensmittel zubereitet, die wegen Beschaffenheit der Stoffe

oder Mischungen, wegen Art oder Zeit der Zubereitung oder wegen der hiezu gebrauchten Werkzeuge, für die Gesundheit nachtheilig sind, oder werden können; wer verkäufliche Lebensmittel an einem Orte, in einem Gefäße oder sonst auf eine Weise aufbewahrt, wodurch denselben eine schädliche Eigenschaft mitgetheilt werden kann; wer solche oder andere unreine, ekelhafte oder verdorbene Lebensmittel wissentlich verkauft; wird mit Arrest bis zu 2 Wochen und an Geld bis zu 50 Gulden: bei besonderer Gefährlichkeit, bei besonders erschwerenden Umständen oder bei öfterer Wiederholung der Uebertretung aber mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monat, und an Geld von 25—100 Gulden gestraft. — Die Lebensmittel werden konfiszirt und entweder vernichtet, oder nachdem sie unschädlich gemacht sind, zum Besten der Armenanstalt verwendet. — Art. 179. Vorstehende Bestimmungen kommen nicht blos bei Gegenständen, die zur Nahrung dienen, sondern auch bei andern, irgend einem gemeinen Bedürfniß gewidmeten und mit einem für die Gesundheit nachtheiligen Zusatz gemischten Sachen, insbesondere bei nicht tüchtig verzinnten Kupfergefäßen, und mit Blei versetzten Zinngeschirren, gegen Verfertiger und Verkäufer in Anwendung. (Vergl. zu §§. 626. 442. 443. 729.)

3. 1827. und 1831. Th. 2. No. XI. Frevel in Ansehung der Lebensmittel. — 1) Verletzung der Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel. — Art. 121. (Wie 1822. Art. 177.) Art. 122. Wer zum (wie 1822. Art. 178.) mitgetheilt werden kann; wer solche auf eine unreine oder ekelhafte Weise behandelt; wer unreine, ekelhafte oder verdorbene Lebensmittel wissentlich verkauft, wird mit Arrest bis zu 2 Wochen und an Geld bis 50 Fl., und wenn Erschwerungsgründe obwalten, mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monat und an Geld von 25—100 Fl. gestraft. — Die Lebensmittel werden konfiszirt. — Art. 123. (Wie 1822. Art. 179.)

Motive: Eine der wichtigsten Aufgaben für die Polizei ist die Sorge für Lebensmittel. Die gesunde

Beschaffenheit wird bei einigen Gattungen durch ständige Beschau, bei andern durch obrigkeitliche Untersuchung verbürgt; diese aber durch Vorschriften über Art und Zeit der Zubereitung und des Verkaufs gesichert und erleichtert. (X. S. 482.) Vergl. zu §§. 442. 443.

IV.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 612.

V.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §§. 405. 436. f. (Art. 227.) 627.

VI.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 608. (§. 4.).

VII.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 612.

VIII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Körperverletzung. — Art. 253. Wer Nahrungs- oder Arzneimittel, mit welchen er Handel treibt, durch Beimischung von Dingen, die der Gesundheit Schaden bringen können, mit dem Bewußtseyn ihrer Schädlichkeit verfälscht, und wer wissentlich solche verfälschte Waaren an Andere absetzt; soll mit Arbeitshaus (Minimum 6 Monat) bis zu 4 Jahren neben dem Verlust des Gewerberechts bestraft werden.

2. XXVII. Art. 270. (Wie No. 1. Art. 253. Nur „Eß- oder Trinkwaaren" statt „Nahrung," und „oder wer" statt „und wer.")

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Tit. 32. c. Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung. — Art. e. Wer

Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder andern Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, in sofern die Handlung im einzelnen Fall nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) und Konfiskation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher (6 Monat bis 5 Jahr) oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbbetriebs bestraft. Vergl. zu §. 612. Art. 337. No. 4.

Zu §§. 700—702.

Verbreitung ansteckender Krankheiten.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §§. 522. und 729.

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. (Vergl. zu §. 729.) Th. 2. Art. 164. Wer durch eine als Uebertretung gesetzlich bezeichnete oder sonst gemeingefährliche Handlung oder Unterlassung, ansteckende Krankheiten unter mehrere Menschen verbreitet hat; wird mit Arrest nicht unter einem Monat (Maximum 6 Monat) gestraft.

2. 1827. IX. Th. 1. Art. 231. Wer eine ansteckende Krankheit unter Menschen verbreitet hat, soll in folgender Art gestraft werden: I. Ist die Verbreitung vorsätzlich geschehen, so wird der Thäter 1) wenn dadurch ein Mensch oder mehrere Menschen das Leben verloren, mit dem Tode; 2) außerdem nach Schwere der Krankheit und nach Maaß der Gemeingefährlichkeit mit Zuchthaus (10—20 Jahr) oder Arbeitshaus (2—10 Jahr) gestraft. — II. Fahrlässige und unvorsichtige Verbreitung solcher Krankheiten ist mit Arrest (1 Woche bis zu 2 Jahr), und wenn Jemand daran gestorben, nicht unter 6 Monate zu strafen.

Motive: Zu den Körperverletzungen und Beschädigungen gehört auch die Verbreitung ansteckender Menschenkrankheiten. Der Entwurf von 1822. konnte nicht befriedigen. Die Verbreitung ansteckender Menschenkrankheiten ist mit der Verbreitung von Viehseuchen parallel gehalten. Die Genauigkeit und der fortwährende Blick ins Leben, womit die Durchführung gemacht ist; die beständig konsequent genommene Rücksicht auf andre ähnliche Verbrechen rc. wird sich bei genauer Erwägung nirgends verkennen lassen. Wenn es gerecht ist, den, der einem Andern, mit der Absicht zu schaden, Gift beigebracht hat, mit dem Tode zu strafen, wenn der Andere daran gestorben ist, so läßt sich auch an der Gerechtigkeit der Strafe im Fall I. 1. nicht zweifeln. Eine so ausgesonnene große Bosheit, wodurch sogar eine unbestimmte Menge von Menschen in Lebensgefahr gesetzt wird, würde, wenn es möglich wäre, eine noch höhere Strafe verdienen. Die Strafe der Fahrlässigkeit ist nach den allgemeinen Prinzipien, und nach der fahrlässigen Tödtung abgemessen. — Die Ausmessung der Strafe muß bei absichtlicher Verbreitung den Gerichten überlassen werden; der Sprung von 2 bis zu 20 Jahr ist zwar groß, aber der Zeitraum hat doch zwei Abtheilungen, die zu berücksichtigen sind, und ohne unabsehbare Kasuistik sind nähere Bestimmungen gar nicht denkbar. (IX. S. 86. — X. S. 232—235.)

3. 1831. XI. Th. 1. Art. 264. Wer eine ansteckende Krankheit (wie 1827.); 2) außerdem, wenn die verbreitete Krankheit unter die schweren gehört, oder wenn wenigstens zehn Menschen angesteckt sind, mit Zuchthaus (Minimum 10 Jahr) bis zu 15 Jahren; 3) ohne eine dieser Voraussetzungen mit Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren (Maximum 10 Jahr) bestraft. — II. Fahrlässige und unvorsichtige Verbreitung solcher Krankheiten ist bei grober Fahrlässigkeit mit Gefängniß, im Fall I. 2. bis zu 6, im Fall I. 3. bis zu 3 Monat, bei geringer Fahrlässigkeit nach gleichem Unterschied bis zu 2 oder 1 Monat; wenn aber Jemand daran gestorben, bei grober Fahrlässigkeit nicht

unter 3 Monat (Maximum 2 Jahr), bei geringer Fahrlässigkeit nicht unter 1 Monat zu strafen.

Motive: Die Todesstrafe ad I. 1. ist hart, aber gerecht. Das Richter-Ermessen war um so mehr zu beschränken, als der Ausdruck „nach Maaß der Gemeingefährlichkeit" zu vag ist. — Ein sehr geringer Grad von Unvorsichtigkeit würde, wenn auch ein Mensch gestorben, mit 6 Monat zu hart bestraft seyn.

III.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 13. Von Verbreitung der Pest oder anderer im Allgemeinen ansteckenden Krankheiten, so wie von der gemeingefährlichen Vergiftung. — §. 1. Verbreitet Jemand in böser Absicht eine pestartige oder andere ansteckende Krankheit, die gemeine Gefahr für Menschenleben oder Gesundheit mit sich führt, so ist er mit Strafarbeit ersten Grades (lebenswierig) zu belegen. Kommt Jemand dadurch um, so hat der Thäter sein Leben verwirkt. — §. 4. Wer sich eines in den §§. 1. oder 2. (zu §. 706.) genannten Verbrechens schuldig macht, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn. (Vergl. Bd. II. S. 309.)

IV.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Körperverletzung.) Art. 254. Wer eine ansteckende Krankheit unter Menschen verbreitet, soll, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthause; außerdem nach der mehr oder weniger gefährlichen Beschaffenheit der verbreiteten Krankheit, sowie nach der größeren oder geringeren Zahl der angesteckten Personen, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis zu 15 Jahr Zuchthaus bestraft werden. — Geschah solches aus Fahrlässigkeit, so ist im ersten Fall auf Gefängniß von 2 Monat bis zu 2 Jahren, im zweiten Fall bis zu einem Jahre zu erkennen.

2. XXVII. Art. 271. Wer in der Absicht, eine ansteckende Krankheit unter Menschen zu verbreiten, dieselbe Anderen mittheilt, soll, wenn (wie No. 1. Art. 254.) mit 2jährigem Arbeitshause bis 15jährigem Zuchthause bestraft werden. Geschah die Verbreitung aus Fahrlässigkeit, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 251. und 267. zur Anwendung.

V.

Die übrigen Gesetzgebungen erwähnen dieses Verbrechens nicht.

Zu §. 703—705.

Verbreitung von Viehseuchen. (6 Wochen bis zu 10 Jahr.)

I.

Oesterreich.

II. Hauptst. 9. Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Gesundheit. — §. 154. Bei den verschiedenen vom Viehstande kommenden Nahrungsmitteln, wird auch folgende Vorschrift im gegenwärtigen Zusammenhang nothwendig. Wer bei einer unter dem Vieh sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlicht, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen, als angesteckten, und noch gesunden Viehs bereits im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstand gehört, mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Uebertreter von den übrigen Klassen mit Arrest von 1 bis 3 Monat bestraft werden. — §. 155. Bei einer aus der Verheimlichung des Viehs, oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerm Nachtheil ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

II.

Frankreich.

XXI. (Vergl. zu §. 737.) [Destructions, dégradations, dommages.] Art. 460. Seront également punis d'un emprisonnement de 2—6 mois, et d'une amende de 100—500 fr., ceux qui, au mépris des défenses de l'administration, auront laissé leurs animaux ou bestiaux infectés communiquer avec d'autres. — Art. 461. Si, de la communication mentionnée au précédent art., il est résulté une contagien parmi les autres animaux, ceux qui auront contrevenu aux défenses de l'autorité administrative seront punis d'un emprisonnement de 2—5 ans, et d'une amende de 100—1000 fr.; le tout sans préjudice de l'exécution des lois et réglemens relatifs aux maladies épizootiques, et de l'application des peines y portées. — Art. 462. Si les délits de police correctionnelle dont il est parlé au présent chapitre ont été commis par des gardes champêtres ou forestiers, ou des officiers de police, à quelque titre que ce soit, la peine d'emprisonnement sera d'un mois au moins, et d'un tiers au plus en sus de la peine la plus forte qui serait appliquée à un autre coupable du même délit.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Von der Beschädigung des Eigenthums: — II. Verbreitung von Viehseuchen ꝛc.) — Art. 246. Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche vergiftet; wer vorsätzlich aus Rachsucht oder Eigennutz eine Viehseuche verbreitet hat, soll die Kettenstrafe (lebenswierig, vergl. Bd. I. S. 39. und 50.) erdulden.

Anmerk. (VI. 188.) Die Schwere dieses Verbrechens leuchtet wegen der allgemeinen Gefahr, welche dem Leben der Menschen und dem Eigenthum bereitet wird, und in welche ganze Länder mit unübersehbaren Folgen gestürzt

werden können, ein. Wie die Vergiftung von Brunnen ꝛc. mit dem Tode bestraft wird, so mußte hier die im Entwurfe vorgeschlagene 4—8 jährige Arbeitshausstrafe in Kettenstrafe verwandelt werden, indem unverkennbar Vergiftung der Thiere oder Verbreitung der Viehseuchen nach den nicht zu berechnenden Folgen selbst dem Menschenleben eine gemeine wiewohl entfernte Gefahr bereitet. Zum Thatbestand des vollendeten Verbrechens ist hinreichend, wenn die Vergiftung oder die Anstalten zur Verbreitung der Viehseuchen geschehen sind; daß der beabsichtigte Schaden erfolgte, wird nicht erfordert. — (Hinsichtlich der Fahrlässigkeit vergl. zu §§. 440. 441.)

2. 1822. VIII. (Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Sicherheit.) Gemeingefährliche Vergiftung. — Art. 185. Wer um — (wie 1813.) — vergiftet; wer aus Bosheit eine Viehseuche verbreitet hat, wird mit Kettenstrafe oder bei minderer gemeiner Gefahr mit Zuchthaus auf 15—20 Jahr bestraft. — Th. II. Art. 180. Wer durch eine vom Gesetz als Uebertretung bezeichnete oder sonst gemeingefährliche Handlung oder Unterlassung eine Viehseuche oder ansteckende Viehkrankheit verbreitet hat, wird mit Arrest von 2 Wochen bis 3 Monat gestraft.

Oersted (S. 137. 306.) will eine Gradation in der Strafe, falls durch die Handlungen des Art. 185. Th. I. ein Mensch ums Leben gekommen ist, und tadelt den Ausdruck „Bosheit."

3. 1827. IX. (Von andern Zerstörungen oder Beschädigungen fremden Eigenthums.) — Art. 305. Wer insbesondere, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet; wer absichtlich eine Viehseuche oder ansteckende Viehkrankheit verbreitet, der soll I. mit Gefängniß nicht unter 6 Monat (Maximum 2 Jahr); II. wenn Thiere eines Anderen oder Anderer dadurch wirklich getödtet oder beschädigt worden sind, mit Arbeitshaus (2—10 Jahr); III. wenn sich die Tödtung oder Beschädigung auf Thiere ganzer Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, mit Zuchthaus (10—20 Jahr) gestraft werden. — Wer solche Handlungen

aus Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit begangen hat, wird mit Arrest nicht unter 2 Wochen (Maximum 2 Jahr); im Falle No. II. nicht unter einem Monat, im Falle No. III. nicht unter 3 Monate gestraft.

Motive: Das Hauptmoment bleibt der Angriff auf Eigenthum, und der Umstand, daß eine unbestimmte Zahl von Bürgern am Eigenthum beschädigt werden kann, ist kein Grund, die That in eine andere Klasse von Verbrechen zu setzen, sondern nur Grund erhöhter Strafbarkeit. — (X. S. 361.)

4. 1831. XI. Art. 352. Wer — (wie 1827.) — verbreitet, soll I. mit Arbeitshaus (Minimum 2 Jahr) bis zu 4 Jahre; II. wenn Thiere — (wie 1827., jedoch ist unter No. II. Arbeitshaus von 4—10, unter No. III. Zuchthaus von 10—15 Jahr angedroht). — Wer solche Handlungen aus Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit begangen hat, wird mit Gefängniß im Fall I. bei grober Fahrlässigkeit bis zu 3, bei geringer Fahrlässigkeit bis zu einem Monat, im Fall II. nach gleichem Unterschied bis 6 oder bis 2, im Fall III. nicht unter 3 (Maximum 2 Jahr) oder bis zu 3 Monat gestraft.

Motive: Das Vergiften von Weiden ꝛc., das Verbreiten einer Viehseuche, ist mit bedeutender gemeiner Gefahr, selbst für Menschenleben und Gesundheit, verbunden. Die Strafe des Art. 305. No. I. (de 1827.) ist offenbar zu gelinde.

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staat: VI. Gemeingefährliche Vergiftung.) Art. 197. No. II. Wer aus Bosheit oder Eigennutz eine Viehseuche verbreitet oder veranlaßt hat, soll mit einer nach der Größe der Gefahr und des Schadens zu bestimmenden Karrenstrafe (6 Jahr bis lebenswierig) belegt, falls es aber aus Fahrlässigkeit geschehen, nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 61. 62. (zu §§. 440. 441.) bestraft werden.

2. XXX. Art. 190. II. Wer — (wie No. 1. Art. 197. II.) — bestimmenden Kettenstrafe belegt werden. Art. 191. (Vergl. zu §. 725.)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 350. Seront punis d'un emprisonnement d'une année au plus et d'une amende qui n'excédera pas 300 fl., ceux qui de dessein prémédité auront laissé communiquer ou paître avec d'autres animaux, des chevaux ou bestiaux infectés de maladie contagieuse. — S'il en est résulté une contagion parmi les animaux, la peine d'emprisonnement pourra s'élever jusqu'à 2 années et l'amende jusqu' à 600 fl.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. (Vergl. zu §. 608. §. 3. litt. c.) [Kap. 23. Von der Brandstiftung und andern Beschädigungen des Eigenthums.) §. 14. Wer in böser Absicht eine ansteckende gefährliche Krankheit unter Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen oder andere Kreaturen verbreitet, ist mit Strafarbeit 3ten (über 6—9 Jahr) oder 4ten (über 3—6 Jahr vergl. Bd. I. S. 325.) Grades zu belegen. — §. 15. Wenn Jemand, um den einem Andern zugehörenden Kreaturen von der im §. 14. erwähnten Art zu schaden, Futter oder etwas Anderes vergiftet, wird er mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) belegt. Entsteht dadurch Schaden, so ist er mit Strafarbeit 4ten Grades zu belegen. — §. 16. Sollte ein Mensch durch die im §. 15. erwähnte Vergiftung bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit leiden, so wird der Thäter mit Strafarbeit 2ten Grades (über 9—12 Jahr) belegt. Kommt ein Mensch dadurch ums Leben, so wird der Schuldige mit Strafarbeit 1sten Grades (lebenswierig) belegt, und mit Todesstrafe, wenn das Vergiftete von der Beschaffenheit war, daß es mit Wahrscheinlichkeit von Menschen benutzt

werden konnte. — §. 17. Hat Jemand aus Fahrlässigkeit oder zufälliger Weise, Vergiftung von Futter oder andern Dingen verursacht, ohne daß dieselbe von der im Kap. 13. §. 3. (zum folg. §. 706.) erwähnten Art, und nicht, so weit wie möglich, den Andern daraus erwachsenen Schaden abzuwenden gesucht, ungeachtet er, nachdem es geschehen war, darauf aufmerksam wurde, daß Schaden daraus entstehen könne, so wird er mit Gefängniß (4—180 Tage) oder Geldbußen (2—200 Spez.) bestraft. — §. 21. Wer nach §§. 1—4, 6—9, 13—15 gestraft wird, ist zugleich des öffentlichen Vertrauens für unwürdig zu erklären. (Bd. II. S. 309.)

VII.
Königreich Württemberg.

1. XVII. (Beeinträchtigung des Eigenthums.) Art. 369. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Teiche oder Viehtränken vergiftet hat, soll mit Arbeitshaus von 2—4 Jahr bestraft werden. — Ist dadurch wirkliche Tödtung oder Beschädigung von Thieren erfolgt, so ist auf Arbeitshaus nicht unter 4 Jahr (Maximum 6 Jahr), und, wenn sich dieselbe auf ganze Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, auf Zuchthaus (Minimum 5 Jahr) bis 10 Jahr zu erkennen. — Auf gleiche Weise ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine Viehseuche verbreitet hat. — Hat Jemand aus Fahrlässigkeit eine Viehseuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß von 1—6 Monat bestraft werden.

2. XXVII. Art. 389. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Teiche, die zu Viehtränken dienen, oder ähnliche, zu gleichem Zwecke bestimmte Wasserbehältnisse vergiftet hat, soll mit Arbeitshaus von 2 bis zu 4 Jahren bestraft werden. Ist dadurch Tödtung oder Beschädigung von Thieren erfolgt, so soll Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren, und, wenn sich die eine oder die andere über ganze Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt werden. Auf —

(wie No. 1. Art. 369. Nur „verbreitet" statt „verbreitet hat") — werden.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. (Gemeingefährliche Handlungen.) Art. 170. Die Verbreitung von Viehseuchen durch Vergiftung von Weiden oder auf andere Weise ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthausstrafe 2ten Grades von drei Jahren zu belegen. — Art. 171. Wenn die in den Art. 161—170. angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse des dadurch verursachten Schadens mit Gefängniß von 3 Wochen bis zu 2 Jahr, oder Arbeitshaus von 6 Monat bis zu 4 Jahr, oder, in sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Motive: Die im Art. 171. angedrohten Strafen treten ein, wenn die Fahrlässigkeiten die im Art. 161—170. (zu §§. 719. seq., 724. 706. 714.) erwähnten Ereignisse zur Folge gehabt haben, wogegen bei Fahrlässigkeiten ohne nachtheiligen Erfolg die vorhandenen polizeilichen Vorschriften in Anwendung zu bringen sind.

2. XX. Art. 181. (Wie No. 1. Art. 170. Nur „oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten," statt „durch — Weise.") Art. 182. Wenn die in den Art. 171 bis 181. angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse der größern oder geringern Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder — (wie No. 1. Art. 171.) — belegen.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Tit. 55. Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen.) Art. 380. a.

Wer, um Thiere Anderer zu beschädigen oder zu tödten, Weiden, Wiesen, Viehtränken oder Teiche vergiftet, oder wer eine Viehseuche vorsätzlich verbreitet hat, soll, nach Maaßgabe der größern oder geringern Gefährlichkeit der That, mit Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis 4 Jahr bestraft werden. — Ist dadurch wirkliche Tödtung oder Beschädigung von Thieren erfolgt, so ist auf Zuchthaus von 1—5 Jahr, oder wenn sich dieselbe auf ganze Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, auf Zuchthaus von 5—12 Jahr zu erkennen. — Art. 381. a. Hat Jemand aus Fahrlässigkeit &c. (wie No. VII. 1. Württemberg, jedoch 1 Monat Gefängniß bis 6 Monat Korrektionshaus).

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 210. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden oder Viehtränken oder zu gleichem Zwecke dienende Wasserbehälter, Futterbehälter oder das Viehfutter vergiftet, oder Viehseuchen verbreitet, soll, wenn der von ihm verursachte Schaden 500 Rthlr. übersteigt, mit Zuchthaus, wenn er 15 Rthlr. übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, bei geringerem Betrage mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre belegt werden.

Zu §§. 706. und 707.

Gemeingefährliche Vergiftungen.

I.

Frankreich.

(Vergl. zu §§. 682—684. Art. 452. seq.)

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. (Vergl. zu §. 394. Art. 150. und zu §§. 703—705.)

2. 1822. VIII. (Th. 1. Kap. 5. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Sicherheit im Staat.)

Art. 184. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, vergiftet, um Andre an Leben oder Gesundheit zu beschädigen, soll mit dem Tode bestraft werden. (Vergl. zu §§. 703 bis 705.) — (Th. 2. Kap. 5. Uebertretung wider die öffentliche Sicherheit im Staate.) I. Mißbrauch des Gifts. — Art. 149. Wer zum menschlichen Genuß dienende Gegenstände aus Unvorsichtigkeit vergiftet hat, soll, wenn die Vergiftung an öffentlichen Gewässern, Brunnen, öffentlich verkäuflichen Waaren, oder ähnlichen Sachen auf gemeingefährliche Weise geschehen ist, so daß dadurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren konnte, mit Arrest von 2 Wochen bis 3 Monat; außerdem aber von 1—6 Wochen gestraft werden. Art. 150. Arrest von 1—6 Wochen trifft den, welcher aus Unvorsichtigkeit Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet und dadurch eines Andern Thiere in Gefahr setzt. Ist eine unvorsichtige Vergiftung an andern, für Thiere bestimmten Sachen geschehen, so tritt Arrest bis 2 Wochen ein. Art. 151. Die Bestimmungen über unvorsichtige Vergiftung kommen auch zur Anwendung, wenn Gegenständen, die zum Genuß für Menschen oder Thiere bestimmt sind, Giftwaaren aus Unachtsamkeit unterschoben werden. — Art. 152. Wer den Schaden, der aus unvorsichtiger Vergiftung entstehen konnte, sogleich entweder selbst, oder durch schleunig herbeigerufene obrigkeitliche oder andere Hülfe abwendet, bleibt von Strafe frei. Art. 153. Auch solche Vergiftungen, die blos Folge unverschuldeter Zufälle sind, unterliegen den in den Art. 149. u. 150. festgesetzten Strafen, wenn nicht die Gefahr bei der ersten Wahrnehmung durch alle möglichen Mittel abgewendet, oder der Obrigkeit angezeigt wird.

3. 1827. 1831. (Vergl. zu §§. 394. 411—413. 703—705.)

III.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. zu §§. 703—705.) Art. 197. I. Wer Brunnen — (wie Bayern 1822.) — verlieren kann, boshafter Weise vergiftet, soll mit dem Tode bestraft werden. — III. Wer um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet, ist mit Zuchthaus (2—8 Jahr) oder Arbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr) zu bestrafen.

2. XXX. Art. 190. I. III. (Wie No. 1. Art. 197. I. III.) Art. 191. (Vergl. zu §. 725.)

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. (Vergl. zu §§. 700—705.) Kap. 13. §. 2. Wenn Jemand, um seinen Nebenmenschen an Leben oder Gesundheit zu schaden, öffentlich verkäufliche Waaren, oder sonst irgend etwas vergiftet, so daß gemeine Gefahr für Menschenleben oder Gesundheit dadurch entsteht, so ist er mit Strafarbeit 2ten Grades (über 9—12 Jahr) zu belegen; mit Strafarbeit 1sten Grades (lebenswierig) aber, wenn Jemand dadurch bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet. Kommt Jemand dadurch um, so hat der Thäter sein Leben verwirkt. — §. 3. Hat Jemand aus Fahrlässigkeit oder zufälliger Weise eine solche Vergiftung, wie im §. 2. erwähnt ist, verursacht, und nicht, so weit wie möglich, den Andern daraus erwachsenen Schaden abzuwenden gesucht, obgleich er, nachdem es geschehen war, darauf aufmerksam wurde, daß Schaden daraus entstehen könnte, so wird er zu Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) oder Gefängniß (4 bis 180 Tage) verurtheilt.

V.

Königreich Württemberg.

(Vergl. zu §§. 394. 411. 703—705.)

VI.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 168. Die Vergiftung von öffentlich verkäuflichen Waaren oder andern Gegenständen mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer Personen soll, in sofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthausstrafe ersten Grades von 2 bis zu 10 Jahren bestraft werden. (Vergl. zu §§. 703—705.)

2. XX. Art. 179. Die Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauch dienender Gegenstände mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen soll — (wie No. 1. Art. 168.) — geahndet werden.

VII.

Großherzogthum Hessen.

(Vergl. zu §§. 394. 411. 703—705.)

VIII.

Herzogthum Braunschweig.

(Vergl. zu §§. 703—705.)

Zu §§. 708—710.

Gemeingefährliche Zerstörung oder Beschädigung.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §§. 682—684.

II.

Königreich Hannover.

Desgleichen.

III.

Königreich Württemberg.

Desgleichen.

IV.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §§. 682—684.

V.

Frankreich.

Vergl. zu §. 715.

VI.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §§. 682—684. und 714.

VII.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Verbrechen wider das Staats- und öffentliche Eigenthum. — Beschädigung öffentlichen Eigenthums.) Art. 350. Wer sich an einer zum Staatseigenthum gehörenden Sache eines Verbrechens schuldig macht, ist zwar nach den Gesetzen über Beschädigung des Privat-Eigenthums zu strafen; doch ist jene Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand zu betrachten. — (Vergehen wider das öffentliche Eigengenthum. [Vergl. zu §§. 682—684.] Beschädigung an Wegen und Landstraßen.) Art. 435. Wenn durch eine an Wegen oder Brücken absichtlich bewirkte Beschädigung oder Zerstörung die Kommunikation einer Landstraße unterbrochen, oder dadurch für Reisende Gefahr oder Schaden verursacht ist, so soll auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß erkannt werden.

Anmerk. (VII. 308.) War Unterbrechung der Kommunikation ꝛc. **beabsichtigt**, so tritt höhere Strafbarkeit nach den Grundsätzen vom Zusammenfluß ein. Hierdurch kann der ganze Charakter des Vergehens verändert werden. Die That kann z. B. die Strafe des Staatsverraths nach sich ziehen, wenn die Zerstörung geschehen, um des Feindes Operationen zu befördern, oder die Strafe des versuchten Raubes, wenn ein räuberischer Angriff auf Reisende Zweck war.

2. 1822. VIII. (Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit. Th. 2. Art. 228. Wer aus Muthwillen Wege, Brücken, Dämme, Wasserleitungen oder Brunnen auf gemeingefährliche Weise beschädigt, die an denselben oder an irgend einem Gebäude angebrachten Stützen, Geländer oder andere dergl. Verwahrungsmittel zerstört, wegnimmt oder unsicher macht; wer die zur Verhütung von Unglück aufgestellten Warnungszeichen vernichtet, oder deren Zweck durch Wegnahme oder Verunstaltung vereitelt; wer die zur Hülfe und Rettung bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthe, Werkzeuge oder Materialien durch Beschädigung in unbrauchbaren Stand setzt, oder deren Gebrauch erschwert, verfällt in Arreststrafe von 3 Tagen bis zu 3 Monaten. — (Vergl. zu §§. 482. 682. 711.)

3. 1827. 1831. (Gemeingefährliche Beschädigung.) Th. 2. Art. 174. Wer die an Gebäuden angebrachten Stützen, Geländer und andere Verwahrungsmittel wegnimmt oder unsicher macht; wer die zur Verhütung von Unglück aufgestellten Warnungszeichen vernichtet oder auf irgend andere Art deren Zweck vereitelt; wer die zur Hülfe 2c. (wie 1822., nur fehlen die Worte: „durch Beschädigung"). — IX. S. 192. und XI. S. 258. — Vergl. auch oben zu §§. 468. und 482.

III.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 23. §. 12. Wer einen in den §§. 8. oder 10. (vgl. zu §§. 711—713. u. 714—718.) genannten Gegenstand zerstört oder beschädigt, ohne daß dies in der ebenda erwähnten Absicht geschieht, oder wer zum Nutzen oder zur Zierde bestimmte Denkmäler, Brücken, Schiffbrücken, Fähren, Brunnen, Wasserleitungen, Laternen oder andere zur Erleuchtung von Straßen, Wegen oder andern öffentlichen Plätzen bestimmte Einrichtungen, zum Löschen des Feuers bestimmte Geräthschaften, öffentliche Wege oder Straßen, Wegweiser, Meilenzeiger, zur Anbindung von Schiffen bestimmte Ringe, Pfähle, welche dazu dienen, durch Taue, die an denselben befestigt werden, Schiffe

fortzuziehen, die zur Hemmung der in den Flüssen schwimmenden Balken dienenden Einrichtungen, Zeichen oder Merkmale, die angebracht sind, um Gefahr auf Straßen, Wegen oder öffentlichen Plätzen abzuwenden, oder davor zu warnen, zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß (4—180 Tage) oder Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) belegt. — §. 20. Wer, zum Nachtheil eines Andern, aus Fahrlässigkeit Feuersbrunst, Schiffbruch, Haverei anderer Art oder Ueberschwemmung verursacht, wird mit Gefängniß oder Geldbußen (2—200 Spez.) bestraft. Verursacht Jemand aus Fahrlässigkeit Schaden von der in den §§. 8. oder 12. erwähnten Beschaffenheit, so wird er mit Geldbuße bestraft. — (Vergl. zu §. 711.)

IV.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 209. Wer Ueberschwemmungen oder Eigenthums-Beschädigungen durch Explosion von Pulver oder ähnlichen Stoffen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht; wer Eisenbahnen, Brücken, Kunststraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke oder Anlagen mit Gefahr für Menschen beschädigt oder unbrauchbar macht, soll, wenn nach den dem Thäter bekannten Umständen die Beschädigung mit augenscheinlicher Gefahr für Menschen verbunden war, Zuchthausstrafe, in anderen Fällen Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr erleiden.

Zu §§. 711—713.

Gefährdung von Schiffen.

I.

Die Westpreußische Strandordnung vom 31sten Dezember 1801., Abschn. 1. §. 3. bedroht denjenigen mit 1—10 Jahr Festung, welcher zur Nachtzeit auf den Höhen am Strande Feuer anzündet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

II.

Königreich Bayern.

Vergl. die Entwürfe zu §§. 468. 482. 708—10.

III.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §§. 682—684.

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 23. §. 6. Versenkt Jemand ein Fahrzeug, worin Menschen sich aufzuhalten pflegen, oder wovon er weiß, daß Menschen sich darin aufhalten, oder verursacht er Schiffbruch oder Haverei von anderer Art dadurch, daß er es auf den Grund, auf Klippen oder auf etwas Anderes setzt, so wird er, das Fahrzeug mag ihm oder einem Andern gehören, mit Strafarbeit 2ten Grades (über 9 bis zu 12 Jahr) belegt, dagegen mit Strafarbeit 1sten Grades (lebenswierig), wenn Jemand bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit dadurch erleidet. — §. 7. Vergeht Jemand sich in betrüglicher Absicht auf die Weise, wie §. 6. gesagt ist, mit Rücksicht auf ein Fahrzeug, welches ihm gehört, und worin Menschen sich nicht aufzuhalten pflegen, oder wovon er nicht weiß, daß Menschen sich darin aufhalten, so wird er mit Strafarbeit 4ten (über 3 bis zu 6 Jahr) oder 5ten (6 Monat bis zu 3 Jahr) Grades belegt, aber mit Strafarbeit 2ten oder 3ten (über 6 bis zu 9 Jahr) Grades, wenn Jemand bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit (vergl. zu §. 436. seq. [Kap. 15. §. 20.]) dadurch erleidet. — §. 8. Wer, in der Absicht Seefahrer irre zu leiten oder denselben zu schaden, Leuchtfeuer, Seelaternen, oder irgend ein anderes zur Sicherheit der Seefahrer angebrachtes Zeichen oder Merkmal vernichtet, wegnimmt oder beschädigt, oder falsches Feuer anzündet, oder ein anderes falsches Zeichen oder Merkmal anbringt, oder das rechte Fahrwasser in Seen oder Strömen auffüllt oder verstopft,

wird mit Strafarbeit 4ten Grades belegt. — §. 9. Wird dadurch Schiffbruch oder Haverei anderer Art verursacht, oder erleidet Jemand bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit, so wird der Schuldige so bestraft, wie für jeden dieser Fälle im §. 6. festgesetzt ist. — §. 13. Kommt ein Mensch ums Leben durch eine solche Handlung, wie in den §§. 1. 6. 8. 10. (vergl. zu §§. 719. seq. 714. seq.) erwähnt ist, so hat der Thäter sein Leben verwirkt. — Kap. 29. §. 11. Folgende Gesetze treten außer Kraft: Verordnung vom 21sten März 1705. über gestrandete Schiffe §§. 2. 8. 9. 13. 16.; Gesetz vom 6ten August 1824., betreffend das Lootsenwesen, §. 33., in sofern derselbe davon handelt, daß Jemand vorsätzlich ein Schiff auf den Grund setzt, Lootsenzeichen verändert oder falsche Zeichen aufsetzt, und §. 36. — (Vergl. zu §§. 703—705. §. 21.; desgl. zu §§. 708—710.)

V.

Königreich Hannover.

XXX. Art. 188. Wer in rechtswidrigem Vorsatze, mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum, die Strandung oder das Versinken eines Schiffes verursacht, soll, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft, sonst aber mit Kettenstrafe belegt werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Thäter selbst die Gefahr getheilt hat oder nicht. In denjenigen Fällen jedoch, wo die Gefahr sich blos auf das Eigenthum anderer Personen beschränkt und nur einen geringfügigen Gegenstand betrifft, kann nach den Umständen auf eine andere Freiheitsstrafe, jedoch nicht unter Arbeitshaus erkannt werden. — Wer aber ohne Gefahr für andere Personen oder deren Vermögen nur zur Vernichtung seines Eigenthums die Strandung oder das Versinken eines Schiffes in betrüglicher Absicht, namentlich um von einer Versicherung gegen Seegefahr einen widerrechtlichen Vortheil zu ziehen, bewirkt, ist mit der Strafe des ausgezeichneten Betruges 2ter Klasse zu belegen. (Art. 317.) Art. 191. (Vergl. zu §. 725.)

Zu §§. 714—718.

Ueberschwemmung.

I.

Oesterreich.

Das Strafgesetzbuch berührt diese Fälle nicht.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 437. Quiconque aura volontairement détruit ou renversé, par quelque moyen que ce soit, en tout ou en partie, des édifices, des ponts, digues ou chaussées, ou autres constructions qu'il savait appartenir à autrui, sera puni de la reclusion (5—10 Jahr), et d'une amende qui ne pourra excéder le quart des restitutions et indemnités, ni être au-dessous de 100 fr. — S'il y a eu homicide ou blessures, le coupable sera, dans le premier cas, puni de mort, et, dans le second, puni de la peine des travaux forcés à temps (5 bis 20 Jahr). — Art. 457. Seront punis d'une amende qui ne pourra excéder le quart des restitutions et des dommages-intérêts, ni être au-dessous de 50 fr., les propriétaires ou fermier, ou toute personne jouissant de moulins, usines ou étangs, qui, par l'élévation du déversoir de leurs eaux au-dessous de la hauteur déterminée par l'autorité compétente, auront inondé les chemins ou les propriétés d'autrui. — S'il est résulté du fait quelques dégradations, la peine sera, outre l'amende, un emprisonnement de six jours à un mois. — (Vergl. Bd. II. S. 158. und zu §. 705. Art. 462.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 254. Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Teiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchsticht,

oder sonst beschädigt, soll gleich einem Brandstifter beurtheilt werden. — (Vergl. zu §§. 440. und 441.)

Anmerk. (VI. 210.) Dolose Ueberschwemmung ist so gemeingefährlich wie Brandlegung. Das Verbrechen ist vollendet, wenn die Durchstechung oder eine derselben gleiche Beschädigung geschehen. Daß die Ueberschwemmung anfing, oder das Wasser ausgetreten ist, wird nicht so, wie der Ausbruch des Feuers erfordert.

2. 1822. VIII. Th. 1. Art. 186. Wer — (wie 1813.) — Leben oder Eigenthum durchsticht oder beschädigt, soll mit dem Tode, bei minderer Gefährlichkeit seiner Handlung mit Kettenstrafe (lebenswierig, bürgerlich todt,) oder mit Zuchthaus auf 20 Jahr bestraft werden. — Th. 2. Art. 186. Wer durch eigenmächtige oder muthwillige Handlungen, durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum veranlaßt, wird mit Arrest nicht unter 1 Monat (Maximum 6 Monat), bei minderer Gefährlichkeit von einer Woche bis 3 Monat gestraft. — Gleiche Strafe wird nach gleichem Unterschied auch gegen den erkannt, welcher in der Absicht, sein eignes Gut von andringendem Wasser zu befreien, außer dem Fall höchster Noth, ohne vorherige obrigkeitliche Untersuchung oder ohne Warnung der unterhalb liegenden Besitzer, Vorkehrungen unternommen hat, wodurch fremdes Eigenthum überschwemmt worden ist. — Art. 187. Besitzer von Mühlen, Wasserwerken oder Teichen, welche das Ablaßbrett über das festgesetzte Maaß erhöhen, oder bei erhöhtem Wasserstand die Ablässe, Schleusen, Schützen oder Stellbretter nicht gehörig aufziehen, oder sonst die zu Verhütung von Wasserschäden gegebenen Vorschriften oder erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln vernachlässigen, sind an Geld von 5—50 Gulden zu strafen.

3. 1827. IX. Th. 1. Art. 301. Wer, um — (wie 1822. Th. 1.) — soll I. wenn ein Mensch oder wenn mehrere Menschen getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden, mit dem Tode; II. außerdem mit Kettenstrafe, oder III. bei minderer Gefährlichkeit mit Zuchthaus

(10—20 Jahr) gestraft werden. — Ist eine solche Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, so wird der Thäter mit Arrest, und zwar im Fall No. 1. nicht unter 6 Monat (Maximum 2 Jahr), außerdem nicht unter 2 Wochen bis zu 6 Monat gestraft. — Th. 2. Art. 127. Wer die zu Verhütung von Wasserschäden gegebenen Vorschriften oder gebotenen Vorsichtsmaaßregeln vernachlässigt, wird an Geld von 5—50 Fl. gestraft.

4. 1831. XI. Th. 1. Art. 348. Wer, um — (wie 1827., nur fehlt das Wort „gemeiner" vor „Gefahr") — Tode; II. außerdem, wenn eine Eigenthumsbeschädigung im Betrag von mehr als 2000 Gulden verursacht ist, mit Zuchthaus nicht unter 15, bei geringerm Schaden mit Zuchthaus bis 15 Jahr, — bei einem Schaden, welcher den Betrag von 200 Gulden nicht übersteigt, mit Arbeitshaus nicht unter 4 Jahr (Maximum 10 Jahr) gestraft werden. — Ist eine solche — (wie 1827.) — mit Gefängniß (Maximum 2 Jahr) und zwar im Fall No. I. bei grober Fahrlässigkeit nicht unter, bei geringer Fahrlässigkeit bis zu 6, im Fall No. II. nicht unter oder bis zu 3 Monat gestraft. — Th. 2. Art. 127. (wie 1827.).

Motive: Der Fall ist denkbar, daß die Ueberschwemmung noch größere Gefahr für Leben und Eigenthum begründe, als Brandlegung. Welche menschliche Kraft vermag der ausgetretenen Fluth Einhalt zu thun? — Scharf scheidet sich der Fall, in welchem eines oder mehrerer Menschen Leben vernichtet oder gefährlich angegriffen, von dem Fall, wo blos Eigenthum beschädigt ist. Im zweiten Fall ist Kettenstrafe nicht gerecht. Von der Strafe sub II. zur Strafe sub I. muß die Entfernung so weit seyn, wie von der Eigenthumszerstörung bis zur Vernichtung des Menschenlebens. — Bei allen Eigenthumsbeschädigungen bildet der Schadensbetrag einen bedeutenden Faktor für Bestimmung der Strafe. Der Hauptfaktor bei der Ueberschwemmung ist zwar die Gemeingefährlichkeit; allein auch der Grad dieser Gefährlichkeit kann vorzüglich nur nach dem Betrag des Schadens abgemessen werden. Will man 1000 Gulden als Grenzlinie annehmen, so läßt

sich dagegen nichts einwenden. — Geringe culpa läßt sich hier beinahe nicht denken, indeß hat man doch für den möglichen Fall Vorsehung treffen zu müssen geglaubt. — (XI. b. S. 251.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 196. Wer — (wie Bayern 1822.) — oder beschädigt, oder Siele ohne Bewilligung der Behörde öffnet, der soll gleich einem eigentlichen (vergl. zu §§. 719. f. Art. 190.) Brandstifter beurtheilt, und bei Bestimmung der Strafe soll besonders auch darauf geachtet werden, ob der durchstochene oder beschädigte Deich ein Hauptdeich an der See oder an einem der größeren Flüsse ist, ob der geöffnete Siel an einem solchen Hauptdeiche liegt und ob die That gerade zur Zeit einer Sturmfluth, eines hohen Wasserstandes oder eines Eisgangs verübt ist. — Durch Fahrlässigkeit verursachte Ueberschwemmung ist nach den Bestimmungen der Art. 61. und 62. (vergl. zu §§. 440. u. 441.) zu strafen.

2. XXX. Art. 189. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze und mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum, mittelst Durchstechung oder Beschädigung der Deiche oder Dämme, Eröffnung von Schleusen oder Syhlen, oder auf ähnliche Weise eine Ueberschwemmung verursacht, hat die Todesstrafe, und bei besonders mildernden Umständen Kettenstrafe verwirkt. — War die Ueberschwemmung nur mit Gefahr für das Leben Einzelner oder mit gemeiner Gefahr für Eigenthum verbunden, so soll Kettenstrafe, und bei geringer Gefahr für Leben oder Eigenthum, so wie bei geringem Schaden an Eigenthum, Zuchthausstrafe eintreten; traf die Gefahr nur das Eigenthum Einzelner, so tritt Strafe des Arbeitshauses, und in geringen Fällen Gefängnißstrafe ein. — Wer durch eine unbefugte, wenn gleich vorsätzlich geschehene Eröffnung der Schleusen oder Syhle eine Ueberschwemmung bewirkt hat, wobei eine Gefahr für Leben oder Eigenthum so wenig

beabsichtigt als entstanden ist, unterliegt nur einer polizeilichen Bestrafung. Art. 191. (Vergl. zu §. 725.)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Tit. 11. Des dégradations ou du pillage d'effets. — Chap. 2. De la dégradation ou destruction d'ouvrages Hydrauliques. — Art. 352. Ceux qui dans des vues illicites ou par méchanceté auront de dessein prémédité, dépouillé, affaibli, percé ou creusé quelques digues, levées de terre, chaussées, fascinages, écluses, retenues, jettées, revêtements soit en pilotis ou en pierre, ou qui auront ouvert, affaibli ou mis hors d'état de service quelques écluses ou retenues, seront punis de mort, s'il en est résulté quelque débordement de la mer ou des bras de mers; dans le cas ou le débordement n'aurait pas eu lieu en effet, mais aurait par résulter des actions, qui ont été commises, en égard aux localités, et autre circonstances, les coupables seront punis du fouet avec ou sans la marque, d'un emprisonnement de longue durée (6—20 Jahr) et du bannissement à perpétuité hors du Royaume. — Art. 353. Seront punis des mêmes peines, d'après la distinction établie dans l'art. précédent, ceux qui auront dépouillé les dunes, plantées d'épines, de genet sauvage ou de plançons, ou qui les auront rendus en quelque façon impropres à servir de défense contre les débordemens de la mer. — Art. 354. Lorsque les actions de l'espèce de celles mentionnées à l'art. 352. auront causé un débordement de rivières, de fleures, de lacs ou d'autre eaux semblables, les auteurs du crime seront punis à raison des circonstances, de la mort ou du fouet, avec ou sans la marque, d'un emprisonnement d'une longue durée et du bannissement à perpétuité, et au cas que le débordement ne s'en serait pas ensuivi, mais qu'il aurait pu avoir lieu, en égard aux localités et autre circonstances, les auteurs du crime, seront punis du fouet, d'un emprisonnement pour 10 années

au plus et du bannissement à perpétuité. — Art. 355. Toute autre dégradation d'ouvrages hydrauliques, ou destruction de dunes garnies des plantes, qui seraient d'une moindre conséquence, sera puni suivant les dispositions du chapitre précédent (des dégradations ou du pillage en général: zu §§. 682. 703.). Vergl. Bd. II. S. 66. u. 81.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 23. §. 10. Wenn Jemand, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Kanäle, Dämme, Schleusen, oder einen andern ähnlichen Wasserbau zerstört, beschädigt oder öffnet, so wird er zu Strafarbeit 4ten Grades (über 3 bis zu 6 Jahr) verurtheilt. — §. 11. Ist eine Ueberschwemmung dadurch bewirkt, so wird der Schuldige zu Strafarbeit 2ten Grades (über 9 bis zu 12 Jahr) verurtheilt, und zu Strafarbeit 1sten Grades (lebenswierig), wenn Jemand bedeutenden (vergl. zu §. 436. Kap. 15. §. 20.) Schaden an Körper oder Gesundheit dadurch erleidet. — (Vergl. zu §§. 625. 708. 711 bis 713. §. 13.)

VII.

Königreich Württemberg.

(Vergl. zu §§. 682—684.)

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 169. Wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, oder Brücken, Kunststraßen und andere zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, in sofern nicht die im vorstehenden Artikel (vergl. zu §. 706.) erwähnte Voraussetzung eintritt, mit Zuchthaus 1sten Grades von 5 bis zu 10 Jahren zu bestrafen. — (Vergl. zu §§. 703—705. Art. 171.)

2. XX. Art. 180. (Wie No. 1. Art. 169. Nur zweimal „oder" statt „und," und „dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt" statt „die — eintritt.")

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Tit. 51. Von der Ueberschwemmung. — Art. 362. a. Wer, um — (wie Bayern 1822.) — oder beschädigt, soll bestraft werden: 1) mit dem Tode, wenn durch die Ueberschwemmung ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt ist, wofern der Thäter diese Folge vorhersehen konnte; 2) mit Zuchthaus von 8 bis 16 Jahr, wenn durch die Ueberschwemmung eine Eigenthumsbeschädigung im Betrag von mehr als 2000 Gulden (vergl. Königreich Bayern 1831.) verursacht ist; 3) mit Zuchthaus von 1—10 Jahr, bei geringerem Schaden. — Wenn der Thäter die Ueberschwemmung nur in der Absicht verursacht hat, sein Eigenthum zu schützen, so ist im Fall 3. auf Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis 5 Jahr zu erkennen. — Art. 363. a. Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel bestimmten Freiheitsstrafen haben die Gerichte besonders auch darauf zu achten, ob der durchstochene oder beschädigte Deich oder Damm einem der größern Flüsse angehört, und ob die That grade zur Zeit eines hohen Wasserstandes oder eines Eisganges verübt ist. — (Vergl. No. VII. Königreich Hannover.) Art. 364. a. Wer eine solche Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird nach den Bestimmungen des Art. 360. im Tit. 50. „Von der Brandstiftung" bestraft. (Art. 360. s. zu §. 725. unten).

X.

Herzogthum Braunschweig.

(Vergl. zu §. 708.)

Zu §§. 719—722.

Vorsätzliche gefährliche Brandstiftung. Minimum 12 Jahr Zwangsarbeit.

l. 28. §. 12. Dig. de poenis: Incendiarii capite puniuntur, qui ob inimicitias vel praedae causa incenderunt intra oppidum: et plerumque vivi exuruntur. Qui vero casam aut villam aliquo lenius. — l. 2. §. 1. D. de incendio: qui data opera in civitate incendium fecerint. — l. 10. D. ad leg. Corn. de sic. wird derjenige quasi incendiarius genannt, welcher eine insula (abgesondertes Haus) anzündet.

I.

Oesterreich.

I. Hauptstück 21. Von der Brandlegung. — §. 147. Das Verbrechen der Brandlegung begeht, wer eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthum eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat. — §. 148. Die Strafe ist nach folgendem Unterschied auszumessen: a) wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es vom Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholtenmalen gelegt; (Erläuterung vom 7ten Mai 1813.: die gesetzliche Aussage „der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholtenmalen gelegt ist" bezeichnet nach dem natürlichen Verstande den Fall, wenn der Thäter öfters Feuer gelegt, und dieses endlich, obgleich nur einmal wirklich ausgebrochen ist, da die Wiederholung dieses schweren Verbrechens, wenn sie auch jedesmal ohne Erfolg geblieben, schon für sich nach litt. c. mit lebenslangem schweren oder schwersten Kerker bestraft wird. — Anh. I. No. 8.) oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod; — b) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein

für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch — c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenenmalen, obgleich jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem, bei besonderer Bosheit und Größe des Schadens mit schwerstem Kerker bestraft werden (vergl. Bd. I. S. 37.); — d) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist, soll auf schweren Kerker von 10—20 Jahr erkannt werden. — e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Ort, wo es beim Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von 5—10 Jahr bestraft werden. — f) Ist die That bei Tag, und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder ohne Schaden gelöscht; so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe von 1—5 Jahr verwirkt. — g) Hat der Thäter selbst aus Reue, und noch zur rechten Zeit sich so verwendet, daß aller Schade verhütet ist, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen 6 Monat und 1 Jahr auszumessen. — §. 149. Wer durch die aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthums auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der im §. 148. bestimmten Ausmessung zu strafen seyn (vergl. zu §. 724.). — §. 433. Wenn Brandlegung rc. Gegenstand der Untersuchung war, es mag sich um den Versuch oder die Ausübung handeln, das Urtel mag wie immer ausfallen; so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergericht vorzulegen. — §. 505. Die Nothwendigkeit eines Standrechts kann auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um sich greifenden Raub, Mord und Brandlegung herbeigeführt worden (vergl. Bd. III. vorn zu §. 389., desgl. zu §. 686.).

II.

Frankreich.

1. 1810. XXI. (Vergl. zu §. 705. Art. 462.; zu §. 728. Art. 95.) Art. 434. Quiconque aura volontairement mis le feu à des édifices, navires, bateaux, magasins, chantiers, forêts, bois taillis ou récoltes, soit sur pied, soit abattus, soit aussi que les bois soient en tas ou en cordes, et les récoltes en tas ou en meules, ou à des matières combustibles placées de manière à communiquer le feu à choses ou à l'une d'elles, sera puni de la peine de mort.

2. 1832. XXII. Art 434. Quiconque (wie 1810.) — chantiers, quand ils sont habités ou servent à l'habitation, et généralement aux lieux habités ou servant à l'habitation, qu'ils appartiennent ou n'appartiennent pas à l'auteur du crime, sera puni de mort. — Sera puni de la même peine quiconque aura volontairement mis le feu à tout édifice servant à de réunions de citoyens. — Quiconque aura volontairement mis le feu à des édifices, navires, bateaux, magasins, chantiers, lorsqu'ils ne sont ni habités, ni servant à l'habitation, ou à des forêts, bois taillis ou récoltes sur pied, lorsque ces objets ne lui appartiennent pas, sera puni de la peine des travaux forcés à perpétuité. — Celui qui, en mettant le feu à l'un des objets énumérés dans le point précédent et à lui-même appartenant, aura volontairement cause un préjudice quelconque à autrui, sera puni des travaux forcés à temps (5—20 Jahr). — Quiconque aura volontairement mis le feu à des bois ou récoltes abattus, soit que les bois soient en tas ou en cordes, et les récoltes en tas ou en meules, si ces objets ne lui appartiennent pas, sera puni des travaux forcés à temps. — Celui qui, en mettant le feu à l'un des objets énumérés dans le point précédent et à lui-même appartenant, aura volontairement cause un préjudice quelconque à autrui, sera puni de la réclusion (5—10 Jahr). — Celui qui aura communiqué

l'incendie à l'un des objets énumérés dans les précédens paragraphes, en mettant volontairement le feu à des objets quelconques, appartenant soit à lui, soit à autrui, et placés de manière à communiquer ledit incendie, sera puni de la même peine que s'il avait directement mis le feu à l'un desdits objets. — Dans tous les cas, si l'incendie a occasionné la mort d'une ou plusieurs personnes se trouvant dans les lieux incendiés au moment où il a éclaté, la peine sera la mort.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 247. Wer im rechtswidrigem Vorsatz fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum, mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen in Brand setzt, wird des Verbrechens der Brandlegung schuldig, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet hat, oder bald nach seinem Ausbruch wieder gedämpft worden ist. Art. 248. (Erster und höchster Grad.) Ist der Brand erregt an Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, die menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, solche That sey geschehen in Städten, Flecken, Dörfern oder nur an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten, so soll der Thäter, wenn dabei zugleich der eine oder andere der nachbenannten erschwerenden Umstände eintritt, den Tod leiden. — Nämlich 1) wenn ein Mensch durch das Feuer ums Leben gekommen oder lebensgefährlich beschädigt ist; 2) wenn der Brand so weit um sich gegriffen hat, daß dadurch zwei oder mehr menschliche Wohnungen in Asche gelegt sind; 3) wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlaf liegen; oder wenn dies geschehen 4) an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde; 5) wenn die Brandlegung begangen wurde während einer andern gemeinen Noth,

bei Aufruhr, Wassers=, Kriegs= oder anderen Gefahren; 6) wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befinden; 7) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schwereres Verbrechen vom Brandleger oder von Andern begangen werden möge; 8) wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derselbe nur an einem Ort ausgebrochen ist; 9) wenn sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat. — Art. 249. (2ter Grad.) Eine Brandlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der im Art. 248. aufgezählten erschwerenden Umstände, begangen ist, diese That sei in Städten, Flecken, Dörfern oder an einsam stehenden, wiewohl bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen, soll mit Kettenstrafe (vergl. Bd. I. S. 39. u. 50.), und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus nicht unter 16 Jahr (Maximum 20 Jahr) bestraft werden. Art. 250. Wer Waldungen oder noch nicht abgeerndtete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorsatz, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschlicher Aufenthaltsorte, in Brand steckt, soll mit 8—12 Jahr Zuchthaus bestraft werden. Art. 251. (4ter Grad.) Wer einsam stehende unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, abgeerndtete und im Freien stehende Feld=, Wiesen= oder Gartenfrüchte, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, mit rechtswidrigem Vorsatze anzündet, leidet 1—4 Jahr Arbeitshaus. Art. 253. Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, jedoch vorbehaltlich polizeiliche Strafe und Aufsicht. — Ist das Feuer nach geschehenem Ausbruch vom Brandstifter, oder durch seine Veranstaltung sogleich wieder gedämpft und

dadurch aller Schaden verhütet, dann soll derselbe bei Brandlegungen 4ten und 3ten Grades zu 1—6 Monat Gefängniß; bei Brandlegung 2ten und 1sten Grades auf 1—3 Jahr in das Arbeitshaus verurtheilt werden. — Wenn er durch seine thätig bewiesene Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat, so kommt ihm dies weiter nicht zu statten als daß er in den Fällen des Art. 248. (den ersten ausgenommen) mit Kettenstrafe, bei Brandlegung 2ten Grades höchstens mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit (vergl. Bd. I. S. 53.) belegt wird.

Anmerk. (VI. 190.) Die Brandlegung kann mit Hochverrath, Aufruhr, Mord ꝛc. verbunden seyn, welchenfalls die Grundsätze vom Zusammenfluß oder vom qualifizirten Versuch eintreten. — Ob der Thäter die Verbreitung des Feuers wollte, ob er die Gefährlichkeit voraussah, darauf kommt es nicht an. — Die Brandlegung mag aus Haß, Eigennutz oder um ein Verbrechen zu verbergen, unternommen seyn, dies ändert am Verbrechen der Brandlegung seinem Begriff nach nichts. — Mehrere Gelehrte beschränken die Brandlegung auf Gebäude, und setzen das Moment der Strafbarkeit in die Gefahr für Leben und Gesundheit der Einwohner. Der Art. 247. scheint dem zu folgen, im Vergleich mit Art. 251. ergiebt sich aber, daß an fremdem Eigenthum, auch ohne Gefahr für Bewohner, das Verbrechen begangen werden kann. — Art. 250. 251. sind auf bestimmte Gegenstände so eingeschränkt, daß erweiternde Auslegung nicht stattfinden kann. Wenn die Brandlegung mit Gefahr für menschliche Wohnungen und Aufenthaltsorte verbunden ist, wird das Verbrechen der Brandlegung an allen fremden Sachen begangen; waltet für Wohnungen keine Gefahr ob, so kann das Verbrechen nur an den im Art. 250. 251. genannten fremden Sachen verübt werden. Jede andere Beschädigung einer fremden Sache durch Feuer ist dann, außer dem Fall des Art. 245. (vergl. zu §. 698., Verderbung von Lebensmitteln), nur als Beschädigung fremden Eigenthums anzusehen. — Zum Thatbestand gehört, daß

etwas wirklich in Brand gesetzt, d. h. *Feuer ausgebrochen* sey. Rauch genügt nicht, eben so wenig wird helle Flamme erfordert, denn Rauch kann ohne Daseyn eigentlichen Feuers vorhanden seyn, und manche Stoffe stehen ohne Flamme doch im Feuer. So lange nur die Brandmaterialien im Feuer stehen, ist das Verbrechen nicht vollendet. — Art. 248. Die Absicht, menschliche Wohnungen in Gefahr zu setzen, wird bei vorsätzlicher Brandlegung nicht erfordert. — Weder Gebäude überhaupt, noch ausschließend, und eben so wenig bewohnbare Gebäude, sondern *bewohnte* Gebäude oder Aufenthaltsorte, und zwar zur Zeit der Brandlegung bewohnte, gehören zum Thatbestand dieses Grades. Ein ganz unbewohnter Pallast fällt unter Art. 251. — Sind es bewohnte menschliche Aufenthaltsorte, so ändert es am Thatbestand nichts, wenn etwa zur Zeit der Brandlegung kein Mensch darin war, weil der Verbrecher darüber nie vollkommene Gewißheit hat, und durch Verbreitung des Feuers, Herbeieilen zum Löschen oder zur Rettung der Habseligkeiten ꝛc. immer noch Gefahr für Menschen da ist. — Der Entwurf hatte: „und diesen das Feuer mittheilen konnten und sollten,“ es kommt aber nicht darauf an, ob die Verbreitung beabsichtigt war. — Zu No. 2. Steigt der Erfolg bis zur Einäscherung mehrerer Wohnungen, so beweist er für sich die Gefährlichkeit der Handlung. Der Entwurf enthielt diesen Erschwerungsgrund nicht, er mußte aber beigesetzt werden, weil die Gründe andrer erschwerender Umstände auf ihn anwendbar sind. Unter den mehreren Wohnungen werden „verschiedene Wohngebäude“ verstanden, nicht verschiedene Wohnungen in demselben Gebäude, auch nicht die bei den Wohnungen befindlichen Stallungen ꝛc., sollten gleich darin Dienstboten ihre Schlafstätte haben. — Zu No. 3. Die Erfahrung zeigt, wie sehr die Gefahr bei nächtlichem Brande steigt, man hat also überwiegende Gründe für die Todesstrafe. — Zu No. 8. Wer an verschiedenen Orten in Städten oder Dörfern Brand legt, zeigt dadurch die ausgezeichnet böse Absicht, die Gefahr der Brandstiftung noch mehr allgemein

zu verbreiten. Es genügt, wenn die Brandlegung an verschiedenen Orten so geschehen, daß eine größere allgemeine Gefahr für mehrere Wohnungen und eine allgemeine Verbreitung des Feuers zu besorgen war. Ist gar kein Feuer ausgebrochen, so ist nächster Versuch da, welcher in der Regel mit Kettenstrafe zu belegen seyn wird. — Zu No. 9. Hierunter ist Rückfall und Zusammenfluß begriffen. — Zu Art. 249. Hier ist auf den Grad der Gefährlichkeit besonders zu sehen. Wenn der Verbrecher an einem einsamen Wohngebäude, zu einer Zeit, wo er wußte, daß darin kein Mensch ist, auch wirklich niemand darin war, Brand legte, so ist auf die Zuchthausstrafe zu erkennen. — Zu Art. 250. Noch immer gemeingefährlich ist diese Brandlegung wegen der großen Gefahr einer weiten Verbreitung. Der Artikel findet auch Platz, wenn Jemand die eigene Waldungen oder Früchte so in Brand setzt, daß das Feuer fremde Wälder oder Früchte angreifen kann. — Zu Art. 251. Brandlegung an einsam stehenden unbewohnten Gebäuden 2c. trägt nicht mehr den Karakter der allgemeinen, sondern mehr der invibuellen Gefahr an sich. — Zu Art. 253. Die Anwendbarkeit der Gesetze über straflose Versuche folgt daraus, daß zur Vollendung Ausbruch des Feuers erfordert wird. Aber selbst, wenn das Feuer ausgebrochen ist, rathen wichtige Gründe und die große Gefahr, der thätigen, von glücklichem Erfolg begleiteten Reue bedeutenden Einfluß zuzugestehen, um somehr, als der Brandleger die beste Gelegenheit hat, das Feuer zu dämpfen. Gewiß ist es besser, durch Mildrung zur Abwendung größeren Schadens zu reizen, als den Verbrecher unabänderlich an die Extremität der Strafe zu stellen, und so gegen den weitern Erfolg gleichgültig zu machen. — Unter den Worten, daß „aller Schaden verhütet worden," ist aller weitere Schaden außer dem zu verstehen, welchen der Ausbruch eines Feuers an sich verursacht.

2. 1822. VIII. Th. 1. Art. 189. Wer eine Handlung unternimmt, um an fremdem Eigenthum oder mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum eine

Feuersbrunst zu erregen, ist der Brandlegung schuldig. — Art. 190. Ist Brand gelegt worden an Wohnungen — (wie 1813. Art. 248.) — eintritt, mit dem Tode bestraft werden: 1) wenn durch das ausgebrochene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden, und entweder der Brandstifter diese Folge voraussehen konnte, oder das Feuer ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlaf liegen; 2) wenn der Brand in Dörfern, Flecken, Städten ausgebrochen ist, zu einer Zeit, wo sich der größte Theil der Einwohner außerhalb derselben befunden hat, vorausgesetzt, daß dem Brandstifter dies bekannt war; 3) wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten zugleich Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an einem Ort ausgebrochen ist. — Art. 191. Ohne Unterschied, ob das Feuer ausgebrochen oder nicht, soll der Brandleger mit dem Tode bestraft werden: 1) wenn der Brand gelegt ist an solchen Versammlungsorten, wo eine große Zahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde; 2) wenn die Brandlegung begangen wurde während einer gemeinen Noth, bei Aufruhr, Wasser-, Kriegs- oder andere dergl. öffentliche Gefahren; 3) wenn der Brand mittelst Pulver, oder an Gebäuden gelegt wurde, in welchen Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden, vorausgesetzt, daß der Thäter hievon Wissenschaft hatte; 4) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung ꝛc. (wie 1813. Art. 248. No. 7. mit Weglassung des Wortes „schwereres“); 5) wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrere Brandlegungen begangen oder schon einmal wegen Brandlegung eine Strafe erlitten. Art. 192. (wie 1813. Art. 249. nur am Ende: 15 bis 20 Jahr). — Art. 193. Die Brandlegung, welche an Waldungen oder noch nicht abgeerndteten Feldfrüchten, ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte begangen wird, ist mit 10—15 Jahr Zuchthaus zu strafen. — Art. 194. Die Brandlegung an einsam stehenden unbewohnten — (wie 1813. Art. 251. mut. mut.) —

zu besorgen ist, soll mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), oder bei mildernden Umständen mit 6 Monat bis 2 Jahr Gefängniß bestraft werden (Art. 195. zu §. 724.). — Art. 196. Wer nach gelegtem Brand den Ausbruch des Feuers verhindert, oder das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, ohne daß daraus ein Schaden entstanden, wieder gelöscht hat, ist von diesen Strafen frei, soll aber unter besondere Polizeiaufsicht gestellt werden. — Art. 197. Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es schon einen Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen weiterer Ausbreitung vom Brandleger oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antrieb gelöscht; so soll statt der in den obigen Artikeln bestimmten Strafen, und zwar statt der Todesstrafe auf Zuchthaus (10—20 Jahr), statt des Zuchthauses auf Arbeitshaus, statt des Arbeitshauses auf Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr) erkannt werden; auch sind die Gerichte ermächtigt, wenn die Handlung minder gefährlich und der entstandene Schaden nicht bedeutend war, auch sonst noch mildernde Umstände vorhanden sind, statt der nach gegenwärtigem Artikel eintretenden Strafe des Zuchthauses auf Arbeitshaus, und statt des Arbeitshauses auf Gefängniß zu erkennen. — Th. 2. Art. 191. Wer vorsätzlich Brand gelegt, aber den Ausbruch des Feuers verhindert, oder das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, ohne daß daraus ein Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat, wird mit 1—6 Monat Arrest gestraft (vergl. Anmerk. zu §. 485.).

Oersted (S. 70. 167.). Unter den Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit steht die Brandlegung; wer jedoch an einer einsamen Wohnung 2c. Brand legt, setzt nicht das gemeine Wesen in Gefahr. — Der Art. 197. öffnet eine so weite Aussicht zu der Möglichkeit, sich im schlimmsten Fall zu gelinder Strafe einen Weg zu machen, daß die allgemeine Sicherheit dadurch gefährdet wird. Auch ist klar, daß es oft der Zufall seyn wird, der hier entscheidet, denn wenn des Thäters Bemühungen zu löschen ihre Absicht nicht erreichen, z. B. andere ihm zuvorkommen, oder so mitwirken, daß die Löschung nicht als sein

Werk anzusehen, so gereichen ihm die Bestimmungen nicht zum Besten.

3. 1827. IX. Art. 290. Wer Brand legt an Wohnungen und — (wie 1813. Art. 248.) — mittheilen konnten, soll bestraft werden: I. mit 15—20 Jahr Zuchthaus, wenn auch das Feuer nicht ausgebrochen ist; II. mit Kettenstrafe (lebenswierig), wenn das Feuer ausgebrochen; III. mit dem Tode, wenn außer dem Ausbruche des Feuers zugleich noch die im folgenden Artikel bestimmten erschwerenden Umstände einzeln oder in Verbindung eingetreten sind. — Art. 291. Als erschwerende Umstände sind anzusehen: 1) wenn durch das ausgebrochene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt ist; 2) wenn das Feuer ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlaf liegen; 3) wenn der Brand in ꝛc. (wie 1822., Art. 190. No. 2.); 4) wenn der Verbrecher (wie ebend. No. 3.); 5) wenn der Brand ꝛc. (wie 1822., Art. 191. No. 1.); 6) wenn die Brandlegung ꝛc. (wie ebend. No. 2., unter Weglassung des Worts „öffentlich"); 7) wenn der Brand an Gebäuden gelegt wurde, in welchen Pulvervorräthe ꝛc. (wie ebend. No. 3.); 8) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung ein anderes Verbrechen vom Brandleger oder von Andern begangen werden möge, und zu Begehung dieses Verbrechens wenigstens der Versuch gemacht ist. — Art. 292. Wer an einsam stehenden unbewohnten Gebäuden oder Behältnissen, oder an Sachen, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit weder Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen, Brand gelegt hat, soll, wenn auch das Feuer nicht ausgebrochen, mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr), und wenn es ausgebrochen, nicht unter 6 Monat gestraft werden. Art. 293. Die Brandlegung, welche insbesondere an Waldungen (wie 1822., Art. 193.) ist mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), und wenn das Feuer ausgebrochen, mit Zuchthaus (10—20 Jahr) zu strafen. — (Art. 294. zu §. 724.) — Art. 295. Das Feuer ist in allen Fällen für ausgebrochen zu erachten,

sobald sich dasselbe andern Sachen außer den Brandmaterialien mitgetheilt hat. — Art. 296. Der Rückfall oder Zusammenfluß zieht bei Brandlegungen die nächst höher stehende Strafgattung nach sich: 1) wenn den Rückfälligen eine Strafe derselben Gattung, wie er sie vorher schon erlitten, treffen würde; 2) wenn von den im Zusammenfluß stehenden Brandlegungen wenigstens die zwei strafbarsten mit, der Gattung nach, gleicher Strafe zu belegen wären. — Auf Todesstrafe, die nicht schon an sich verwirkt ist, findet dieser Uebergang niemals statt. — Art. 297. Wer nach gelegtem Brand den Ausbruch des Feuers verhindert, ist von Strafe frei; wer das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle selbst wieder gelöscht hat, so daß, außer dem durch den bloßen Ausbruch desselben bewirkten, kein weiterer Schaden entstanden, soll mit 1 Monat bis 2 Jahr Arrest gestraft, und unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt werden. — Art. 298. Ist das Feuer — (wie 1822., Art. 197.) gelöscht, so soll statt der Todesstrafe, den, im Art. 291. No. 1. bestimmten Fall ausgenommen, auf Zuchthaus; statt der Kettenstrafe auf Arbeitshaus; statt des Zuchthauses auf Gefängniß; statt der Arbeitshausstrafe auf Gefängniß bis zu 1 Jahr; statt des Gefängnisses auf Arrest nicht unter 6 Wochen erkannt werden.

Motive: Nachdem der Entwurf die Angriffe auf fremdes Eigenthum, soweit sie in einem Entziehen durch Diebstahl ꝛc. bestehen, durchgangen hat, läßt er die Angriffe auf das Vermögen folgen, welche bloß in einem Beschädigen desselben bestehen. Dergleichen Beschädigungen erscheinen in mannichfachen Formen. Einige sind in eigenen Kapiteln ausgezeichnet, andere sind zusammengeworfen, weil es nicht lohnen würde, zu deren Behandlung einzelne Kapitel zu bilden. Den Anfang macht das 22ste Kapitel „von Beschädigung durch Brandlegung oder Ueberschwemmung.“ Der Entwurf von 1822. hatte die Brandlegung unter die Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit gestellt. Er hatte die Karolina für sich, und hat Nachahmung durch den Hannöverschen Entwurf gefunden.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Strafe besonders nur der Gemeingefährlichkeit wegen so hoch zu steigern ist. Allein der Hauptgesichtspunkt liegt in der Zerstörung fremden Eigenthums und Beschädigung Anderer. Die Gefährlichkeit, daß es der Thäter nicht in seiner Hand hat, der Beschädigung ein Ziel zu setzen; daß oft die Brandlegung ganze Orte in unabsehbares Unglück bringt; das Alles erhöht, wo es eintritt, die Strafbarkeit, ohne dem Verbrechen seine Stellung im Systeme anweisen zu können. Geht man von der Beschädigung und Zerstörung des Eigenthums aus, so kommt alles ins Klare; wer ein fremdes einsames Haus anzündet, ist strafbar, weil er fremdes Eigenthum angreift; wer ein fremdes Gebäude anzündet, welches anderen die Flamme mittheilen kann, ist noch viel strafbarer; er ist es schon, weil er fremdes Eigenthum angegriffen, aber die gemeine Gefahr steigert die Strafe ꝛc. — Man hat das Verbrechen nicht „Brandstiftung, Branderregung" benannt, weil diese Benennungen zu sehr auf den wirklichen Ausbruch des Feuers, auf das wirkliche Brennen hinweisen, wo doch das bloße Hinbringen der Brandmaterialien schon sehr strafbar ist. — Das Material mag seyn, welches es will: Lunten, Pulver, Schwärmer, Frösche ꝛc. — Der Entwurf zeichnet die Brandlegung als formelles Verbrechen, und steigert nur, wenn die That den beabsichtigten Erfolg gehabt, und das Feuer ausgebrochen ist. Wer den Brand blos gelegt hat, steht noch auf der Stufe des Versuchs. Ob er seinen Zweck erreichen wird, ist problematisch; das Feuer kann nicht angehen, es kann wieder ausgehen oder ausgelöscht werden. Allein schon die bloße Legung des Brandes beruht auf so großer Bosheit, und ist so gefährlich und gemeinschädlich, daß man gute Gründe hat, sie als selbstständiges Verbrechen zu betrachten. Die Strafe eines solchen für ein eigenes Verbrechen erklärten Versuchs muß schwerer seyn, als die Strafe des Versuchs. So ist auch die Strafe gehalten. Nur im Art. 290. No. III. wäre der Grundsatz der Formalität übertrieben, wenn er auch dem Leben gegenüber geltend gemacht würde. — Will

man der No. 1. des Art. 291. den Beisatz machen: „sofern der Thäter diese Folge voraussehen konnte,“ so dürfte dagegen wenig zu erinnern seyn. Uebrigens geht die Todesstrafe nicht auf Fälle, wo Jemand nur bei Gelegenheit des Brandes, z. B. beim Löschen, durch Einstürzen einer Mauer ꝛc. verunglückte. — Will man auch in No. 2. setzen: „wenn das Feuer so gelegt worden, daß es erst zu einer Zeit ausbrechen sollte, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlaf liegen, und wenn es zu dieser Zeit auch ausgebrochen ist,“ so möchte ebenfalls dagegen humanitatis intuitu nicht viel einzuwenden seyn. — Bei No. 8. sind die Benennungen der Verbrechen weggelassen, denn es kann auch Menschenraub, Entführung, Ausführung eines hochverrätherischen Plans ꝛc. beabsichtigt werden. Uebrigens muß es ein Verbrechen, nicht ein Vergehen seyn, letzternfalls wäre die Todesstrafe nicht begründet. — Zu Art. 296. Weder im Zusammenfluß, noch im Rückfall kann Grund liegen, zur Todesstrafe aufzusteigen. — Zu Art. 297. 298. Seit 14 Jahren hat man so wenig wie in Oesterreich Nachtheile von diesen Grundsätzen bemerkt. Nicht von unzurechtfertigender Milde ist die Rede, sondern von Erreichung höherer legislativ-politischer Zwecke. — (X. S. 329—353.)

4. 1831. XI. Kap. 23. Von Beschädigung durch Brandlegung und Ueberschwemmung. — Art. 337. (Wie 1827. Art. 290., nur ist die Strafe herabgesetzt, unter I. auf 10—15 Jahr Zuchthaus, unter II. auf 15—20 Jahr Zuchthaus.) — Art. 338. Als erschwerende Umstände ꝛc. (wie 1827. Art. 291., jedoch hat No. 1. den Zusatz erhalten: „sofern der Brandstifter diese Folge voraussehen konnte“). — Art. 339. Wer an einsam stehenden ꝛc. (wie 1827. Art. 292.). — Art. 340. Die Brandlegung ꝛc. (wie 1827. Art. 293., die Strafen aber sind geändert in 4—10 Jahr Arbeitshaus resp. 10—15 Jahr Zuchthaus). — Art. 342—344. Das Feuer ist ꝛc. (wie 1827. Art. 295—297., nur heißt es im mittlern Artikel unter No. 2.: „wenigstens die drei strafbarsten,“ und im letzten statt Arrest: „Gefängniß“). — Art. 345. Ist das Feuer

erst — (wie 1827. Art. 298.) — Fall ausgenommen, auf 10—15 Jahr Zuchthaus, statt des Zuchthauses auf 2 bis 4 Jahr Arbeitshaus, statt des Arbeitshauses auf Gefängniß bis zu 1 Jahr erkannt worden; — wo ohne die mildernde Voraussetzung auf Gefängniß zu erkennen wäre, soll dies verhältnißmäßig — bis zu einem Drittel gemindert und auf keinen Fall über 3 Monat zuerkannt werden.

Motive: (zu Art. 338. No. 1.) vergl. Oesterreich §. 148. und v. Schmidtlein Prüfungen S. 194. Uebertrieben scheint das Verlangen Mittermaiers, der Brandstifter müsse gewußt haben, daß eine Person im Hause war. — (Zu Art. 337. II.) Die absolute Strafe im Art. 290. II. de 1827. ist zu streng; das Feuer kann sogleich wieder gelöscht seyn, ohne Schaden von einiger Bedeutung. — Wird zwar, wenn man auf den Schaden zu hohen Werth legt, das Maaß der Strafe sehr vom Zufall abhängig, so darf doch das mächtige Walten des Zufalls, des zufälligen Eintretens einer bestimmten Wirkung, von der menschlichen, also unvollkommnen Strafgerechtigkeit nicht unberücksichtigt gelassen werden. — (Zu Art. 338.) Hart ist es, daß jeder erschwerende Umstand einzeln den Tod nach sich zieht. Milder ist in dieser Beziehung das Oesterreichische Gesetzbuch. Allein entscheidend ist die große Gefahr für Leben und Gesundheit, — (Zu Art. 344.) Schonung und Begünstigung verdient dagegen, wer das ausgebrochene Feuer auf der Stelle wieder gelöscht hat; das ist wahre thätige Reue. — (XI. b. S. 248—251.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Kap. 4. Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit. — Art. 189. Wer in rechtswidrigem Vorsatz eine Sache mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum in Brand setzt, ist der Brandstiftung schuldig. — Art. 190. (Strafe der eigentlichen und zwar ausgezeichneten Brandstiftung.) Ist der Brand an bewohnten Gebäuden oder andern Aufenthaltsorten von Menschen,

oder an solchen Gegenständen, welche diesen, nach ihrer Lage, das Feuer mittheilen konnten, erregt worden, und also mit Gefahr für die Person Anderer verbunden; so soll eine solche eigentliche Brandstiftung, sie mag in Gemeinden oder an einsam stehenden, jedoch bewohnten Aufenthaltsorten von Menschen und an fremden oder eigenen Sachen geschehen seyn, wenn dabei zugleich der eine oder andere der nachbenannten beschwerenden Umstände eintritt, mit dem Tode bestraft werden: I. wenn ein Mensch durch das Feuer ums Leben gekommen, oder lebensgefährlich beschädigt ist; II. wenn der Brand in Gemeinden zu einer Zeit, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlaf liegen, oder unter besondern die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen, erregt und dadurch zwei oder mehrere Wohnungen, so wie wenn auch ohne jene Voraussetzungen eine größere Anzahl von Wohngebäuden in Asche gelegt worden; III. wenn der Brand erregt ist an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Gefahr ausgesetzt war; IV. wenn der Verbrecher in Gemeinden an verschiedenen Orten zugleich Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an einem Ort ausgebrochen ist; V. wenn die Brandstifter bei Aufruhr, Wassersnoth, Kriegsgefahr oder einer andern gemeinen Noth verübt wurde; VI. wenn ein Brand an Gebäuden, in welchen Pulvervorräthe verwahrt werden, oder in der Nähe solcher Vorräthe gelegt wurde, vorausgesetzt daß der Thäter hievon Wissenschaft hatte; VII. wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes schweres Verbrechen vom Brandstifter selbst oder von Andern begangen werde; VIII. wenn der Verbrecher bereits wegen früherer Brandstiftung Karrenstrafe erlitten, und sich nun von neuem einer eigentlichen Brandstiftung schuldig gemacht; IX. wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten drei noch nicht bestrafte eigentliche Brandstiftungen verübt hat. — Art. 191. (Einfache Brandstiftung.) Eine zwar mit Gefahr für die Person Anderer, jedoch ohne

einen der im Art. 190. aufgezählten beschwerenden Umstände begangene Brandstiftung soll mit Karrenstrafe (6 Jahr bis lebenswierig) belegt werden, bei deren Zumessung vorzüglich auf den aus den Umständen zu beurtheilenden Grad der Gefährlichkeit und auf die Größe des daraus entstandenen Schadens zu achten ist. — Art. 192. (Brandstiftung ohne Gefahr für Menschen.) Wer ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen mit rechtswidrigem Vorsatz Feuer anlegt, der soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden: I. wer Waldungen, noch nicht abgeerndtete Fruchtfelder, Torfmoore oder Kohlengruben in Brand steckt, soll unter Berücksichtigung der Größe der Gefahr und des Schadens mit Zuchthaus (Minimum 2 Jahr, Maximum 8 Jahr) oder Karrenstrafe nicht über 10 Jahr, und bei besonders mildernden Umständen mit Arbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr) bestraft werden; II. wer einsam stehende unbewohnte Gebäude oder andere Bauwerke, Schiffe, abgeerndtete im Freien stehende Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchte, abgesonderte Vorräthe von Bau- und Brennmaterialien oder ähnliche Gegenstände in Brand steckt, soll mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bestraft werden. Bei besonderer Größe der Gefahr und des Schadens findet jedoch auch Karrenstrafe bis 10 Jahr statt. Auch sind die Gerichte ermächtigt, im Fall sehr geringer Gefahr und Schadens auf Gefängniß nicht unter 1 Monat zu erkennen. — Art. 194. (Wirkungen thätiger Reue.) I. Wer nach gelegtem Brand den Ausbruch aus eigenem Antrieb verhindert, ist von Strafe frei, vorbehaltlich polizeilicher Maaßregeln; II. wer das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle wieder gelöscht, und sonach, außer dem durch den bloßen Ausbruch bewirkten, weitern Schaden verhütet hat, soll in den Fällen der Art. 190. und 191. nur mit Arbeitshaus, im Fall des Art. 192. mit Gefängniß (bis 3 Monat) gestraft werden; III. ist das Feuer erst nach dem Ausbruch und nachdem es bereits weitern Schaden gestiftet, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung und ohne daß dabei ein Mensch schwer verletzt wurde, vom Brandstifter oder durch seine Veranstaltung

aus eigenem Antrieb gelöscht; so soll statt der in den vorstehenden Artikeln bestimmten Todes- und Karrenstrafe auf Zuchthaus, statt der Zuchthausstrafe auf Arbeitshaus, und statt des Arbeitshauses auf Gefängniß erkannt werden.

2. XXX. Art. 181. Wer aus rechtswidrigem — (wie No. 1. Art. 189.) — schuldig. Zu dem rechtswidrigen Vorsatze bei diesem Verbrechen gehört die Absicht, einen Brand mit Feuersgefahr für Andere zu verursachen. Das Verbrechen ist vollendet, wenn das Feuer ausgebrochen ist; der Ausbruch des Feuers aber tritt ein, sobald die vom Thäter gebrauchten Brennmaterialien die in Brand zu setzende Sache gezündet haben. — Art. 182. Ist die Brandstiftung an Gebäuden verübt, so tritt, wenn dabei keine der in dem folgenden Artikel benannten Erschwerungen vorhanden ist, Kettenstrafe dafür ein, bei deren Zumessung vorzüglich auf den aus den Umständen zu beurtheilenden Grad der Gefährlichkeit und auf die Größe des daraus entstandenen Schadens, sowie auf die Heiligkeit des beschädigten Gebäudes zu achten ist. — Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Brand unmittelbar an Gebäuden selbst, oder an solchen Gegenständen erregt ist, welche ihn denselben mitgetheilt haben. — Art. 183. Die Brandstiftung wird mit dem Tode bestraft, wenn einer der folgenden erschwerenden Umstände hinzutritt: I. wenn durch das erregte Feuer die Zerstörung eines oder mehrerer bewohnten Gebäude bewirkt ist. Bei massiven Gebäuden soll es der Zerstörung gleich geachtet werden, wenn sie völlig ausgebrannt sind; II. wenn der Tod oder die lebensgefährliche Verwundung eines Menschen die Folge des erregten Brandes gewesen ist, und der Brandstifter nach allen Umständen vermuthen konnte, daß Menschen in den Gebäuden waren; III. wenn zu einer Zeit, wo die Bewohner der Gebäude gewöhnlich — (wie No. 1. Art. 190. II.) — Umständen, der Brand gestiftet und dadurch wenigstens ein bewohntes Gebäude selbst angezündet ist; IV. wenn der Brand an solchen Versammlungsorten gestiftet ist, wo durch dessen Erregung eine große Anzahl von Menschen persönlich in Gefahr gesetzt

werden; V. wenn der Verbrecher in Städten, Flecken, Dörfern oder Gehöften an verschiedenen Gebäuden zugleich Brand gelegt, und das Feuer wenigstens eines derselben angezündet hat; VI. wenn die Brandstiftung bei Aufruhr, Wassersnoth, Kriegsgefahr, oder sonst in gemeiner Noth verübt ist; VII. wenn der Brand an — (wie No. 1. Art. 190. VI.) — erregt wurde, vorausgesetzt, daß der Thäter von dieser besondern Gefährlichkeit seiner That Kenntniß hatte; VIII. (wie No. 1. Art. 190. VII. Nur „mit einer schweren Strafe bedroheteS" statt „schweres"); IX. wenn der Verbrecher mit Feueranlegen zuvor gedrohet hatte und durch seine Brandstiftung wenigstens ein Gebäude angezündet ist; X. wenn der Verbrecher bereits wegen früherer Brandstiftung Kettenstrafe (oder, nach dem Art. 12., statt derselben Zuchthausstrafe) erlitten, und sich von neuem einer Brandstiftung an Gebäuden schuldig gemacht hat; XI. wenn — (wie No. 1. Art. 190. IX.) — bestrafte Brandstiftungen an Gebäuden verübt hat. — §. 184. Von Brandstiftung an anderen Gegenständen, als Gebäuden, sollen als ausgezeichnet mit dem Tode bestraft werden: I. Brandstiftungen in Bergwerken, welche noch wirklich in Betrieb stehen; II. Brandstiftungen an mit Mannschaft besetzten Schiffen, oder bewohnten Schiffsmühlen. — Art. 185. Die übrigen hieher gehörenden Brandstiftungen werden nach folgenden Grundsätzen bestraft: I. wenn sie an Waldungen, noch nicht abgeerndteten Fruchtfeldern, Heiden oder Torfmooren verübt werden, sollen sie, unter Berücksichtigung der Größe der Gefahr und des Schadens, mit Zuchthaus, oder mit Kettenstrafe nicht über 15 Jahr bestraft werden, unter besonders mildernden Umständen aber mit Arbeitshaus. II. Wenn sie verübt werden an unbemannten Schiffen, unbewohnten Schiffsmühlen, abgeerndteten im Freien stehenden Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten, Deichbekleidungen, abgesonderten Vorräthen von Bau- oder Brennmaterialien, oder anderen solchen abgesondert liegenden, zu Gebäuden im gewöhnlichen Sinne nicht zu rechnenden Gegenständen, so soll die Strafe des Arbeitshauses oder des Zuchthauses

eintreten. Bei besonderer Größe der Gefahr und des Schadens findet jedoch auch Kettenstrafe bis zu 15 Jahren statt. Auch sind die Gerichte ermächtigt, wenn Gefahr und Schaden sehr gering waren, auf Gefängniß, jedoch nicht unter 1 Monat zu erkennen. — Art. 187. (Wie No. 1. Art. 194. Nur zu I. und II. „Ausbruch des Feuers" statt „Ausbruch;" zu I. „frei, jedoch" statt „frei;" — zu II. „allen weitern" statt „weitern," „der soll in den Fällen der Art. 182. 183. und 184." statt „soll — 191." und „Art. 185. aber" statt „Art. 192;" zu III. „einigen weitern" statt „weitern," „Brandstifter selbst" statt „Brandstifter," „Kettenstrafe" statt „Karrenstrafe," und mit einigen andern unwesentlichen Aenderungen.)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Tit. 8. Des incendiaires et des menaces d'incendie. — Art. 259. Seront punis de mort, ceux qui, dans l'intention de nuire, ou dans d'autre rues criminelles, ou par simple méchanceté auront de dessein prémédité causé un incendie, ou auront mis le feu aux édifices, habitations, écuries, granges, abatis, chantiers, meules ou tas de foin ou de paille, cloisons, ponts, écluses, abatis, bois, arbres, récoltes sur pied ou abattues, tourbes exploitées ou en exploitation ou autres combustibles, bruyères, vaisseaux, navires, tentes, magasins ou provisions de denrées ou de matériaux appartenant en propriété soit au royaume, à quelque ville, ou à quelque commune, soit à d'autres corporations ou à des particuliers. — Art. 260. Les prisonniers, détenus, ou autre personnés en état d'arrestation, qui, pour se procurer l'occasion de s'évader, auront causé un incendie dans les maisons de leur réclusion seront punis de mort. — Art. 261. Seront punis de la même peine et comme incendiaires, ceux qui, par une explosion de poudre, auront fait sauter ou détruit quelques uns des objets indiqués à l'art. 259. — Art. 262. Seront

pareillement punis de mort ceux qui auront commis les actions indiquées ci-dessus à l'égard d'objets, qui leur appartenaient en propre, mais dans le dessein soit d'en faire résulter le même désartre pour les propriétés d'autre individus ou d'exposer leurs personnes au danger, soit de faire consumer et détruire des bestiaux ou autre effets ne leur appartenant pas, ou pour frustrer et frauder leurs créanciers, exciter la compassion, tirer quelque avantage sur des assurances qu'ils ont contractées, se soustraire à des soupçons d'incendie ou les faire tomber sur d'autres, se procurer quelque profit à la faveur du trouble ou de la confusion, ou dans d'autre vues ou mauvais dessein. — Art. 263. Celui qui aura fait tout ce qui dépendait de sa volonté, pour causer l'incendie ou l'explosion, sera puni d'après les art. précédens, lors même que l'effet, qu'il s'en était proposé, n'aurait pas eu lieu par des circonstances indépendantes de sa volonté. — Art. 264. Lorsque les crimes mentionnés dans les art. 261. 262., tels qu'ils ont été commis ou tentés, n'auront été que peu dangereux pour le public, et qu'ils n'auront causé à des particuliers qu'un dommage peu considérable, les coupables ne seront punis que d'une peine d'échafaud (vergl. zu §§. 562. 563. Note 2.) ou de déclaration d'infamie avec emprisonnement de longue durée (6 bis 20 Jahr) et bannissement hors du royaume. — L'appréciation de ces cas est abandonnée à la prudence des juges. — Art. 265. Ceux qui auront concouru volontairement et sciemment aux crimes mentionnés ci-dessus, en fournissant du feu, des matières combustibles, ou d'autres instrumens, ou en se concertant avec les auteurs de ces crimes sur le temps et la manière de causer l'incendie, ou les moyens de le prolonger, d'empêcher qu'il soit éteint, ou d'effecteur l'explosion, seront punis des mêmes peines que les auteurs, lorsque le crime s'en est ensuivi, ou que des tentatives pour le commettre auront effectivement été faites. — Art. 266. Ceux qui auront mis le feu à des

effets isolés, comme meubles, instrumens, outils ou autre objets semblables, appartenant à autrui, soit qu'ils l'aient commis pour faire tort aux propriétaires par leur destruction ou dégât, soit qu'ils n'y aient été portés que par méchanceté, seront, en cas que l'incendie se soit répandu sur d'autre objets, punis, suivant le plus ou moins de méchanceté de leur intention, de la mort, du fouet avec ou sans la marque, d'un long emprisonnement et du bannissement hors du royaume, ou tel autre indiqué à l'art. 86. (vergl. Bd. I. S. 108.). — Si l'incendie ne s'est pas communiqué en effet, mais que, par la situation du lieu ou autre circonstances, il aurait pu facilement se communiquer, le coupable sera puni du fouet, de l'exposition sur l'échafaud, de l'emprisonnement ou du bannissement, qui, soit conjointement, soit séparément, ne pourront excéder 14 années. — Art. 267. Ceux qui auront connaissance de quelque projet concerté pour commettre les crimes mentionnés dans le présent chapitre, seront tenus d'en faire la déclaration à la justice ou à la police; faute d'en avoir fait la révélation, ils seront punis, suivant les circonstances, d'un bannissement, qui ne pourra excéder 2 années, ou d'une amende de 300 fl. au plus. — Seront exemptés ceux, dont la déclaration aurait porté à charge de leurs conjoints, ou de proches au degré mentionné en l'art. 136. (vergl. Bd. II. S. 39.). — Art. 268. Seront punis, suivant les circonstances, d'une peine d'échafaud ou d'emprisonnement ceux qui en cas d'incendie auront indommagé volontairement et à dessein, les instrumens destinés à éteindre le feu et ce qui y appartient, ou les auront gâtés, cachés ou rendus impropres à leur usage.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 23. Von der Brandstiftung und andern Beschädigungen des Eigenthums. — §. 1. Steckt Jemand Häuser, Gebäude, Fahrzeuge oder andere Gegenstände,

wo Menschen sich aufzuhalten pflegen, oder wovon er weiß, daß Menschen sich darin aufhalten, in Brand, oder zündet er Gebäude oder andere Gegenstände an, die so nahe dabei liegen, daß dieselben leicht vom Feuer ergriffen werden können, so soll der Schuldige, mag er oder ein Anderer Eigenthümer seyn, mit Strafarbeit 2ten Grades (über 9 bis zu 12 Jahr) belegt werden. — §. 2. Wer sich der Brandstiftung nach §. 1. schuldig macht, wird mit Strafarbeit 1sten Grades (lebenswierig) belegt, wenn a) derselbe, nachdem er nach §. 1. verurtheilt ist, wieder ein solches Verbrechen begeht; b) Jemand bedeutenden (vergl. zu §. 436. seq. Kap. 15. §. 20.) Schaden an Körper oder Gesundheit dadurch erleidet; c) der Brand gestiftet wird bei Nacht, oder bei einer Feuersbrunst, einem Aufruhr, einem feindlichen Angriff, zur Zeit einer ansteckenden Krankheit oder einer ähnlichen Noth oder Gefahr; oder d) der Brand erregt wird an Häusern oder Gebäuden, worin eine große Versammlung sich befindet, die in Gefahr gesetzt wird, oder in einer Stadt, in einem Flecken, oder an einem andern Ort, wo viele Menschen ihre Wohnung haben, oder wo Pulvervorräthe aufbewahrt werden. — §. 3. Wenn Jemand eines Andern Gebäude, Hölzungen, Torfmoore, noch nicht abgeerndtete oder abgeerndtete Feldfrüchte, Korn, Heu oder Stroh, welches in Schober oder Miethe gesetzt oder zum trocknen aufgehängt ist, Vorräthe von Balken, Brettern oder Brennmaterialien, oder andere Gegenstände der Art anzündet, und dieselben befinden sich in einer solchen Entfernung von menschlichen Wohnungen, daß diese nicht leicht vom Feuer angezündet werden können, so wird er mit Strafarbeit 4ten oder 3ten Grades belegt (über 3 bis zu 9 Jahr), aber mit Strafarbeit 2ten oder 3ten Grades (von 12 bis zu über 6 Jahr hinab; vergl. Bd. I. S. 325.), wenn Jemand bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit dadurch leidet. — §. 4. Wer in betrüglicher Absicht sein eigenes Eigenthum von der im §. 3. erwähnten Beschaffenheit in Brand steckt, wird mit Strafarbeit 4ten (über 3 bis zu 6 Jahr) oder 5ten (6 Monat bis zu 3 Jahr) Grades belegt, aber mit

Strafarbeit 2ten oder 3ten Grades, wenn Jemand bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit dadurch leidet. — §. 5. Ist ein angelegtes Feuer gelöscht, bevor es sich verbreitet und Schaden angerichtet hat, so wird der Thäter wie für vollendeten Versuch gestraft. — (Vergl. zu §§. 711—713. den §. 13.; zu §. 703. den §. 21.)

VII.

Königreich Württemberg.

1. XIV. (Vergl. zu §. 554.) Kap. 11. Von Beeinträchtigung des Eigenthums. — I. Brandstiftung. — Art. 361. Wenn Jemand an Wohnungen oder andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, die menschliche Wohnungen und Aufenthaltsorten, nach ihrer Lage, das Feuer mittheilen können, Brand gelegt hat, und das Feuer an diesen Gegenständen ausgebrochen ist, so soll derselbe nach folgenden Bestimmungen bestraft werden: 1) den Brandstifter trifft Todesstrafe, wenn durch das Feuer ein Mensch getödtet, oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Thäter diese Folge vorhersehen konnte. 2) Auf lebenslänglichem Zuchthaus ist zu erkennen a) wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern, Weilern, an verschiedene Orten zugleich Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an einem Ort ausgebrochen ist; b) wenn der Brand in der Absicht gestiftet worden, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, oder sonst ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen vom Brandstifter oder von Andern begangen werde, und zu Begehung eines solchen Verbrechens wenigstens ein Versuch gemacht worden; c) wenn mehrere Wohngebäude in einer Stadt, einem Dorf oder Weiler eingeäschert sind, und der Brandleger zu Einlegung des Feuers absichtlich eine Zeit, wo dessen weitere Verbreitung wahrscheinlich war, gewählt, oder um zu bewirken, daß sich das Feuer weiter verbreite, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hatte. — 3) Ist die Brandstiftung von keinem der vorerwähnten Umstände begleitet, so ist der Thäter mit 10—20 Jahr Zuchthaus zu bestrafen. —

In diesem Fall hat der Richter bei Ausmessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefährlichkeit für Menschenleben, auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, und auf die Größe des allgemein verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen. — Art. 362. (Anzündung anderer Gegenstände.) Wer Waldungen, Torfmoore, noch nicht abgeerndtete Fruchtfelder, einsam stehende unbewohnte Gebäude, abgesonderte Holzvorräthe oder andere dergl. Gegenstände, ohne Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen, in Brand steckt, soll nach der Größe des verursachten Schadens und der Gefahr für Eigenthum durch Verbreitung des Feuers mit 3 Jahr Arbeitshaus bis zu 10 Jahr Zuchthaus bestraft werden. — Art. 364. Wenn das angelegte Feuer zwar ausgebrochen war, jedoch der Thäter es auf der Stelle wieder gelöscht hat, so daß, außer dem durch den Ausbruch des Feuers selbst verursachten Schaden kein weiterer entstanden ist, so hat der Richter auf Gefängniß nicht unter 3 Monat (Maximum 2 Jahr) zu erkennen. — Ist das angelegte Feuer durch den Thäter gelöscht, ehe es zum Ausbruch gekommen, so finden die Bestimmungen des Art. 67. (vergl. Bd. I. S. 173.) Anwendung.

Motive: (zu Art. 361. No. 1.) Die Todesstrafe hielt man nur hier für gerechtfertigt. Eine Unterscheidung, ob ein Bewohner des Hauses oder Jemand von der herbeigeeilten Löschmannschaft verunglückte, erschien nicht praktisch, da sich kaum denken läßt, der Thäter habe vorhersehen können, es werde Jemand von der Löschmannschaft verunglücken, und da, wenn dies der Fall wäre, kein Grund vorläge, die Todesstrafe auszuschließen. — Das Verbrechen der Brandstiftung ist vollendet, wenn die Flamme die zum Anzünden bestimmte Sache in Brand gesetzt hatte, mithin ist nur Versuch vorhanden, wenn das Feuer die Sache ergriffen hatte, jedoch erst glimmte. — (Zu No. 2. b.) In Bezug auf den Hochverrath, wozu Brandstiftung auch Mittel seyn kann, wird die Doktrin selbst auf eine Unterscheidung kommen; hier wird Brandstiftung, wenn auch zur Anzündung der Wohnung des

Regenten erst das Material angezündet ist, doch schon als ein Angriff im Sinn des Art. 131. (vergl. Bd. II. S. 30.) zu betrachten seyn. — (Zu Art. 362.) Sofern die Waldfeuer-Ordnung vom 14ten Juli 1807. auf die vorsätzliche Erregung eines Waldbrandes die auf die Brandstiftung gesetzten peinlichen Strafen von mehrjährigem Zuchthaus droht, also für alle Fälle Zuchthaus bestimmt, ist hier diesem Gesetz in soweit derogirt. — (Zu Art. 364.) Wegen der Gemeingefährlichkeit des Verbrechens mußte der Verbrecher zur Rettung, die ihm im ersten Augenblick am leichtesten möglich ist, aufgefordert werden. Der beantragte Vorbehalt polizeilicher Maaßregeln ward nicht aufgenommen, weil ja der Richter solche Verfügungen sogar wegen blos vorbereitender Handlungen treffen kann.

2. XXVII. Art. 378. (Wie No. 1. Art. 361. Nur heißt es zu Ziffer 1.: „a) wenn" statt „wenn," und ist hinter „vorhersehen konnte" folgende Vorschrift eingeschaltet: „b) wenn der Brand in der Absicht gestiftet worden, damit unter Begünstigung desselben vom Brandstifter oder von Anderen ein Mord verübt werde, und zur Begehung dieses Verbrechens wenigstens ein Versuch gemacht worden ist." Ferner zu Ziffer 2.: „20jährige bis lebenslängliche" statt „lebenslängliche," „oder Weilern" statt „Weilern" (unter a.); „unter Begünstigung desselben Raub" statt „unter — Raub," und „verübt" statt „begangen" (unter b.); „worden, und der Brandstifter absichtlich eine Zeit, zu welcher die weitere Verbreitung des Feuers wahrscheinlich war, zur Einlegung desselben gewählt, oder, um seine weitere Verbreitung zu bewirken, die Löschmittel" statt „sind — Löschmittel" (unter c.); und zu Ziffer 3.: „In den unter Ziffer 2. und 3. angeführten Fällen" statt „In diesem Fall," „Gefahr" statt „Gefährlichkeit," und „verursachten" statt „allgemein verursachten"). Art. 379. Wer Handlungen vornimmt, durch welche eine Brandstiftung (Art. 378.) erst vorbereitet wird (vergl. Art. 63.) ist mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren zu bestrafen. Art. 380. Wer — (wie No. 1.

Art. 362.) — Gefahr für Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen (vergl. Art. 378.) in Brand steckt, soll, mit Rücksicht auf die durch Verbreitung des Feuers etwa begründete Gefahr für Menschenleben, auf den Umfang der Gefahr für Eigenthum und die Größe des verursachten Schadens zu 1jährigem Arbeitshause bis 10jährigem Zuchthause, in leichteren Fällen zu Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre, verurtheilt werden. Art. 382. Das Verbrechen (Art. 378. bis 381.) ist vollendet, sobald die Sache, an welche Brand gelegt worden, hierdurch in Flammen gerathen ist. — Bei dem Anzünden von Waldungen und Torfmooren genügt es, wenn das Feuer, auch ohne Flamme, den Gegenstand zu verzehren begonnen hat. Art. 383. (Wie No. 1. Art. 364. Nur: „dasselbe auf" statt „es auf," „Kreisgefängniß" statt „Gefängniß," „gelöscht worden" statt „gelöscht," und „Art. 73." statt „Art. 67.").

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Kap. 7. Von gemeingefährlichen Handlungen. — Art. 161. Wer eine Feuersbrunst in menschlichen Wohnungen erregt, ohne Unterschied, ob die dazu angewendete Materie an diesen selbst angebracht worden ist, oder an andern Gegenständen, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden können, soll mit dem Tode bestraft werden: 1) wenn durch die entstandene Feuersbrunst ein Bewohner der in Brand gerathene Gebäude ums Leben gekommen, oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt worden ist, und dieser Erfolg vorausgesehen werden konnte; 2) wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten zugleich Feuer angelegt hat, und dies wenigstens an einem Ort zum Ausbruch gekommen ist; 3) wenn der ausgebrochene Brand in der Absicht angestiftet wurde, um unter dessen Begünstigung ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen auszuführen; 4) wenn sich mehrere Personen zur Ausführung des Verbrechens zusammen rottirt haben; 5) wenn der Verbrecher,

um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat. — Art. 162. Die Erregung einer Feuersbrunst in menschliche Wohnungen ist mit lebenslänglichem Zuchthaus ersten Grades (vergl. Bd. I. S. 43.) zu strafen: 1) wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet, und dadurch wenigstens ein Wohngebäude in Asche gelegt ist; 2) bei wiederholter Brandstiftung, es mag die frühere schon bestraft seyn, oder zugleich zur Bestrafung kommen. — Art. 163. Ist die an menschliche Wohnungen erregte Brandstiftung ohne einen der in den Art. 161. 162. gedachten erschwerenden Umstände zum Ausbruch gekommen, so tritt gegen den Brandstifter 15—20 Jahr Zuchthaus ersten Grades ein. — (Art. 164. zu §. 724.) — Art. 165. Die Ansteckung von unbewohnten Gebäuden oder andern Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreidefeimen und ähnlichen Gegenständen ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der Gefahr für Eigenthum durch Verbreitung des Feuers mit 3 Jahr Arbeitshaus bis zu 10 Jahr Zuchthaus 1sten Grades zu strafen. — Art. 166. Das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald der vom Verbrecher angelegte Brandstoff andere Gegenstände ergriffen hat. — Art. 167. Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle, und ohne daß es weitern Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so ist in den Art. 161—163. angegebenen Fällen auf Arbeitshaus von 6 Monat bis zu 1 Jahr, in den Fällen Art. 164. u. 165. auf Gefängniß von 1—3 Monat zu erkennen.

Motive: Im Art. 166. ist die frühere Bestimmung, wonach das Verbrechen für vollbracht zu halten, wenn die zum Brennen bequeme Materie angelegt und angezündet, obgleich die Glut nicht ausgebrochen, abgeändert, da der Brennstoff nur Mittel zur Ausführung des Verbrechens, nicht Gegenstand desselben ist. Es war nothwendig, eine in den Entwürfen für Hannover und Württemberg übergangene Bestimmung hierüber aufzu-

nehmen, um der Anwendung des frühern Grundsatzes vorzubeugen.

2. XX. Art. 171. Wer eine Feuersbrunst in bewohnten oder andern Gebäuden erregt, wo sich gewöhnlich oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbrechen soll, Menschen aufhalten, und zwar ohne Unterschied — (wie No. 1. Art. 161.); — 1. wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umständen von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte; 2. wenn von dem Verbrecher allein oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und dieses an einem Orte zum Ausbruch gekommen ist; 3. (wie No. 1. Art. 161. Nur: „worden ist" statt „wurde," und „Raub oder Mord" statt „ein — Verbrechen"). 4. Wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen; 5. (wie No. 1. Art. 161.). Art. 172. Das Verbrechen der Brandstiftung an den im Art. 171. bezeichneten Gegenständen ist — (wie No. 1. Art. 162.) — niedergebrannt ist; 2. (wie No. 1. Art. 162. Nur: „gelangen" statt „kommen"); 3. wenn das Feuer an Gebäuden angelegt wird, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet. Art. 173. Ist die Brandstiftung an einem der Art. 171. bezeichneten Gegenstände ohne Hinzutritt eines, der in den Art. 171. und 172. gedachten erschwerenden Umstände verübt worden, so tritt gegen den Brandstifter 15= bis 20jährige Zuchthausstrafe ersten Grades ein. Art. 175. Die Brandstiftung an fremden unbewohnten — (wie No. 1. Art. 165.) — Gegenständen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der möglichen Gefahr durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von 1 bis zu 3 Jahren, oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu 10 Jahren zu bestrafen. Wer eigne solche Gegenstände in rechtswidriger Absicht in Brand steckt, ist mit Arbeitshausstrafe bis zu 3 Jahren zu belegen.

Art. 176. Den Gebäuden sind im Sinne der Art. 171. bis 175. Schiffe und Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen gleich zu achten. Art. 177. Das — (wie No. 1. Art. 166.) — von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den Gegenstand, an welchem die Brandstiftung verübt werden soll, oder welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat. Art. 178. (Wie No. 1. Art. 167. Nur „Art. 171. 172. 173." statt „Art. 161—163.," und „Art. 174. und 175. auf Gefängnißstrafe von 4 bis zu 8 Wochen" statt „Art. 164. 165. — Monat.")

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Tit. 50. Von der Brandstiftung. — Art. 352. Wer Wohnungen, oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, oder solche Gebäude oder Sachen, die menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind und diesen das Feuer mittheilen können, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll bestraft werden: 1) mit dem Tode, wenn ꝛc. (wie No. VII. Königreich Württemberg Art. 361. No. 1.); 2) mit Zuchthaus auf Lebenszeit a) wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Flecken an verschiedenen Orten zugleich Brand gestiftet hat, und b) wenn an einem Gebäude Brandstiftung verübt ist, in welchem bedeutende Pulvervorräthe vorhanden waren, vorausgesetzt, daß der Brandstifter hievon Wissenschaft hatte; c) wenn die Brandstiftung während einer gemeinen Noth, bei Wasser-, Kriegs- und andern dergl. Gefahren verübt ist; 3) mit 10—16 Jahre Zuchthaus, a) wenn der Verbrecher zu einer Zeit, wo die Bewohner der Gebäude gewöhnlich im Schlaf liegen, oder unter besondern die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und ihm bekannten Umständen, die Brandstiftung verübt hat; b) wenn der Brand an solchen Versammlungsorten gestiftet ist, wo durch dessen Erregung eine große Anzahl von Menschen persönlich in Gefahr gesetzt ist; c) wenn die Brandstiftung zur Begünstigung eines andern vom

Brandstifter oder von einem Dritten beabsichtigten Verbrechen oder Vergehens verübt ist, in sofern zur Begehung dieses andern Verbrechens oder Vergehens wenigstens der Versuch gemacht ist; 4) mit 4—10 Jahre Zuchthaus in allen andern Fällen. — In den Fällen No. 3. u. 4. haben die Gerichte bei Zumessung der Strafe hauptsächlich auf ꝛc. (wie No. VII. Königreich Württemberg Art. 361. a. E., unter Weglassung des Wortes „allgemein"). — Art. 353. a. Wer Waldungen, Torfmoore, Kohlenschachten, noch nicht abgeerndtete Fruchtfluren, einsam stehende unbewohnte Gebäude, unbemannte Schiffe, unbewohnte Schiffsmühlen, abgesondert liegende Vorräthe von Früchten, von Bau- und Brennmaterialien, ohne Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll nach der Größe des verursachten Schadens und der Gefahr für Eigenthum durch Verbreitung des Feuers, mit 1—10 Jahr Zuchthaus bestraft werden, unter besondern strafmindernden Umständen aber mit Korrektionshaus von wenigstens 6 Monaten. — Art. 356. In allen Fällen ist die Brandstiftung für vollendet (das Feuer für ausgebrochen) zu erachten, sobald sich dasselbe anderen Sachen, außer den Brandmaterialien mitgetheilt hat. — Wer, nach gelegtem oder angezündetem Brandmaterial den Ausbruch des Feuers freiwillig verhindert, ist von Strafe frei, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Maaßregeln. — Art. 357. Der Brandstifter, welcher das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle wieder selbst gelöscht hat, so daß außer dem durch den bloßen Ausbruch desselben bewirkten Schaden kein weiterer entstanden ist, soll zu Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis zu 2 Jahren verurtheilt werden; jedoch können die Gerichte im Fall des Art. 353. a. auf 1—3 Monat Gefängniß erkennen. — Art. 358. Ist das Feuer erst nach dem Ausbruch und nachdem es bereits einigen weiteren Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernere Verbreitung, und ohne daß ein Mensch dabei schwer verletzt wurde, vom Brandstifter oder durch seine Veranlassung aus eigenem Antrieb gelöscht, so soll eine Verminderung

der bestimmten Strafen in der Art eintreten, daß statt der Zuchthausstrafe auf Lebenszeit, eine solche auf 10 bis 16 Jahr, statt dieser, Zuchthausstrafe von 5—10 Jahr, und statt dieser, sowie statt der im Art. 353. a. vorgeschriebenen Strafen, Korrektionshausstrafe bis zu 4 Jahren erkannt wird.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 204. Wer bewohnte Gebäude oder gewöhnliche Aufenthaltsorte von Menschen, und zwar in sofern sie nur zum zeitlichen Aufenthalte dienen, zu einer Zeit, wo, seiner Wissenschaft nach, Personen sich in denselben befinden, oder Gegenstände, welche das Feuer dahin leiten konnten, in Brand steckt, soll folgendermaaßen bestraft werden: 1) mit lebenslänglicher Kettenstrafe, wenn von einem Einzelnen, oder von Mehreren nach vorhergehender Uebereinkunft, das Feuer zugleich an verschiedenen Stellen einer Ortschaft, oder wenn es um Aufruhr, öffentliche Gewalt, Mord, Raub oder Diebstahl zu begehen, angelegt worden; wenn die Löschmittel vorher von dem Thäter entfernt oder unbrauchbar gemacht sind, oder die Löschung durch offene Gewalt oder gefährliche Drohungen verhindert wird; oder wenn durch den Ausbruch des Feuers, nach den dem Thäter bekannten Umständen, eine versammelte Menschenmenge in augenscheinlicher Gefahr gebracht wird; 2) mit zeitlicher Kettenstrafe nicht unter 10 Jahre, wenn das Feuer an Herzoglichen Residenzschlösser oder Gebäude, in welchen der Staat Sammlungen, Archive, Registraturen oder Vorräthe bewahrt, gelegt ist; wenn Pulver oder andere, eine Explosion hervorbringende Dinge zur Verübung des Verbrechens benutzt, oder Gebäude angezündet sind, in welchen Vorräthe von solchen Gegenständen sich befinden und dieses der Thäter weiß, wenn das Feuer nach den dem Thäter bekannten Umständen mit augenscheinlicher Gefahr für Menschen verbunden oder zu einer Zeit, in welcher diese schlafen,

angelegt ist; endlich, wenn der Verbrecher die Brandstiftung wiederholt hat; 3) mit zeitlicher Kettenstrafe bis von 10 Jahren in anderen durch obige Umstände nicht erschwerten Fällen. §. 205. Wer fremde nicht bewohnte Gebäude oder Aufenthaltsorte oder nur zum zeitlichem Aufenthalte für Menschen bestimmte Orte zu einer Zeit, wo, seiner Wissenschaft nach, solche sich nicht darin befinden, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdimmen, Holzvorräthe und ähnliche Sachen oder Gegenstände, welche dahin das Feuer leiten konnten, in Brand steckt, ohne daß das Feuer bewohnte Gebäude oder Aufenthaltsorte ergreifen konnte, soll, wenn durch Verbreitung des Feuers Menschenleben in Gefahr gebracht sind, oder der angerichtete Schaden 500 Rthlr. übersteigt, mit Zuchthaus; wenn er 15 Rthlr. übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr; bei geringerem Betrage mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre bestraft werden. §. 207. Das Verbrechen der Brandstiftung ist vollendet, sobald der gebrauchte Zündstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat. §. 208. Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer gleich selbst gelöscht, so daß, außer dem durch den Ausbruch des Feuers selbst und unmittelbar entstandenen, ein weiterer Schaden nicht verursacht worden, so ist auf Gefängniß bis von 1 Jahre zu erkennen.

Zu §. 723.

Branddrohungen; 3 Monat Arbeitshaus bis zu 8 Jahr Zuchthaus.

I.

Frankreich.

XXI. Art. 436. La menace d'incendier une habitation ou toute autre propriété sera punie de la peine portée contre la menace d'assassinat, et d'après les distinctions établis par les art. 305. 306. et 307. — (Vergl. zu §§. 536. 537.; und zu §. 705. Art. 462.)

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. zu §§. 590. 591.
2. 1822. 1827. 1831. Vergl. zu §§. 536. 591.

III.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §§. 590. 591.

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Chap. 2. De la menace d'incendie. — Art. 270. Seront punis du fouet, de la marque, d'un long emprisonnement (6—20 Jahr) et de bannissement hors du royaume ceux qui, par vengeance, par envie ou par jalousie, pour extorquer de l'argent ou pour atteindre quelqu'autre but, auront composé ou adressé des lettres incendiaires, ainsi que ceux qui auront déposé, et qui auront fait remettre, transmis, affiché ou distribué pareils écrits préparés par eux-mêmes ou par d'autres, à ceux connus comme auteurs. — Art. 271. Seront réputées lettres incendiaires, toutes menaces d'incendie écrites, soit en termes exprès, soit par des indications distinctes. — Art. 272. Seront punis des mêmes peines ceux, qui auront déposé, fait remettre ou dressé quelques signaux destinés à menacer d'incendie. — Art. 273. Les menaces verbales d'incendie, faites en termes exprès ou par des indications distinctes, seront punies d'emprisonnement ou de bannissement, qui, soit conjointement, soit séparément, ne pourront excéder six années.

V.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 536.

VI.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §. 591.

VII.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 591.

VIII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §§. 536. 591.

Zu §. 724.

Nichtgefährliche Anzündung eigener Sachen in betrüglicher Absicht.

I.

Oesterreich.

I. §. 150. Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft vom Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betrugs schuldig; in sofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §§. 719—722.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 252. Wer sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desselben und mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsatz anzündet, soll jedem andern Brandstifter, nach Unterschied der Fälle gleich bestraft werden. — Geschah diese Handlung ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betrugs an Brandkassen oder ähnlicher Betrügereien wegen, so kommt die Strafe des gesetzlich ausgezeichneten Betrugs in Anwendung.

Anmerk. (VI. 207.) Unter den fremden Wohnungen sind nicht blos fremde bewohnte Gebäude, sondern auch

Wohnungen Anderer in demselben Gebäude, z. B. der Hausgenossen und Miether zu verstehen.

2. VIII. (Vergl. zu §§. 719—722.) Art. 195. Wer an seinem Eigenthum mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen, oder in den Fällen der Art. 193. 194. (Brandlegung an Waldungen rc.) mit Gefahr für fremdes Eigenthum einer Brandlegung sich schuldig macht, soll gleich jedem andern Brandleger nach Unterschied der Fälle bestraft werden. — Geschah rc. (wie vorstehend 1813.) — so kommt die Strafe des Arbeitshauses (2—10 Jahr), oder wenn mildernde Gründe vorliegen, des Gefängnisses nicht unter 6 Monat in Anwendung.

3. 1827. IX. (Vergl. zu §§. 719—722.) Art. 294. Wer an seinem Eigenthum selbst Brand gelegt hat, ist 1) wenn es mit Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum geschieht, nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel; 2) außerdem nur dann, wenn es in der Absicht eines Betrugs an der Brandkasse oder ähnlicher Betrügereien geschieht, und zwar allein der Brandlegung wegen mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), oder bei Unbedeutenheit des Schadens mit Gefängniß nicht unter 6 Monat zu strafen.

Motive: Man hat bemerkt: wenn Jemand, um die Brandkasse zu betrügen, sein Eigenthum abgebrannt habe, komme schon wegen der Absicht Arbeitshaus oder Gefängnißstrafe in Anwendung, und es sey merkwürdig, daß der Entwurf hier die Vollendung auf einem andern Punkt eintreten lasse, als bei andern Betrügereien an fremdem Eigenthum, wo Erreichung der Absicht die Vollendung ausmache. Allein der Brand an seinem Eigenthum ist blos das Mittel zum Betrug. Dieses Mittel hat das Gesetz für ein selbstständiges Verbrechen erklärt. Es ist nicht von der Strafe des Betrugs, sondern von der einer Brandlegung die Rede. Wenn nun Jemand Brand zu diesem Zweck legt, und seinen Zweck auch nicht erreicht, so ist er doch nach Art. 294. zu strafen, vorbehaltlich des konkurrirenden Versuchs eines Betrugs.

Hat er seinen Zweck erreicht, so stehen zwei Verbrechen oder Vergehen in Konkurrenz. — (X. S. 342.)

4. 1831. XI. (Vergl. zu §§. 719—722.) Art. 341. Wer an seinem ꝛc. (wie vorstehend 1827.) — mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahr, wenn aber der Schaden den Betrag von 200 Gulden nicht übersteigt, mit Gefängniß nicht unter 6 Monat zu strafen.

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. zu §§. 719—722.) Art. 193. Wer seine eigene Sache, ohne Gefahr für fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betrugs an Brandkassen oder anderer Betrügereien, in Brand steckt, ist nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Betrug zweiter Klasse zu bestrafen. (Art. 316. zu §. 616.)

2. XXX. Art. 186. Wer seine eigene Sache, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen oder anderer Betrügereien, unter solchen Umständen in Brand steckt, bei welchen aus deren Anzündung eine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum nicht entstehen kann, ist — (wie No. 1. Art. 193.) — bestrafen. (Art. 317.)

V.

Königreich der Niederlande.

Vergl. Bd. II. S. 268. 269. Art. 399—401. zu §. 612. Art. 371. zu §. 719.

VI.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 612. den §. 16., zu §. 719. den §. 4.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 363. Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, ist nur dann strafbar, wenn es in betrüglicher Absicht geschehen ist. — In diesem Fall tritt

die Strafe des ausgezeichneten Betrugs (Art. 334.) gegen den Thäter ein. — (Vergl. zu §. 612.)

2. XXVII. Art. 381. (Wie No. 1. Art. 363. Nur „hat nur dann gerichtliche Strafe zur Folge, wenn solches" statt „ist nur — es," und „erschwerten Betruges (Art. 353.)" statt „ausgezeichneten — Thäter.")

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. (Vergl. zu §. 719. Art. 167.) Art. 164. Hat Jemand nur sein eigenes Gebäude ohne Gefahr für Personen und fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Absicht angezündet, ist er mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe 1sten Grades (vergl. Bd. I. S. 43.) zu belegen.

Motive: Die Absicht kann seyn, die Versicherungsanstalt zu bevortheilen, die Gläubiger um ein Exekutions-Objekt zu bringen ꝛc. Hier ist eine weitere Minderung der Strafe gegen die bisherige um so weniger rathsam, je häufiger in neuerer Zeit Brandstiftungen zur Benachtheiligung der Versicherungsanstalt sich gezeigt haben. Ist keine rechtswidrige Absicht vorhanden, so fällt ein solches Unternehmen lediglich der Polizei-Strafgesetzgebung anheim.

2. XX. Art. 174. Hat jedoch Jemand ein ihm eigenthümlich gehöriges Wohngebäude ohne Gefahr für Personen oder fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Absicht angezündet, so ist er nur mit 1- bis 6jähriger Zuchthausstrafe 2ten Grades zu belegen. (Vergl. auch zu §§. 719—722.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §. 719.) Art. 355. Das Anzünden ꝛc. (wie vorstehend No. VII. Königreich Württemberg) — wenn es in der Absicht einen Betrug, namentlich an einer Brandversicherungsanstalt, zu verüben geschehen. — In diesem Fall tritt 1—5 Jahr Zuchthaus ein. — Hat der Brandstifter seine betrügerische Absicht

wirklich erreicht, und beträgt der dem Betrogenen zugefügte Schaden 200 Fl. oder mehr, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre erhöhen.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 206. Wer ohne Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, eigene Gebäude, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdimmen, Holzvorräthe und dergl. in Brand steckt, soll, wenn dieses in betrüglicher Absicht geschehen und der angerichtete Schaden 500 Rthlr. übersteigt, Zuchthaus, wenn er 15 Rthlr. übersteigt, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr; bei minderem Betrage, oder bei sonstiger rechtswidriger Absicht, Zwangsarbeit bis von 1 Jahre erleiden.

Zu §§. 725—727.

Fahrlässige Brandstiftung. — Verheimlichung. — Vernachlässigte Aufsicht.

I.

Frankreich.

XXI. Art. 458. L'incendie des propriétés mobilières ou immobilières d'autrui, qui aura été causé par la vétusté ou le défaut, soit de réparation, soit de nettoyage des fours, cheminées, forges, maisons ou usines prochaines, ou par des feux allumés dans les champs à moins de cent mètres des maisons, édifices, forêts, bruyères, bois, vergers, plantations, haies, meules, tas de grains, pailles, foins, fourrages ou tout autre dépôt de matières combustibles, ou par des feux ou lumières portés ou laissés sans précaution suffisante, ou par des pièces d'artifice allumées ou tirées par négligence ou imprudence, sera puni d'une amende de 50 fr. au moins et de 500 fr. au plus.

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. (Vergl. zu §§. 440. 441.)

2. 1822. VIII. Th. II. (Von Uebertretung wider die öffentliche Sicherheit.) Art. 192. Gleiche Strafe (vergl. zu §§. 719—722. 1—6 Monat Arrest) wird gegen denjenigen erkannt, der durch eine als Uebertretung gesetzlich bezeichnete Handlung oder Unterlassung, oder sonst aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit einen zum offenen Ausbruch gekommenen Brand an menschliche Wohnungen und Aufenthaltsorten verursacht hat. — Art. 193. Ist solche Brandstiftung an Wäldern, Früchten auf dem Felde, vereinzelten Behältnissen, abgesonderten Holzvorräthen, andern einsam stehenden Gegenständen, desgl. an Heiden, Moosen oder Torflagern verübt, so wird der Thäter zu Arrest von 2 Wochen bis 3 Monat verurtheilt. — Art. 194. Ist der Brand nicht zum offenen Ausbruch gekommen, sondern vorher wieder unterdrückt, so tritt im Fall des Art. 192. Arrest bis zu 1 Monat, im Fall des Art. 193. bis zu 2 Wochen ein. — Art. 195. Wenn derjenige, welcher den Brand verursachte, durch Anzeige bei der Obrigkeit schleunige Veranstaltung zur Unterdrückung oder gegen weitere Verbreitung des Feuers veranlaßt, so soll dies als besonderer Milderungsgrund angerechnet, und die Strafe kann nach Ermessen auch unter das bestimmte geringste Maaß herabgesetzt werden. — Art. 196. Eigenthümer oder Besitzer, die einen in ihren Häusern, Wohnungen oder Aufenthaltsorten wahrgenommenen Brand nicht sogleich der Obrigkeit anzeigen, haben, sofern sie nicht selbst Urheber sind, Geldstrafe von 5—50 Gulden zu erlegen. — Ist aber aus der Verheimlichung des Brandes, und aus der unterlassenen oder ungebührlich verzögerten Anzeige eine weitere, auch andern schädliche Verbreitung des Feuers entstanden, die außerdem hätte verhütet werden können, so sind die übertretenden Eigenthümer oder Besitzer den Urhebern des Brandes gleich zu achten. (Vergl. zu §. 751.)

Oersted: Es bedarf oft weit nachdrücklicherer Strafen, als sie der Entwurf gestattet, um die Aufmerksamkeit, die Beherzigung der Rechte und des Wohls der Gesellschaft zu erregen. Es giebt eine Fahrlässigkeit, die nahe an den dolus grenzt; wenn der Thäter vorausgesehen oder hätte voraussehen müssen, daß er Andere augenscheinlicher Gefahr aussetze, dennoch, um seine vielleicht geringfügige, vielleicht unerlaubte Absicht zu erreichen, oder eine kleine Anstrengung, eine Ungelegenheit zu vermeiden, es darauf hat ankommen lassen, ob das Geschick die Gefährdeten bewahren werde. Daß ein Solcher noch nicht als vorsätzlicher Uebelthäter angesehen werden kann, folgt aus dem Begriff der vorsätzlichen Rechtskränkung. Die Gleichgültigkeit gegen Anderer Rechte zeigt eine Gesinnung an, die nicht viel besser ist, als dessen, der unmittelbar auf Beschädigung ausgeht. Letzterer kann einige Entschuldigung in anreizenden Umständen finden; in den erwähnten Fällen aber verräth der Thäter oft eine tiefe Verdorbenheit bezeugende, rohe Gleichgültigkeit. Auch in Ansehung der Sicherheit, die das Gesetz verschaffen muß, ist es wichtig, daß durch ernsthafte Strafandrohungen solchem gefährlichen Verfahren Einhalt gethan werde. Es war darum nicht zu billigen, daß das Gesetzbuch von 1813. alle fahrlässige Rechtskränkungen zu den Vergehen rechnete, und keine höhere Strafe als Gefängniß verstattete. Diese Gefängnißstrafe konnte aber doch zu 1 bis 2 Jahr hinaufsteigen. (S. 129—133.)

3. 1827. IX. (Th. I.) Art. 299. Wer aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit einen Brand erregt hat, wird mit Arrest nicht unter 2 Wochen (Maximum 2 Jahr) bestraft. — Gleicher Strafe unterliegt, wer durch Verheimlichung eines in seiner Wohnung entstandenen Brandes schädliche Verbreitung desselben verursacht hat. — Art. 300. Hat der, welcher den Brand aus Fahrlässigkeit verursacht hat, ihn selbst unterdrückt, oder durch schleunige Anzeige bei der Obrigkeit Veranstaltung zur Unterdrückung oder gegen die Verbreitung des Feuers veranlaßt, so ist er strafbar (vergl. zu §. 751.).

Motive: Da alle fahrlässigen Thaten nur als schwere Uebertretung gestraft werden sollen, so kann keine andere als Arreststrafe vorkommen. — (X. S. 353.)

4. 1831. XI. (Th. I.) Art. 346. Wer (wie vorstehend Art. 299.) wird nach Verhältniß der Schuld mit Gefängniß, wenn ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verwundet ist, bei grober Fahrlässigkeit nicht unter 6 (Maximum 2 Jahr), bei geringer bis zu 6, außerdem nach gleichem Unterschied nicht unter oder bis zu 3 Monat bestraft. — Gleicher Strafe &c. Art. 347. (Wie vorstehend 1827. Art. 300.)

III.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 195. (Feuerverwahrlosung.) Wer die pflichtmäßige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt, wer insbesondere die zur Verhütung der Feuersgefahr gegebenen Polizeivorschriften vernachlässigt und durch solche Fahrlässigkeit eine Feuersbrunst verursacht, soll nach den allgemeinen Bestimmungen über Bestrafung der Fahrlässigkeit (Art. 61. 62.) gestraft werden.

2. XXX. Art. 191. Alle in den Art. 181—190. incl. bezeichneten Verbrechen sollen, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen sind, nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 50. u. 51. bestraft werden. Bei besonderer Größe der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens kann jedoch der Richter ausnahmsweise auf Zuchthaus erkennen.

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 269. Ceux qui par faute grave, grande imprudence ou négligence auront donné lieu à l'incendie de propriétés mobilières ou immobilières d'autrui soit par défaut de réparation de fours, cheminées, forges, maisons ou usines, soit en allumant des feux près des maisons, édifices etc. (wie Frankreich) — ou imprudence, soit par le défaut de netoyage des fours,

cheminées ou forges ou par d'autre négligences ou imprudences, seront punis d'un emprisonnement de 6 mois au plus ou d'une amende qui n'excédera pas 300 fl. — La disposition du présent art. n'est pas applicable au transport des poudres à l'égard duquel il est pourou par des lois particulières.

V.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §§. 708. seq. den §. 20.)

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 365. (Feuerverwahrlosung.) Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt, oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauch des Feuers und Lichts verabsäumt, und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht hat, ist, wenn ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verletzt worden, mit Kreisgefängniß von 6 Monat bis 2 Jahr, in andern Fällen, wenn die Fahrlässigkeit groß war, oder wenn auch durch geringere Fahrlässigkeit ein sehr beträchtlicher Schaden gestiftet, mit Kreisgefängniß (Minimum 4 Wochen) bis 6 Monat zu strafen. — Ist der durch geringere Fahrlässigkeit gestiftete Schaden nicht sehr beträchtlich, so tritt Gefängniß bis 3 Monat oder verhältnißmäßige Geldbuße ein. — Dieselben Strafbestimmungen finden Statt, wenn Jemand das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen versucht, und dadurch die Unterdrückung desselben durch fremde Hülfe verhindert hat.

2. XXVII. Art. 384. Wer — (wie No. 1. Art. 365.) — verursacht, desgl., wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hülfe verhindert, soll mit Geldbuße bis zu 100 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden. Ist in Folge einer solchen

Verschuldung durch den Brand ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verletzt worden, so kommen zugleich die Strafbestimmungen gegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit (Art. 251. 267.), nach den Grundsätzen der Art. 115. u. 121. zur Anwendung.

VII.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §§. 703—705. den Art. 171.)

VIII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 360. a. Wer die pflichtmäßige 2c. (wie Hannover) — und durch solche Fahrlässigkeit einen Brand verursacht, durch welchen eine Gefahr oder Beschädigung für die Person oder das Eigenthum Anderer bewirkt wird, soll, wenn ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt ist, mit Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis 2 Jahr, in andern Fällen, wenn die Fahrlässigkeit groß war, oder (wie Württemberg) — gestiftet ist, mit Gefängniß von 1 Monat bis zu Korrektionshaus von 6 Monat bestraft werden. — Ist der durch geringere — Geldbuße ein.

Zu §. 728.

Gemeingefährliche Anwendung von Pulver 2c.

I.

Frankreich.

1. 1810. XXI. Art. 435. La peine sera la même (Todesstrafe, vergl. zu §§. 719—722.) contre ceux qui auront détruit, par l'effet d'une mine, des édifices, navires ou bateaux. — Art. 95. (Des crimes tendant à troubler l'Etat.) Tout individu qui aura incendié ou détruit, par l'explosion d'une mine, des édifices, magasins, arsenaux, vaisseaux, ou autres propriétés appartenant à l'État, sera puni de mort et ses biens seront confisqués.

2. 1832. XXII. Art. 435. La peine sera la même, d'après les distinctions faites en l'art. précédent, contre ceux etc. — navires, bateaux, magasins ou chantiers. — Art. 95. (Wie 1810., unter Weglassung der Vermögens-Konfiskation.) Vergl. zu §. 705. Art. 462.

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 255. Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen, soll, wenn schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht sind, mit dem Tode, außerdem aber mit Kettenstrafe (vergl. Bd. I. S. 39. 50.) belegt werden, vorbehaltlich dessen, was Art. 58. vom straflosen Versuch verordnet ist.

Anmerk. (VI. 211.) Geschah die Anlegung nur, um anderes Eigenthum zu beschädigen, so kommt der Art. 383. (zu §. 682. seq.) zur Anwendung.

2. 1822. Vergl. zu §§. 719—722.

3. 1827. Art. 191. No. 3. Motive.

III.

Königreich der Niederlande.

Art. 261. und 264.

Polizeiliche Vorschriften.

1813. Königreich Bayern. (Vergl. Bd. I. S. 433.) Auch die Entwürfe von Hannover, Norwegen, Württemberg, Sachsen und Hessen enthalten keine polizeilichen Vorschriften.

Zu §. 729.

Uebertretung der Sicherheitsmaaßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

I.

Oesterreich.

I. §. 82. Von Behandlung und Bestrafung derer, die mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache den Pestkordon

überschreiten, oder auf andere Art die zur Abhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen Anstalten vereiteln, wird in dem besondern darüber bestehenden Gesetz Vorschrift ertheilt.

II. §. 147. Da die Uebertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allgemeinen Gesundheitszustand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen die Gefahr vergrößert, so ist dieser Gegenstand dem Militair-Kordon übergeben, von welchem die Uebertreter nach dem in Ansehung des Pest-Kordons und der Kontumaz bestehenden allgemeinen, und nach den Verordnungen werden abgeurtheilt werden, die nach den Umständen und der Gefahr der Zeit insbesondere zu erlassen nöthig befunden wird. — §. 148. Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbene der Gesundheitsbeschau von dessen Geräth etwas verhehlt; wenn das, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolgt wird, ist der Schuldtragende, nach Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat zu strafen. — §. 149. Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräth etwas entzieht, sollen mit strengem durch Züchtigung geschärften Arrest von 1 Woche bis zu 3 Monat bestraft werden. — §. 150. Wenn ein Viehknecht von den Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich behält oder verkauft, ist die Strafe nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolgs strenger Arrest von 3—6 Wochen, der mit Züchtigung zu schärfen ist. — §. 151. Wer von den in den §§. 149. 150. bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankauft, oder an sich bringt, ist mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen.

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. 2. Art. 165. Wer die von der Behörde gegen ansteckende Krankheiten, für ganze Orte oder Bezirke angeordneten öffentlichen Sperr- und Sicherungsanstalten verletzt, es sey durch persönlichen Verkehr, durch Verkehr mit Waaren, durch schriftliche Mittheilungen oder auf andere Weise, wird mit Arrest von 2 Wochen bis 3 Monat gestraft. — Ist die Verletzung in der Absicht geschehen, um dadurch gewinnsüchtige Unternehmungen auszuführen, so wird mit dem Arrest Geldstrafe von 50—300 Gulden verbunden. — In allen Fällen wird der Uebertreter, wenn von seiner Person Gefahr zu besorgen, auf die Dauer derselben unter besondere Polizeiaufsicht gestellt, auch nach Beschaffenheit der Umstände in besonderer Verwahrung gehalten. — Die Gegenstände des verbotenen Verkehrs werden vernichtet, oder wenn die Gefahr ohne diese Vernichtung gehoben werden kann, der Konfiskation unterworfen. — Art. 166. Hausväter, die eine unter ihren Angehörigen oder Untergebenen ausgebrochene ansteckende Krankheit verheimlichen, oder die gegen die Verbreitung der Krankheit gegebenen obrigkeitlichen Vorschriften verletzen, werden mit Arrest bis zu 1 Monat gestraft. — Art. 167. Arrest von 1—6 Wochen hat zu erstehen: wer Impfung mit Menschenblattern vornimmt oder vornehmen läßt; desgl. wer die in seinem Hause oder in seiner Wohnung ausgebrochenen Menschenblattern nicht unverweilt der Obrigkeit anzeigt; oder wer die von derselben wider die Verbreitung getroffene Anordnungen übertritt. — Häuser, in welchen die Menschenblattern ausgebrochen, und Orte, wo sie herrschend geworden, werden auf die Dauer der Gefahr gesperrt. — Art. 168. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, die ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, nach erreichtem dritten Lebensjahr, der eingeführten Schutzpockenimpfung nicht unterwerfen, sind, so oft die jährliche Impfzeit verstrichen, an Geld von 5—50 Gulden zu strafen. — Ist die Strafe dreimal

fruchtlos verhängt, so wird die Impfung durch Amtszwang vollzogen; auch werden nach Umständen die Kinder auf Kosten der widerspenstigen Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, bis zum vollständigen Verlauf der Impfung in fremde Pflege unter obrigkeitlicher Aufsicht gegeben. — Gegen den, welcher in dem vorausgesetzten Fall ein nicht geimpftes Kind der amtlichen Verfügung durch zeitliche Entfernung absichtlich entrückt, tritt neben der Geldstrafe Arrest bis zu 1 Woche, und bei weiterm Ungehorsam die Bestimmung des Art. 118. ein. — (Art. 118. Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit mit vorsätzlichem Ungehorsam zuwiderhandelt; wer der Obrigkeit, auf ergangene förmliche Aufforderung, die schuldige Dienst- oder Hülfleistung, oder irgendwo den Zutritt zur Ausübung einer Amtshandlung versagt; soll, wenn es mit Verletzung besonderer Pflichten oder sonst unter erschwerenden Umständen geschehen, mit Arrest bis zu 2 Monat; außerdem mit Arrest bis zu 2 Wochen oder an Geld bis zu 50 Gulden gestraft werden.) — Art. 169. Vorsteher von Schulen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßiges Zeugniß versichert zu seyn, daß sie die Blattern überstanden oder den Vorschriften über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben; werden an Geld von 5—25 Gulden gestraft. — Art. 170. (zu §. 459.) — Art. 171. Gleicher Strafe (Arrest von 1—6 Wochen) ist unterworfen: wer aus der Nachlassenschaft eines an ansteckender Krankheit gestorbenen Menschen, Kleidungsstücke, Betten oder andere Geräthschaften vor der Obrigkeit verheimlicht, die ertheilten Vorschriften über Vernichtung oder Reinigung solcher Sachen nicht befolgt, oder von den zur Vernichtung bestimmten Gegenständen etwas zurückbehält, wissentlich an sich bringt, verkauft oder sonst zum Gebrauch in Umlauf setzt. — Diese Gegenstände werden konfiszirt, oder nach Umständen vernichtet.

Oersted (S. 290.). Es ist nicht zweckmäßig, im Strafgesetzbuch Bestimmungen aufzunehmen, die mit Verfügungen, welche einen besondern Stand oder eine besondere

Einrichtung betreffen, in genauer Verbindung stehen, z. B. Verordnungen, betreffend die Aerzte und Apotheken; Handwerker, die mit Bauarbeiten zu thun haben; wegen der Sicherungsanstalten gegen Verbreitung von Krankheiten, Pockenimpfung ꝛc. Ein Theil der Verfügungen geht nur einzelne Klassen an, und man kann dieselben nur in Verbindung mit den Vorschriften, wodurch die Einrichtungen selbst geordnet und geregelt werden, verstehen.

2. 1827. und 1831. (Th. 2.) Art. 107. Arrest von 1—6 Wochen hat zu erstehen, wer bei einer in seinem Hause oder in seiner Wohnung ausgebrochenen Blatternkrankheit nicht unverweilt einen Arzt ruft, oder der Obrigkeit Anzeige macht. — Art. 108. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, die ihre Kinder oder Pflegebefohlenen im vorgeschriebenen Alter der eingeführten Schutzpockenimpfung ꝛc. (wie vorstehend Art. 168. jedoch „sobald" statt „so oft"). — Bei der nächsten Impfung wird solche, wenn das Kind nicht zu derselben gestellt wird, durch Amtszwang vollzogen, auch ꝛc. (wie ebend.) — und bei weiterm Ungehorsam Arrest bis zu 3 Monat ein. — Art. 109. (wie vorstehend Art. 169.). — Art. 110. Wer die von der Behörde gegen ansteckende Krankheiten angeordneten Sperr- und Sicherungsanstalten auf irgend eine Weise verletzt, wird mit 2 Wochen bis 3 Monat Arrest gestraft. — Ist die Verletzung in der Absicht geschehen, um dadurch gewinnsüchtige Zwecke zu erreichen, so wird mit dem Arrest Geldstrafe von 50—300 Fl. verbunden. — Art. 111. Wer die beim Ausbruch einer ansteckenden Krankheit unter Menschen von der Obrigkeit zu Abwendung der Gefahren und gegen Verbreitung der Krankheit gegebenen Vorschriften verletzt, wird mit Arrest bis 1 Monat gestraft. (Vergl. zu §§. 459. und 474.) — Art. 113. (wie vorstehend Art. 171.).

Motive: In Bezug auf verweigerte Unterwerfung unter die Impfung folgt der Entwurf der bestehenden Verordnung, nur weicht er in der Strafe ab, denn jene setzt auf den ersten Ungehorsamsfall 8 Fl., und verdoppelt in jedem folgenden Fall. Amtszwang ist sogleich im

nächsten Fall angeordnet, um die Gefahr zu entfernen. Sind die Blattern ein pestartiges Uebel, so kann nicht gestattet seyn, die Sicherung, mit Gefahr für Andere, durch Geld abzukaufen, welches überdies, bei Unbeugsamen, die viele Jahre auf ihrem Eigensinn bestehen, ohne ihren Ruin oft nicht mehr zu erheben wäre. Auch hat die Impfungsanstalt bereits solche Fortschritte gemacht, daß die bei der Einführung räthlichen Rücksichten nicht mehr nothwendig sind, und nur eine Begünstigung der Widerspenstigen seyn würden. — (X. 480.) (XI. 235 bis 237.)

III.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 1. Das gegenwärtige Gesetzbuch hat nur solche unerlaubte Handlungen zum Gegenstande, welche darin mit Strafe bedroht und, demgemäß, als Verbrechen zu betrachten sind.

2. XXX. Art. 1. (Wie No. 1. Art. 1. Nur: „und Unterlassungen zum Gegenstande, welche" statt „zum — demgemäß").

IV.

Königreich Sachsen.

Motive: (XVIII. 100.) Der Polizei-Gesetzgebung fallen die bei außerordentlichen Ereignissen, z. B. herannahender Pest, Cholera ꝛc. zu treffenden Sicherheitsmaßregeln und Strafandrohungen anheim, da solche nur temporär und nach den Umständen einzurichten sind.

Zu §§. 730—732.

Gebrauch oder Anfertigung schädlichen Küchengeschirrs; 2—50 Rthlr.

Oesterreich.

II. §. 159. Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeschirr aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertigt, ist, nebst dem Verlust des aus dem gefälschten Zinn ver-

fertigten Vorraths, das erstemal mit einer Geldstrafe von 25—50 Gulden zu belegen; beim zweitenmal, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, dafern er dies schändliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metall verfertigten Geschirr viel verkauft; oder wenn dadurch jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverlust zu bestrafen. — Vergl. zu §. 699. die Bayerischen Entwürfe.

Zu §. 733.

Uebertretung der Sicherheitsmaßregeln gegen Viehseuchen.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §§. 703—705.).

II.

Frankreich.

XXI. (Vergl. ebendaselbst). Art. 459. Tout détenteur ou gardien d'animaux ou de bestiaux soupçonnés d'être infectés de maladie contagieuse, qui n'aura pas averti sur-le-champ le mair de la commune où ils se trouvent, et qui, même avant que le maire ait répondu à l'avertissement, ne les aura pas tenus renfermés, sera puni d'un emprisonnement de six jours à deux mois, et d'une amande de seize francs à deux cents francs.

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. 2. Art. 181. Wer die gegen Viehseuche oder ansteckende Viehkrankheiten von der Obrigkeit angeordneten öffentlichen Sperr- und Sicherheits-Anstalten für ganze Orte oder Bezirke durch verbotenen Verkehr mit Personen, Thieren, ansteckenden Sachen oder auf andere Weise verletzt, wird zu 1—6 Wochen Arrest verurtheilt. — Mit dem Arrest wird Geldstrafe von 50—150 Gulden verbunden, wenn die Uebertretung aus Gewinnsucht geschehen. — Nach Umständen werden die

Uebertreter, von deren Person Gefahr der Ansteckung zu besorgen, auf die Dauer dieser Gefahr unter besondere Polizeiaufsicht oder Verwahrung genommen, Thiere und Sachen aber, womit verbotener Verkehr getrieben, vernichtet oder konfiszirt. — Art. 182. Wer Vieh verheimlicht, welches an einer ansteckenden, oder an einer nicht gekannten, wegen Ansteckung bedenklichen Krankheit leidet; wer den gegen Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr des Uebels von der Obrigkeit getroffenen Verfügungen nicht Folge leistet; wer mit solchen Uebeln behaftete Thiere von aller Gemeinschaft mit anderem Vieh nicht sorgfältig ausschließt; wer Theile eines solchen getödteten oder gefallenen Thieres, oder Geräthschaften aus dessen Stalle, mit Umgehung der von der Obrigkeit anbefohlenen Vernichtung oder Reinigung, heimlich zurückbehält, wissentlich an sich bringt, verkauft oder sonst zum Gebrauch in Umlauf setzt, wird nebst Konfiskation oder Vernichtung der bezeichneten Verkehrsgegenstände an Geld bis 50 Gulden, und unter erschwerenden Umständen auch mit Arrest bis 2 Wochen gestraft. — Geldstrafe bis 25 Gulden erlegt: wer sich in Wegschaffung oder Vergrabung irgend eines gefallenen Thieres nachlässig bezeigt.

2. 1827. IX. Th. 2. Art. 115. Wer die von der Behörde gegen Viehseuchen oder ansteckende Viehkrankheiten angeordneten Sperr- und Sicherungs-Anstalten auf irgend eine Weise verletzt, wird ꝛc. wie vorstehend Art. 181. — geschehen. — Die Uebertreter werden, wenn von ihrer Person Gefahr ꝛc. — Polizeiaufsicht gestellt, oder nach Umständen in besondere Verwahrung gehalten. — Alle Gegenstände des verbotenen Verkehrs werden konfiszirt. — Art. 116. Wer beim Ausbruch einer Viehseuche oder ansteckenden Viehkrankheit den von der Obrigkeit gegen Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr des Uebels getroffenen Verfügungen ꝛc. (wie 1822.).

3. 1831. XI. Th. 2. Art. 115. 116. (Wie 1827., nur ist im Art. 115. das Minimum der Geldstrafe auf 25 Fl. herabgesetzt).

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. zu §§. 703—705.). Art. 351. Les gardiens ou détentuers de chevaux ou bestiaux soupçonnés d'être infectés de maladie contagieuse qui ne les auront pas enformés, et n'en auront pas sur le champ averti l'administration communale, seront punis d'une amende jusqu'à 600 florins.

V.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §. 608. den §. 3. c.).

IV.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §§. 703—705. Mot.).

Motive: Bei Fahrlässigkeiten ohne nachtheiligen Erfolg sind nur die vorhandenen polizeilichen Vorschriften in Anwendung zu bringen. — (XVIII. S. 100.).

Zu §§. 734—738.

Gesetzwidriges Halten schädlicher Thiere.

I.

Oesterreich.

II. §. 141. Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruch und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zu strengem Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu verurtheilen. — §. 142. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemand erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bei Uebertretung dieses Verbots soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der

Umstände mit Geldstrafe von 5 — 25 Gulden belegt werden. — §. 143. Wird Jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädigt, so ist nach Maaß des Schadens die Strafe auf 25—100 Gulden zu erhöhen. — §. 144. Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten, die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich, und wenn Jemand aus Vernachlässigung derselben beschädigt ist, um 10 — 50 Gulden zu strafen. — §. 145. Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl zu Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist, auch ohne erfolgte Beschädigung mit 5 — 25, bei erfolgtem Schaden mit 10 — 50 Gulden zu belegen. — §. 146. Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so soll der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, bestraft werden. (Vergl. hinter §. 484. den Anhang.)

II.
Frankreich.

XXI. Art. 479. 2. Seront punis d'une amende de 11—15 fr. ceux qui auront occasionné la mort ou la blessure des animaux ou bestiaux appartenant à autrui, par l'effet de la divagation des foux ou furieux, ou d'animaux malfaisans ou féroces, ou par la rapidité ou la mauvaise direction ou le chargement excessif des voitures, chevaux, bêtes de trait, de charge ou de monture. (Vergl. hinter §. 484. den Anhang.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Art. 229. Wer nach der ersten Wahrnehmung heftiger Sinnesverwirrung an einer bei sich aufhaltenden Person nicht sogleich Sicherungsmaßregeln ergreift und schleunige Meldung bei der Obrigkeit macht; wer Narren oder Rasende, über welche ihm die Aufsicht obliegt, frei herumschweifen läßt, oder sonst die schuldige Aufsicht auf solche Personen mit Gefahr für Andere vernachlässigt, ist mit 5—50 Gulden zu strafen. — Wer sich einer Uebertretung dieser Art in Bezug auf Personen schuldig macht, die mit der Wasserscheu behaftet oder derselben verdächtig sind, wird nach Bestimmung des Art. 166. (zu §. 729.; vergl. auch zu §. 733.) beurtheilt. — Art. 231. Nach Art. 182. wird behandelt: wer ein ihm gehöriges Thier bei wahrgenommenen Kennzeichen wirklicher Wuth oder bei solchen Merkmalen, die den möglichen Ausbruch vermuthen lassen, nicht sogleich tödtet oder einsperrt und der Obrigkeit nicht schleunige Anzeige macht, oder diese Anzeige in dem Falle unterläßt, wo ein solches Thier von einem andern, welches mit der Wuth behaftet oder derselben verdächtig ist, angefallen worden. — Art. 232. Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit wilde oder sonst ihrer Natur nach schädliche Thiere hält, oder dergleichen mit Erlaubniß unterhaltene Thiere nicht fest und mit genauer Beobachtung der Vorschriften bewahrt, die in Hinsicht auf Ort oder Art der Verwahrung ertheilt worden; wer, wenn ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen, nicht unverweilt bei der Obrigkeit Anzeige erstattet, und die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen trifft, um dasselbe unschädlich zu machen, wird mit 5—50 Gulden gestraft. — Die Thiere, mit welchen die Uebertretung begangen, werden weggeschafft oder getödtet. — Art. 233. In 5—25 Gulden verfällt: wer irgend ein anderes Thier, das zwar an sich zur Gattung der zahmen oder Hausthiere gehört, aber besondere bösartige Eigenschaften hat, so zu leiten oder

zu verwahren unterläßt, daß es nicht schaden kann. — Art. 234. Wer Thiere anhetzt oder geflissentlich mit öffentlicher Gefahr scheu oder wild macht; wer bei der ersten Wahrnehmung solcher Gefahr, oder auf Zuruf und Warnung, nicht mit Handlungen innehält, die zur Wildheit reizen, ist mit Arrest bis zu einer Woche zu strafen. — Art. 236. Wer auf obrigkeitliche Nachfrage Hunde verhehlt, sie ohne Aufsicht auf den Straßen herumlaufen läßt, in Orten, wo es vorgeschrieben, nicht mit Halsbändern und Zeichen versieht, oder auf öffentliches Gebot nicht am Band führt; hat Geldstrafe bis zu 5 Gulden zu erlegen. — Hunde, über welche die schuldige Aufsicht vernachlässigt wird, sind nach Umständen entweder sogleich oder nach vorheriger Warnung der Besitzer zu tödten.

Oersted (S. 127.) hält die Strafbestimmungen in den Artikeln 232. und 234. für gelinder, als sich mit der öffentlichen Sicherheit verträgt.

2. 1827. und 1831. (Th. 2.) Art. 155. In 5—25 Fl. verfällt, wer irgend ein Thier, welches zur Gattung der zahmen oder ꝛc. (wie 1822. Art. 233.) — Art. 156. (wie 1822. Art. 236. nur statt „die schuldige Aufsicht" ist gesetzt worden: „vorgenannte Aufsicht.") — Art. 157. Wer ohne — (wie 1822. Art. 232.) — ertheilt werden; wer in einem oder dem andern der vorhergehenden Fälle, wenn ein solches Thier aus der Verwahrung — (wie ebend.) — weggeschafft. — Ein ausgebrochenes Thier dieser Art darf von Jedem getödtet werden. — Art. 158. Nach Art. 116. (zu §. 733.; vergl. auch zu §§. 468. u. 469.) wird behandelt ꝛc. (wie 1822. Art. 231.) — Art. 172. (wie 1822. Art. 229. nur ist die Vorschrift „schleuniger Meldung bei der Obrigkeit" weggelassen worden).

Motive: Am strengsten mußte die Vernachlässigung der Aufsicht oder Vorsichtsmaaßregeln gegen Thiere, die mit der Wuth befallen, oder derselben verdächtig sind, gehalten werden. Mit Recht ist diese Uebertretung der Verbreitung ansteckender Krankheiten gleichgehalten. Strengere Einschreitungen möchten nicht geeignet seyn, weil

das Strafgesetz die verwaltende Polizei von der Pflicht allgemeiner Aufsicht nicht befreit. — Die Vernachlässigung der Aufsicht über wahnsinnige und wasserscheue Menschen wurde zusammengestellt wegen der Gleichheit der Gefahr durch gewaltsamen Angriff.

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 491. Seront punis d'une amende qui n'excédera pas 10 fl.: ceux qui auront laissé divaguer des foux ou furieux commis à leur surveillance; des animaux malfaisans ou féroces; ceux qui auront excité ou n'auront pas retenu leurs chiens, lorsqu'ils attaquent ou poursuivent les passans, quand même il n'en serait résulté aucun mal ou dommage.

Zu §. 739.

Vorsicht gegen Feuerschaden; feuergefährliche Gewerbe.

I.

Oesterreich.

II. §. 184. Der große oft nicht zu berechnende Schaden der Feuersbrünste macht es nöthig, die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln und zu strafen.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §. 725.

III.

Königreich Bayern.

1822. Vergl. zu §§. 741. u. 742.

IV.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §§. 703—705.

Zu §. 741.

Bauherren und Baumeister, welche ohne Genehmigung neue Feuerungsstätten errichten ꝛc.

I.

Oesterreich.

II. §. 185. Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, der bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in der Lösch-Ordnung wegen Feuersgefahr verboten wird, soll, nebstdem daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das erstemal mit 25—200 Gulden bestraft werden. — §. 186. Dafern er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen, und im dritten Fall ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen. — §. 187. Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die bestehende Feuerlösch-Ordnung angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bei 2 Wochen Arrest. — §. 188. Ein Töpfer-, Klempner- und Schlossermeister, oder wer sonst Oefen verfertigt, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlösch-Ordnung einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, ist mit 5—25 Gulden zu strafen: bei wiederholtem Fall ist die Strafe zu verdoppeln, das drittemal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig. — §. 189. Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, Auftrag erhält, soll sich dazu nicht brauchen lassen, bei 3 Tage bis 2 Wochen Arrest. — §. 190. Wenn Jemand, ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führt, oder wenn er an Rauchfängen, Heitzung, Heerden, Oefen, für sich eine Aenderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist er mit 25 bis 200 Gulden zu strafen, und hat er etwas wirklich feuergefährliches geführt, soll er solches sogleich abzubrechen

und feuergefahrlos herzustellen angehalten werden. — §. 191. Der Maurer= oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Aenderung brauchen läßt, ist mit 2 Wochen Arrest zu strafen, und der Arrest, wenn er bereits einmal bestraft ist, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. 2. Art. 197. Wer einen Bau anlegt oder anlegen läßt, der nach Zweck, Lage oder den dazu gebrauchten Materialien feuergefährlich ist, wer an oder in einem Bau, besonders an Feuerstellen oder in deren Nähe, Einrichtungen oder Aenderungen trifft oder treffen läßt, die zufolge ihrer Beschaffenheit oder wegen Mangels gehöriger Versicherung, die Entstehung eines Brandes veranlassen, oder dessen Verbreitung befördern können; wer einen Bau oder einzelne Theile desselben nicht fortwährend in brandsicherm Stand erhält, hat 5—100 Gulden zu erlegen, vorbehaltlich der Abbrechung oder Verbesserung des Baues oder der fehlerhaften Theile, auf Kosten des Uebertreters. — Art. 198. Handwerksmeister, die bei der Feuerschau, wozu sie berufen sind, vorhandene Gebrechen aus Nachlässigkeit übersehen oder nicht der Wahrheit getreu angeben; Zimmer=, Maurer=, Töpfermeister, welche zu feuergefährlichen Vorkehrungen die Hand bieten; Rauchfangkehrer, die das ihnen obliegende Reinigungsgeschäft vernachlässigen oder dabei wahrgenommene Mängel nicht sogleich den Hausbesitzern, und wenn von diesen keine Abhülfe geschieht, der Obrigkeit anzeigen, werden mit Arrest bis 2 Wochen und an Geld bis 50 Gulden gestraft. — Art. 199. Handwerksgesellen, die sich irgend einer Bauveränderung an Feuerstellen oder in deren Nähe ohne Auftrag ihrer Meister unterziehen, oder hiebei wider deren Vorschrift handeln; Gesellen von Rauchfangkehrern, welche die Reinigungsarbeit nachlässig verrichten, oder gefundene Mängel den Meistern verschweigen, verfallen in Arrest bis zu 2 Wochen. (Vergl. zu §. 729. Oersted.)

2. 1827. und 1831. IX. und XI. Th. 2. Art. 135. Bauverständige und Handwerksmeister, die bei der Feuerschau, wozu sie berufen, Gebrechen, welche mit gehöriger Aufmerksamkeit hätten entdeckt werden können, übersehen, oder nicht der Wahrheit getreu angeben, Handwerksleute, welche feuergefährliche Vorkehrungen ausführen, Rauchfangkehrer ꝛc. (wie 1822. Art. 198., jedoch ist hinter „vernachlässigen" eingeschaltet „oder schlecht besorgen.") — Art. 145. Wer wider die von der Staatsregierung jeweilig festgesetzte Bauordnung in Ansehung der Feuergefährlichkeit handelt, sowohl was die Aufführung eines neuen als die Erhaltung eines schon bestehenden Gebäudes betrifft, hat 5—100 Fl. zu erlegen. — Art. 147. (Wie 1822. Art. 199.) — Vergl. zu §§. 476. u. 477.

Zu §. 742.

In Feuer arbeitende Handwerker müssen die polizeilichen Vorschriften befolgen.

I.

Oesterreich.

II. §. 268. Eingealtete Trunkenheit ist bei Handwerkern und Tagelöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, bei der Klasse von Dienstboten, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als schwere Polizei-Uebertretung, anfangs durch 15—25 Streiche, nachmals mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat zu bestrafen. Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird zwar in Fällen, die durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß kommen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherrn darüber bei der Obrigkeit Beschwerde führen.

II.

Königreich Bayern.

1822. VIII. Th. 2. Art. 207. Wer Verrichtungen, die auf öffentlichen Plätzen bei offenem Feuer geschehen

müssen, innerhalb der Städte, Märkte, Dörfer oder an einem andern, als an dem von der Obrigkeit hiezu bestimmten Ort, oder zur Nachtzeit vornimmt; wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß oder mit Verletzung der obrigkeitlichen Vorschriften in Ansehung des Orts, der Zeit und der Art der Ausführung Feuerwerksachen abbrennt oder Lustfeuerwerk macht; wer mit Feuer gefüllte Luftbälle steigen läßt, wird, wenn es unter gefährlichen Umständen geschehen, nach den Bestimmungen der Art. 204. und 205. (zu §. 745.), außerdem aber mit Arrest bis zu 3 Tagen, und an Geld bis zu 10 Gulden gestraft. (Vergl. zu §. 442. Art. 202.).

III.

Frankreich.

(Vergl. zu §. 725. — Die Bayerischen Entwürfe von 1827. und 1831. zu §. 745.).

Zu §. 743.

Hauswirthe, welche die Feuerungsstätten vernachlässigen; bis 10 Rthlr.

I.

Frankreich.

XXI. (Vergl. Bd. I. S. 443.; desgl. zu §. 725.). Art. 471. Seront punis d'amende depuis 1—5 francs ceux qui auront négligé d'entretenir, réparer ou nettoyer les fours, cheminées ou usines où l'on fait usage du feu.

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. (Vergl. zu §. 741.). Th. 2. Art. 200. Wer auf Gebäude Metallspitzen ohne zweckmäßige Ableitung setzt oder setzen läßt; wer nicht dafür sorgt, daß die auf seinen Gebäuden stehenden Blitz-Ableiter von Zeit zu Zeit untersucht und ausgebessert werden, ist an Geld bis 25 Gulden zu strafen. — Gleicher Strafe ist unterworfen, wer bei übertragener Verfertigung, Aufstellung,

Untersuchung oder Ausbesserung der Blitz=Ableiter, Nachlässigkeit oder Unwissenheit bezeigt. Demselben soll überdies die fernere Beschäftigung mit dergleichen Arbeiten untersagt werden.

2. 1827. und 1831. Th. 2. Art. 134. An Geld bis 25 Fl. wird gestraft, wer bei Verfertigung, Aufstellung oder Ausbesserung von Blitz=Ableitern Nachlässigkeit oder Unwissenheit beweist; wer die ihm obliegende Unterhaltung von Blitz=Ableitern in sicherem Zustande vernächlässigt; wer überhaupt den von der Staatspolizei zur Abwendung von Gefahren aus Gewittern angeordneten Vorschriften entgegenhandelt. (IX. S. 181.).

III.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. Bd. I. S. 445.). Art. 489. Seront punis d'une amende jusqu'à 5 fl., au profit de la commune, où la contravention a été commise: ceux qui sans qu'il en soit résulté d'incendie, ou autre accident, auront négligé d'entretenir, réparer etc. (wie Frankreich).

Zu §. 744.

Die Schornsteinfegermeister müssen erinnern, eventuell anzeigen.

Oesterreich.

II. §. 192. Ein Rauchfangkehrer, der in einem Rauchfang, an Oefen, Heerd= oder Heitz=Anlagen, oder den Rauchfängen etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, es seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wenn er wieder fegt, die Sache im vorigen Stand, so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beiden Fällen ist 1 Woche Arrest. — §. 193. Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon Anzeige an den Haus=Eigenthümer oder Verwalter, und sofern dieser nicht Abhülfe

getroffen, weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um 5—50 Gulden gestraft werden. — §. 194. Mit gleicher Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezirk wegen richtiger Fegung der Rauchfänge nachzusehen oder nachsehen zu lassen. (Vergl. zu §. 741. die Bayer. Entw.).

Zu §. 745.

Aufbewahrung gefährlicher Vorräthe; Geldbuße bis zu 20 Rthlr.

I.

Oesterreich.

II. §. 195. Kaufleute oder Krämer, die mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath, als durch die Feuerlösch-Ordnung gestattet wird, halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftsmäßig verwahrt haben, sollen das erstemal mit Verlust des überzähligen oder unverwahrten Vorraths und einer Geldstrafe von 25 Gulden; zum zweitenmal, nebst diesem Verlust, mit Verdoppelung der Geldstrafe; bei der dritten Betretung mit 1 Monat Arrest und Verlust des Handels mit Schießpulver bestraft werden. — §. 196. Die Gewerbe, welche von leicht feuerfangendem Material Vorrath haben, und ihn auf Böden oder sonst an unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorraths um 25—500 Gulden zu strafen.— §. 197. Wo für Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, unterliegt der, welcher sie an andern Orten niederlegt, der §. 196. gesetzten Strafe. — §. 198. Das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreitägigen, bei wiederholtem Fall mit Züchtigung verschärftem Arrest zu bestrafen.

II.
Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. (Vergl. zu §. 442. Art. 202.). Th. 2. Art. 203. Zu Arrest (mit 8 Stunden) bis auf 1 Monat wird verurtheilt, wer bei chemischen Versuchen oder bei Verfertigung des Pulvers die schuldige Vorsicht gegen Entzündungen und Ausbrüche nicht anwendet. — Art. 204. Wer brennbare Sachen nicht mit gehöriger Vorsicht verwahrt; Sachen, die bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung an demselben Ort sich gegenseitig entzünden können, nicht sorgfältig absondert; mit offenem Licht entzündbaren Dingen sich nähert, oder Stallungen, Scheunen oder ähnliche Orte betritt; in gefährlicher Nähe brennbarer Stoffe Feuer anzündet oder schießt; Feuer oder Licht, nach dessen Benutzung nicht unschädlich macht; überhaupt auf irgend eine Art mit Feuer oder Licht, Kohlen, Asche, brennendem Taback oder andern dergleichen Gegenständen, durch die leicht ein Brand veranlaßt werden kann, unvorsichtig und nachlässig umgeht, wird mit Arrest bis zu 1 Monat oder an Geld (mit 1 Gulden) bis zu 100 Gulden bestraft. — Art. 205. Wer sich eine solche Fahrlässigkeit mit Feuer, Licht oder brennbaren Dingen auf freiem Felde, in oder bei Gebüschen und Wäldern, entfernt von menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, oder ohne Gefahr für dieselben, jedoch mit Gefahr für die Erzeugnisse des Bodens zu Schulden kommen läßt, wird zu Arrest bis 2 Wochen oder zu Geldstrafe bis auf 50 Gulden verurtheilt. — (Vergl. zu §. 751.).

2. 1827. u. 1831. IX. u. XI. Th. 2. Art. 131. Wer mit Feuer, Licht, brennbaren oder leicht entzündbaren Gegenständen unvorsichtig oder nachlässig umgeht, wird mit Arrest (mit 2 Stunden) bis zu 1 Monat oder an Geld (mit 15 Kreuzer) bis 100 Fl. gestraft. — Gleiche Strafe tritt insbesondere ein gegen Uebertreter der polizeilichen Anordnungen zur Abwendung von Feuersgefahr, wenn diese Vorschriften die Abwendung von Gefahren in Häusern und Gebäuden betreffen. — Sind sie gegen

Feuersgefahr auf dem Felde oder in Waldungen gerichtet, so tritt Arrest bis 2 Wochen oder Geldstrafe bis 50 Fl. ein, und wenn sie die Verhinderung feuergefährlicher Handlungen oder Unterlassungen auf Straßen und offenen Plätzen in Städten oder Ortschaften zum Zweck haben, so wird der Uebertreter mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 Fl. gestraft. — (Vergl. zu §. 443. Art. 133.).

Zu §. 746.

Bei 2—10 Rthlr. soll Niemand Scheunen ꝛc. mit unverwahrtem Feuer betreten.

I.

Oesterreich.

II. §. 199. Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Licht in einer Scheuer, einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh oder Heu betreten wird, soll mit wochenlangem, bei Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärften Arrest bestraft werden. — §. 200. Eben so sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute zu strafen, die in einem Magazine oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Licht schaffen oder handtieren. — §. 201. Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbs-Inhaber die nöthigen Laternen nicht angeschafft, so sollen diese mit 5—50 Gulden bestraft; und sofern der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst im Fall der §§. 199. 200. betreten wird, soll er zu 25—500 Gulden verurtheilt werden. — §. 204. Wenn Jemand mit Fackeln reist oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von 500 Gulden ausgelöscht werden, was von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden beim Postwechsel anzudeuten. — §. 205. Die Postillone oder Landkutscher sind verbunden, dies den Reisenden, die sie führen, jedesmal, wenn sie an solche Orte kommen,

nochmal anzudeuten, und bei wochenlangem durch öffentliche Gemeinde-Arbeit und Züchtigung verschärften Arrest nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist. — §. 206. Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer im nächsten Ort, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden: da dann die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreis-Amt zu melden hat. — §. 207. Ebenso ist jede Ortschaft berechtigt, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten und der Obrigkeit anzuzeigen, die mit demselben nach Vorschrift des §. 206. vorzugehen hat.

II.

Königreich Bayern.

1822. VIII. (Vergl. zu §§. 745. 751.). Th. 2. Art. 208. Wer auf Reisen durch Ortschaften, Wälder oder über hölzerne Brücken sich brennender Fackeln bedient, wird zu 10 – 100 Gulden verurtheilt. — Postknechte oder andere Fuhrleute, die einen solchen Reisenden, bevor die Fackeln ausgelöscht sind, durch Ortschaften, Wälder oder über hölzerne Brücken führen, oder wenn sie zum Fortfahren gezwungen werden, nicht bei der nächsten Obrigkeit, wo der nöthige Beistand zu erwarten, Anzeige machen, damit der Uebertreter zur Strafe gezogen oder zur Bürgschaft angehalten werde, sind mit Arrest bis zu 1 Woche zu strafen. — (Vergl. zu §. 725. Frankreich — zu §. 745. Bayern 1827. 1831.).

Zu §. 747.

Untersagung des Tabackrauchens.

Oesterreich.

II. §. 202. Wer in einem Stall, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer Taback raucht, ist

auf der Stelle zu verhaften, und mit einwöchentlichem durch Züchtigung verschärften Arrest zu strafen. — I. §. 318. (Von den Untersuchungsgefängnissen). Taback zu rauchen, Licht zu brennen, oder was sonst eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht gestattet werden. — (Vergl. §. 745. Bayern 1822.).

Zu §. 748.

Gefährliches Feueranmachen; Kohlen; schießen; Feuerwerke; bis 20 Rthlr.

I.

Oesterreich.

II. §. 203. Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu= oder eines Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer anmacht, in einem Walde angemachtes Feuer verwahrlost, oder ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll jedesmal mit Arrest und öffentlicher Gemeinde=Arbeit von einer Woche, nach Umständen der Gefahr auch mit beigefügter Züchtigung bestraft werden. — §. 209. Nebst den in den vorausgegangenen §§. aufgezählten Fällen sind überhaupt alle andere Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Licht Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen u. dgl., nach dem Maaße zu strafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

II.

Frankreich.

XXI. (Vergl. zu §. 725.). Art. 471. Seront punis d'amende depuis 1 — 5 fr. ceux qui auront violé la défense de tirer, en certains lieux, des pièces d'artifice. — Art. 472. Seront en outre confisqués les pièces d'artifice. — Art. 473. La peine d'emprisonnement pendant 3 jours au plus pourra de plus être prononcée,

selon les circonstances, contre ceux qui auront tiré des pièces d'artifice.

III.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. zu §§. 682—684.). Art. 489. Seront punis d'une amende qui n'excédera pas 5 fl. au profit de la commune, où la contravention a été commise: ceux qui, sans qu'il en soit resulté d'incendie ou autre accident, auront violé — (wie Frankreich) — d'artifice ou d'y allumer des feux. — (Vergl. die Bayerischen Entwürfe zu §§. 560—464. 742. 745.).

Zu §. 749.

Alleiniges Dämpfen eines Feuers ohne Hülferuf, 5 — 20 Rthlr.

I.

Oesterreich.

II. §. 208. Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll nach Verschiedenheit des Orts und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

II.

Königreich Bayern.

1827. u. 1831. IX. u. XI. Th. 2. Art. 136. Wer bei einem in seinem Hause, Wohnung oder Aufenthaltsort wahrgenommenen Brande nicht sogleich öffentliche Hülfe anruft, oder der Obrigkeit die Anzeige macht, wird mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft. (Vergl. zu §. 725. Königr. Württemberg; zu §. 726. Königr. Bayern 1822.).

Zu §. 750.

Erregung falschen Feuerlärms.

(Vergl. Band II. S. 238.).

Zu §. 751.

Wissentliches Dulden eines unvorsichtigen Umgehens mit Feuer rc.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. 2. Art. 206. Wenn ein Hausvater feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen seiner Hausgenossen, Miethsleute, Gäste, Diener oder Arbeiter wissentlich duldet, oder nach vorgeblicher häuslichen Ahndung nicht der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigt; wenn er dieselben nicht mit solchen Geräthen und Werkzeugen versieht, die den Gebrauch des Feuers oder Lichts bei ihren Geschäften unschädlich machen können; wenn er Feuer, Licht oder leicht entzündliche Sachen den Händen von Blinden, Blöd- oder Wahnsinnigen anvertraut; so haftet er für die Uebertretungen dieser Personen, und hat mit denselben gleiche Strafe zu leiden.

2. 1827. und 1831. IX. und XI. Th. 2. Art. 132. Wenn ein Hausvater — (wie 1822.) — machen können, so haftet er für die — (wie 1822.) — leiden. — Hat er Feuer und Licht, oder leicht entzündliche Sachen den Händen von Kindern, Blöd- oder Wahnsinnigen anvertraut, so wird er nach Verschiedenheit der Fälle nach dem Art. 131. (zu §. 745.) gestraft.

Zu §. 752.

Nachlässigkeit in Bezug auf die Feuerlöschgeräthschaften, bis 20 Rthlr.

I.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. 2. Art. 237. Wer ohne rechtmäßige Hinderungsursache die schuldige Hülfe gegen Wasser-, Feuer- und andere öffentliche Noth vernachlässigt, Andern vom Beistand abhält, die Hülfs- und Rettungsanstalten hemmt, oder deren Ordnung stört, sich in der obliegenden Anschaffung oder Unterhaltung der Hülfs- und Rettungsmaterialien oder Geräthe fahrlässig zeigt, soll, wenn durch

diese Uebertretung zugleich besondere Pflichten verletzt werden, mit Arrest bis zu 2 Wochen oder an Geld bis zu 25 Gulden gestraft, auch das Strafurtheil nach Umständen öffentlich bekannt gemacht werden.

2. 1827. und 1831. IX. und XI. Th. 2. Art. 175. Wer ohne — (wie 1822.) — oder an Geld bis 50 Fl., außerdem aber mit Arrest bis zu 1 Woche oder an Geld bis 25 Fl. gestraft, auch das Strafurtheil 2c. (wie 1822.) Vergl. zu §. 525. Frankreich.

Anhang.

I.

Oesterreich.

II. §. 152. Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunk oder Gebräuc dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt und ungesund werden kann, soll mit Arrest von 1 Woche, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit und Schärfung des Arrests durch Fasten oder Streiche bestraft werden. — §. 153. Wenn bei einem Gewerbe, das zum Verkauf von rohem, oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleisch berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschautem Vieh verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verlust des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes 25—200 Fl., bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, bei einem dritten Fall soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

II.

Frankreich.

XXI. (Vergl. zu §. 743.) Art. 471. Seront punis d'amende depuis 1—5 fr. ceux qui auront négligé d'écheniller dans les campagnes ou jardins où ce soin est préscrit par la loi ou les réglemens.

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. (Vergl. hinter §. 484. den Anh.) Th. 2. Art. 172. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß Leichen zu öffentlicher Schau ausstellt, das Begräbniß über die gewöhnliche oder von der Obrigkeit festgesetzte Zeit verschiebt, die Beerdigung auf andern als den allgemeinen Begräbnißplätzen, oder zu andern als den vorgeschriebenen Tageszeiten vornehmen läßt, wird bis zu 25 Gulden gestraft. — Todtengräber, die sich zu einer solchen Uebertretung gebrauchen lassen, oder die Vorschriften über Anlage, Tiefe oder Benutzung der Gräber nach gewisser Wechsel-Ordnung vernachlässigen, sind mit Arrest bis zu einer Woche zu strafen. — Art. 173. Wer Brunnen, Cisternen, Flüsse oder Bäche, deren Wasser zum Trinken oder Brauen dient, durch Dinge verunreinigt, die Ekel erregen oder dem Wasser eine der Gesundheit nachtheilige Eigenschaft mittheilen können; wer Nahrungsmittel verunreinigt, die zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind; wird mit Arrest bis 2 Wochen gestraft. — Art. 174. Geldstrafe bis 10 Gulden wird gegen den erkannt, der Mühlen, Schlachthäuser, Fleischbänke, Märkte oder andere dergleichen öffentliche Orte, wo Lebensmittel zubereitet oder verkauft werden, nicht in reinlichem Zustande erhält. — Art. 185. Zum Verkauf der Lebensmittel berechtigte Gewerbsleute, die ohne rechtmäßige Hinderungsursachen sich mit den nöthigen Vorräthen nicht versehen, dieselben bei öffentlicher Nachfrage verheimlichen, irgend einem Käufer die Abgabe gegen Zahlung verweigern, oder sich verabreden, gewisse Lebensbedürfnisse nur zu bestimmten Zeiten, in gewisser Wechselordnung oder zu willkührlich bestimmtem Preise abzusetzen; werden mit 10—150 Gulden gestraft. — Ist diese Uebertretung zur Zeit öffentlicher Unruhe begangen, oder ist dadurch öffentliche Unruhe verursacht, so wird außer der Geldstrafe auf Arrest von 1—6 Wochen erkannt. — Art. 201. Wer bei Gewittern mit Glocken auf den Thürmen läutet, wird mit Arrest bis

3 Tage, und wer einen Andern durch Befehl, Auftrag oder sonst hierzu verleitet, an Geld bis zu 25 Gulden gestraft.

2. IX. u. XI. Th. 2. Art. 114. Wer ohne — (wie 1822. Art. 172.) — Tiefe, Ordnung in Benutzung der Gräber verletzen, sind mit Arrest bis 1 Woche zu strafen. — Art. 117. (Wie 1822. Art. 173., jedoch fehlt das Wort „können," und statt „bestimmt" heißt es: „ausgestellt.") — Art. 118. Geldstrafe bis 10 Fl. wird gegen den erkannt, der die bestehenden Ordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken, auf Märkten, oder in Werkstätten, wo Lebensmittel zubereitet oder verkauft werden, übertritt.

Motive: Unverkennbar ist der Einfluß der öffentlichen Reinlichkeit auf die Gesundheit. Alle Gesetzgebuugen behandeln diesen Gegenstand. — (Vergl. zu §. 474. und den Anhang hinter §. 484.) [X. S. 482.]

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 489. Seront punis d'une amende jusqu'à 5 fl.: ceux qui auront négligé de nettoyer les rues ou passages dans les communes où ce soin est laissé à la charge des habitans; ceux qui auront négligé ou refusé d'observer les réglements ou arrêtés concernant les amas des immondices et l'entretien des égouts. — Art. 491. Seront punis d'une amende jusqu'à 10 fl. ceux qui le pouvant auront réfusé ou négligé de faire les travaux, le service ou le prête de secours dont ils auront été requis dans les circonstances d'accidens, tumultes, naufrages, inondations, incendies, vols ou autres calamités. — (Vergl. hinter §. 587. Anhang. Hessen.)

Achtzehnter Titel.

Verbrechen der Beamten.

Zu §§. 753. 754.

Beamte, auf welche dieser Abschnitt Anwendung findet.

I.

Oesterreich.

I. §. 221. Wenn ein landesfürstlicher Beamter, ein landständisches Mitglied, eine adlige Person, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, oder ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums eines Verbrechens beschuldigt wird, so ist der Beschuldigte dem Magistrat der Hauptstadt der Provinz, in der er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben. — Th. 2. §. 282. Das Verfahren mit dem Beschuldigten hat insgemein die Obrigkeit des Orts, wo derselbe betreten wird, vorzunehmen. Doch finden nach der Eigenschaft der Person und Uebertretung Ausnahmen statt, die sich entweder auf das Verfahren überhaupt beziehen, oder nur auf die Aburtheilung und Bestrafung. — §. 283. Aus der Eigenschaft der Person findet eine Ausnahme statt, bei den zu einem inländischen Militärkörper, oder zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen, in Ansehung welcher im Fall einer schweren Polizei-Uebertretung dasselbe zu beobachten, was Th. 1. §. 221. verordnet. — §. 284. Eine Ausnahme findet weiter statt, wenn der Beschuldigte von Adel, eine geistliche, eine graduirte, eine in landesfürstlichem, oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Person, ein im Dienst der Grund- und Ortsobrigkeit selbst angestellter Beamter, oder wenn die Obrigkeit selbst Partei ist. — §. 285. Das Verfahren mit solchen Personen hat, außer in den Hauptstädten jeder Provinz, bei dem Kreisamt zu

geschehen, welches bei größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzusenden hat; in mindern Fällen aber, und in soweit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, die Untersuchung an die Ortsobrigkeit oder einen andern Magistrat übertragen kann.

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §. 755.)

III.

Königreich der Niederlande.

XV. Liv. 2. Tit. 16. De la forfaiture des fonctionnaires. — Chap. 1. Dispositions générales. — Art. 454. On entend dans le présent titre sous la dénomination générale de fonctionaires, tous ceux qui occupent ou remplissent quelque charge ou emploi, sans destinction de tout rang ou titre, et sans avoir égard, s'ils sont au service de l'Etat ou d'une admistration provinciale ou locale, ou autre administation publique.

IV.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Bd. 2. Verbrechen. — Kap. 7. Von den besondern Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener. — Art. 366. (Schluß-Artikel.) Voranstehende Strafgesetze gelten nicht nur von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats. — Bd. 3. Vergehen. — Tit. 2. Kap. 6. Besondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener. — Art. 459. (Schluß-Art.) Sämmtliche vorstehende Verordnungen gelten ꝛc. (wie Art. 366.)

Anmerk. (VII. 139.) Beide Kapitel handeln von Staatsdienern in der allgemeinen Bedeutung, ohne Unterschied zwischen jenen Staatsbeamten, denen die konstitutionellen Vortheile der Staasdiener-Pragmatik zustehen, und jenen öffentlichen Dienern, welche diese Vortheile nicht genießen. Wenn auch ein solcher öffentlicher Diener im

administrativen Wege und aus administrativen Gründen von der Regierung entlassen werden kann, so ist er doch in Ansehung der Entsetzung, wie der Entlassung, wenn diese zur Strafe verhängt werden soll, von gedachten Staatsbeamten nicht verschieden. Bei Beiden muß gerichtliche Untersuchung und richterliches Urtheil vorausgehen. Wird der öffentliche Diener losgesprochen, so wird er von Rechts wegen in sein Amt wieder eingesetzt, ohne daß die Regierung das Recht verliert, ihn im administrativen Wege zu entlassen. — Ein öffentlicher Diener, dem die Vortheile der Dienstpragmatik nicht zustehen, kann durch administrative Entlassung, wobei die Regierung keine Ursache anzugeben braucht, Amt und Gehalt verlieren: der pragmatische Staatsbeamte verliert durch administrative Entlassung nur den Funktionsgehalt, nicht seinen Standesgehalt. Dieser faktische Unterschied hat aber auf das rechtliche Verhältniß keinen Einfluß. — Die Ausdrücke: Staatsbeamte, Staatsdiener, öffentliche Diener werden in beiden Kapiteln als gleichbedeutend gebraucht. — Der Unterschied zwischen Staatsämtern und Staatsdiensten, fortdauernden oder vorübergehenden, ordentlichen und außerordentlichen Staatsdiensten, hat im Strafrecht keine Wirkung; die Pflichten, die Verletzung derselben und deren Folgen sind gleich. — Wenn ein Staatsbeamter, dem nebst Justizsachen auch administrative Gegenstände übertragen sind, in einem Regierungsgegenstande ꝛc. eine Untreue begangen, so erstreckt sich die verwirkte Entlassung auf den Staatsdienst im Ganzen, denn er hat untreu im Staatsdienst gehandelt. Ebenso würden Vorsteher einer Kirchengemeinde, welche in der ihnen vom Staat übertragenen Führung der Geburts- ꝛc. Register eine zur Entsetzung oder Entlassung geeignete Handlung begehen, auch ihr kirchliches Amt zur Strafe verlieren, wenn gleich es nicht als Staatsdienst anzusehen. — Sobald der Gegenstand zum Staatsdienst gehört, ist es gleichgültig, ob die Person durch unmittelbare Ernennung des Staats zum Amt gelangte, oder mittelbar durch den, welchem der Staat das Ernennungsrecht überlassen. Verwalten Herrschafts- oder Ortsrichter zugleich die Privat- oder Guts-

einkünfte, so sind sie in Rücksicht dieser Einkünfte als Privatverwalter zu betrachten, und die in dieser Beziehung begangenen strafbaren Handlungen nach den Bestimmungen über Privatverbrechen und Vergehen zu beurtheilen. Indessen hat nicht nur ein Verbrechen, dessen ein Solcher sich schuldig macht, dessen Entsetzung vom Staatsdienst zur Folge, sondern auch ein in Ansehung der Verwaltung zur Entlassung hinreichendes Vergehen kann die Gerichte veranlassen, auf Entlassung vom Staatsdienst zu erkennen. Dies erstreckt sich auf Gegenstände, die nicht wesentlich den Staat angehen, jedoch ihm wichtig genug schienen, um sie zu einer Staatsanstalt zu erheben, als die Administrationen der Stiftungen für Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit, die Kommunaladministrationen, die Brandversicherungsgesellschaften, Wittwenkassen ꝛc. — Individuen, welchen Zutritt zu Amtsgeschäften verstattet ist, und Geschäfte unter Beschränkungen anvertraut sind, können sich ebenfalls eines Verbrechens oder Vergehens im Amt schuldig machen; statt Dienstentsetzung kommt Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern in Anwendung, statt der Dienstentlassung wird dem Schuldigen die Hoffnung, eine Anstellung zu erhalten, ganz oder auf längere Zeit abgesprochen. — Die Offizianten eines Staatsdieners, als solche, sind den mittelbaren Staatsdienern oder den oben bemerkten Accessisten nicht ganz gleich. Soweit sich ein Beamter ihrer zu seiner Erleichterung bedient, stehen sie gegen ihn in einem Kontraktsverhältniß, und ihre unerlaubte Handlungen sind als gemeine Verbrechen strafbar. Dagegen ist der Schreiber eines Landrichters als eine Person zu betrachten, die eine Amtsfunktion verrichtet. Er ist mittelbarer öffentlicher Diener.

2. 1822. VIII. — Th. 1. Art. 2. Kap. 9. Verbrechen und Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes. — Art. 321. Jeder mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte und öffentliche Diener, der in Ansehung des ihm übertragenen Amtes oder öffentlichen Dienstes durch eine Handlung oder Unterlassung entweder die allgemeinen Pflichten der Staatsbeamten und öffentlichen Diener,

oder die besonderen Pflichten des ihm übertragenen Dienstes verletzt, diese mögen in der Natur und Eigenschaft des öffentlichen Amts oder Dienstes liegen, oder durch besondere Instruktionen vorgezeichnet seyn, macht sich in nachstenden Fällen eines Verbrechens oder Vergehens schuldig, und soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden. — Art. 322. Rücksichtlich der Bestrafung sind den öffentlichen Dienern gleich: 1) diejenigen, welche bei den städtischen oder Rural-Gemeinden und bei den ihrer Aufsicht und Leitung untergebenen öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder andern Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelübde an Eides statt in Pflicht genommen sind; 2) diejenigen, welche zum Dienst des Publikums für besondere Geschäfte öffentlich ernannt oder ermächtigt, und deswegen förmlich in Pflicht genommen sind; dahin gehören besonders Rechtsanwalte und Notare, Feldmesser, Aerzte, Wundärzte und Hebeammen, Wechsel- und Waarensensale und Mäkler.

3. 1827. IX. Art. 344. (Dienstpflichtverletzungen der öffentlichen Diener.) Wenn die in den vorhergehenden Art. und an andern Stellen dieses Gesetzbuches angeführten Dienstpflichtverletzungen der Staatsbeamten von öffentlichen Dienern, sofern dies nach der Natur dieser Handlungen geschehen kann, begangen worden, so sind auch diese, wenn nicht etwas Abweichendes ausdrücklich angeordnet ist, nach denselben Vorschriften zu behandeln und zu strafen, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen: 1) bei öffentlichen Dienern, die nach Gesetzen oder Verordnungen den Staatsbeamten gleichgeachtet werden, desgleichen bei denjenigen, denen ein Dienst auf Lebenszeit verliehen ist, findet Dienstentsetzung oder Dienstentlassung wie bei den Staatsbeamten statt; 2) gegen öffentliche Diener, denen, ohne als Staatsbeamte zu gelten, der Dienst nur widerruflich verliehen ist, desgleichen gegen die, welchen, ohne Verleihung eines Dienstes, blos die Erlaubniß ertheilt ist, nach vorgängiger Verpflichtung bestimmte Verrichtungen vorzunehmen, soll da, wo gegen Staatsbeamte Dienstentsetzung angeordnet ist, statt derselben auf Arbeitshaus (2—10 Jahr), und

da, wo gegen jene Dienstentlassung eintreten müßte, auf Gefängniß (3 Monate bis 2 Jahr) erkannt werden. — Neben diesem Gefängniß ist zugleich, als Folge, die Dienstverleihung für widerrufen, auch die ertheilte Erlaubniß, nach Umständen für immer oder auf einige Zeit, für zurückgenommen zu erklären. — 3) Degradation findet gegen alle Arten öffentlicher Diener nicht statt, und es ist, wenn auf diese zu erkennen wäre, nach Art. 350 (s. den Anhang) zu verfahren. (Vergl. zu §§. 761. 794. 795.)

Motive: Diese Materie hat eine völlige Umarbeitung erhalten. Die Vermischung oder Gleichhaltung der Staatsbeamten und öffentlichen Diener hat in der Praxis manche Anstände hervorgebracht, weil nicht unbedingt alles von öffentlichen Dienern gelten kann, was von den Staatsbeamten anzuordnen. Die Arten der öffentlichen Diener sind so verschieden, daß nicht einmal von diesen einerlei Bestimmungen gelten können. — In Hinsicht auf Dienstpflichtverletzungen aus bösem Vorsatz, sind die der Staatsbeamten von jenen der öffentlichen Diener vollkommen ausgeschieden. Nur dadurch, daß man die Pflichtwidrigkeiten der Staatsbeamten ganz rein gehalten, ist es möglich geworden, das nöthige Licht über die Materie zu verbreiten. Sind diese vollständig behandelt, so schließen sich die Pflichtverletzungen der öffentlichen Diener einfach, deutlich an, und es wird möglich, die Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten lichtvoll hervorzuheben. — Alle Verbrechen ꝛc., die auch Jemand anders, als ein Staatsbeamter, begehen kann, sind zu den gemeinen Verbrechen gestellt (Fälschung, Unterschlagung), die Standeseigenschaft bewirkt nur strengere Strafe. Dadurch ist hier der Gegenstand viel reiner geworden. — Ein Gelehrter hat dafür gehalten, die Regeln für die Bestrafung der Pflichtverletzungen der Staatsbeamten lägen in dem, was über die ungenannten angeführt werde; man solle es bei diesen Regeln belassen, höchstens einige genannte Verletzungen anführen, und darauf die Regeln beispielsweise anwenden; auf ähnliche Weise hätten die Dänischen Marine-Strafgesetze die Bestimmungen gegen Pflichtverletzungen beim Seedienst mit gutem Erfolge

behandelt. — Es ist aber unrichtig, daß die Regeln über ungenannte Verletzungen, eigentlich die allgemeinen Regeln bei Bestrafung der Pflichtverletzungen überhaupt seyen. Alle Handlungen, die das Gesetz für strafbar erklären will, müssen mit den Strafen namentlich aufgeführt werden. Wenn es darum zu thun, Bestimmtheit in die Gesetze zu bringen, wer kein Freund des übertriebenen Generalisirens ist, wer nicht übersieht, daß durch solche Methode die Beamten Vexationen und reiner Willkühr preisgegeben und die Interessen des Staats gefährdet werden, wird dem Vorschlag keinen Beifall schenken. — Oeffentliche Diener sind: zur Praxis ermächtigte Aerzte, Hebammen, Censale, Gensd'armen ꝛc., Bürgermeister, rechtskundige Magistratsräthe, Stadtschreiber, Sekretarien in Städten erster Klasse, Verwalter der städtischen Leihhäuser, der Kirchen- oder Wohlthätigkeits-Fonds, Gemeindevorsteher, Lokal-Polizeidiener, Boten ꝛc. — Den Staatsbeamten gleich zu achten sind die rechtsgelehrten Bürgermeister und Magistratsräthe, die nach 3 Jahren, wenn sie durch neue Wahl bestätigt werden, analog in die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener treten (Gemeinde-Edikt vom 17ten Mai 1818. §. 50.). — Die Verschiedenheit der öffentlichen Diener hat großen Einfluß auf ihre Pflichtverletzungen und deren Bestrafung. Was bei Einem Pflichtverletzung ist, ist es beim Andern nicht; Strafen, die bei Einem angewendet werden können, finden beim Andern keine Anwendung. Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist bei Geburtshelfern, Todtengräbern, Nachtwächtern nicht wohl denkbar, beim Advokaten wird sie, wenn er dadurch beiden Theilen dient, Prävarikation, sonst ist sie nicht strafbar. — Besonders in Ansehung der Gleichheit der Strafen hat die Sache Schwierigkeiten, wenn die Bestimmungen über die Pflichtverletzungen der Staatsbeamten auf öffentliche Diener angewendet werden sollen. Wer keinen Dienst, oder doch ohne Stabilität bekleidet, kann durch Kassation oder Dimission keinen Dienst verlieren. Wenn also ein Solcher eine Pflichtverletzung begangen, die einem Staatsbeamten Entsetzung oder

Entlassung zugezogen hätte, so ist ein Surrogat nöthig, statt der Kriminalstrafe der Entsetzung die mindeste gemeine Kriminalstrafe, Arbeitshaus, welche ohnehin Verlust des öffentlichen Dienstes und der Fähigkeit zu demselben nach sich zieht. Hat der Verurtheilte einen widerruflichen Dienst, so ist die Verleihung als Straffolge für widerrufen zu erklären, und hat er nur eine Ermächtigung zu Dienstleistungen, so ist diese für immer oder zeitlich zurückzunehmen. — Was die Degradation anlangt, so ist sie theils unmöglich, theils unstatthaft, z. B. bei den städtischen öffentlichen Dienern würde man in gewisser Art die Gemeinde strafen. Es ist daher das Zweckmäßigste, wenn das Gesetz durchgreift und verordnet, daß, wenn gegen einen öffentlichen Diener auf Degradation zu erkennen wäre, statt derselben auf Gefängniß zu erkennen. Art. 350. ist an das Ende gestellt, weil er auch auf verschiedene Staatsbeamten paßt. — (X. S. 404—431.)

4. 1831. XI. (Vergl. zu §§. 761. 895.) Art. 394. (Wie 1827., jedoch a) ist statt „Staatsbeamte" überall „Staatsdiener" gesagt; b) unter No. 2. das Minimum der Gefängnißstrafe auf 6 Monat erhöht.)

Motive: Staatsdiener niederer Klasse, Boten 2c., kann man nicht wohl „Staatsbeamte" nennen. Auch die 9te Beilage zur Verfassungs-Urkunde spricht nicht von Staatsbeamten, sondern von Staatsdiener. Es scheint zwar, daß die Staatsdiener geringerer Klasse mit der Benennung „öffentliche Diener" hinreichend bezeichnet seyen, der Entwurf von 1827. Art. 344. folg. versteht aber unter öffentlichen Dienern mehr die, welche nicht eigentlich dem Staat, sondern den Gemeinden oder dem Publikum ihre Dienste leisten. (XI. S. 260.)

V.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. Bayern 1822.) Kap. 15. Von besondern Verbrechen der Staatsbeamten und öffentliche Diener. — (Einleitung.) Art. 354. Jeder unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder öffentliche Diener, der

entweder die allgemeinen Pflichten öffentlicher Beamten, oder die besondern, in der Natur seines Amts liegenden, oder durch Instruktionen ihm vorgezeichneten Pflichten verletzt, macht sich in nachstehenden Fällen eines Amts- oder Dienstverbrechens schuldig, und soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden. — Art. 355. Den Staatsbeamten und öffentlichen Dienern sind in Hinsicht der Bestrafung gleich zu achten: 1) die, welche bei den Stadt- oder Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet worden; 2) welche zum Dienst des Publikums für besondere Geschäfte öffentlich ernannt oder ermächtigt und deshalb förmlich in Pflichten genommen sind, wozu insbesondere Sachwalter, Anwalte und Notare gehören.

2. XXX. Art. 340. Jeder unmittelbare oder mittelbare öffentliche Diener, welcher entweder — (wie No. 1. Art. 354.) — verletzt, soll in nachstehenden Fällen, auf Veranlassung der zuständigen Behörde, nach den folgenden Bestimmungen (Art. 342. ff.) bestraft werden. Art. 341. Den öffentlichen Dienern sind in dieser Hinsicht gleich zu achten: I. die, welche (wie No. 1. Art. 355. Nur: „II. diejenigen, welche" statt „2) welche").

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 24. Von den Amtsverbrechen. — §. 31. Die oben in Rücksicht der Beamten oder Aemter gegebenen Bestimmungen gelten auch für Unterbeamte und solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist, sowie auch für die ihnen untergebenen Bedienungen oder öffentlichen Geschäfte, jedoch die Mitglieder des Stortings und die ihnen als solchen übertragenen Geschäfte ausgenommen; sowie ferner nicht nur für die, welche als Beamte oder Unterbeamte, oder als solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen, eine feste Anstellung haben, sondern auch für die, denen es auferlegt ist, sonst etwas der Art

zu verwalten, oder eine dahin gehörende Verrichtung auszuführen.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Von Vergehungen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes. — Kap. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 381. Zu den öffentlichen Dienern, auf welche die folgenden Bestimmungen Anwendung finden, sind zu rechnen: 1) die Justiz- und Verwaltungsbeamten, welche im Hof- oder Civil-Staatsdienst, bei der Hofdomänenkammer und dem Kriegsministerium angestellt sind; ferner die ständischen Beamten, die Kirchen- und Schuldiener; 2) die Gehülfen derselben, wenn sie entweder eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflichten genommen sind. — Dahin gehören insbesondere: Oberamts-Aktuare, Cameralamts-Buchhalter, Forst- und Notariats-Assistenten, Referendare, Vikare und Schulprovisoren; 3) die bei den Amtskörperschaften, den städtischen und Landgemeinden, und bei den unter öffentlicher Aufsicht und Leitung stehenden Anstalten, Stiftungen oder anderen Verwaltungen angestellten Beamten, mit Einschluß der Gemeinderäthe und gewählten Gerichtsbeisitzer; 4) die untergeordneten Gehülfen und Diener der Obrigkeit, soweit sie zu öffentlichen Dienstverrichtungen ordnungsmäßig bestellt und deshalb eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflichten genommen sind; 5) die zum Dienst des Publikums für besondere Geschäfte öffentlich ernannten oder ermächtigten und deshalb förmlich in Pflichten genommenen Personen.

Motive: Da unter den Hofbeamten unstreitig auch solche begriffen sind, die Zweige der Staatsverwaltung ausüben, so werden die Hofdiener aufgeführt, welche Justiz- und Verwaltungsbeamte sind. Zu den Militär-Verwaltungsbeamten gehören auch die Militär-Oberärzte; sie sind zwar in der Regel der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, es werden aber ihre Dienstvergehen, soweit sie nicht militärische Vergehen sind, nach dem bürgerlichen Gesetz

beurtheilt, da für diese Vergehen die Militärgesetze keine Bestimmung enthalten. — Die Gemeinderäthe und Gerichtsbeisitzer besonders zu nennen, schien zweckmäßig, um Zweifel vorzubeugen. — Zu No. 5. gehören namentlich die Anwälte, praktische Aerzte und Chirurgen, die verpflichteten Sensale, Architekten, Geometer, Post-Officianten, Hebammen. — (XVII. S. 436. 437.)

2. XXVII. Art. 399. Zu den — (wie No. 1. Art. 381.) — Schuldiener; 2) die standesherrlichen und ritterschaftlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten, so weit ihnen die Eigenschaft von Staatsdienern zukommt; 3) die Gehülfen der unter den Ziffern 1. und 2. genannten Beamten, wenn — (wie No. 1. Art. 381. Ziffer 2. Nur: „Oberamts- und Amts-Aktuare" statt „Oberamts-Aktuare," und „und Vikare" statt „Vikare und Schulprovisoren"); 4—6) (wie No. 1. Art. 381. Ziffer 3—5.).

VIII.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §§. 448—50. und 794.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Tit. 57. Von den besondern Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener. §. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 383. a. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auf alle Staatsbeamte und öffentliche Diener anwendbar, auch auf die, welche bei den Stadt- und Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Verwaltungen angestellt, und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet sind. Art. 384. a. Gegen Staats- oder öffentliche Diener, die auf Widerruf angestellt sind, soll da, wo im Gesetz blos die Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung angeordnet ist, statt der Dienstentsetzung auf 6 Monat bis 4 Jahr Zuchthaus, statt der Dienstentlassung auf Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis 2 Jahr erkannt

werden. Auch wenn das Verbrechen oder Vergehen neben der Entsetzung oder Entlassung noch mit Zuchthaus oder Korrektionshaus bedroht ist, soll die Dienstentsetzung oder Entlassung gegen die widerruflich angestellten Staats- oder öffentliche Diener nicht ausgesprochen werden; dagegen ist diese Freiheitsstrafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnißmäßig zu verlängern. — In dem einen wie im andern Fall ist neben der Zucht- oder Korrektionshausstrafe als Folge die Dienstverleihung für widerrufen zu erklären, in sofern die Staatsregierung nicht bereits vor der Urtheilsfällung von dem Vorbehalte des Widerrufs Gebrauch gemacht hat.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 248. Die nachfolgenden Bestimmungen sind anzuwenden: 1) auf alle im Civilstaatsdienste stehende Personen; 2) auf landwirthschaftliche Beamte; 3) auf Kirchen- und Schulbeamte; 4) auf Gemeinde-Beamte, sowie diejenigen Personen, welche in Gemäßheit der §§. 10. und 11. der Verordnung vom 26sten März 1823. No. 7. und der Verordnung von demselben Tage No. 9. die Lokalpolizei verwalten; 5) auf Prokuratoren, Notare, Advokaten, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Mäkler und überhaupt solche Personen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Funktion bekleidet und auf dieselbe beeidigt oder mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet sind. §. 249. Die auf die Amtsverbrechen gesetzten eigenthümlichen und selbstständigen Strafen sind Dienstentsetzung und Dienstentlassung. — Die Dienstentsetzung sowohl als die Dienstentlassung bewirkt den Verlust des Amtes oder der öffentlichen Funktion und der damit verbundenen Dienstrechte oder sonstigen Befugnisse. — Dienstentsetzung hat außerdem dieselben rechtlichen Folgen wie Zwangsarbeit. — Trifft Dienstentsetzung oder Dienstentlassung als selbstständige Strafe mit einer Strafe zusammen, mit welcher der Verlust der Dienstrechte verbunden ist, oder träfen mehrere Amtsverbrechen zusammen,

deren jedes mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung als selbstständigen Strafen bedrohet ist, oder wären sie als selbstständige Strafe zu einer Zeit zu erkennen, wo der Dienstverband schon aufgehört hat, so tritt neben oder statt Dienstentsetzung Gefängnißstrafe nicht unter 1 Jahr ein. — Wäre die selbstständig verwirkte Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nicht anwendbar, weil der Schuldige noch nicht im Dienstverbande steht, sondern entweder in einer Vorbereitungsstelle sich befindet oder nur vorübergehend mit einer Dienstverrichtung beauftragt ist, so soll, statt Dienstentsetzung, Zwangsarbeit bis von 1 Jahre, statt Dienstentlassung, Gefängniß von 1 Jahre erkannt werden. — Ist auf eine gelindere Strafart, als die den einzelnen Verbrechen angedrohete, zu erkennen, so tritt statt Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Gefängniß bis von 1 Jahre, und statt Dienstentlassung Gefängniß bis von 9 Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein. Hinsichtlich der Verjährung ist die Dienstentsetzung der Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, die Dienstentlassung der Gefängnißstrafe nicht unter 1 Jahr gleich zu achten. — Die Vollziehung dieser Strafen ist bekannt zu machen. (§. 24.)

Zu §. 755.

Amtsanmaßung.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §§. 445. 612. 643.)

II.

Frankreich.

XXI. (Vergl. zu §§. 612. 643.) Liv. 3. Tit. 1. Crimes et délits contre la chose publique. — Chap. 2. Crimes et délits contre la charte constitutionnelle. — Sect. 4. Empiétement des autorités administratives et judiciaires. — Art. 127. Seront coupables de forfaiture, et punis de la dégradation civique 1) les juges,

les procureurs généraux ou du Roi, ou leurs substituts, les officiers de police, qui se seront immiscés dans l'exercice du pouvoir législatif, soit par des réglemens contenant des dispositions législatives, soit en arrêtant ou en suspendant l'exécution d'une ou de plusieurs lois, soit en délibérant sur le point de savoir si les lois seront publiées ou exécutées; 2) les juges, les procureurs généraux ou du Roi, ou leurs substituts, les officiers de police judiciaire, qui auraient excédé leur pouvoir, en s'immisçant dans les matières attribuées aux autorités administratives, soit en faisant des réglemens sur ces matières, soit en défendant d'exécuter les ordres émanés de l'administration, ou qui, ayant permis ou ordonné de citer des administrateurs pour raison de l'exercice de leurs fonctions, auraient persisté dans l'exécution de leurs jugemens ou ordonnances, nonobstant l'annullation qui en aurait été prononcée ou le conflit qui leur aurait été notifié. — Art. 128. Les juges qui, sur la revendication formellement faite par l'autorité administrative d'une affaire portée devant eux, auront néanmoins procédé au jugement avant la décision de l'autorité supérieure, seront punis chacun d'une amende de 16—150 fr. — Les officiers du ministère public qui auront fait des réquisitions ou donné des conclusions pour ledit jugement, seront punis de la même peine. — Art. 129. La peine sera d'amende de 100—500 contre chacun des juges qui, après une réclamation légale des parties intéressées ou de l'autorité administrative, auront, sans autorisation du gouvernement, rendu des ordonnances ou décorné des mandats contre ses agens ou préposés, prévenus de crimes ou délits commis dans l'exercice de leurs fonctions. — La même peine sera appliquée aux officiers du ministère public ou de police qui auront requis les dites ordonnances ou mandats. — Art. 130. Les préfets, sous-préfets, maires et autres administrateurs, qui se seront immiscés dans l'exercice du pouvoir législatif, comme il est dit au No. 1. de l'art. 127., ou qui

se seront ingérés de prendre des arrêtés generaux tendant à intimer des ordres ou des défenses quelconques à des cours ou tribunaux, seront punis de la dégradation civique. — Art. 131. Lorsque ces administrateurs entreprendront sur les fonctions judiciaires en s'ingérant de connaître des droits et intérêts privés du ressort des tribunaux, et qu'après la réclamation des parties ou de l'une d'elles, ils auront néanmoins décidé l'affaire avant que l'autorité supérieure ait prononcé, ils seront punis d'une amende de seize francs au moins et de cent cinquant francs au plus. — Chap. 3. Crimes et délits contre la paix publique. — Sect. 2. De la forfaiture et des crimes et délits de fonctionnaires publics dans l'exercice de leur fonctions. — §. 7. De l'exercice de l'autorité publique illégalement anticipé ou prolongé. — Art. 196. Tout fonctionnaire public qui sera entré en exercice de ses fonctions sans avoir prêté le serment, pourra être poursuivi, et sera puni d'une amende de 16 à 150 fr. — Art. 197. Tout fonctionnaire public révoqué, destitué, suspendu ou interdit légalement, qui, après en avoir eu la connaissance officielle, aura continué l'exercice de ses fonctions, ou qui, étant électif ou temporaire les aura exercées après avoir été remplacé, sera puni d'un emprisonnement de 6 mois — 2 ans, et d'une amende de 100 — 500 fr. Il sera interdit de l'exercice de toute fonction publique pour 5 — 10 ans, à compter du jour où il aura sa peine: le tout sans préjudice des plus fortes peines portées contre les officiers ou les commandans militaires par l'art. 93.

Chap. 1. Crimes et délits contre la sûreté de l'Etat. — Sect. 2. Des crimes contre la sûreté intérieure de l'Etat. — §. 2. Crimes tendant à troubler l'Etat par la guerre civile, l'illégal emploi de la force armée, la dévastation et le pillage publics. — Art. 93. Ceux qui, sans droit ou motif légitime, auront pris le commandement d'un corps d'armée, d'une troupe, d'une flotte, d'une escadre, d'un bâtiment de guerre, d'une

place forte, d'un poste, d'un port, d'une ville; ceux qui auront retenu, contre l'ordre du gouvernement, un commandement militaire quelconque, les commandans qui auront tenu leur armée ou troupe rassemblée, après que le licenciement ou la séparation en auront été ordonnés seront punis de la peine de mort.

III.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. zu §. 618. Art. 364. 365.)

IV.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. — (Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.) Art. 339. Wer sich durch Betrug die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amts anmaßt, soll mit 1—4 Jahr Arbeitshaus bestraft werden, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn dabei eine Fälschung öffentlicher Urkunden, oder ein anderes schwereres Verbrechen begangen ist.

Anmerk. Die Anmaßung gehört nicht zu den Beamtenverbrechen, wohin sie der Entwurf mit unverhältnißmäßig gelinder Strafe gestellt hatte. — Jede Amtsanmaßung ist Betrug, sobald die Anmaßung in rechtswidriger Absicht geschieht. Daß noch ein besonderer Betrug gespielt werde, um sich die Ausübung eines Amts anzumaßen, wird nicht erfordert. Mangel an rechtswidriger Absicht schließt dies Verbrechen aus. — Für den Begriff dieses Verbrechens ist es gleichgültig, ob der Verbrecher ein anderes Amt bekleidet, oder gar nicht Staatsdiener ist. — (VII. S. 113.)

2. 1822. (Vergl. zu §§. Bd. II. S. 250; desgl. 643. 678. 679. 787.) VIII. Th. 2. Art. 98. (Uebertretung wider die Regierung des Staats.) Wer sich gutsherrliche Rechte anmaßt, die ihm wissentlich nicht zustehen; wer von Gutsangehörigen aus Eigennutz Abgaben, Gebühren oder Leistungen erhebt oder erheben läßt, deren Entrichtung demselben überhaupt nicht oder nicht in der geforderten Größe obliegt; wer die Grenzen des gutsherrlichen Pfändungsrechts

überschreitet, oder als Gutsherr Vertragsverhältnisse beibehält oder neu gründet, welche durch die Verfassungsgesetze verboten sind; wer auf diese oder ähnliche unerlaubte Weise die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt mißbraucht, wird mit 50—300 Gulden gestraft, vorausgesetzt, daß der etwa streitige civilrechtliche Punkt vom ordentlichen Richter wider den Gutsherrn entschieden ist. — Gutsherrliche Verwalter, die sich eine solche Uebertretung ohne Vorwissen oder Auftrag ihres Gutsherrn zu Schulden kommen lassen, unterliegen gleicher Strafe. — Art. 109. Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere Verrichtungen eines Rechtsanwalts, Notars, Sensals, Mäklers oder Feldmessers, Arztes oder Wundarztes, oder einer Hebamme anmaßt, zu welchen er von der Staatsbehörde nicht berechtigt ist; wer die Ausübung eines ihm zustehenden öffentlichen Dienstes über die Grenzen seiner Befugniß auf Verrichtungen ausdehnt, welche ihn durch die Diensturkunde oder die allgemeine Dienstordnung untersagt sind, wird mit Arrest bis 1 Monat, bei einer länger fortgesetzten, öfters wiederholten, oder durch besondere Umstände erschwerten Anmaßung dieser Art aber, von 2 Wochen bis 3 Monate gestraft. — Papiere, Werkzeuge, Geräthe, Stoffe, die zur Uebertretung gedient haben, werden konfiszirt. — Art. 110. Den im Art. 109. bezeichneten Uebertretern ist gleich zu achten, wer ohne Anstellung oder ohne besondere Erlaubniß der Behörde eine Schule unterhält, oder sonst eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet. Solche Winkelschulen und Anstalten sollen geschlossen werden. — (Anmaßung in Bezug auf allgemeine Regierungsangelegenheit.) Art. 115. Wer in der Absicht, mehrere Staatsunterthanen zu gemeinsamer Sache in Bezug auf eine allgemeine Regierungsangelegenheit zn vereinigen, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit Umlaufsschreiben erläßt, Stimmen, Unterschriften oder Geldbeiträge sammelt, Zusammenkünfte oder Abordnungen veranstaltet, oder sich hiebei als Unterhändler, Vorsprecher oder Vertreter gebrauchen läßt, wird mit Arrest von 1 Woche bis 2 Monaten gestraft. — Art. 116. Dieselbe Strafe wird gegen

den verfügt, welcher dergleichen Mittel anwendet, den Handlungen der Wahl= oder anderer zu öffentlichen Zwecken von der Regierung einberufnen Versammlungen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. — (Anmaßung in Bezug auf Publikation der Gesetze und Verordnungen.) Art. 117. Wer amtliche, außer einem Dienstverhältniß ihm zugekommene Entwürfe noch nicht publizirter oder nicht öffentlich verhandelter Gesetze oder Verordnungen unbefugt drucken oder sonst bekannt machen läßt, ist mit Arrest bis 1 Monat zu strafen. — Wer Gesetze oder Verordnungen der Staatsbehörden, ohne deren Auftrag oder besondere Erlaubniß, in der Absicht nachdruckt, um daraus einen eigenthümlichen Verlagsartikel zu bilden, wird bis zu 50 Gulden gestraft. — In beiden Fällen werden die Abdrücke konfiszirt.

3. 1827. (Vergl. Bd. II. S. 251. desgl. zu §. 643. u. 781.) IX. Th. 2. (Anmaßung öffentlicher Dienste.) Art. 75. Wer sich — (wie 1822. Art. 109.) — untersagt sind, wird mit Arrrest bis zu 1 Monat bestraft. — Art. 76. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ohne Anstellung oder ꝛc. (wie 1822. Art. 110.). — Art. 87. Wer amtliche — (wie 1822. Art. 117.) — oder besondere Erlaubniß nachdruckt oder nachdrucken läßt, wird an Geld bis 50 Fl. gestraft. — Unbefugt gefertigte Abdrücke werden konfiszirt. — Art. 66. Dieselben Strafen und derselbe Vorbehalt (s. unten Art. 65.) für den Fall des Verborgenhaltens kommen zur Anwendung, wenn von einer öffentlichen Körperschaft, ihren Vorstehern oder einzelnen Mitgliedern entweder über Gegenstände, die ihrer gesetzlichen Wirksamkeit fremd sind, oder mit Umgehung der erforderlichen Genehmigung der Staatsbehörde Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen, neue Satzungen eigenmächtig gemacht, oder die vorgeschriebenen Satzungen willkührlich verändert, Handlungen unbefugter Gerichtsbarkeit ausgeübt, ungebührliche Auflagen oder Beiträge erhoben, oder unerlaubte Werbungsmittel, Bau= oder Zwangsrechte geltend gemacht werden. — Andere Verletzungen der in der Vereins=Ordnung einer Körperschaft enthaltenen gebietenden oder verbietenden

Bestimmungen, insonders über Ein- oder Austritt der Mitglieder werden mit Geldstrafe bis 25 Fl. belegt. — Art. 67. Wenn das einer Körperschaft gehörige oder anvertraute Vermögen ganz oder zum Theil der verordneten Aufsicht der Staatsbehörde vorsätzlich entzogen wird, so tritt, vorbehaltlich der gemeinsamen Haftung für den Ersatz, Geldstrafe von 10—100 Fl. gegen die Vorsteher und Verwalter, und bis zu 25 Fl. gegen die übrigen schuldigen Mitglieder ein. — Art. 68. (Anmaßung von Privatgesellschaften.) Wenn eine Privatgesellschaft sich öffentliche Vereinszeichen oder äußere Vorzüge und Auszeichnungen öffentlicher Körperschaften eigenmächtig beilegt, so werden die Schuldigen, und zwar die Vorsteher dieser Gesellschaft mit Arrest bis 1 Monat, die Mitglieder an Geld bis 25 Fl. gestraft. — Art. 65. Wenn eine öffentliche Körperschaft oder ein Theil derselben sich an andern Orten, zu andern Zeiten, unter andern Formen oder zu anderen Zwecken als denjenigen versammelt, die durch Gesetz, Ordnung oder besondere Erlaubniß der Behörde genehmigt sind; wenn öffentliche Körperschaften, außer den in ihren Ordnungen bestimmten Fällen, ohne Genehmigung der Obrigkeit in gegenseitigen schriftlichem Verkehr oder gemeinsamen Verband treten, werden die Schuldigen, und zwar die Vorsteher mit Arrest bis 1 Monat oder an Geld bis 100 Fl., die übrigen Theilnehmer an Geld bis 25 Fl. gestraft, vorbehaltlich der Bestimmungen über unerlaubte Gesellschaften, wenn dergl. Versammlungen oder Verbindungen vor der Obrigkeit verborgen gehalten werden.

4. 1831. XI. (Vergl. Bd. II. S. 251., desgl. zu §§. 442. 643. 678.) XI. Th. 1. Art. 195. Wer sich — (wie 1822. Art. 109.) untersagt sind, wird mit Gefängniß bis 1 Monat, beim Rückfall bis 3 Monat bestraft. — Das durch die Anmaßung Erhobene muß zurückerstattet, das Strafurtel muß öffentlich bekannt gemacht werden. — Th. 2. Art. 89. (Wie 1827. Art. 87.) — Art. 65—68. (Wie vorstehend 1827.)

V.

Königreich Hannover.

(Vergl. Bd. II. S. 251.)

VI.

Königreich Norwegen.

(Vergl. Bd. II. S. 252.)

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. Bd. II. S. 252. und zu §§. 445 bis 447.) [Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen.] Art. 148. Die Anmaßung von Amtstiteln wird mit Gefängniß bis 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Fl. bestraft.

Motive: Nach „Amtstiteln" sollte einem Antrage zufolge beigefügt werden: „oder anderen öffentlichen Ehrenvorzügen," was die einzelnen Fälle des Bayerischen Entwurfs (Standesvorzüge, Uniformen, Titel, Auszeichnungen oder höhere Grade derselben) umfassen würde. Diese Anmaßung ist zwar strafbar, die Bestrafung kann aber den Verwaltungsbehörden und dem Polizeistrafgesetz überlassen werden. — (XVII. S. 281.)

2. XXVII. Art. 157. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung (wie No. 1. Art. 147. [Vergl. Bd. II. S. 252.] Nur: „wenn mit diesem Vergehen kein anderes zusammentrifft [vergl. Art. 123.]" statt „wenn — konkurrirt," und „bestraft" statt „belegt.") Art. 158. (Wie No. 1. Art. 148.)

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. (Vergl. zu §. 612.) [Betrügerische Handlungen. Anmaßung öffentlicher Dienste.] Art. 250. Die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes oder einer Hebamme, ohne die dazu

erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, ist mit Gefängniß bis 3 Monat oder, in sofern die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Motive: Wenn gleich Täuschung derjenigen, für welche die Dienste verrichtet werden, nicht statt findet, so wird doch unrechtlicher Gewinn beabsichtigt, und in der Regel Nachtheil für die Interessenten herbeigeführt. — (XVIII. S. 104.)

2. XX. Art. 267. (Wie No. 1. Art. 267.)

IX.

Herzogthum Braunschweig.

(Vergl. zu §. 643.)

Zu §. 756.

Amtserschleichung.

I.

Königreich Hannover.

XXX. Art. 153. Wer, um sich selbst oder einem Andern ein öffentliches Amt zu verschaffen, Geschenke, Versprechungen ungebührlicher Vortheile, Bedrohungen oder Betrügereien irgend einer Art anwendet, macht sich der Amtserschleichung schuldig. — Art. 154. Die Amtserschleichung wird gestraft: I. an demjenigen, welchem das Amt verschafft werden sollte, in sofern er an der Erschleichung Theil gehabt, mit Geldbuße oder Gefängniß, außerdem aber mit Dienstentlassung, und unter besonders erschwerenden Umständen, wohin der Betrug immer zu rechnen, mit Dienstentsetzung, wenn das Amt in Folge der Erschleichung bereits übertragen war. War dies nicht der Fall, so ist die etwa bereits geschehene Präsentation oder Ernennung nichtig; II. an denjenigen, der zu Gunsten eines Dritten Erschleichung geübt hat, mit Geldbuße bis zu 200 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 2 Monaten. — Hat ein öffentlicher Beamter seine Amtsgewalt zu einer Amtserschleichung gemißbraucht, so kann die Strafe bis

zur Dienstentlassung, und unter erschwerenden Umständen bis zur Dienstentsetzung steigen. — Art. 155. Mißbraucht ein Mitglied einer Korporation oder eine einzelne Person ihr Recht zur Wahl, Präsentation oder Ernennung zur Beförderung einer Amtserschleichung, so verlieren sie jenes Recht für ihre Person. — Wer Behuf Ertheilung eines öffentlichen Amts Bestechungen annimmt (Art. 356.), der soll, sofern er dabei als öffentlicher Diener handelt, nach dem Art. 357. bestraft werden. Das gegebene oder versprochene Geschenk verfällt, wie in dem Falle des Art. 152., so auch in den Fällen der Amtserschleichung, der Armenkasse.

II.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §. 621.) [Verletzung allgemeiner Dienstpflichten der öffentlichen Diener; XIII. Amtserschleichung.] Art. 406. Wer, um ein öffentliches Amt zu erwerben, oder um bei Wahlen, welche durch Gemeinden oder andere Körperschaften geschehen, Wahlstimmen für sich zu gewinnen, Bestechung oder Betrug angewendet hat, soll nach den Grundsätzen über Bestechung oder Betrug gestraft werden; und, wenn er durch solche Mittel seinen Zweck wirklich erreicht hat, so ist er jedenfalls zur Entlassung von dem erschlichenen Amte zu verurtheilen.

Motive: Weil die Strafe der Dienstentlassung auszusprechen ist, hielt man es für zweckmäßig, der Bestimmung unter den Verbrechen der öffentlichen Diener eine Stelle zu geben.

2. XXVII. Art. 426. Wer — (wie No. 1. Art. 406.) — Bestimmungen über Bestechung oder Betrug gestraft, und, wenn er durch solche Mittel seinen Zweck erreicht hat, jedenfalls zur Entlassung von dem erschlichenen Amte verurtheilt werden.

III.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 620.

IV.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 757.

V.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 266. Wer, um ein öffentliches Amt zu erwerben, Bestechung oder Betrug anwendet, ist neben den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen jedenfalls des Dienstes zu entsetzen. §. 114. Wer durch falsche Angaben über seine persönlichen oder Vermögensverhältnisse das Bürgerrecht oder das Stimmrecht, oder die Wahlfähigkeit bei Gemeinde= oder landschaftlichen Wahlen oder die Befugniß zu einem Gewerbe erschleicht, wird mit Gefängniß bis von 1 Jahre belegt.

Zu §§. 757—760.

Mißbrauch des Rechts zur Ernennung oder Wahl von Beamten rc.

I.

Frankreich.

XXI. (Crimes et délits contre la charte constitutionnelle. — Crimes et délits relatifs à l'exercice des droits civiques.) — Art. 111. Tout citoyen qui, étant chargé, dans un scrutin, du dépouillement des billets contenant les suffrages des citoyens, sera surpris falsifiant ces billets, ou en soustragant de la masse, ou y en ajoutant, ou inscrivant sur les billets des votans non lettrés des noms autres que ceux qui lui auraient été déclarés, sera puni de la peine de la dégradation civique. — Art. 112. Toutes autres personnes coupables des faits énoncés dans l'art. précédent, seront punies d'un emprisonnement de 6 mois à 2 ans, et de l'interdiction du droit de voter et d'être éligibles pendant 5—10 ans. — Art. 113. Tout citoyen qui aura, dans les élections, acheté ou vendu un suffrage à un

prix quelconque, sera puni d'interdiction des droits de citoyen et de toute fonction ou emploi public pendant 5—10 ans. — Seront en outre, le vendeur et l'acheteur du suffrage, condamnés chacun à une amende double de la valeur des choses reçues ou promises.

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. (Vergl. zu §. 616.) Th. 2. Uebertretung wider die Regierung.) — Art. 101. Wer die ihm zustehenden Ernennungs= oder Präsentationsrechte zu mittelbaren Staats= oder andern öffentlichen Diensten, Pfründen oder Stipendien durch Zueignung unerlaubter Vortheile oder Ueberbürdung unzulässiger Bedingungen mißbraucht, soll mit 50—300 Gulden gestraft werden. — Ist ein solcher Uebertreter schon zweimal gestraft, so wird im dritten Fall, nebst der Strafe, die Ausübung des mißbrauchten Rechts auf 1—3 Jahr, bei weiterer Uebertretung auf Lebenszeit des Schuldigen unter Verwaltung der Staatsbehörde gestellt. — Wenn einer Person, welche zu dergl. Mißbrauch die Hand geboten, ein mittelbarer Staats= oder ein anderer öffentlicher Dienst, eine Pfründe oder ein Stipendium verliehen ist, so wird diese Verleihung ungültig erklärt. — Art. 125. Wer namentlicher Aufforderung ungeachtet bei den Wahl= oder andern von der Regierung einberufenen öffentlichen Versammlungen weder erscheint, noch sich hinreichend entschuldigt, und dadurch die Wahlhandlung oder öffentlichen Geschäfte verzögert, ist, nebst der Haftung für die durch diese Verzögerung verursachten höheren Kosten bis 50 Gulden zu strafen, und das Straferkenntniß ist öffentlich bekannt zu machen.

2. 1827. IX. Th. 2. Art. 72. (Wie 1822. Art. 101.) — Vergl. auch zu §. 618.

3. 1831. XI. Th. 1. Art. 192. (Wie 1822. Art. 101.) — Vergl. auch zu §. 618.

III.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 9. Verbrechen wider die öffentliche Autorität. — §. 27. Wer bei der Wahl zu einer öffentlichen Verrichtung, wo es auf das Vertrauen der Mitbürger ankommt, seine eigene Stimme verkauft oder die Stimme eines Andern kauft, oder sich selbst wählt, wird mit Gefängniß (4—180 Tage) oder Geldbuße (2—200 Spezies-Thaler) bestraft. Sucht Jemand durch Drohung oder auf andere ungebührliche Weise auf solche Wahl sich Einfluß zu verschaffen, wird er mit Geldbuße bestraft.

IV.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §. 535.) Art. 397. Ein Staatsbeamter, der eine eigenmächtige und gesetzwidrige Handlung in der Absicht anordnet oder selbst begeht, die staatsbürgerlichen Wahlrechte eines oder mehrerer Bürger zu verletzen oder zu beeinträchtigen, ist mit Geldbuße bis 100 Gulden, und im Wiederholungsfall mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Motive: Die Wichtigkeit der staatsbürgerlichen Wahlrechte schien zu erfordern, daß ein auf sie gerichteter Mißbrauch der Amtsgewalt besonders ausgehoben werde. Ist die rechtswidrige Absicht, diese Rechte zu beeinträchtigen, nicht vorhanden, so kann nur Bestrafung auf disziplinarischem Wege Statt finden. — (XVII. S. 449.)

Anmerk. Im Juni 1838. ward in der Abgeordneten-Kammer über die Frage debattirt, ob bei den Wahlen die öffentliche Kassen- und andere Beamte ihren natürlichen Einfluß auf die bei Staatsarbeiten verwendeten Handwerker im Interesse der Regierungs-Kandidaten geltend machen dürfen. Mit 46 gegen 36 Stimmen beharrte die Kammer bei ihrer Ansicht von der Strafbarkeit einer solchen Einwirkung, und bei ihrem (nicht bekannten) Amendement.

2. XXVII. Art. 416. (Wie No. 1. Art. 397. Nur: „öffentlicher Diener, welcher" statt „Staatsbeamter, der," und „den Bürger in der freien Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte" statt „die staatsbürgerlichen — Bürger.")

V.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. (Vergl. zu §§. 764. 765.) Art. 291. Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, sowie überhaupt alle Staatsbürger, welche bei Besetzung der von ihnen zu vergebenden Aemter, oder bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts Geschenke annehmen oder Vortheile sich ausbedingen, sind um den vierfachen Werth des Empfangenen, oder, dafern dasselbe nicht zu Geld angeschlagen werden kann, um 10—100 Rthlr. zu strafen. — Eben so sind diejenigen, welche zu Erlangung von Aemtern oder Anstellungen sich Bestechungen zu Schulden kommen lassen, um den vierfachen Werth des Gegebenen, oder, wenn eine Schätzung nach Geld nicht stattfinden kann, um 10—100 Rthlr. zu strafen. Auch bleibt dem betreffenden Ministerium vorbehalten, die Einziehung oder Suspension des Besetzungsrechts, oder des Stimm- und Wahlrechts, sowie die Entsetzung von der durch Bestechung erlangten Anstellung zu verfügen, in sofern dies nicht schon gesetzlich angeordnet ist. — Art. 292. Ueberdem fällt alles, was zum Behuf einer Bestechung oder sonst als Geschenk gegeben ist, der Armenhaus-Hauptkasse anheim. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Bestochene, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth zu ersetzen.

2. XX. Art. 318. (Wie No. 1. Art. 291. Nur: „Geschenke oder Leistungen" statt „Geschenke," „Empfangenen oder Ausbedungenen" statt „Empfangenen," „werden kann, um 10 bis 100 Rthlr. und bei erschwerenden Umständen mit Gefängniß bis zu 3 Monat zu bestrafen" statt „werden — strafen," „Gegebenen oder Versprochenen" statt „Gegebenen," und „Schätzung desselben" statt

„Schätzung nach Geld.“) Art. 319. Ueberdem fällt Alles, was unter den Art. 312—318. bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben worden ist, der Armenkasse des Wohnorts des Empfängers anheim. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen.

VI.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §. 535.) Tit. 25. Verletzung der gesetzlichen Wahl- und Stimmrechte. — Art. 175. Wegen Bestechungen, welche zum Zweck haben, bei gesetzlich angeordneten Wahlen die Freiheit der Wahl, oder in der Ständeversammlung die Freiheit der Abstimmung zu beschränken, soll der Bestecher sowohl wie der Bestochene zu 3 Monat bis 1 Jahr Korrektionshaus verurtheilt werden. — Art. 176. Wer bei gesetzlich angeordneten Wahlen die Wahlzettel verfälscht oder unterdrückt, oder austauscht, oder einen andern Namen darauf setzt, als ihm angegeben worden, soll mit 3 Monat bis 1 Jahr Korrektionshaus bestraft werden.

Zu §. 761.

Insubordination.

I.

Oesterreich.

(Vergl. Bd. II. S. 352. und unten zu §. 766.)

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 354. (Verbrechen.) Amtsuntergebene, die sich in Amtsverhältnissen gegen ihre Vorgesetzte ungehorsam bezeigen, haben, wenn sie sich hiebei des Verbrechens der Widersetzung schuldig machen, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens, Dienstentsetzung zu gewärtigen. — Art. 440. (Vergehen.)

Amtsuntergebene, die sich durch Insubordination gegen ihre Vorgesetzte des Vergehens der Widersetzung (vergl. Bd. II. S. 141.) schuldig machen, haben, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Vergehens, Dienstentlassung zu gewärtigen. — Ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersetzung, doch mit Beleidigung der Amtsehre verbunden, so findet, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe, Degradation statt. — Mindere Grade des Ungehorsams haben Disziplinarverfügungen zur Folge.

2. 1822. VIII. Th. 1. Art. 323. (Verletzung der Subordination.) Wer im Amtsverhältniß gegen seinen Amtsvorgesetzten sich ungehorsam bezeigt, soll folgendermaßen bestraft werden: 1) war der Ungehorsam bis zum Verbrechen der Widersetzung gestiegen, so tritt die Strafe des Art. 132. (vergl. Bd. II. S. 142.) No. I. ein; 2) war die Verletzung der Subordination mit einer als Vergehen strafbaren Widersetzung verbunden, so findet nebst der Strafe dieses Vergehens Dienstentlassung statt; 3) war mit dem Ungehorsam keine gewaltsame Widersetzung, jedoch eine Beleidigung der Amtsehre verbunden, so ist nach Schwere der Beleidigung nebst deren ordentlichen Strafe entweder auf Degradation zu erkennen, oder jene Strafe durch ihre Dauer oder durch Verbindung mit einer Geldstrafe zu schärfen. Im Wiederholungsfalle findet Dienstentlassung statt. — Mindere Grade des Ungehorsams bleiben der Disziplin überlassen.

3. 1827. (Vergl. Bd. II. S. 106. 131. 143. 347.)

4. 1831. (Vergl. Bd. II. S. 106. 107. 143. 145. 347. 349.)

III.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 379. Wer — (wie Bayern 1822.) — 1) enthält der Ungehorsam zugleich eine gewaltsame Widersetzung gegen den Amtsvorgesetzten, so tritt außer den für dies Verbrechen im Art. 166. 167. (vergl. Bd. II. S. 146. 147.) bestimmten Strafen, Dienstentlassung, oder

nach Schwere der Uebertretung Dienstentsetzung ein; 2) ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersetzung, jedoch mit einer Beleidigung der Amtsehre oder Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen verbunden, so ist die in Art. 158—160. (vergl. Bd. II. S. 107. 116. 117. 118.) gedrohte Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Dauer und Größe zu erhöhen oder durch zulässige Mittel zu schärfen, und falls hiernach Arbeitshaus verwirkt ist, findet außerdem Dienstentlassung statt. — Geringere Grade des Ungehorsams werden disziplinarisch geahndet.

2. XXX. Art. 367. (Wie No. 1. Art. 379. Nur: „in den Art. 157. 158." statt „im Art. 166. 167.," und „in den Art. 144. 148. 149." statt „in Art. 158—160." und mit einigen andern unwesentlichen Aenderungen.)

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 24. §. 29. Will ein Beamter in solchen Fällen, in welchen eine besondere Strafe für Ungehorsam in diesem Gesetzbuch oder in andern geltenden Gesetzen nicht festgesetzt ist, das nicht ausführen, was ihm gesetzmäßig befohlen ist, so wird er mit Geldbußen (2 bis 200 Spezies) oder Dienstentlassung bestraft.

V.

Königreich Sachsen.

(Vergl. Bd. II. S. 371. 372.)

VI.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 387. Staats- oder öffentliche Diener, die entweder an einem öffentlichen Ort, oder in einer Versammlung, oder in einem verbreiteten schriftlichen oder gedruckten Aufsatze Verfügungen oder Maaßregeln der Staatsregierung, der obersten Staatsbehörden, oder ihrer Amtsvorgesetzten mit verachtendem Spott, oder auf sonstige herabwürdigende Weise tadeln oder angreifen, sollen,

wenn sie deshalb schon einmal disziplinarisch bestraft sind, und sich ein ähnliches Vergehen wieder zu Schulden kommen lassen, zur Suspension vom Dienst und Gehalt (6 Monat bis 1 Jahr), und im weitern Wiederholungsfall zur Dienstentlassung verurtheilt werden. — Art. 388. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher wegen Verletzung des Dienstgehorsams oder Dienstgeheimnisses, oder wegen Fahrlässigkeit oder Unfleiß im Dienst, oder wegen eines solchen Benehmens, wodurch das bei Ausübung seines Dienstes erforderliche Ansehen und Zutrauen geschwächt wird, schon mit dem höchsten Grad der Disziplinarstrafen (300 Fl. oder 3 monatlicher Suspensation vom Dienst und Gehalt) belegt war und sich einer solchen strafbaren Handlung oder Unterlassung abermals schuldig macht, ist mit Suspension vom Dienst und Gehalt, oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentlassung, im weitern Wiederholungsfall jedenfalls mit der Dienstentlassung zu strafen. — Ist die Verletzung des Dienstgeheimnisses aus eigennütziger Absicht geschehen, oder ist dadurch der Staat oder eine Private in Schaden gebracht, so soll, auch wenn noch keine Disziplinarstrafe verhängt war, wofern die Handlung nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, derselbe nach Größe des bezielten Vortheils oder gestifteten Schadens zur Suspensation von Dienst und Gehalt oder zur Dienstentlassung verurtheilt werden.

VII.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 268. Ungehorsam im Dienste wird, wenn er mit thätlicher Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte verbunden ist, mit Dienstentsetzung; wenn er mit Beleidigung der Amtsehre des Vorgesetzten verbunden ist, mit Dienstentlassung, neben den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen belegt.

Zu §§. 762. 763.

Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

I.

Oesterreich.

I. (Vergl. Bd. II. S. 353., desgl. zu §§. 442. 443. 445—447.) Hauptstück 11. Vom Mißbrauch der Amtsgewalt. — §. 85. Wer von dem Amt, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemand Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen, er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen. — §. 86. Unter solchen Umständen begeht dies Verbrechen insbesondere: a) ein Richter oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehender Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt; b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeugt; c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet, der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet oder Jemand pflichtwidrig mittheilt; d) ein Advokat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheil in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behülflich ist. — §. 87. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von 1—5 Jahr. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf 10 Jahr verlängert werden.

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §. 450.)

III.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. zu §. 644.) [De la forfaiture des fonctionnaires. — De l'infidélité commise de propos

délibéré.] Art. 469. Seront punis du glaive passé par dessus la tête, ou de déclaration d'infamie et du bannissement hors du royaume, ou du bannissement mentionné en l'art. 86. loi No. 3. (vergl. Bd. I. S. 108.), tous fonctionnaires, qui auront violé à dessein et par mauvaise foi le secret qui leur était imposé, ou que la nature de quelque affaire exigeait notoirement, soit qu'ils l'aient communiqué verbalement ou par écrit, soit qu'ils aient remis, communiqué, ou donné lecture des pièces secrètes à autrui. — Ceux qui commettront ces actions par faute grave, par imprudence ou par négligence seront, suivant le plus ou moins de gravité des cas, déclarés déchus de leurs charges ou emplois, ou punis d'une amende n'excédant pas six cents florins.

IV.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 441. Wer die Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt, soll, wenn dies geschehen um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staat einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit 1—6 Monat Gefängniß bestraft werden. Geschieht dies aber in eigennütziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht, so ist, nebst 6 Monat bis 1 Jahr Gefängniß, Degradation oder, nach Schwere des Vergehens, Dienstentlassung zu erkennen. — Art. 442. Voranstehende Strafen sind besonders anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen, rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenstücke, wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen.

Anmerk. Verletzung der Amtsverschwiegenheit kann durch besondere Verordnungen bei einigen Staatsdiensten,

wo Verschwiegenheit im höchsten Grade erforderlich, mit höheren Strafen, selbst Dienstentsetzung belegt seyn, welche dann zur Anwendung kommen. — Hätte man jede Mittheilung von Thatsachen für Verletzung des Amtsgeheimnisses erklärt, so würde oft die unschuldigste Handlung, ein schuldloses Gespräch über bekannte Thatsachen zu einem Vergehen erhöht, und das Weltbekannte für ein Geheimniß erklärt worden seyn. Allein man wollte andererseits nicht den Vorwand in Schutz nehmen, womit der Beamte jede Verletzung der Verschwiegenheit entschuldigen könnte, denn der Umstand, daß vielleicht ein Dritter von einer Thatsache weiß, und darüber mit dem Beamten, außer dem Amtsverhältniß, aber doch eben aus Rücksicht auf dessen Amt und Verschwiegenheit spricht, hebt die Verbindlichkeit zur Verschwiegenheit nicht auf. Ferner ist es denkbar, daß über Thatsachen unbestimmte Gerüchte umlaufen, und nun darf man erwägen, wie anders die Nachricht erscheint, wenn sie aus dem Munde des unterrichteten Beamten kommt, um zu erkennen, daß er seine Verletzung der Verschwiegenheit dadurch nicht entschuldigen kann, er habe die Thatsache nicht blos durch sein Amtsverhältniß erfahren. Oft beruht das Geheimniß nicht im Resultat einer Verfügung, sondern in den Gründen und Plänen der Regierung. In diesem Geist muß man die Beschränkung auffassen, welche Art. 441. im Eingang enthält. — Durch besondere Verordnung vom 19ten Januar 1810. ist den Staatsdienern verboten, ihre Vorträge und Gutachten ohne Erlaubniß durch den Druck bekannt zu machen. — Die Rechtswidrigkeit der Mittheilung ist von der rechtswidrigen Absicht der Mittheilung zu unterscheiden, jene hat Einfluß auf den Begriff, diese auf die Bestrafung. Rechtswidrig ist jede unbefugte, außer dem Geschäftsgang liegende Mittheilung. Die Schädlichkeit oder Absicht der Mittheilung hat Einfluß auf die höhere Strafe, sie kann sogar die Handlung zu einem Verbrechen erhöhen, aber der Begriff der Verletzung des Amtsgeheimnisses hängt davon nicht ab. — Tritt keine der Voraussetzungen des Art. 441. ein, so zieht die Verletzung des

Amtsgeheimnisses Disziplinarstrafe nach sich. — Eigennützige Absicht darf man nicht blos in der Bestechung aufsuchen, indem diese schon für sich strafbar ist, und außer derselben noch manche andere gewinnsüchtige Zwecke gedacht werden können. Ist Schaden gestiftet, so kommt es nicht darauf an, ob die Absicht zu beschädigen da war, der höhere Grad wird dann, wie bei vielen andern Handlungen, nach dem Erfolge bemessen. — (VII. S. 323. und 330.)

2. 1822. VII. Th. 1. Art. 324. Wer rechtswidrig die Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, oder die ihm anvertrauten Akten oder Urkunden andern Personen mittheilt oder zur Einsicht vorlegt, soll bestraft werden: 1) wenn es in eigennütziger Absicht geschehen, oder dadurch der Staat oder Private in Schaden gebracht ist, nach Schwere der Uebertretung, mit Dienstentlassung oder Degradation; 2) außerdem mit Gefängniß bis 6 Monat. — Mindere Grade der verletzten Amtsverschwiegenheit bleiben der Disciplin überlassen. — Th. 2. Art. 275. Geistliche, Advokaten, Notare, Aerzte, Hebammen, Apotheker, und überhaupt alle die, welchen vermöge ihres Berufs und Standes Privatgeheimnisse anvertraut werden müssen, sind, wenn sie ein solches Geheimniß unbefugt Andere mittheilen oder eröffnen, in 25 bis 200 Gulden, und wenn sie durch diese Uebertretung einen widerrechtlichen Vortheil erlangt haben, in 1 Woche bis 3 Monat Arrest zu verurtheilen. — (Vergl. zu §§. 443. 449. 644.)

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 443.) Th. 1. Art. 323. Ein Staatsbeamter, der seiner Amtspflicht zuwider 1) Thatsachen, die ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden; 2) Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Amts anvertraut sind, andern Personen mittheilt oder zur Einsicht vorlegt, soll, wenn dies in eigennütziger Absicht geschehen, oder wenn dadurch der Staat oder ein Private in Schaden gebracht ist, nach Größe des bezielten Vortheils oder gestifteten Schadens mit Degradation oder Dienstentlassung gestraft werden.

Motive: Wenn Verletzung der Amtsverschwiegenheit mit staatsverrätherischen Absichten begangen ist, so tritt Art. 106. No. 4. (vergl. Bd. II. S. 79. 80.) ein, und die Eigenschaft des Thäters als Staatsbeamten muß ein besonderer Erschwerungsgrund sein. — (X. S. 414.)

4. 1831. XI. (Vergl. zu §. 443.) Th. 1. Art. 372. Ein Staatsdiener, der — (wie 1827.) — oder gestifteten Schadens, mit Gefängniß bis 6 Monat und Degradation, beim Rückfall mit 3 Monat bis 2 Jahr Gefängniß und Dienstentlassung gestraft werden. — Ist ohne eine dieser beiden Voraussetzungen die Mittheilung oder Vorlegung geschehen, um eine Person zu begünstigen, so tritt Gefängniß bis 3, beim Rückfall bis 6 Monat, in diesem Fall mit Degradation ein.

Motive: Daß der straflos bleiben oder nur einer Disziplinarstrafe unterliegen soll, welcher ohne eigennützige Absicht oder ohne Schaden die Amts- oder Dienstverschwiegenheit verletzt, dafür ist kein Grund einzusehen. — Außerdem ist dem seine Pflicht so grob verletzenden Staatsdiener, mit dem Gesetzbuch Art. 441., auch Gefängnißstrafe zu drohen. — Ueberhaupt ist es in Ordnung, daß pflichtvergessene Beamte mit Strenge behandelt werden. In ihrer Macht liegt es vorzüglich, als Organ der Regierung durch Gewissenhaftigkeit die Bande zwischen Regenten und Regierten immer fester zu knüpfen, und dadurch die Sicherheit und die Wohlfahrt des Staates zu begründen. — Henke's Handbuch rc. Th. III. S. 480.

V.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. zu §. 644.) Art. 378. Wer aus eigennütziger Absicht oder um dadurch Andere in Schaden zu bringen, entweder diejenigen Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden und zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, oder die ihm anvertrauten und geheim zu haltenden Urkunden oder Akten andern Personen mittheilt; soll, in sofern sich die Handlung nicht zu einem schwereren Verbrechen eignet, nach Schwere

der Uebertretung, mit Gefängniß (bis 3 Monat), Suspension (3 Monat bis 1 Jahr) oder Dienstentlassung bestraft werden.

2. XXX. Art. 366. (Wie No. 1. Art. 378. Nur: „mittheilt oder das Briefgeheimniß verletzt; der soll" statt „mittheilt; soll", „diese Handlung" statt „die Handlung", und „mit Suspension und Dienstentlassung bestraft werden. In leichteren Fällen tritt disziplinarische Ahndung ein" statt „mit Gefängniß — werden.")

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 24. §. 24. Ein Beamter, der offenbart, was entweder den Gesetzen oder andern Vorschriften zufolge geheim gehalten werden muß, oder Unbeikommenden eine ihm anvertraute Urkunde, die geheim zu halten war, mittheilt, wird mit Geldbuße (2—200 Speziesthaler) bestraft. §. 25. Wird das im vorhergehenden §. erwähnte Verbrechen wiederholt, oder hat der Thäter in eigennütziger Absicht gehandelt, oder ist es ihm ausdrücklich von seinen Vorgesetzten auferlegt, die Sache oder die Urkunde geheim zu halten, oder hat ein Prediger, außer den Fällen, in welchen er dazu verpflichtet ist, offenbart, was Jemand im Geheimen ihm bekannt hat, so wird er zu Dienstentlassung verurtheilt. §. 26. Wenn ein Postbeamter Briefe eines Andern, die unter seiner amtlichen Behandlung oder in seinem Gewahrsam sind, widerrechtlich erbricht oder sonst öffnet, so wird er zu Dienstentsetzung und Strafarbeit fünften Grades (6 Monat bis 3 Jahr) verurtheilt. — Kap. 25. (Verbrechen der Storthingsmitglieder) §. 4. Unterläßt ein Repräsentant ohne gesetzmäßige Verhinderung im Storthing, in der Abtheilung desselben, wozu er gehört, oder im Reichsgericht, wenn er verpflichtet ist, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, sich einzufinden; versäumt er als Mitglied des Reichsgerichts die gesetzlich bestimmten Regeln für die Vornahme, Behandlung und Förderung der Sachen, oder die Ordnung, welche dabei zu befolgen; nimmt er an der Behandlung der Aburtelung einer Sache Theil,

woran er wegen seines besondern ihm bekannten Verhältnisses nicht Theil nehmen soll; entzieht er sich der Abgebung eines Bedenkens, wozu das Reichsgericht verbunden; offenbart er, von welcher Meinung er oder eins der übrigen Mitglieder bei der Votirung gewesen; unterläßt der Präsident des Reichsgerichts eine öffentliche Bekanntmachung über den Ausfall einer im Reichsgericht entschiedenen Sache auszufertigen: so wird der Schuldige mit 50 bis 400 Speziesthaler bestraft. — Kap. 28. §. 6. Wegen der in §§. 24. u. 28. (s. oben u. zu §. 794.) des Kap. 24. erwähnten Verbrechens wird der Thäter nicht von Amts wegen gerichtlich belangt, wenn nicht das öffentliche Wohl unmittelbar außer Acht gelassen, oder der Staat durch das Verbrechen beeinträchtigt ist, als Partei in einer Sache, weshalb gerichtliche Belangung von Amts wegen stattfindet.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §§. 445. 448. 453.) Art. 388. Wer aus eigennütziger Absicht oder um dem Staat oder einer Privatperson Nachtheil zuzuziehen, Thatsachen, die ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, oder die ihm anvertrauten Akten oder Urkunden andern, als den hiezu berechtigten Personen mittheilt oder bekannt macht, soll mit Dienstentlassung bestraft werden. — Außer jenen beiden Fällen wird Verletzung der Amtsverschwiegenheit nach Maaßgabe des Art. 387. (s. zu §. 794.) von der vorgesetzten Dienststelle geahndet.

2. XXVII. Art. 406. (Wie No. 1. Art. 388. Nur: „dem Staate, einer Körperschaft" statt „dem Staat," „soll, wenn seine Handlung nicht unter die strengeren Strafbestimmungen gegen Bestechung oder gegen andere Verbrechen fällt, zur Dienstentlassung verurtheilt werden," statt „soll mit — werden;" „Außer den genannten" statt „Außer jenen," und „Art. 405." statt „387.")

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. (Vergl. zu §§. 448—450.) Art. 295. (Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.) Staatsdiener und andere öffentlich oder in Privatdiensten angestellte Personen, welche das, was ihnen vermöge ihres Amts, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt geworden, und dessen Verschwiegenheit ihnen obliegt, Andern mittheilen, sind eben so wie die, welche solche Personen zu dergl. Mittheilungen verleiten, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 4 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

2. XX. Art. 323. (Wie No. 1. Art. 295. Nur: „angestellte, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in andern gewerblichen Unternehmungen beschäftigte Personen, welche dasjenige" statt „angestellte — das," „oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung" statt „bekannt — Verschwiegenheit," und „Gefängnißstrafe bis zu 4 Monaten" statt „Gefängniß — Monaten.) Art. 324. Gleichergestalt ist das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §. 761.) Tit. 57. a. Von besonderen Pflichtverletzungen gewisser zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellter Personen. — Art. 413. c. Verpflichtete Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn sie ein solches Geheimniß Andern unbefugter Weise mittheilen, und solches in der Absicht, Jemand zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen geschehen ist, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) oder Geldbuße (1—90 Fl.), im Wiederholungsfall aber

zugleich mit zeitlicher (6 Monat bis 5 Jahr) Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft werden.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 265. Wer in gewinnsüchtiger Absicht oder um dem Staate, einer Korporation oder Privatperson zu schaden, Thatsachen, welche ihm nur durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, oder die ihm anvertrauten Akten oder Urkunden anderen, als den hierzu berechtigten Personen mittheilt oder bekannt macht, ist des Dienstes zu entlassen, in sofern die Handlung nicht ein schwereres Verbrechen begründet.

Zu §. 764.

Passive Bestechlichkeit.

I.

Oesterreich.

I. Hauptstück 11. Mißbrauch der Amtsgewalt. — §. 88. Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, oder, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit 6 Monat bis 1 Jahr Kerker bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Werth zum Armenfond des Orts, wo er das Verbrechen begangen, zu erlegen.

II.

Frankreich.

XXI. (De la corruption des fonctionnaires publics). Art. 177. Tout fonctionnaire public de l'ordre administratif ou judiciaire, tout agent ou préposé d'une administration publique, qui aura agréé des offres ou

promesses, ou reçu des dons ou présens, pour faire un acte de sa fonction ou de son emploi, même juste, mais non sujet à salaire, sera puni du carcan*), et cóndamné à une amende double de la valeur des promesses agréées ou des choses reçues, sans que ladite amende puisse être infèrieure à 200 Francs. — La présente disposition est applicable à tout fonctionnaire, ayant ou préposé de la qualité ci-dessus exprimée, qui, par offres ou promesses agréées, dons ou présens reçus, se sera abstenu de faire un acte qui entrait dans l'ordré de ses devoirs. — Art. 178. Dans le cas où corruption aurait pour objet un fait criminel emportant une peine plus forte que celle du carcan, cette peine plus forte sera applique aux coupables. — Art. 181. Si c'est un juge prononçant en matière criminelle, ou un juré, qui s'est laissé corrompre, soit en faveur, soit au préjudice de l'accusé, il sera puni de la reclusion (5—10 Jahr), outre l'amende ordonnée par l'art. 177. Art. 182. Si, par l'effet de la corruption, il y a eu condamnation à une peine superieure à celle de la reclusion, cette peine, quelle qu'elle soit, sera appliqué au juge ou juré coupable de corruption. — (Vergl. zu §. 620. den Art. 160.)

III.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. zu §. 781.) (De la corruption et des dons illicites). — Art. 457. Tous fonctionnaires, qui par eux-mêmes, ou par l'intermédiaire de leurs épouses ou proches parens, auront accepté quelques dons ou avantages, ou en auront agréé la promesse ou l'expectative, soit pour faire un acte contraire aux devoirs de leurs fonctions, soit pour mettre un acte, dont ils étaient tenus par état, soit enfin pour se conduire différemment de ce qui est convenable, ou de

*) In dem Code von 1832. ist statt „carcan" gesetzt worden: „dégradation civique."

leur devoir; ceux, qui après s'être conduits de la sorte, auront de dessein prémédité, reçu et accepté, fait recevoir ou accepter par leurs épouses ou leurs proches quelques dons ou profits, seront punis, suivant les circonstances et le plus ou moins de gravité des cas, d'une peine d'échafaud, de la déclaration d'infamie, et du bannissement n'excédant pas dix années, ou seront destitués de leurs charges ou emplois, avec ou sans déclaration d'inhabilité à en remplir quelqu'autre. — Art. 459. Seront destitués de leurs charges ou emplois, les fonctionnaires, qui auront de la manière prédite, reçu quelques présens ou avantages, ou en auront agréé la promesse ou l'expectative, pour cause d'actions, d'ommissions ou d'une conduite, indifférentes, permises et même conformes à leur devoir.

IV.

Königreich Bayern.

1813. IV. (Vergl. zu §. 765.). Art. 355. Ein öffentlicher Beamter, der sich durch Annahme eines Geschenks oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, die den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten widerspricht, ist des Verbrechens der Bestechung schuldig. — Die Annahme des Geschenks oder Vortheils ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollizitanten gegeben, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längstens binnen 3 Tagen dem Gericht oder seinen Amtsvorgesetzten anzeigt. — Art. 356. Ein solcher Verbrecher ist mit Dienst-Entsetzung zu strafen. — Diese Strafe schließt eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein andres Verbrechen übergeht. — Art 446. (Vergehen). Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geschenks auch von seiner Seite die Bestechung vollendet, so soll er, wenn er sich eines

Mißbrauchs der Amtsgewalt nicht schuldig macht, mit Dienst=Entlassung bestraft werden. — Gleicher Strafe ist unterworfen, wer für eine schon vollzogene Amtshandlung, ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen, zu deren Annahme er von seiner vorgesetzten Behörde nicht berechtigt worden ist. — Art. 447. Amtsvorgesetzte sind bei eigener schweren Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden.

Anmerkung. Gegen Untreue kann sich der Staat durch Aufsicht verwahren, aber die Bestechung schleicht im Dunkel. Wo sie einreißt, treiben Beamte mit Staatswohl und Volksglück Gewerbe, die Regierung verliert Achtung und Zutrauen. Das Strafgesetz muß daher bestimmte Verordnungen geben, die geheimen Kanäle aufsuchen, sich auch über die Anlässe der Bestechung verbreiten. Doch ist schon der Begriff der Bestechung mit Schwierigkeiten verbunden, damit er alle Arten der Bestechung, auch die feinern, in sich fasse, ohne zu weit zu gehen, und die Beamten von allen Banden des geselligen Lebens loszureißen durch die Gefahr, daß die unschuldigste Handlung ihnen zum Verbrechen angerechnet werde. Der Entwurf hatte den Begriff zu weit ausgedehnt, da er „jeden Genuß, wodurch man sich einen Staatsdiener für gegenwärtige oder künftige Amtshandlungen geneigt zu machen sucht" für hinreichend erklärte. — Wo zwischen dem Beamten und Gebenden oder Versprechenden amtliche Beziehungen vorliegen, und kein anderer Grund des Vortheils dargethan wird, muß die Absicht zu bestechen oder sich bestechen zu lassen angenommen werden. — Allgemeine Versicherungen von Dankbarkeit können nicht für Bestechung gelten. — Auf den Begriff der Bestechung an sich hat es keinen Einfluß, ob das Geschenk eine pflichtmäßige oder pflichtwidrige Handlung bezweckte. Ebenso gleichgeltend für den Begriff der Bestechung im Allgemeinen ist es, ob ein Geschenk vor oder nach der Amtshandlung gegeben oder angenommen,

ob letzternfalls ein Versprechen vorhergegangen oder nicht. Für das Vergehen ist dies im Art. 446. verordnet, es gilt aber auch für das Verbrechen, weil die Grenze zwischen beiden nur in der an sich pflichtwidrigen und einen Mißbrauch der Amtsgewalt enthaltenden Handlung beruht, worauf weder Zeit noch Umstände der Bestechung Einfluß haben, und der, welcher für eine pflichtwidrige Handlung nachher ein Geschenk nimmt, desto mehr als Verbrecher bestraft werden muß, da er die Vermuthung wider sich hat, in Erwartung des Geschenks seine Amtsgewalt mißbraucht zu haben. In soweit muß Art. 355. aus Art. 446. ergänzt werden. — Bloßes Stillschweigen zu dem Versprechen ist der Bereitwilligkeit zur Annahme nicht gleich zu achten, und unterlassene Anzeige der versuchten Bestechung nicht strafbar. — Zu den Angehörigen sind in der Regel nicht die Dienstboten, sondern nur die zu verstehen, welche zur Familie des Beamten gehören z. B. Ehegattin, Kinder, Verwandte. — Ein Beamter, der ein Geschenk mit der Absicht, sogleich Anzeige zu machen, annimmt, und die Absicht durch ungesäumte Anzeige erprobt, kann der Bestechung für schuldig nicht geachtet werden. — Wenn ein Beamter für die Auslieferung eines Siegels zu einer Fälschung ein Geschenk nimmt, so begreift die Annahme das Versprechen des bedungenen Dienstes in sich, und man kann die Verbindung mehrerer zu einem Verbrechen, das Komplott, nicht verkennen. Die Eingehung des Komplotts ist bei Verbrechen, die Zuchthaus nach sich ziehen, mit Arbeitshaus zu strafen; da nun die Fälschung öffentlicher Urkunden mit Zuchthaus belegt wird, so folgt, daß hier die Bestechung als Versuch eines gemeinen Verbrechens die Kriminalstrafe desselben nach sich zieht, sollte auch der Beamte außer der Geschenk-Annahme noch keine andere Handlung vorgenommen haben. — Daß der Beamte zur Pflichtwidrigkeit verleitet worden, wird nicht in dem Sinn erfordert, als ob gerade zu einer Pflichtwidrigkeit ein Antrag oder eine Verabredung vorausgegangen seyn müßte. — Auf ungegründete oder vorgespiegelte Zweifel

des Bestochenen über seine Amtspflichten kommt es nicht an, und sollte Zweifel bleiben hinsichtlich der Pflichtwidrigkeit der Handlung oder Unterlassung, so tritt immer der vollendeten Bestechung wegen Entlassung ein, indem es irrig wäre, wenn man eine Bestechung, weil sie nicht den Karakter eines Verbrechens hat, von der Vergehenstrafe lossprechen wollte. — Die kleinen Ergötzlichkeiten oder Remunerationen, die den Subalternen bei vollendeten Geschäften für deren mechanische Dienstleistung z. B. die rechtmäßige Ueberlieferung einer ausgefertigten Entschließung, freiwillig gegeben werden, sind keine eigentliche Bestechung, können aber Disziplinarstrafe begründen. — (VII. S. 171. 347.).

2. 1822. VIII. Art. 325. Wer für eine zu seinem amtlichen Wirkungskreis gehörige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil annimmt, ist der Bestechung schuldig. — Art. 326. Die Annahme des Geschenks oder Vortheils ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder da er, wenn etwas einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollizitanten gegeben ist, nachdem er davon Kenntniß erhalten, dies nicht längstens binnen 3 Tagen dem Gericht oder seinem Amtsvorgesetzten anzeigt. — Art. 327. Wer für eine schon vollzogene Amtshandlung ohne vorgängiges Versprechen irgend eine Belohnung angenommen, zu deren Annahme er von der geeigneten Behörde nicht berechtigt worden, wird wegen Bestechung eben so bestraft, als ob er das Geschenk vor der Amtshandlung angenommen hätte. — Art. 328. Der bestochene Beamte oder öffentliche Diener wird bestraft: 1) mit Dienstentsetzung, wenn er das Geschenk oder Versprechen angenommen, um pflichtwidrig und zum Nachtheil entweder des Staats oder eines Privaten eine Handlung zu thun oder zu unterlassen, oder wenn sich derselbe aus Rücksicht auf die Bestechung einer solchen pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat; 2) außer den vorstehenden Fällen mit Dienstentlassung.

3. 1827. IX. Art. 324. Ein Staatsbeamter soll wegen Bestechung bestraft werden: 1) mit Degradation, wenn er zur Vor= oder Nichtvornahme einer zu seinem amtlichen Wirkungskreis gehörigen Handlung ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen sich bereit erklärt hat; 2) mit Dienstentlassung, wenn dies geschehen, um pflichtwidrig zum Vortheil eines Andern oder zum Nachtheil des Staats oder eines Privaten eine amtliche Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen; 3) mit Dienstentsetzung, wenn er sich einer solchen pflichtwidrigen Handlung wirklich schuldig gemacht hat. — Wer für eine bereits vollzogene Amtshandlung, selbst ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung, zu deren Annahme er von der geeigneten Behörde nicht ermächtigt ist, angenommen hat, wird gleichfalls wegen Bestechung bestraft. — Wenn der Beamte das, was ihm, selbst ohne seinen Willen, auf irgend eine Weise zugekommen, oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollizitanten gegeben ist, längstens binnen 3 Tagen nach dem Empfang oder nach erlangter Kenntniß, ohne nachgewiesene rechtmäßige Verhinderungsursache, entweder der Polizeibehörde nicht übergeben oder dem Gericht zur Untersuchung nicht angezeigt hat, so wird er mit dem Einwand, daß er das Geschenk oder den Vortheil nicht angenommen habe oder nicht habe annehmen wollen, nicht gehört. — Art. 123. (Handlung wider die Verfassung.) Bestechungen bei Wahlen zur Ständeversammlung, oder zu andern von der Regierung unberufenen Versammlungen, desgl. bei Wahlen der Gemeindevorsteher oder Bevollmächtigten sind sowohl an dem, welcher die Bestechung vorgenommen, als an dem, welcher das Geschenk angenommen, nach den Bestimmungen der Art. 324. 325. (zum folg. §. 765.) und insbesondere, wenn der Bestochene ein Staatsbeamter nicht ist, nach Art. 325. zu strafen.

Motive: Der Entwurf von 1822. hat die Handlungen wider die Verfassung zerstreut aufgeführt. Man hat es für angemessen erachtet, den strafgesetzlichen Schutz,

welchen die Verfassung zu genießen haben soll, in einem eigenen Kapitel zu behandeln. Der Entwurf von Zachariä hat gleichfalls ein eigenes Kapitel gebildet. (X. 95.)

4. 1831. XI. Art. 373. u. 149. (Wie 1827.)

Motive: Es könnte scheinen, daß man dem Art. 123. resp. 149. aus dem Edikt X. über die Ständeversammlung §. 42. und der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818. §. 36. beizufügen habe: „Die Bestechung der Wähler hat die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und Bestochenen zur Folge.“ Allein der Ausspruch der Ungültigkeit der Wahl gehört nicht eigentlich in das Strafgesetzbuch, und hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen einer Verurtheilung ist in Art. 22. 23. (Bd. I. S. 122.) vorgesehen.

V.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 368. Ein Staatsdiener, der wegen einer zu seinem amtlichen Wirkungskreis gehörigen Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder irgend einen ihm nicht gebührenden Vortheil annimmt, ist der Bestechung schuldig. — Die Annahme des Geschenks oder Vortheils ist schon dann für geschehen zu achten, wenn sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder wenn er das, was ihm ohne seinen Willen zugeschickt, oder was einem seiner Angehörigen, um ihn zu bestechen, gegeben worden, nachdem er hiervon Kenntniß erhalten, nicht längstens binnen 3 Tagen zurückgegeben oder dem Gericht oder seinen Vorgesetzten davon Anzeige gemacht hat. — Art. 369. Ist das Geschenk oder Versprechen vor Vollziehung der Amtshandlung angenommen, so wird der bestochene Beamte 1) mit Dienstentsetzung bestraft, wenn er den unerlaubten Vortheil annahm, um pflichtwidrig und zum Nachtheil des Staats oder Einzelner eine Amtshandlung zu thun oder zu unterlassen; 2) außer diesen Fällen ist auf Suspension (3 Monat bis 1 Jahr) und bei geringerer Strafbarkeit auf Geldbuße

(bis 500 Rthlr.) zu erkennen. — Letztere Strafen treten auch ein, wenn der Beamte für eine bereits vollzogene Amtshandlung ohne vorgängiges Versprechen irgend eine Belohnung genommen hat, zu deren Annahme er nicht von der vorgesetzten Behörde ermächtigt ist. Hatte er jedoch selbst die Betheiligten zur Entrichtung einer Belohnung aufgefordert, so findet die Strafbestimmung unter No. 1. Anwendung. — Diese Strafen der Bestechung schließen jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen ausartet.

2. XXX. Art. 356. Ein öffentlicher Beamter, der wegen einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung irgend einen ihm nicht gebührenden Vortheil annimmt oder sich verschafft, ist der Bestechung schuldig. Die Annahme des Vortheils — (wie No. 1. Art. 368.) — Amtsvorgesetzten davon Anzeige gemacht hat. — Art. 357. Ein öffentlicher Diener, der, um pflichtwidrig und zum Nachtheile des Staates oder Einzelner eine Amtshandlung zu verrichten oder zu unterlassen, vor Begehung dieser Pflichtwidrigkeit ein Geschenk oder Versprechen angenommen, imgleichen, welcher in Erwartung eines nicht versprochenen Geschenks oder Vortheils eine Pflichtwidrigkeit begangen und nachher den erwarteten Vortheil angenommen oder gefordert hat, wird mit Dienstentsetzung gestraft. — Ein Beamter, welcher entweder ein Richteramt oder eine Verwaltungsstelle bekleidet, und vor Vollziehung einer Amtshandlung Betheiligte zu einer Belohnung zwar auffordert, solche aber so wenig als ein Versprechen erhalten hat, wird ohne Rücksicht auf die Pflichtwidrigkeit oder Pflichtmäßigkeit in Ausführung der Amtshandlung mit Dienstentlassung bestraft. — Dasselbe tritt ein, falls solches von einem kein Richteramt bekleidenden Diener geringern Grades behuf einer pflichtwidrigen Handlung geschehen ist. Dagegen findet nach Beschaffenheit der Umstände blos disziplinarische Ahndung Statt, wenn ein solcher Diener für eine vollzogene, nicht pflichtwidrige, aber nach seinen Dienstpflichten ihm nicht oblie-

gende Amtshandlung vor Vollziehung des Geschäfts eine Belohnung gefordert hat, oder überhaupt ein öffentlicher Diener für eine vollzogene, ihm nach seinen Dienstpflichten obliegende Amtshandlung eine nicht vorher geforderte oder versprochene Belohnung annimmt, in sofern in beiden Fällen den Amtsvorgesetzten keine Anzeige gemacht und deren Ermächtigung zur Annahme eingeholt ist. — In allen übrigen Fällen einer aus Eigennutz geschehenen Annahme unerlaubter Vortheile soll auf Suspension, und in geringeren Fällen auf Geldbuße erkannt werden. — Die Strafen der Bestechung schließen jedoch eine schwerere Strafe nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen überging. — Die Vorschriften dieses Art. sind auf Sachwalter, Anwälte und Notare nicht anzuwenden, wenn diese Personen von ihrer eigenen Partei oder dem Requirenten für eine pflichtmäßige Amtshandlung freiwillig gegebene Geschenke annehmen. (Vergl. Art. 152.)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 24. §. 15. Hat ein Beamter Geschenke oder Gaben oder andere Vortheile angenommen oder sich bedungen, um durch seine Amtshandlungen oder durch den Einfluß, den sein Amtsverhältniß ihm geben möchte, eine ungerechte Sache zu unterstützen, so wird er mit Dienstentsetzung und Strafarbeit 4ten (über 3—6 Jahr) oder 5ten (6 Monat bis 3 Jahr) Grades belegt. Geschenke und Gaben, die auf solche Veranlassung angenommen sind, oder ihr Werth, fallen der Staatskasse zu. — §. 32. Wer nach §§. 12. 15. 22. verurtheilt wird, erleidet zugleich die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn (Bd. II. S. 309.). — Kap. 25. §. 10. Ein Repräsentant, der Geschenke und Gaben oder andere Vortheile annimmt oder sich bedingt, um Vorschläge zu machen, zurückzuhalten, oder für oder gegen Vorschläge zu sprechen, oder zu einem Beschluß oder einer Wahl beizutragen oder sie zu verhindern, oder um als Mitglied

des Reichsgerichts in Rücksicht der Behandlung oder des Ausfalls einer Sache, die vor dem Reichsgericht anhängig gemacht ist, zu wirken, wird mit Strafarbeit 4ten oder 5ten Grades belegt, und dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn. Geschenke und Gaben, die zu solchem Zweck angenommen sind, oder ihr Werth, fallen der Staatskasse anheim. — Kap. 29. §. 11. Folgende Gesetze treten außer Kraft: Verbot vom 23sten Oktober 1700., Geschenke zu geben und anzunehmen; Verordnung vom 29sten Januar 1734., über die Annahme von Geschenken bei Gelegenheit der Ausschreibung.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §. 765.) [Bestechung im Amte.] — Art. 389. Wer, um eine in sein Amt einschlagende Handlung entweder auf eine pflichtwidrige Art vorzunehmen oder pflichtwidrig zu unterlassen, ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vortheil angenommen, oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit gezeigt hat, ist wegen Bestechung mit Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Geldbuße bis 300 Gulden zu strafen. — Art. 390. Die Strafe der Bestechung findet statt, das zum Zweck der Bestechung bestimmte Geschenk mag dem öffentlichen Diener selbst oder seinen Angehörigen gegeben seyn, wenn in letzterem Fall derselbe die Geschenk-Annahme erfahren und nicht innerhalb 3 Tage nach erlangter Kenntniß seinem Amtsvorgesetzten oder dem Gericht Anzeige gemacht hat. — (Geschenk-Annahme in Parteisachen.) — Art. 391. Ein öffentlicher Diener, der von einer Partei, deren Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig, irgend ein Geschenk annimmt, mag dies vor oder nach Erledigung jener Angelegenheit geschehen seyn, mag er das Geschenk selbst angenommen oder wissentlich durch Andere empfangen haben, soll mit Gefängniß bis 3 Monat und beim Rückfall mit Dienst-Entlassung bestraft werden. — (Geschenk-Annahme von Amts-Untergebenen.) — Art. 392. Wenn ein Staats-

beamter, außer den im Art. 391. und 393. bezeichneten Fällen, ein Geschenk von einem seiner Amts-Untergebenen annimmt, so hat er Geldbuße von 50 — 500 Gulden, beim ersten Rückfall Gefängniß bis 3 Monat, beim zweiten Rückfall Dienstentlassung verwirkt. — Art. 393. Die Annahme eines Geschenks von einem Amtsangehörigen ist erlaubt: 1) wenn der Geber mit dem Beamten bis zum vierten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft einschließlich verwandt ist; 2) wenn das Geschenk in einem literarischen Produkt besteht und vom Verfasser des letztern selbst herrührt; 3) wenn der Geldwerth einer vom Geschenkgeber selbst produzirten Sache den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt; 4) wenn Jemand einem Beamten für eine nicht in dessen Amtspflicht gelegene außerordentliche Dienstleistung eine Remuneration schuldig zu seyn glaubt und vor Reichung einer solchen Belohnung die Genehmigung des ihm vorgesetzten Departements-Chefs nachgesucht nnd erhalten hat. — Art. 394. Das angenommene Geschenk ist in den Fällen der Artikel 389. 391. 392. dem Armenfonds am Sitze des Untersuchungsgerichts verfallen.

Motive: Der Gerichtsbrauch beschränkt den Begriff der passiven Bestechung auf den Fall, wenn ein öffentlicher Diener in der Absicht, seine Pflicht zu verletzen, ein Geschenk annimmt. — Der leicht sich ereignende Fall, daß die Sache den Angehörigen des Beamten gegeben wird, machte zu bestimmen nothwendig, wann die Bestechung als vollendet anzusehen. — Dem Fall, daß ohne den Willen des Beamten seinen Angehörigen ein Geschenk zugekommen, ist der Fall gleich, wenn ihm ein Geschenk so zugeschickt wird, daß er es nicht unmittelbar zurückweisen kann. Es entstand die Frage, ob Zurückgabe genüge oder Anzeige erforderlich sey. Für jenes wurde bemerkt: Vielen sey es schwer beizubringen, daß Bestechung ein Vergehen sey, und Mancher werde sich ungern entschließen, einen solchen Unverständigen anzuzeigen. Hiergegen kommt in Betracht: daß von einer Handlung die Rede, durch welche jeder ehrliebende Beamte tief gekränkt werden, und deshalb

sich aufgefordert finden muß, die Anzeige zu machen, was um so mehr nöthig, als vom Geber gewiß oft, wenn auch unwahr behauptet werden würde, daß er das Geschenk zurückerhalten habe. — Geschenkannahme in Parteisachen muß von Bestechung und einfacher Geschenkannahme sorgfältig unterschieden werden. Reicht oder verspricht der, welcher eine Angelegenheit anhängig hat, ein Geschenk dem Beamten in der Absicht, daß dieser die Angelegenheit gesetzlich erledige, so wird der Beamte dadurch leicht bestimmt, zu Gunsten des Gebers ungesetzlich zu handeln. Ist das Geschenk nach Erledigung der Sache gegeben, so wird in der Regel ein starker Verdacht obwalten, daß heimlich das Geschenk versprochen, oder Hoffnung zu ihm gemacht, und daß der Beamte dadurch zu seiner Handlung bestimmt ist, wenn gleich gewöhnlich Beweis fehlen wird; sonach ist auch ein solches Geschenk für das rechtliche Verfahren gefährlich. Wenn ein Dritter ein dem Interesse des Gebers entgegengesetztes hat, wird er den Beamten leicht für bestochen halten, mindestens also wird das Vertrauen auf die Staatsverwaltung geschwächt; außerdem muß die Ehre der Beamten in voller Reinheit erhalten werden. Der Art. 390. findet auf Geschenkannahme in Parteisachen nicht Anwendung. Dem Beamten steht also frei, wenn seine Angehörigen ein Geschenk angenommen, es zurückzugeben oder Anzeige zu machen. Bei der Strafausmessung ist auf den Betrag des Geschenks und die Vermögensumstände des Gebers zu sehen. — Bestechung ist für alle öffentlichen Diener gleich strafbar; auch der Geistliche unterliegt ihr, wenn er pflichtwidrig eine Dispensation in Kirchen-, Schul- oder Ehesachen befördert. Gleiches gilt von Geschenkannahme in Parteisachen. Dahin werden jedoch Geschenke nicht gerechnet, die Kirchendienern, sofern ihr Einkommen theilweis in Emolumenten besteht, in Beziehung auf die Seelsorge gereicht werden. — Art. 392. ist nur auf weltliche Staatsbeamte, mithin weder auf Gemeinde- noch auf Kirchen- und Schuldiener anwendbar. — Nur das gegebene und angenommene Geschenk, nicht das versprochene, ist einzuziehen.

2. XXVII. Art. 407. (Wie No. 1. Art. 389. Nur „Amtshandlung" statt „in sein — Handlung.") Art. 408. (Wie No. 1. Art. 390. Nur: „worden sein, wofern er nur im letztern Falle" statt „sein, wenn — Fall," „davon gemacht" statt „gemacht," und mit folgenden Zusätzen:) Der Diener, welcher zwar das ihm selbst überreichte Geschenk zurückgewiesen, oder das seinen Angehörigen zugekommene zurückgegeben, den Vorgang aber nicht innerhalb 3 Tagen nach der Zurückweisung, oder nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Geschenkes durch seine Angehörigen, zur Anzeige gebracht hat, ist mit Geldbuße von 25 bis zu 200 Gulden zu bestrafen. — Die gleiche Strafe tritt ein, wenn er von der Zurückweisung eines Geschenkes durch seine Angehörigen innerhalb der erwähnten Frist Anzeige zu machen unterläßt. — Art. 409. Ein — (wie No. 1. Art. 391.) — annimmt, oder wissentlich durch Andere empfängt, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden. — Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die Geschenkannahme zwar nach Erledigung jener Angelegenheit, jedoch in Beziehung auf dieselbe erfolgt ist. — Bei einem Rückfalle ist Dienstentlassung verwirkt. — Art. 410. Wenn Staatsbeamte (Art. 399. Ziff. 1. und 2.) oder die verpflichteten Gehülfen derselben, außer den in den Art. 409. und 411. bezeichneten Fällen, ein Geschenk von einem Amtsuntergebenen annehmen, so haben sie Geldbuße von 25 bis 250 Gulden, beim ersten Rückfalle Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten, und bei dem zweiten Rückfalle Dienstentlassang verwirkt. — Art. 411. (Wie No. 1. Art. 393. Nur: „Amtsuntergebene" statt „Amtsangehörigen," „einschließlich verwandt oder verschwägert ist" statt „der Blutsfreundschaft — ist," „Belohnung" statt „Remuneration," „derselben" statt „einer solchen Belohnung," und „des dem Beamten" statt „des ihm.") — Art. 412. Im Falle der Bestechung (Art. 407. 408.) ist das übergebene Geschenk (vergl. Art. 161.), im Falle der Geschenkannahme in Parteisachen oder von Amtsuntergebenen (Art. 409. 410.) das angenommene Geschenk der Armenkasse am Wohnorte des Geschenkreichers, und wenn dieser ein Aus=

länder ist, der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsgerichtes verfallen. — Wäre im Falle der Bestechung (Art. 407. 408.) das Geschenk nicht mehr beizuschaffen, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. (Vergl. zu §§. 757—760.) Art. 285. (Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.) Wenn Staatsdiener oder andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, ihre amtliche Stellung benutzen, um von Jemand unter irgend einem Vorwand etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruktion, noch die ausdrückliche Erlaubniß der vorgesetzten Behörde sie berechtigt, so sind sie mit Gefängniß bis drei Monate zu belegen. — Art. 286. (Bestechung.) Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche Geschenke annehmen, die ihnen mit dem Ansinnen gegeben werden, ihren öffentlichen Pflichten entgegen etwas zu thun oder zu unterlassen, sind mit 1—4 Monate Gefängniß zu strafen. — Art. 287. Haben sie in Folge der empfangenen Geschenke sich wirklich eine Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflichten zu Schulden gebracht, so kann nach Verhältniß der begangenen Pflichtwidrigkeit, insofern sie nicht an und für sich höhere Strafe nach sich zieht, die Strafe bis 6 Monate Gefängniß oder bis 1 Jahr Arbeitshaus gesteigert werden. — Art. 288. Die in vorstehenden 3 Art. bestimmten Strafen treten auch ein, wenn dergleichen Personen ihren Ehefrauen, Kindern oder andern Angehörigen die Annahme solcher Geschenke zulassen. — Art. 289. Die Staatsdiener und öffentlichen Beamten haben die ihnen unter den Art. 285. 286. 288. bemerkten Verhältnissen zugekommenen Geschenke bei Vermeidung der angedrohten Strafen binnen 8 Tagen zurückzugeben, oder darüber bei der ihnen vorgesetzten Behörde, oder bei der Obrigkeit des Schenkenden Anzeige zu erstatten.

2. XX. Art. 312. (Wie No. 1. Art. 285. Nur: „von Jemandem etwas" statt „von Jemand — etwas,"

„ihnen vorgesetzten" statt „vorgesetzten.") — Art. 313. (Wie No. 1. Art. 286. Nur: „oder andere Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um" statt „annehmen — werden," und „Gefängnißstrafe von 1 bis zu 4 Monaten zu belegen" statt „1—4 Monate — strafen.") — Art. 314. (Wie No. 1. Art. 287. Nur: „des Empfangenen oder Versprochenen" statt „der empfangenen Geschenke," „diese nicht an und für sich eine höhere" statt „sie nicht — höhere.") — Art. 315. (Wie No. 1. Art. 288. Nur: „Geschenke oder Leistungen" statt „Geschenke," und mit einigen andern unwesentlichen Aenderungen.) — Art. 316. (Wie No. 1. Art. 289. Nur: „Art. 312. 313. 315." statt „Art. 285. 286. 288." und „ungefordert zugekommen" statt „zugekommen.")

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §. 760.) Art. 390. Ein Staats- oder öffentlicher Diener soll wegen Bestechung bestraft werden, und zwar: 1) mit Suspension von Dienst und Gehalt auf 6 Monate bis 1 Jahr, wenn er in Bezug auf die Vornahme oder Nichtvornahme einer zu seinem amtlichen Wirkungskreis gehörigen, an sich pflichtmäßigen Handlung, die er unentgeltlich zu verrichten verbunden, ein Geschenk oder irgend einen Vortheil angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat; 2) mit Dienstentlassung, wenn er ein Geschenk oder irgend einen Vortheil angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat, um zum Vortheil eines Andern, oder zum Nachtheil des Staats oder eines Privaten eine pflichtwidrige amtliche Handlung vorzunehmen, oder eine amtliche Handlung pflichtwidrig zu unterlassen; 3) mit Dienstentsetzung, wenn er sich, unter der No. 2. bemerkten Voraussetzung, der bezweckten pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung wirklich schuldig gemacht hat, sofern deshalb nicht in anderer Beziehung schwerere Strafe verwirkt ist. — Art. 391. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der für eine vollzogene und un-

entgeltlich zu verrichtende Amtshandlnng, ohne ein desfallsiges vorausgegangenes Versprechen oder Anerbieten, irgend eine Belohnung angenommen hat, wird, 1) wenn die Amtshandlung pflichtwidrig war und in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint, mit Dienstentlassung, 2) wenn die Amtshandlung nicht pflichtwidrig war, er aber zur Annahme der Belohnung von der geeigneten Behörde nicht ermächtigt, auch schon einmal wegen einer gleichen Verfehlung disciplinarisch bestraft war, mit 6 Monaten bis 1 Jahr Suspension von Dienst und Gehalt bestraft. — Art. 392. Geschworne, die sich, es sey zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, über den sie zu erkennen berufen, haben bestechen lassen, sollen zu 1—8 Jahr Zuchthaus verurtheilt werden. — Art. 394. Wenn einem Staats- oder öffentlichen Diener in Bezug auf solche unentgeltlich zu verrichtende Amtshandlungen, wegen welcher nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel Bestechung stattfindet, ein Geschenk oder eine Belohnung auf irgend eine Art selbst zugekommen, oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollizitanten gegeben ist, und er es unterläßt, in den ersten 8 Tagen nach dem Empfang oder nach erhaltener Kenntniß bei seinen Amtsvorgesetzten Anzeige davon zu machen, so soll er, falls er nicht nachweisen kann, durch besondere ihn völlig entschuldigende Umstände daran verhindert gewesen zu seyn, mit dem Einwand, daß er das Geschenk oder die Belohnung nicht angenommen, oder nicht habe annehmen wollen, nicht mehr gehört werden. — Tit. 49. Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen. — Art. 350. Wer als Schiedsrichter in Beziehung auf das von ihm abzugebende Urtheil sich bestechen läßt rc. (Vergl. zu §. 660.)

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 256. Wer, um eine Amtshandlung entweder auf eine pflichtwidrige Art vorzunehmen oder pflichtwidrig zu unterlassen, Geschenke oder andere Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß

solche von seinen Angehörigen angenommen oder ihnen versprochen werden, ist mit Dienstentsetzung und Gefängniß bis von 1 Jahre zu bestrafen, und das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse seines Wohnorts. — Der Beamte, welcher unterläßt, davon Anzeige zu machen, daß ihm oder seinen Angehörigen, um ihn zu bestechen, Geschenke oder andere Vortheile angeboten worden, verfällt in Gefängnißstrafe bis von 4 Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe. — §. 257. Wer von Jemand, dessen Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, in Beziehung darauf Geschenke annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß seine Angehörigen solche annehmen oder sich versprechen lassen, oder wer, in Beziehung auf vorgenommene Amtshandlungen, Geschenke ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß seine Angehörigen solche, ohne jene Genehmigung, annehmen oder sich versprechen lassen, ist mit Gefängniß bis von 3 Monaten, und bei dem ersten Rückfalle, mit Gefängniß bis von 6 Monaten und mit Dienstentlassung zu bestrafen. Das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse seines Wohnorts.

Zu §. 765.

Aktive Bestechung. — Die Geschenke fallen dem Fiskus anheim.

I.

Oesterreich.

I. §. 89. (Verführung zum Mißbrauch der Amtsgewalt.) Wer durch Geschenke eine Obrigkeit oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Parteilichkeit in einer Dienstsache, bei einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn, sie mag gelingen oder nicht. — §. 90. Strafe dieser Verleitung ist, nebst einfacher Erlegung des angetragenen oder gegebenen Geschenkes zum

Armenfond des Orts, nach Größe des verursachten Schadens, 6 Monate bis 1 Jahr Kerker. — §. 91. Bei großer Arglist und wirklich verursachtem erheblichen Schaden, ist solche Verleitung mit schwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu bestrafen.

II.

Frankreich.

XXI. (Vergl. zu §. 620. Art. 160.) Art. 179. Quiconque aura contraint ou tenté de contraindre par voies de fait ou menaces, corrompu ou tenté de corrompre par promesses, offres, dons ou présens, un fonctionnaire, agent ou préposé de la qualité exprimée en l'art. 177. (zu §. 764.), pour obtenir, soit une opinion favorable, soit des procès-verbaux, états, certificats ou estimations contraires à la vérité, soit de places, emplois, adjudications, entreprises ou autres bénéfices quelconques, soit enfin tout autre acte du ministère du fonctionnaire, agent ou préposé, sera puni des mêmes peines que le fonctionnaire, agent ou préposé corrompu. — Toutefois, si les tentatives de contrainte ou corruption n'ont eu aucun effet, les auteurs de ces tentatives seront simplement punis d'un emprisonnement de 3—6 mois et d'une amende de 100—300 fr. — Art. 180. Il ne sera jamais fait au corruptuer sustitution des choses par lui livrées, ni de leur valeur: elles seront confisquées au profit des hospices des lieux où la corruption aura été commise.

III.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 458. Seront, suivant les circonstances, ou déclarés infames et punis du bannissement n'excédant pas six années, ou condamnés à l'une ou l'autre de ces peines, ceux qui, pour les fins susmentionnées (vergl. zu §. 764.), auront d'avance fait ou promis des semblables présens ou avantages ou en auront fait naître l'expectative.

IV.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Bd. 3. Tit. 2. Kap. 6. Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener. — (Bestechung auf Seite des Bestechenden.) — Art. 443. Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauch seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um ihn in Amts-Angelegenheiten für sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wird hiedurch des Vergehens der Bestechung schuldig, und nach folgenden Gesetzen bestraft. — Art. 444. Das Angebotene sey vom Beamten angenommen und die Absicht des Bestechenden erfüllt oder nicht, so soll 1) das Geschenk der Armenkasse verfallen seyn, und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werths des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebne oder Versprochne in Geld nicht zu berechnen wäre, in 50—300 Gulden Strafe zum Vortheil der Armenkasse verurtheilt werden. — Wenn aber derselbe 2) den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, die den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer und dessen unbezweifelten Amtspflichten sonst entgegen ist, so hat er noch außerdem 1—6 Monate Gefängniß verwirkt. — Art. 445. Jeder öffentliche Diener ist längstens binnen 3 Tagen, bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, den anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht. — Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Beamten zur Verurtheilung des Anbietenden in die Art. 444. No. 1. bestimmte Strafe hinreichen, wenn dasselbe nur noch durch einen oder andern besondern Verdachtsgrund unterstützt ist, und sonst keine erhebliche Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind. — Art. 448. Wer an dem Beamten die Bestechung begangen, wenn er dem Gericht oder des Bestochenen Vorgesetzten Anzeige

davon macht, ehe der Vorfall auf andere Wege bekannt geworden, soll nicht nur von den Art. 444. bestimmten Strafen losgezählt seyn, sondern auch das gegebene Geschenk zurückerhalten. — Die zum Vortheil des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung bleibt nur gültig, wenn sie in sich selbst den Gesetzen und Amtspflichten gemäß geschehen ist.

Anmerk. (VII. 335.) Zum Art. 443. muß man hinzudenken: „Der Bestechende wird des Vergehens der Bestechung schuldig, wenn nicht dieselbe durch ihren Zweck in ein Verbrechen übergeht.“ Ob sie dann als Versuch oder Vollendung dieses Verbrechens strafbar sey, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, wobei man den Gesichtspunkt festhalten muß, daß der Bestechende, wenn er mit ausdrücklicher Erklärung des verbrecherischen Zwecks die Bestechung vorgenommen, als mittelbarer Urheber zu betrachten, und sogar, wenn der Beamte die widerrechtliche Handlung zur Vollführung des beabsichtigten Verbrechens versprochen hat, ein Komplott vorhanden ist. — Bestechung wird nur an einem Staatsdiener begangen. Andere Bestechungen, insbesondere der Anwälte oder Privatverwalter, können als Mitschuld einer Prävarikation oder Untreue angesehen werden. Der Unterschied, ob die Bestechung geschehen, um den Beamten zu einer unerlaubten Handlung zu gewinnen, hat auf den Begriff keinen Einfluß. — Zu den Angehörigen sind in der Regel nicht die Dienstboten, sondern nur die zu verstehen, welche zur Familie gehören. — Annahme von Seite des Beamten wird so wenig zur Vollendung hinsichtlich des Bestechenden erfordert, als darauf der Erfolg Einfluß hat, obgleich nach dem letztern die Strafe sich ändert. Weder Annahme noch Erfolg hangen vom Bestechenden ab. Soweit die Bestechung von Seite des Bestechenden in ein Verbrechen übergehen kann, haben allerdings jene Rücksichten auf Vollendung des Verbrechens Einfluß. — Das Gesetz, will es der Bestechung gehörig begegnen, muß auch durch seine übrigen Bestimmungen zwischen dem Bestechenden und Beamten Mißtrauen erwecken, und so das Anbieten

der Geschenke und die Annahme möglichst abzuhalten suchen. Auf dieser Rücksicht beruhen die Art. 445. 448. Die Verpflichtung der Beamten zur Anzeige der Bestechung ist von hoher Wichtigkeit für die Ehre des Dienstes und der Beamten. Sind sie dazu verbunden, so rechtfertigt sie ihre öffentliche Verantwortlichkeit dafür, daß sie eine Anzeige machten, die sonst Mancher aus falscher Schonung unterlassen hätte, und da sie selbst eine Anzeige des Bestechenden fürchten müssen, so haben die Beamten dringende Motive zur Anzeige, sowie es Jedem von der Bestechung abhalten muß, welcher die Motive kennt, die den Beamten zur Anzeige bestimmen müssen. — Die Bestimmung des Art. 445. §. 1. ist eingeschränkt auf Bestechungen, die am Beamten versucht wurden. Der Entwurf sagte: „der Staatsdiener ist den anzuzeigen schuldig, der an ihm eine Bestechung versucht hat," und der Ausdruck „versucht" ist nur geändert, weil die Bestechung von Seite des Bestechenden schon durch das Anbieten oder Versprechen vollendet wird. Der Beamte vollendet die Bestechung durch die Annahme, und macht sich der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens, nicht der unterlassenen Anzeige schuldig. Demnach kommt die Verordnung zur Anwendung: 1) wenn dem Beamten selbst ein Geschenk angeboten oder versprochen, aber von ihm nicht angenommen wurde; 2) wenn er das Geschenk, welches ihm ohne sein Wissen, z. B. auf der Post, zugekommen, oder seinen Angehörigen gegeben ist, nach erhaltener Kenntniß zurückstellt. Ein Beamter, der die Bestechung durch Annahme vollendet hat, kann sich durch Anzeige nicht straflos machen. Der Art. 448. beruht auf eigenen politischen Rücksichten, die auf den Beamten unanwendbar sind, um so weniger als er seine Amtspflicht verletzte, welche stets ohne Wanken feststehen muß, und sich der Gefahr nicht überlassen darf, durch den Reiz eines angenommenen Geschenks besiegt zu werden. Scheinbare Annahme, um den Andern zu überführen, verbunden mit ungesäumter Anzeige, kann als wahre Annahme nicht angesehen werden. — Der Beweis der Bestechung

ist schwer, weil sie gewöhnlich im Geheimen vorgeht, daher die Bestimmung im §. 2. Art. 445. — Von einer endlichen Aussage als Zeuge kann im Art. 448. die Rede nicht seyn. Liegt in der Bestechung von Seite des Bestechenden ein Verbrechen, so wirkt seine Anzeige auf die Straflosigkeit nur, wenn es bei dem bloßen Versuche jenes Verbrechens geblieben.

2. 1822. VIII. (Verbrechen und Vergehen wider die Regierung.) Art. 167. Der Bestechung macht sich schuldig, wer einem Staatsbeamten oder öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um denselben zu einer pflichtwidrigen Handlung zu verleiten, oder in Amtsangelegenheiten für sich oder einen dritten zu gewinnen, irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, ohne Rücksicht, ob das Angebotene vom Beamten oder öffentlichen Diener angenommen ist oder nicht. — Art. 168. Die Bestechung soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden: 1) ist aus der Bestechung ein anderes Verbrechen oder Vergehen entstanden, so ist der Bestechende als dessen Miturheber zu strafen; 2) hatte die Bestechung ein anderes Verbrechen oder Vergehen nicht zur Folge, so soll der Bestechende, wenn er den Beamten oder öffentlichen Diener zu einer pflichtwidrigen, und entweder dem Staat oder einem Privaten nachtheiligen Handlung verleiten wollte, mit Gefängniß (Minimum 1 Woche) bis 1 Jahr bestraft werden; 3) außer diesen Fällen ist auf Geldstrafe (25—2000 Fl.) zu erkennen. — Art. 169. Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedesmal der Armenkasse verfallen seyn. — Art. 170. Wenn der, welcher eine Bestechung begangen, dem Gericht oder Vorgesetzten des Bestochenen Anzeige macht, ehe der Vorfall der Obrigkeit auf anderem Wege bekannt geworden, so soll er nicht nur von der Strafe losgezählt seyn, sondern auch im Fall der Annahme das Geschenk zurückerhalten. — Art. 171. Bestechungen bei Wahlen der Gemeindevorsteher oder Bevollmächtigten, bei den Wahlen zur Ständeversammlung, oder zu andern von der Regierung einberufenen Versammlungen, sind sowohl

an dem, der die Bestechung vorgenommen, als an dem, der das Geschenk oder Versprechen angenommen, nach Art. 168. 169. zu strafen.

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 764.) (Dienstpflichtverletzung der Staatsbeamten.) Art. 325. Wer einem Staatsbeamten oder seinen Angehörigen irgend ein Geschenk, oder was immer für einen Vortheil wegen einer zu dessen amtlichen Wirkungskreis gehörigen Handlung verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, ohne Rücksicht, ob das Versprochene oder Gegebene vom Beamten angenommen ist oder nicht, soll an Geld (25—2600 Fl.) gestraft werden. — Wenn jedoch die Bestechung in der Absicht, sich oder einem Dritten einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Privaten in Schaden zu bringen, zu dem Zweck geschehen ist, um den Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu verleiten, soll zugleich auf Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr), und in sofern der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten, nicht unter 6 Monat erkannt werden. — Art. 326. Das gegebene oder versprochene Geschenk soll der Armenkasse des Orts, wo der zu bestechen versuchte oder bestochene Staatsbeamte wohnt, verfallen seyn.

Motive: Die Bestechung von Seite des Bestechenden hatte der Entwurf von 1822. unter die Verbrechen wider die Regierung gestellt. Man erachtete diese Stellung für gezwungen. Der Bestechende begeht zwar keine Dienstpflichtwidrigkeit, er verleitet aber einen Beamten zu einer Pflichtverletzung, oder unterstützt doch dessen Pflichtwidrigkeit. Wenn Niemand seine Gaben an Beamte spendete, so würde es keine Bestechlichkeit geben. Nach diesem Gesichtspunkt steht der Bestechende auf der Stufe des Miturhebers oder Gehülfen, und seine Handlung kann mit der Pflichtverletzung des Beamten an einem Orte zugleich behandelt werden. Wenn dies geschieht, so reißt man verwandte Materien nicht unnatürlich auseinander. (X. S. 416. und 417.)

4. 1831. XI. (Vergl. zu §. 764.) (Dienstverletzung der Staatsdiener.) Art. 374. Wer einem Staatsdiener

oder — (wie 1827.) — oder nicht, soll in die Bezahlung des doppelten Werths des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder, wenn dieser in Geld nicht zu berechnen wäre, an Geld bis 300 Gulden verurtheilt werden. — Wenn jedoch rc. (wie 1827., nur ist für den ersten geringeren Fall das Maximum der Gefängnißstrafe auf 6 Monat ermäßigt.) — Art. 375. (Wie 1827. Art. 326.)

Motive: Der Bestechende ist gewissermaßen intellektueller Urheber der Pflichtverletzung des Staatsdieners; minder strafbar ist er aber, als wer sich bestechen läßt, weil bei jenem die Verletzung einer ihm selbst obliegenden Amtspflicht nicht eintritt.

V.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. oben Königreich Bayern 1822.) [Verbrechen wider die Regierung.] Art. 163. Der Bestechung macht sich schuldig, wer einem Staatsbeamten oder öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um ihn zu einer in seinen amtlichen Wirkungskreis gehörigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, ein Geschenk oder irgend einen ihm nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt seyn sollte. — Art. 164. I. Der Bestechende soll, wenn er den Beamten zu einer pflichtwidrigen und dem Staat oder Einzelnen nachtheiligen Handlung oder Unterlassung zu verleiten beabsichtigte, mit Gefängniß (bis 3 Monat), ohne jene Absicht mit Geldbuße (bis 500 Rthlr.) bestraft werden. — II. Wenn aber aus der Bestechung nach der Absicht des Bestechenden ein anderes Verbrechen entstanden ist, oder wenn die Bestechung den Versuch eines andern Verbrechens enthält, so kommt Art. 121. (Bd. 1. S. 386.) zur Anwendung. — Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedesmal der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsgerichts verfallen seyn.

2. XXX. Art. 151. Der Bestechung (vergl. Art. 356.) macht sich schuldig, wer einem öffentlichen Diener oder

dessen Angehörigen, um ihn in seinem amtlichen Wirkungskreise zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, irgend einen demselben nicht —(wie No. 1. Art. 163.) — sollte. — War dagegen die Absicht des Bestechenden nur auf Bestimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, so tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein. — Art. 152. Der Bestechende soll mit Gefängniß bestraft werden. — Als besonders erheblicher Beschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die von dem Bestechenden zugesicherte Leistung in einer schon an sich verbotenen Handlung oder Zulassung bestand. Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedesmal der Armenkasse an dem Orte des begangenen Verbrechens verfallen seyn.

VI.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §§. 757—760. 764.)

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Handlung gegen das obrigkeitliche Ansehen.) Art. 149. Wer, um einen Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener zu einer amtlichen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, ihm selbst oder dessen Familien-Angehörigen ein Geschenk, oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, soll, mag das Angebotene angenommen seyn oder nicht, wegen Bestechung mit Gefängniß bis 1 Jahr gestraft werden. — Ist in Folge der Bestechung die vom Bestechenden beabsichtigte pflichtwidrige Handlung wirklich geschehen, so kommen die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme und Zusammenfluß in Anwendung. — Art. 150. Wer bei Wahlen zu öffentlichen Stellen, oder zur Ständeversammlung, einem Wähler oder dessen Familien-Angehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, um dessen Stimme zu

erhalten, ist gleich dem, der ein solches Geschenk oder Versprechen annimmt, mit der im Art. 149. auf die Bestechung gesetzten Strafe zu belegen. — Art. 151. Das gegebene Geschenk ist der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsgerichts verfallen.

Motive: Man hielt die Trennung der aktiven und passiven Bestechung für zweckmäßig. Die Bestechung ist, abgesehen von Zweck und Erfolg, strafbar; die Strafbarkeit des Bestechenden und Bestochenen aber ist verschieden. Bei diesem ist sie Amtspflichtverletzung, bei jenem Verletzung des obrigkeitlichen Ansehens, das auf der öffentlichen Meinung von der Rechtlichkeit des öffentlichen Dieners beruht, eine Meinung, die der Bestechende schwächt oder vernichtet. Die aktive Bestechung ist vorhanden, während es an der passiven ganz fehlen kann; sie ist vollendet, sobald der Vortheil gegeben oder angeboten ist. Auch bleibt der Begriff unverändert, mag eine pflichtwidrige oder pflichtgemäße Handlung bezweckt oder bewirkt seyn, mag der Bestechende einen Vortheil oder Abwendung eines Nachtheils, z. B. einer Haft, Untersuchung oder Strafe, beabsichtigt haben. Ob der Zweck eine pflichtwidrige Handlung war, ist nur für die Strafabmessung von Gewicht. — Es entstand die Frage, ob, wenn über Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung eine Vereinbarung zu Stande gekommen, der Bestechende durch Anzeige von Strafe frei werde. Der Satz ward nicht angenommen, weil jene Uebereinkunft, bei der das unmittelbare Interesse Beider verschieden ist, nicht unter den Begriff des Komplotts fällt, und kein hinreichender Grund vorliegt, das auf Seite des Bestechenden vollendete Verbrechen in Folge einer Anzeige für straflos zu erklären. — Art. 150. gehört eigentlich nicht zu den Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen, er schien aber hier passender als anderswo zu stehen, auch konnte hier aktive und passive Bestechung nicht gut getrennt werden. — Wer Geld dafür nimmt, daß er den Thäter eines Verbrechens nicht anzeige, wegen dessen ein Unschuldiger nicht angeklagt ist, bleibt straflos; besteht eine solche

Anschuldigung, und er unterläßt die Anzeige in Folge einer Bestechung (im uneigentlichen Sinne), so ist er strafbarer als der, bei welchem ein so niedriges Motiv nicht vorwaltet. — Es ist gefragt worden, ob nicht auch das versprochene Geschenk verwirkt seyn sollte. Wohl läßt sich dies rechtfertigen, man zog aber vor, jene Folge nur bei wirklicher Entäußerung vorzuschreiben, um weitläufige Untersuchungen abzuschneiden.

Anmerk. Art. 88. (Unterlassene Anzeige von Verbrechen und Vergehen.) Die unterlassene Anzeige eines verübten Verbrechens oder Vergehens ist straflos, sofern der besondere Theil nicht ein Anderes verordnet. — Doch ist ein Jeder, welcher den Urheber eines Verbrechens kennt und weiß, daß ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung gezogen ist, unaufgefordert zur Anzeige des Thäters verpflichtet. — Eine Ausnahme tritt ein in Betreff der im Art. 86. (Bd. I. S. 213.) genannten Personen, oder wenn die Kenntniß des Thäters unterm Siegel der Beichte erlangt ist. — Die Unterlassung wird mit Gefängniß (bis zu 2 Jahr) oder Geld (bis zu 1000 Gulden) geahndet (vergl. Bd. I. S. 221. 222.).

Motive: Der Entwurf weicht von dem bestehenden Recht, wonach die Anzeige von Verbrechen allen Bürgern zur Pflicht gemacht ist, ab, und hebt in Erwägung, daß ein oft wohl erklärbares Gefühl widerstrebt, und deshalb der Zweck des Gesetzes nicht erreicht ward, den Satz auf. (XVII. S. 239.)

2. XXVII. Art. 159. Wer, — (wie No. 1. Art. 149.) — wegen Bestechung bestraft werden: 1) mit Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre, wenn die Handlung oder Unterlassung eine pflichtwidrige, dem gemeinen Wesen oder einer Privatperson nachtheilige seyn würde; 2) in anderen Fällen mit Bezirksgefängniß. Ist in Folge — (wie No. 1. Art. 149. Nur: „Handlung (Ziffer 1.)" statt „Handlung," und „Zusammenfluß von Verbrechen" statt „Zusammenfluß.") Art. 160. (Wie No. 1. Art. 150. Nur: „für sich oder einen Andern zu erhalten, oder dieselbe von einem Andern abzuwenden," statt „zu erhalten," und

„Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre" statt „der im Art. 149 — Strafe.") Art. 161. (Wie No. 1. Art. 151. Nur sind zwischen „ist" und „der" die Worte eingeschaltet: „der Armenkasse am Wohnorte des Gebers, und wenn der Bestechende ein Ausländer ist.")

VIII.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §§. 757—760.) [Pflichtverletzung in besondern Verhältnissen.] Art. 290. Diejenigen, welche in der Absicht, einen Staatsdiener oder andern öffentlichen Beamten zu einer seiner Amts= oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu bewegen, demselben Geschenke geben oder versprechen, oder irgend einen Vortheil zukommen lassen, sind mit 14 Tage bis 3 Monat Gefängniß zu belegen. Ist die beabsichtigte pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung wirklich erfolgt, so kann, in sofern nicht nach der Beschaffenheit derselben die Strafe eines schwerern Verbrechens eintritt, die Strafe bis zu 1 jährigem Gefängniß gesteigert werden.

2. XX. Art. 317. Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Staatsdiener oder andern öffentlichen Beamten zu einer seiner Amts= oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind, in sofern nicht nach Beschaffenheit der letztern die Strafe eines schwerern Verbrechens eintritt, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre zu bestrafen.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §§. 757—760. 764.) [Von den einzelnen Dienstverbrechen.] Art. 395. Wer einem Staats= oder öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder irgend einen Vortheil in Bezug auf eine zu dessen Wirkungskreis gehörige Amtshandlung verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, dessen Annahme den Staats= oder öffentlichen Diener nach den Bestimmungen der Art. 390. 391. (zu §. 764.) strafbar

gemacht hat oder gemacht haben würde, soll, auch wenn das Versprechen oder das Gegebene nicht angenommen ist, bestraft werden: 1) mit Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) oder Geld (1—90 Fl.), wenn der in Art. 390. No. 1. oder Art. 391. No. 2. bemerkte Fall eintritt; 2) mit Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis 4 Jahr, wenn einer der in Art. 390. No. 2. 3. oder Art. 391. No. 1. bemerkten Fälle eintritt. — Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die anwendbar, welche einen Geschworenen bestochen oder zu bestechen versucht haben. — Art. 396. Das gegebene oder versprochene Geschenk soll in allen Fällen der Armenkasse des Orts, wo der Bestochene oder zu bestechen Versuchte wohnt, für verfallen erklärt werden.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 112. Wer, um einen öffentlichen Beamten zu einer Amtshandlung oder deren Unterlassung zu bestimmen, ihm selbst oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder sonst einen Vortheil verspricht oder giebt, soll, mag das Angebotene angenommen seyn oder nicht, mit Gefängniß bis von 1 Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden und das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse des Wohnorts des Beamten. §. 113. Gleiche Strafe soll leiden: I. wer, um sich wegen Besetzung von ihm zu vergebender Aemter oder wegen Ausübung seines Stimmrechts bei Gemeinde- oder landschaftlichen Wahlen zu bestimmen, Geschenke oder sonstige Vortheile für sich oder seine Angehörigen annimmt oder versprechen läßt; II. wer andere Personen oder ihre Angehörigen, um sie bei Ausübung ihrer Rechte zu bestimmen, gewaltthätig behandelt oder bedroht, oder ihnen Geschenke oder sonstige Vortheile giebt oder verspricht; III. wer Zeugen oder Sachverständigen, in Beziehung auf ihre Angaben vor einer öffentlichen Behörde, außer den gesetzlichen Gebühren, Geschenke oder sonstige Vortheile für sich oder ihre Angehörigen giebt oder verspricht, sowie

der Zeuge oder Sachverständige, der solche Geschenke oder Vortheile für sich oder seine Angehörigen annimmt oder sich versprechen läßt; auch soll das Geschenk oder dessen Werth der Armenkasse des Wohnorts des Schuldigen oder, wenn derselbe ein Ausländer ist, der von dem Gerichte zu bezeichnenden Armenkasse verfallen.

Zu §. 766.

Im Amte verübte Injurien.

I.

Oesterreich.

II. (Vergl. Bd. II. S. 412. und zu §§. 436. seq.) Hauptstück 7. Schwere Polizei=Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. — §. 86. Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen Amts= oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, worunter insbesondere Verhaftungen in andern als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind, ist das erstemal mit 3 Tage bis 1 Monat Arrest, das zweitemal mit eben so langem strengen Arrest zu strafen. — §. 87. (Umstände zur Verschärfung.) Wäre die thätige Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben hatten oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von 1—3 Monat.

II.

Königreich Württemberg.

XXVII. Art. 417. Wenn sich ein öffentlicher Diener bei Ausübung seines Amtes einer Ehrenkränkung oder Verläumdung schuldig macht, so kommen die Vorschriften des 4ten Kapitels im 2ten Titel dieses Gesetzbuches zur Anwendung. Die Gerichte haben jedoch bei Ausmessung der Strafe die Bestimmung des Art. 400. zu beachten. (Vergl. auch zu §. 782. und Bd. II. S. 276. 277.)

III.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. zu §. 790.

IV.

Großherzogthum Baden.

Vergl. Bd. II. S. 356.

V.

Königreich Sachsen.

Vergl. Bd. II. S. 371.

VI.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. Bd. II. S. 337.

Zu §§. 767. 768.

Beugung des Rechts; Kassation und 1—4 Jahr Arbeitshaus.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 762.

II.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. zu §. 790.
1822. Vergl. zu §. 789.

III.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 780.

IV.

Frankreich.

XXI. Art. 183. Tout juge ou administrateur qui se sera decidé par faveur pour une partie ou par inimitié contre elle, sera coupable de forfaiture et puni de la dégradation civique.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. (De l'abus du pouvoir et de la concussion). Art. 460. Seront punis, suivant les circonstances, de la déclaration d'infamie, de l'emprisonnement ou du bannissement, n'excédant pas, conjointement ou séparément, 12 années, tous fonctionnaires qui, pour causer quelque dommage à autrui, auront de mauvaise foi et dans des vues illicites commis un abus de pouvoir. — (De l'infidélité commise de propos délibéré.) Art. 472. Seront punis de déclaration d'infamie et du bannissement n'éxcedant pas 8 années, les juges, qui auront par faveur ou haine, favorisé ou contrarié les intérêts de l'une des parties litigantes; comme aussi les juges, officiers du ministère public, qui par des causes semblables se seront opposés à l'examen de crimes commis, ou auront rendu quelque ordre d'emprisonnement arbitraire, ou qui auront de cette manière commis ou favorisé quelque action illicite.

VI.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Beugung des Rechts.) Art. 366. Richter, die aus irgend einem Beweggrund bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits wissentlich und vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen ihres Dienstes entsetzt und nach Umständen zugleich mit einer Freiheitsstrafe belegt werden.

2. XXX. Art. 354. (Wie No. 1. Art. 366. Nur: „vorsätzlich" statt „wissentlich und vorsätzlich.")

VII.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 24. §. 7. Wer durch ein Urtheil oder einen Beschluß, der die Rechtskraft eines richterlichen Urtheils hat, oder durch ein Gutachten, welches er als Richter oder als Leiter einer Verrichtung, wobei ein

Gutachten abzugeben, abgiebt, vorsätzlich Jemand Unrecht thut, wird mit Dienstentsetzung bestraft, wenn er aber Jemand, dessen Unschuld ihm bekannt war, zu einer Strafe verurtheilt hat, so wird er nach §. 1. oder 6. Kap. 17. (Bd. II. S. 418. 419.) bestraft, wie oben §. 1. (zu §. 771.) gesagt ist. — §. 8. Hat Jemand aus Fahrlässigkeit, Unverstand oder Gesetzunkunde ein Urtheil gesprochen, oder einen Beschluß abgegeben, der die Rechtskraft eines richterlichen Urtheils hat, so soll er, wenn das Urtheil oder der Beschluß der Prüfung einer höheren Instanz unterworfen und offenbar gesetzwidrig oder ungegründet befunden wird, mit Geldbuße bis 100 Spezies bestraft, und im Urtheil ihm die Weisung ertheilt werden, künftig mit Fleiß und Pünktlichkeit seine Amtspflichten zu erfüllen. Im Wiederholungsfall wird er zu Geldbuße (bis zu 200 Speziesthaler) verurtheilt, und ebenso gewarnt. Macht er sich zum drittenmal desselben Vergehens schuldig, so tritt Dienstentlassung ein. — §. 18. Wer, ohne daß der Fall unter §. 7. zu subsumiren, wider besseres Wissen von Amtswegen entweder vor Gericht oder an dasselbe ein unrichtiges, aber ein unbeeidigtes Gutachten abgiebt, wird mit Gefängniß (4—180 Tage) oder Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis zu 3 Jahr) belegt. — Kap. 28. §. 5. Wegen des Kap. 24. §. 8. genannten Vergehens wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, ausgenommen sofern die Sache, worin das Urtheil oder der Beschluß abgegeben, ein Verbrechen betroffen, weshalb der Thäter von Amtswegen gerichtlich belangt worden, oder eine solche gerichtliche Belangung von Amtswegen durch das Urtheil oder den Beschluß unrechtmäßig ausgeschlossen worden ist. — Kap. 29. §. 11. Die Verordnung vom 23sten Dezember 1735. über ungerechte Richter u. s. w., §. 4. u. 5. tritt außer Kraft. (XVI. 143.)

VIII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §§. 775. 782. 784.) Art. 417. Richter, die bei Entscheidung eines Rechtsstreits, oder bei

Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses wissentlich Ungerechtigkeiten begehen, haben den Verlust der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte zu erwarten. — Jener Strafe unterliegt auch der Richter, welcher einen Angeschuldigten, dessen Schuld in den Akten erwiesen, aus Parteilichkeit losspricht oder mit einer gelinderen als der gesetzlichen Strafe belegt. — Art. 418. Wenn ein Justizbeamter wesentliche prozessualische Vorschriften vorsätzlich verletzt, verfällt er in 25—100 Gulden Geldbuße, und bei einer bedeutenden Gefährdung oder Beschädigung des Staats oder des Einzelnen, sowie bei einem Rückfall, in die Strafe der Dienstentlassung. — Art. 420. Die in den Art. 408—417. den Richtern gedrohten Strafen sind, wenn die dort bezeichneten strafbaren Handlungen von Verwaltungsbeamten, Ortsvorstehern oder deren Dienern begangen worden, auch gegen diese zur Anwendung zu bringen.

Motive: Der Fall, daß eine mit der Vollziehung beauftragte Gerichtsperson die Strafe nicht oder nur theilweise oder gelinder vollzieht, steht dem Fall im zweiten Absatz des Art. 417. gleich. — Verwaltungsbeamte haben in ihrem Geschäftskreis theilweise dieselben Funktionen wie Justizbeamte.

2. XXVII. Art. 438. (Wie No. 1. Art. 417. Nur: „Dieser" statt „Jener," „entweder losspricht" statt „losspricht," und „belegt, oder welcher aus demselben Beweggrunde die erkannte Strafe gar nicht oder nur theilweise vollzieht" statt „belegt.") — Art. 439. Wenn ein Justizbeamter wesentliche Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens vorsätzlich verletzt, so verfällt derselbe in eine Geldbuße von 25 bis 100 Gulden; bei einer bedeutenden Gefährdung oder Beschädigung des Staates oder des Einzelnen, sowie bei Rückfällen, kann Dienstentlassung eintreten. — Art. 442. Die in den Art. 428. bis 438. den Justizbeamten und deren Dienern gedrohten (wie No. 1. Art. 420.).

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §§. 764. 765.) Art. 405. Richter, die bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits wissentlich und vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen mit der Dienstentsetzung bestraft werden.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 280. Hat ein Richter bei Leitung einer Rechtssache oder bei Entscheidung eines Rechtsstreits oder Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses, wissentlich Ungerechtigkeiten begangen, oder einen Angeschuldigten, dessen Schuld erwiesen oder durch dem Richter nicht unbekannte Beweis- oder Verdachtsgründe zu erweisen ist, aus Parteilichkeit losgesprochen oder mit einer gelinderen als der gesetzlichen Strafe belegt, oder aus diesen Gründen die erkannte Strafe ganz oder theilweise nicht vollzogen, so ist er seines Dienstes zu entsetzen.

Zu §. 769.

Mißbrauch des Stimmrechts; Amtsentsetzung und 100—1000 Rthlr.

I.

Oesterreich.

I. (Vergl. zu §. 762.) §. 420. (Vom Urtheil.) Wer mit der Person, über die zu urtheilen, in solchem Verhältniß steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann nicht zum Kriminalgericht gelassen werden.

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. (Vergl. zu §. 790.)

2. 1822. VIII. Art. 333. Wer bei einer Sache so betheiligt ist, daß er nach den Bestimmungen der Civil-

gesetze darin Richter zu seyn unfähig wäre, und mit wissentlicher Verschweigung dieses Verhältnisses in der Sache nach seiner amtlichen Eigenschaft handelt, soll deswegen allein, ohne Unterschied, ob die Ausübung des Amts in streitigem oder nichtstreitigem, in civil- oder strafrechtlichem, in administrativem oder polizeilichem Wege geschehen, mit Dienstentlassung, oder bei minderer Wichtigkeit des Falles, mit Degradation bestraft werden.

3. 1827. IX. Art. 329. (Verschweigung eigener Betheiligung.) Ein Staatsbeamter, der bei einer Sache so betheiligt ist, daß er nach den Bestimmungen der Prozeß-Ordnung darin Richter zu seyn unfähig wäre, und mit Verschweigung dieses ihm bekannten Verhältnisses in der Sache nach seiner amtlichen Eigenschaft handelt, soll, ohne Unterschied, ob — (wie 1822.) — geschehen, gestraft werden: 1) mit Degradation, wenn dies in der Absicht geschah, sich oder einem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Privaten zu beschädigen; 2) mit Dienstentlassung, wenn bei gleicher Absicht der Vortheil erreicht, oder der Schaden gestiftet worden, oder Rückfall vorhanden ist.

4. 1831. XI. Art. 378. (Verschweigung eigener Betheiligung.) Ein Staatsdiener welcher ꝛc. (wie 1827.).

III.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. zu §. 767. 768.) — Art. 470. Tout fonctionnaire qui soit ouvertement, soit par des actes simulés, soit par interposition de personnes, aura pris ou reçu quelqu'intérêt que ce soit, dans les actes, adjudications, entreprises ou régies dont il a ou avait, au temps de l'acte en tout ou en partie, l'administration ou la surveillance, sera punis d'après les circonstances, soit de déclaration d'infamie, et d'un bannissement qui n'excédera pas 6 années, soit de la destitution de son emploi et d'une amende jusqu'à 2000 fl.

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. (Vergl. zu §. 762.) Kap. 25. Verbrechen der Storthingsmitglieder. — §. 5. Ertheilt ein Repräsentant, der Mitglied des Reichsgerichts, und an den Verhandlungen desselben Theil zu nehmen verpflichtet ist, einer Partei Rath oder Anleitung in einer Sache, die vor erwähntem Gericht anhängig ist, oder in Rücksicht deren es bestimmt ist, daß sie vor dem Reichsgericht anhängig gemacht werden soll, so wird er mit 100—800 Speziesthaler bestraft. Hat er an der Entscheidung oder auf andere Weise an der Behandlung der Sache, in Rücksicht deren er solchen Rath oder solche Anleitung gegeben, Theil genommen, so wird er zu Arrest auf 6 Monate bis zu 2 Jahren verurtheilt.

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §. 784.) Art. 401. Ein öffentlicher Beamter, der ohne Ermächtiguug der Behörde, sey es offen oder unter irgend einem Vorwand, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an Verkäufen, Verpachtungen, oder andern dergleichen Verhandlungen, die seiner Leitung oder Aufsicht anvertraut sind, als Partei Theil nimmt, oder nachher in den Kauf, Pacht und dgl. einsteht, ist zu bestrafen: 1) wenn durch solche Einmischung ein unerlaubter Vortheil bezweckt oder erreicht ist, mit Dienstentlassung; 2) außerdem mit Geldbußen von 10 bis 100 Gulden.

Motive: Die Bestimmung des Exekutionsgesetzes, daß der Verkauf, an welchem die mit der Leitung desselben beauftragten obrigkeitlichen Personen als Partei Theil genommen, nichtig sey, wird in dem civilrechtlichen Nebengesetze generalisirt.

2. XXVII. Art. 421. (Wie No. 1. Art. 401. Nur „zuständigen Behörde“ statt „Behörde,“ und mit einigen andern unwesentlichen Aenderungen.)

VI.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §. 780.)

VII.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 264. Wer bei der ihm vermöge seines Amtes übertragenen Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung von öffentlichen Abgaben, Gefällen oder sonstigen Einkünften, solche zum Nachtheile des Berechtigten verkürzt; — der öffentliche Beamte, der offen oder versteckt, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an seiner Leitung anvertrauten Verkäufen, Verpachtungen, oder andern dergleichen Geschäften, ohne Ermächtigung der Berechtigten oder der zuständigen Behörde, Theil nimmt, oder nachher in das Geschäft eintritt, oder auf diese Weise seine Angehörigen Theil nehmen oder eintreten läßt und den Berechtigten dadurch Schaden zufügt, — ist des Dienstes zu entlassen und außerdem eintretenden Falls wegen Betrugs zu strafen.

Zu §. 770.

Vorsätzliche rechtswidrige Verhaftung; Kassation und Freiheitsstrafe.

I.

Oesterreich.

Vergl. Bd. II. S. 412. und zu §§. 762. 766.

II.

Königreich Bayern.

Vergl. zu §. 771.

III.

Königreich Hannover.

Desgleichen.

IV.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 780.

V.

Frankreich.

XXI. Crimes et dèlits contre la charte constitutionelle. — Attentats à la liberté. — Art. 114. Lorsqu'un fonctionnaire public, un agent ou un préposé du Gouvernement, aura ordonné ou fait quelque acte arbitraire, ou attentatoire soit à la liberté individuelle, soit aux droits civiques d'un ou de plusieurs citoyens, soit à la charte, il sera condamné à la peine de la dégradation civique. — Si néanmoins il justifie qu'il a agi par ordre de ses supérieurs pour des objets du ressort de ceux-ci, sur lesquels il leur était dû obéissance hiérarchique, il sera exempt de la peine, laquelle sera, dans ce cas, appliquée seulement aux supérieurs qui auront donné l'ordre. — Art. 115. Si c'est un ministre qui a ordonné ou fait les actes ou l'un des actes mentionnés en l'art. précédent, et si, après les invitations mentionnées dans les art. 63. 67. du sénatus-consulte du 28. floréal an 12., il a refusé ou négligé de faire reparer ces actes dans les délais fixés par le-dit acte, il sera puni de bannissement (5 — 10 Jahr). — (Les art. 63. 67. du sénatus-consulte du 28. floréal an 12. se rattachaient à l'institution aujourd'hui [28. April 1832.] abolie d'une commission sénatorial de la liberté individuelle et d'une commission sénatoriale de la liberté de la presse.) — Art. 116. Si les ministres prévenus d'avoir ordonné ou autorisé l'acte contraire à la charte, prétendant que la signature à eux imputée leur a été surprise, il seront tenus, en faisant cesser l'acte, de dénoncer celui qu'ils déclareront auteur de la surprise; si non ils seront poursuivis personnellement. — Art. 117. Les dommages-intérêts qui pourraient être prononcés à raison des attentats exprimés dans l'art. 114., seront demandés, soit sur la poursuite criminelle, soit par la voie eivile, et seront réglés, en égard aux personnes, aux circonstances et au préjudice souffert, sans qu'en aucun cas, et quel que soit l'individu lésé, les-dits dommages-intérêts puissent être au-dessous de 25 fr. pour

chaque jour de détention illégale et arbitraire et pour chaque individu. — Art. 118. Si l'acte contraire à la charte a été fait d'apres une fausse signature du nom d'un ministre ou d'un fonctionnaire public, les auteurs du faux et ceux qui en auront sciemment fait usage, seront punis des travaux forcés à temps (5—20 Jahr), dont le maximum sera toujours appliqué dans ce cas. — Art. 119. Les fonctionnaires publics chargés de la police administrative ou judiciaire, qui auront refusé ou négligé de déférer à une reclamation légale tendant à constater les détentions illégales et arbitraires, soit dans les maisons destinées à la garde des détenus, soit par-tout ailleurs, et qui ne justifieront pas les avoir dénoncées à l'autorité supérieure, seront punis de la dégradation civique, et tenus des dommages-intérêts, lesquels seront réglés comme il est dit dans l'art. 117. — Art. 120. Les gardiens et concierges des maisons de dépôt, d'arrêt, de justice ou de peine, qui auront reçu un prisonnier sans mandat ou jugement, ou sans ordre provisoire du Gouvernement; ceux qui l'auront retenu, ou auront refusé de le représenter à l'officier de police ou au porteur de ses ordres, sans justifier de la défense du procureur du Roi ou du juge; ceux qui auront refusé d'exhiber leurs régistres à l'officier de police, seront comme coupables de détention arbitraire, punis de 6 mois à 2 ans d'emprisonnement et d'une amende de 16 à 200 fr. — Art. 121. Seront, comme coupables de forfaiture, punis de la degradation civique, tout officier de police judiciaire, tous procureurs généraux ou du Roi, tous substituts, tous juges, qui auront provoqué, donné ou signé un jugement, une ordonnance ou un mandat tendant à la poursuite personelle ou accusation, soit d'un ministre, soit d'un membre de la chambre des pairs, de la chambre des députés ou du conseil d'état, sans les autorisations prescrites par les lois de l'état, ou qui, hors les cas de flagrant délit ou de clameur publique, auront, sans les mêmes autorisations, donné ou signé l'ordre ou le mandat de

saisir ou arrêter un ou plusieurs ministres, ou membres de la chambre des pairs, de la chambre des députés ou du conseil d'état. — Art. 122. Seront aussi punis de la dégradation civique les procureurs généraux ou du Roi, les substituts, les juges ou les officiers publics qui auront retenu ou fait retenir un individu hors des lieux déterminés par le Gouvernement ou par l'administration publique, ou qui auront traduit un citoyen devant une cour d'assises, sans qu'il ait été préalablement mis légalement en accusation.

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. zu §. 767.) — Art. 161. Ceux qui, sans mauvaise foi, mais sans quelque motif légitime et évidemment contre le contenu de leurs instructions ou contre la nature et les devoirs de leur charges, auront fait violence ou causé un préjudice considérable à quelqu'un, seront punis du bannissement n'excédant pas 4 années, ou déclarés déchus de leurs charges ou emplois, soit avec, soit sans déclaration d'inhabilité à en exercer quelques autres, et avec ou sans une amende, qui ne pourra excéder 2000 florins.

V.

Königreich Hannover.

XXX. Art. 344. Oeffentliche Diener, welche eine Verhaftung vornehmen, außer in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen, oder welche einen Verhafteten nicht binnen 24 Stunden nach der Verhaftung verhören und über die Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen nicht in Kenntniß setzen, ohne solcherhalb durch erhebliche Behinderungsgründe entschuldigt zu seyn, oder welche die Anträge auf Entlassung des Verhafteten gegen Caution nicht so schleunig als thunlich befördern, sollen disciplinarisch bestraft werden. — Machen sie sich nach zweimaliger disciplinarischer Ahndung desselben Vergehens wiederum schuldig, so ist auf Suspension oder Dienstentlassung zu erkennen.

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 410. Beamte, die mit Hintenansetzung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen die Haft über Jemand verhängen, oder vorschriftswidrig einen Verhafteten in eine Strafanstalt abliefern lassen, oder darin aufnehmen, unterliegen einer Geldbuße von 5—100 Gulden. Vergl. zu §§. 767. 771. 772. 782.

2. XXVII. Art. 430. Untersuchungsbeamte, welche aus grober Fahrlässigkeit ohne gesetzlichen Grund eine Verhaftung oder Haussuchung vornehmen, sind, auf Klage des Betheiligten, mit Geldstrafe von 15 bis 100 Gulden zu belegen. — Art. 431. Beamte, welche, mit absichtlicher oder fahrlässiger Hintenansetzung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen, die Haft oder eine Haussuchung gegen Jemand (wie No. 1. Art. 410.).

Zu §. 771.

Untersuchung gegen einen Unschuldigen; Kassation ꝛc. ꝛc.

I.

Oesterreich.

Vergl. Bd. II. S. 412. u. zu §. 762.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §. 770.

III.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 767. und 770.

IV.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 780.

V.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Mißbrauch der Strafgewalt.) — Art. 359. Richter oder Polizei=Obrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsprozeß unterwerfen, sind ihres Amtes zu entsetzen, und nach Unterschied der vorgegebenen Anschuldigungen mit den auf falsche Denunziation gesetzten Strafen zu belegen. — Wenn der Angeschuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat, so ist mit der Dienstentsetzung die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung zu verbinden, sofern diese Strafe die auf falsche Denunziation gesetzte an Schwere übertrifft.

Anmerk. Auch die Civilgerichte haben Strafgewalt, z. B. gegen Anwälte und Parteien, auch sie können diese Gewalt gegen Unschuldige mißbrauchen: es ist sogar möglich, daß der Mißbrauch sich bis zum Verbrechen steigert, allein diese Handlung kann nur unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Verbrechens der Pflichtverletzung oder des Mißbrauchs der Amtsgewalt überhaupt bemessen werden. — Es ist in der Hauptsache gleich, ob dem Richter oder der Obrigkeit die Unschuld schon vor dem Anfang der Untersuchung bekannt war, oder ob sie, nachdem ihnen die Unschuld vollkommen bekannt wird, die Untersuchung fortsetzen. — Die General=Untersuchung reicht zur Vollendung des Verbrechens nicht hin, weil sie eigentlich gegen eine bestimmte Person nicht gerichtet ist; wenn aber ein Unschuldiger wissentlich verhaftet wird, so unterwirft ihn diese Verhaftung schon der Untersuchung, wenigstens gilt es derselben gleich. Doch ist die Verhaftung allein, ohne die Absicht, den Unschuldigen einer Untersuchung zu unterwerfen, kein Verbrechen, z. B. wenn bei einem nächtlichen Tumult alle Anwesende, sollte man auch von ihrer Unschuld überzeugt seyn, verhaftet werden, theils um sich der Zeugen zu versichern, theils weil man im ersten Augenblick die Unschuldigen nicht genug unterscheiden, überhaupt sich noch in keine Untersuchung darüber einlassen kann. — (VII. S. 188. 192.)

2. 1822. VIII. Art. 334. Richter — (wie 1813.) — dem Untersuchungsprozeß unterwerfen, sind mit Dienstentsetzung zu bestrafen. — Mit dieser Strafe ist nach Verschiedenheit der vorgegebenen Anschuldigungen und mit Rücksicht darauf, ob der Angeschuldigte zugleich verhaftet worden, die auf falsche Denunziation oder widerrechtliche Gefangenhaltung (Art. 275. [Bd. II. S. 415.] und 261. [zu §. 523.]) gesetzte Strafe zu verbinden. — (VIII. S. 145.)

3. 1827. IX. (Mißbrauch der Amtsgewalt.) Art. 330. Staatsbeamte, die wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozeß unterwerfen, sind mit der Strafe der falschen Denunziation, Art. 239., zu belegen. — Mit dieser Strafe ist im Fall No. 2. genannten Artikels Dienstentlassung, in den Fällen 3. u. 4. Degradation zu verbinden.

Motive: Die vom Mißbrauch der Amtsgewalt handelnden Art. 330—335. (zu §§. 777. 772. 773. 775. 776.) beziehen sich nur auf Justiz- und Polizeibeamte, die strafrechtliche, polizeiliche oder Disziplinar-Untersuchungen zu führen haben. — (X. S. 418.)

4. 1831. XI. (Mißbrauch der Amtsgewalt.) — Art. 379. Staatsdiener — (wie 1827.) — Dienstentlassung, und im Fall No. 3. u. 4. (Band II. S. 417.) beim Rückfalle Degradation zu verbinden.

VI.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Mißbrauch der Strafgewalt.) Art. 357. Richter, Polizei- oder andere Obrigkeiten (wie Bayern 1822.) — mit Dienstentsetzung zu strafen, zugleich aber, nach den Umständen, entweder mit der Strafe der falschen Denunziation oder der widerrechtlichen Gefangenhaltung zu belegen.

2. XXX. Art. 343. (Wie No. 1. Art. 357. Nur: „Unschuldigen dem" statt „Unschuldigen einem," mit Allegirung der Art. 217. hinter „Denunziation" und 249. hinter „Gefangenhaltung" und mit folg. Zusatz:) Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disziplinarisch zu bestrafen; auf Suspension oder Dienstentlassung aber ist dann

wider ihn zu erkennen, wenn er nach zweimaliger diszi=plinarischer Ahndung sich des Vergehens aufs Neue schul=dig macht.

VII.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 24. §. 1. Wer von Amtswegen Jemand wegen einer strafbaren Handlung anklagt, oder seine An=klage veranlaßt, obgleich er weiß, daß der Angeklagte unschuldig ist, wird nach Kap. 17. §. 1. (Bd. II. S. 418. 419.) bestraft, und nach Kap. 17. §. 6., wenn die That eine daselbst erwähnte Wirkung gehabt, sowie mit Dienst=entsetzung, sofern das Verbrechen nach den angeführten §§. nicht höhere Strafe, als Gefängniß, zur Folge haben würde.

VIII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §§. 767. 782.) — Art. 409. (Rechtswidrige Einleitung der Untersuchung und Verfü=gung der Haft.) Untersuchungsbeamte, die wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozeß unterwerfen, oder seine Verhaftung verfügen, sind mit Verlust der bürgerlichen Ehren= und Dienstrechte zu strafen, zugleich nach Beschaffenheit des Falles mit der auf wissentlich ver=anlaßte Untersuchung gegen einen Unschuldigen im Art. 271. (Bd. II. S. 420.) gesetzten Strafe, oder mit der Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung, Art. 258. (zu §. 523.), zu belegen.

2. XXVII. Art. 429. Untersuchungsbeamte, welche wissentlich — (wie No. 1. Art. 409.) — zu bestrafen, und zugleich, nach Beschaffenheit des Falles, mit der Strafe des im Art. 288. bezeichneten Verbrechens oder mit der Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 275.) zu belegen.

IX.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 271. Einen Justiz= oder Polizeibeamten, der wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungspro=

zesse unterwirft, trifft die Strafe der falschen Anklage (§. 144.) oder der widerrechtlichen Gefangenhaltung (§. 170.) und jedenfalls Dienstentsetzung.

Zu §. 772.

Richter, die vorsätzlich den Arrest über Gebühr verlängern, werden nach §. 770. bestraft.

I.

Oesterreich.

II. Abschn. 2. (Vergl. zu §. 762.) Hptst. 7. (Kundmachung und Vollstreckung des Urtels.) §. 436. Ein Urtel, wodurch der Untersuchte schuldlos erkannt wird, ist demselben sobald wie möglich, auch an einem Sonn- oder Feiertage bekannt zu machen. Dafern er verhaftet wäre, ist er auf der Stelle in Freiheit zu setzen, und ihm gerichtliche Abschrift des Urtels zu behändigen.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §. 770.

III.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §§. 767. 770.

IV.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 780.

V.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Vergehen rücksichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt, oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung.) Art. 450. Beamte, die mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig Strafurtel fällen, welche zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet sind, oder dem Erkenntniß des Obergerichts bei dessen Ausführung

zum Nachtheil des Staats oder eines Unterthanen zuwiderhandeln, sind mit Dienstentlassung und 6 Monate bis 1 Jahr Gefängniß zu strafen. — Art. 451. Richter und Inquirenten, die mit einem zur Haft gebrachten Angeschuldigten, ohne dringende und unüberwindliche Hindernisse, das erste Verhör desselben länger als 48 Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, die einen Sträfling über seine Strafzeit ungebührlich in dem Strafort zurückhalten; Richter, die einem Verhafteten das Urtel später als binnen 24 Stunden verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, die den Verhafteten länger als 24 Stunden nach bekanntgemachtem rechtskräftigen Urtel widerrechtlich im Gefängniß zurückhalten, sind für jeden Tag der Versäumniß um 10 Gulden, und überdies, wenn die Zögerung 3 Monat gedauert, mit Degradation, oder nach Umständen mit Dienstentlassung zu strafen. — Art. 452. Ergiebt sich, daß die Zögerung vorsätzlich, aus Haß, Rachsucht, Eigennutz, oder sonst aus unerlaubtem Privat-Interesse geschehen, so kommen zugleich die Gesetze wider unbefugtes Gefangenhalten zur Anwendung.

Anmerk. Die wissentlich inkompetente und ungerechte Lossprechung eines Schuldigen kann in ein Verbrechen übergehen. — Wenn der Beamte gegen das oberrichterliche Erkenntniß wissentlich einen Unschuldigen, den keine Strafe treffen sollte, straft, ist die Handlung Verbrechen; außerdem wenn z. B. das ausgesprochene Strafmaß überschritten wird, Vergehen, es lägen denn Umstände vor, welche sie aus anderm Gesichtspunkt, z. B. der Größe der Mißhandlung zum Verbrechen erhöhten. Der Ausdruck „Ausführung" bezieht sich nicht nur auf Strafvollstreckung, sondern auch auf die Untersuchung, wenn z. B. Ersetzungen angeordnet sind, denen der Beamte absichtlich zuwiderhandelt. — Auch Entlassung eines zur Strafe Verurtheilten wirkt nachtheilig für den Staat. — Bei Art. 452. muß die im Art. 451. bestimmte Zeit abgerechnet werden. Inquirenten also, die aus Haß, Eigennutz ꝛc. das erste Verhör aufschieben, doch nicht über 48 Stunden, sind nicht strafbar, weil die Zögerung nicht

widerrechtlich war. Ist jene Zeit verstrichen, so tritt Strafbarkeit ein, und die Zögerung ist Vergehen, wenn sie nicht 24 Stunden, hingegen Verbrechen, wenn sie volle 24 Stunden gedauert hat. — (VII. S. 354. 357.)

2. 1822. VIII. Art. 336. Beamte, die außer den im Art. 334. u. 335. (zu §§. 771. 776.) benannten Fällen mit wissentlicher Ueberschreitung — (wie 1813.) — mit Dienstentlassung, oder bei mildernden Umständen mit Degradation oder Geldbuße (25—2000 Gulden) zu strafen. — Art. 337. Richter und Inquirenten, die mit einem zur Haft gebrachten Angeschuldigten das erste Verhör länger als 24 Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, die einen Sträfling über seine Strafzeit im Strafort zurückhalten; Richter, die einem Verhafteten das ergangene Urtel später als binnen 24 Stunden nach dessen Eintreffen verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, die den Verhafteten länger als 24 Stunden nach bekanntgemachtem rechtskräftigen Urtel im Gefängniß zurückhalten, sind, wenn sie sich darüber nicht durch den Beweis einer gegründeten Ursache rechtfertigen, für jeden Tag ꝛc. (wie 1813. incl. Art. 452., unter Weglassung des Wortes „vorsätzlich.")

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 523.) [Handlungen wider die Freiheit.] Art. 234. Richter und Vorsteher von Gefängnissen insbesondere, die einen Gefangenen nach eingetretener Rechtskraft des lossprechenden Erkenntnisses, oder nachdem dessen Entlassung gegen Kaution beschlossen und diese geleistet ist, nicht in 24 Stunden entlassen; Vorsteher von Strafanstalten, die einen Sträfling über seine Strafzeit im Strafort zurückbehalten, sind, wenn sie sich nicht durch den Beweis einer gegründeten Ursache rechtfertigen, zu strafen: 1) mit 5—10 Jahr Arbeitshaus, wenn es aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst unerlaubtem Interesse geschehen, oder wenn die Dauer der Zurückbehaltung einen Monat übersteigt; 2) mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr), wenn keine der vorstehenden erschwerenden Eigenschaften eintritt. — Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, in diesen Fällen auf Arrest (1 Woche

bis 2 Jahr) zu erkennen, wenn die Zurückbehaltung nicht über 3 Tage gedauert. — Im Rückfall soll mit der in No. 2. bestimmten Strafe des Gefängnisses Dienstentlassung und mit der Strafe des Arrestes Degradation verbunden werden. — (Mißbrauch der Amtsgewalt.) — Art. 332. Richter und Inquirenten, die mit einem zur Haft gebrachten Angeschuldigten das erste Verhör länger als 24 Stunden ohne gegründete Ursache verschieben, sind, wenn es aus Haß, Rachsucht Eigennutz oder sonst unerlaubtem Interesse geschehen, oder wenn die Verschiebung länger als einen Monat gedauert, mit Dienstentlassung zu strafen.

Motive: (Vergl. zu §§. 753. 754. 771.)

4. 1831. XI. (Vergl. zu §. 523.) [Handlungen wider die Freiheit.] Art. 267. Richter — (wie 1827.) — 1) mit 2—6 Jahr Arbeitshaus, wenn es ꝛc. (wie 1827.); 2) wenn es an einer dieser beiden Voraussetzungen fehlt, mit 2—4 Jahr Arbeitshaus; 3) ist keine der vorstehenden erschwerenden Voraussetzungen vorhanden, es hat aber die Zurückbehaltung über eine Woche gedauert, mit 6 Monate bis 2 Jahr Gefängniß; 4) außerdem mit Gefängniß bis 6 Monat. — Im Rückfall ist mit der in No. 3. bestimmten Strafe Dienstentlassung und mit der in No. 4. festgesetzten Strafe Degradation zu verbinden. — (Mißbrauch der Amtsgewalt. Art. 381. Richter und Inquirenten, die — (wie 1827.) — gedauert, mit Degradation, beim Rückfall mit Dienstentlassung zu strafen.

VI.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Unstatthafte Verlängerung der Haft.) Art. 359. Richter und Vorsteher von Gefängnissen, die einen Verhafteten böslicher Weise länger als 48 Stunden nach eingegangenem zur Vollziehung geeignetem Urtel im Gefängniß, so wie Vorsteher von Strafanstalten, die einen Sträfling aus irgend einem Grunde über seine Strafzeit widerrechtlich im Strafort zurückhalten, sollen für jeden Tag der Verspätung um 5 Thlr., und falls solche Zögerung 1 Monat gedauert, außerdem mit Suspension (3 Monat

bis 1 Jahr) oder Dienstentlassung, und bei erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden. — Sollte die Haft durch Fahrlässigkeit der gedachten Beamten über jene Zeit verlängert, und die Sache nicht zu einer blos disziplinarischen Ahndung geeignet seyn, so finden die Bestimmungen der Art. 61. 62. (zu §§. 440. 441.) Anwendung. — (Rechtswidrige Verlängerung der Untersuchung.) Art. 358. Untersuchungsbehörden, die bei den ihnen obliegenden peinlichen Untersuchungen nicht mit der pflichtmäßigen Thätigkeit verfahren, sind, falls sie sich so großer Vernachlässigung schuldig machen, daß solche nicht zu einer blos disizplinarischen Ahndung geeignet, mit gerichtlichem Verweis oder nach Umständen mit Suspension zu strafen. Wenn insbesondere die Untersuchung einen verhafteten Angeschuldigten betrifft, und der Staatsdiener, welchem deren Führung oblag, die Sache pflichtwidrig 3 Monat lang hat völlig ruhen lassen, so soll wider ihn, bei nicht eintretenden Milderungsgründen, auf Dienstentlassung und, falls die Verzögerung aus irgend einem Beweggrund mit rechtswidrigem Vorsatz geschah, auf Dienstentsetzung und außerdem auf die Strafe unbefugter Gefangenhaltung erkannt werden.

2. XXX. Art. 346. Richter, — (wie No. 1. Art. 359., nur „pflichtwidriger" statt „böslicher," „Urtheile oder Entlassungsbefehle" statt „Urtel," und „Beweggrunde" statt „Grunde") — sollen disziplinarisch, dann aber mit Suspension oder Dienstentlassung gestraft werden, wenn ohngeachtet mehrfacher disziplinarischer Ahndungen dasselbe Vergehen aufs Neue von ihnen begangen ist, oder die unrechtmäßige Verlängerung der Haft über 1 Monat gedauert hat. — Ist aber die Verlängerung der Haft mit bösem Vorsatze geschehen, so soll Dienstentlassung, unter erschwerenden Umständen aber Dienstentsetzung, außerdem auch die Strafe unbefugter Gefangenhaltung eintreten. — Art. 345. Untersuchungsbehörden, welche bei — (wie No. 1. Art. 358.) — sind disziplinarischer Ahndung unterworfen. Hat eine solche bereits mehrfach Statt gefunden; so ist unter Berücksichtigung

der Gleichartigkeit und der Größe der Vernachlässigung, auf Suspension oder Dienstentlassung zu erkennen. Wenn aber ein Richter die ihm obliegende Untersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten pflichtwidriger Weise 3 Monate oder darüber hat ruhen lassen, ohne in dieser Zeit einen wesentlichen Schritt zur Beförderung der Sache gethan zu haben; so soll wider denselben, dafern nicht erhebliche Milderungsgründe eintreten, auf Dienstentlassung, sonst aber auf Suspension erkannt werden. — Sollte eine solche Verzögerung der Untersuchung wider einen Verhafteten in böslicher Absicht geschehen seyn; so soll auf Dienstentlassung und unter erschwerenden Umständen auf Dienstentsetzung, überdies in beiden Fällen auf die Strafe unbefugter Gefangenhaltung erkannt werden. — Mitglieder der Obergerichte, sowie auch derjenigen Gerichte, welche zugleich untersuchende und erkennende sind, sollen bei leichterer Vernachlässigung der ihnen obliegenden Geschäfte in Kriminalsachen disziplinarisch gestraft werden. Betraf die Untersuchung aber einen in Haft befindlichen Angeschuldigten und war die Vernachlässigung sehr bedeutend, oder sind mehrfache disziplinarische Ahndungen wegen eines gleichen Verschuldens bereits angewendet worden; so ist auf Suspension oder Dienstentlassung, bei vorhandener böslicher Absicht aber auf Dienstentsetzung zu erkennen. — Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels gereicht es überhaupt zur Erschwerung, wenn eine Untersuchung gegen Verhaftete vernachlässigt, und in noch höherm Grade, wenn die von diesen verwirkte Strafe so gering ist, daß ihnen nicht durch Strafmilderung (Art. 103.) für die verlängerte Haft ein Ersatz gegeben werden kann.

VII.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 24. §. 2. Der Richter, welcher aus Nachlässigkeit oder Saumseligkeit unterläßt, innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit ein Untersuchungsverhör über Jemand, der wegen einer strafbaren Handlung verhaftet

ist, anzustellen, oder welcher unterläßt, mit gehöriger Schnelligkeit die Untersuchungen, welche die Handlung oder die Verhaftung nöthig macht, fortzusetzen, das Verhör oder andere erlangte Aufklärungen der Obrigkeit mitzutheilen, die Vornahme der Sache wider den Verhafteten anzuberaumen, oder ein Urtel darin zu fällen, oder der mit Rücksicht auf die Sache in anderer Weise ungebührliche Verzögerung sich zu Schulden kommen läßt, erlegt 5 bis 50 Speziesthaler, wenn aber die Verzögerung 1 Monat übersteigt, 100 Speziesthaler, und so ferner eben so viel für jeden folgenden Monat der Verzögerung. Wer sich zum drittenmal dieses Vergehens schuldig macht, wird zu Dienstentlassung verurtheilt. — §. 3. Ebenso wird jeder Andere bestraft, der aus Nachlässigkeit oder Saumseligkeit nicht mit gehöriger Schnelligkeit das ausführt, was ihm von Amts wegen obliegt, und die Untersuchung einer strafbaren Handlung oder die Anklage wegen derselben betrifft, wenn Jemand auf Veranlassung derseben verhaftet ist — §. 4. Nach §. 2. wird auch gestraft, wer aus Nachlässigkeit oder Saumseligkeit, nachdem die Schuld oder Unschuld des Verhafteten ausgemittelt, nicht mit gehöriger Schnelligkeit die Strafe vollziehen läßt, oder ihn nicht auf freien Fuß setzt, wenn er gesetzlich nicht länger in Haft zurückgehalten werden kann, oder der einen Gefangenen in der Strafarbeits-Anstalt oder im Gefängniß ungebührlich zurückhält, wenn derselbe seine Strafe ausgestanden hat.

VIII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §§. 767. 782.) [Rechtswidrige Verlängerung der Haft.] Art. 411. Untersuchungsbeamte, die einen Angeschuldigten länger als 24 Stunden in Haft behalten, ohne ihn von der Ursache seiner Haft in Kenntniß zu setzen; Richter, die einem Verhafteten das ergangene Urtel später, als binnen 24 Stunden nach dessen Eintreffen, verkünden, oder ihn länger als 24 Stunden nach bekanntgemachtem rechtskräftigem Urtel ohne gegründete Ursache im Untersuchungs-

gefängniß zurückbehalten; desgleichen Vorsteher von Strafanstalten, die einen Strafgefangenen aus irgend einem Grund über die Strafzeit widerrechtlich in der Anstalt zurückbehalten, sind für jeden Tag der Verspätung um 10 Gulden, und falls die Zögerung über vier Wochen gedauert, mit Dienstentlassung zu strafen. — Sollte die verlängerte Zurückbehaltung des Verhafteten im Untersuchungsgefängniß, oder des Strafgefangenen in der Strafanstalt aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht geschehen, so ist neben dem Verlust der bürgerlichen Ehren und der Dienstrechte auf die Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung zu erkennen. — Art. 412. Wenn sich untergeordnete Diener eines Beamten einer eigenmächtigen Verhaftung oder rechtswidrigen Verlängerung der Haft schuldig machen, so tritt, vorausgesetzt, daß dies Vergehen nicht in das schwerere der widerrechtlichen Gefangenhaltung übergehe, Gefängniß bis 6 Monat ein.

Motive: Aus dem zweiten Satz des Art. 411. ergiebt sich, daß auch bloße Unthätigkeit oder Indolenz die Folge hat, welche der erste Satz ausspricht. Hätte auch der erste Satz für die Disziplin sich geeignet, so verdient er doch seiner Wichtigkeit wegen die Aufnahme in das Gesetzbuch um so mehr, als er mit dem zweiten Satze in natürlichem Zusammenhang steht. — Eigenmächtige Verhaftung von Seiten des untergeordneten Dieners, wenn sie aus Rechtsunkunde oder übertriebenem Diensteifer geschieht, wäre eigentlich disziplinarisch zu rügen, man glaubte sie aber zu mehrerem Schutz des Einzelnen hier aufnehmen zu müssen: sie geht in widerrechtliche Gefangenhaltung über, wenn der Diener sich der Widerrechtlichkeit seiner Handlung bewußt ist. — In gleicher Weise verhält es sich mit Verlängerung der Haft.

2. XXVII. Art. 432. (Wie No. 1. Art. 411. Nur: „Gerichtspersonen, welche" statt „Untersuchungsbeamte, die," „seiner Verhaftung" statt „seiner Haft," „oder" statt „Richter die," „nicht" statt „später als," „oder denselben" statt „oder ihn," „eröffnetem" statt „bekannt-

gemachtem," „nach Ablauf seiner" statt „aus irgend einem Grund über die," „sollen für" statt „sind für," und „gestraft werden" statt „zu strafen.") — Art. 433. Wenn — (wie No. 1. Art. 412.) — so soll Gefängniß bis zu 6 Monaten erkannt werden, vorausgesetzt, daß nicht das schwere Vergehen der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 275.) zu ahnden ist.

IX.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 272. Wenn Untersuchungsbeamte einen Angeschuldigten länger als 24 Stunden in Haft behalten, ohne ihn von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß zu setzen, wenn sie einem Verhafteten das ergangene Urtheil später als binnen 48 Stunden nach dessen Eintreffen, verkünden, wenn sie denselben länger als 48 Stunden nach bekanntgemachtem vollstreckbarem Urtheile, ohne gegründete Ursache, in der Untersuchungshaft zurückbehalten, desgleichen wenn Vorsteher von Straf- oder Korrektionsanstalten einen Gefangenen ohne gegründete Ursache über die festgesetzte Zeit in der Anstalt zurückbehalten, so sollen sie I. falls sie aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht gehandelt haben, mit der Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung (§. 170.) und Dienstentsetzung; II. in andern Fällen mit Gefängniß bis von 3 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, und falls die Verzögerung über 4 Wochen gedauert hat, mit Dienstentlassung bestraft werden. — §. 273. Wenn Untersuchungsbeamte die Untersuchung gegen einen Verhafteten über die Gebühr verzögern, so sollen sie, in sofern sie aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht gehandelt haben, mit der Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung (§. 170.) und Dienstentsetzung bestraft werden. In andern Fällen tritt disziplinarische Ahndung und bei dem zweiten Rückfalle, oder wenn die ungebührliche Verzögerung über 3 Monat gedauert hat, Dienstentlassung ein. — §. 274. Haben sich untergeordnete Diener der Justiz oder Polizei einer eigenmächtigen Verhaftung

oder rechtswidrigen Verlängerung der Haft schuldig gemacht, so sind sie mit Gefängniß von 6 Monaten und bei einem Rückfalle mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Zu §§. 773. 774.

Rechtswidrige Anwendung von Zwangs- und Züchtigungsmitteln.

I.

Oesterreich.

I. §. 368. (Widerrechtliche Mittel zur Erforschung.) Niemals darf eine Vorspiegelung falscher Anzeigen oder erdichteter Beweismittel, Verheißung gelinderer Strafe oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden. Eben so ist sich bei Protokollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen und natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung. — §. 401. Ein Geständniß, welches der gesetzlichen Vorschrift zuwider durch Verheißung, Drohung, Gewalt oder sonst unerlaubte Mittel erhalten ist, kann nicht zu rechtlichem Beweis angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete nach der Handlung eben dies Geständniß in einem Zustande ablegt, da sein Gemüth von solchem widerrechtlichem Einfluß frei, und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellt war, und das Geständniß dabei Umstände enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn könnten, wenn er nicht der Thäter wäre, dann hat dies Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises.

II. §. 342. Das Verhör ist mit Anständigkeit und Gelassenheit aufzunehmen. Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Verhörten sind zu vermeiden. Auch muß der dabei nöthige Ernst nicht in ein hartes oder solches Betragen ausarten, wodurch der Verhörte in Furcht gesetzt oder außer Fassung gebracht werden könnte. — §. 343. Um so minder und unter strenger Verantwortung

darf weder von gewaltsamen Mitteln oder Androhung derselben, von Vorspiegelungen erdichteter Anzeigen und Beweismitteln, noch von Verheißung gelinder Strafe oder der Straflosigkeit Gebrauch gemacht werden. — §. 352. Wenn der Untersuchte vor der Behörde, ohne Drohung oder Zwangsmittel, in einem Zustande, da er seiner Sinne mächtig, nicht mit einer bloßen Bejahung, sondern in einer deutlichen Aussage der Uebertretung geständig ist; so hat das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätigt werden kann.

II.

Frankreich.

XXI. (Vergl. zu §. 770.) — Art. 186. Lorsqu'un fonctionnaire ou un officier public, un administrateur, un agent, ou un préposé du Gouvernement ou de la police, un exécuteur des mandats de justice ou jugemens, un commandant en chef ou en sous-ordre de la force publique, aura, sans motif légitime, usé ou fait user de violences envers les personnes, dans l'exercice ou à l'occasion de l'exercice de ses fonctions, il sera puni selon la nature et la gravité de ces violences, et en élevant la peine suivant la régle posée par l'article 198. ci-après. — (Vergl. zu §. 795.) (XXII. 434.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 453. Inquirenten, die einen Angeschuldigten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten unterlassen, sind nebst Verweis um den 1—3monatlichen Betrag ihrer Besoldung und im Wiederholungsfalle mit Degradation, oder nach Umständen mit Dienstentlassung zu strafen. — Wenn durch die Mißhandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß erpreßt ist, so findet schon beim erstenmal Dienstentlassung statt, mit der 6 Monat bis 2 Jahr Freiheitsstrafe zu verbinden, wenn auf solches Bekenntniß ein Unschuldiger am Leibe gestraft ist. —

Art. 454. Gerichtsdiener, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeschuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln, sind mit 8 Tage bis 3 Monat Gefängniß, im Wiederholungsfall mit 3—6 Monat nebst Dienstentlassung zu bestrafen.

Anmerk. (VII. S. 358.) Mißhandlungen eines Angeschuldigten sind die dritte Klasse der Vergehen durch Mißbrauch der Strafgewalt, dessen sowohl Gerichtspersonen als Subalterne schuldig werden können. — „Am Leibe" d. h. an der Freiheit oder mit körperlicher Züchtigung. — Gerichtsdiener ꝛc. stehen in vielen unmittelbaren Berührungen mit den Gefangenen. Gegen diese Klasse von Menschen, die aus Rohheit ꝛc. sich allerlei Mißhandlungen erlauben können, muß das Gesetz und jedes Gericht streng seyn. Auch der Mißbrauch zur Unzucht gehört hierher. Nach Umständen kann die Handlung mit Dienstentlassung, oder, bei Bedrohung mit der Amtsgewalt, als Verbrechen bestraft werden. Zur höheren Sicherung der Gefangenen wurde schon im ersten Wiederholungsfalle die Dienstentlassung angeordnet. — Sollte die Mißhandlung der Schwere nach Privatverbrechen seyn, so kommt Art. 352. No. 1. (vergl. zu §. 790.) zur Anwendung.

2. 1822. VIII. Art. 338. Beamte, die einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, sind um den 1- bis 3monatlichem Betrag — (wie 1813.) — zu strafen. Ist aber durch die Mißhandlung einem Unschuldigen ein Geständniß oder dem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt, so kommt Art. 335. (zu §. 776.) zur Anwendung. Art. 339. Gerichtsdiener — (wie 1813.) — oder boshaft mißhandeln, sind mit Gefängniß (Minimum 1 Woche) bis 3 Monat, im Wiederholungsfall mit Dienstentlassung und Gefängniß bis 6 Monat zu strafen.

3. 1827. IX. Art. 333. Mißhandlungen von Angeschuldigten oder Zeugen, welche sich Richter oder Polizeibeamte zu Schulden kommen lassen, sind, wenn dadurch einem Unschuldigen ein Geständniß oder einem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt, zu strafen: 1) mit Dienstentsetzung, wenn es bei einem Verbrechen oder

Vergehen; 2) mit Dienstentlassung, wenn es bei einer schweren oder Polizei-Uebertretung geschehen ist; 3) hat ein Unschuldiger dadurch die Strafe eines Verbrechens oder Vergehens erlitten, so soll mit der den Beamten treffenden vorbestimmten Strafe, die an dem Unschuldigen vollzogene verbunden werden. — Haben Gerichtsdiener, Aufseher oder Wärter die Gefangenen muthwillig oder boshaft mißhandelt, sind sie mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr), beim Rückfall zugleich mit Dienstentlassung zu strafen. Bei geringerem Grade der Mißhandlung sind die Gerichte ermächtigt, statt des Gefängnisses auf Arrest (1 Woche bis 2 Jahr) zu erkennen.

4. 1831. XI. Art. 382. Mißhandlungen — (wie 1827.) — 1) mit Dienstentsetzung, wenn es bei einem Verbrechen; 2) mit Dienstentlassung, wenn es bei einem Vergehen nach Art. 273. No. 3. (Bd. II. S. 417.); 3) mit Degradation, oder bei geringerem Grade der Mißhandlung mit gerichtlichem Verweise und Entziehung des 1—3monatlichen Betrages ihrer Besoldung, wenn es bei einem minder strafbaren Vergehen oder bei einer Disciplinar- oder Polizei-Uebertretung geschehen ist; 4) hat ein Unschuldiger dadurch die Strafe eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung wirklich erlitten, so ist mit der vorbestimmten den Beamten treffenden Strafe im Fall 1., wenn die erlittene Strafe die Todesstrafe ist, 4—10 Jahr Arbeitshaus, außerdem 6 Monat bis 2 Jahr Gefängniß; im Fall 2. Gefängniß bis 6 Monat; im Fall 3. Gefängniß bis 1 Monat zu verbinden. — Art. 383. Haben Gerichtsdiener — (wie 1827.) — mißhandelt, so sind sie mit Gefängniß bis 6 Monat, und beim Rückfalle zugleich mit Dienstentlassung zu strafen.

Motive: Das Princip der Talion kann hier nicht wohl in Anwendung kommen. Für das Gröbere oder minder Grobe der Mißhandlung läßt sich übrigens keine bestimmte Grenzlinie angeben. (XI. S. 263.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 360. Oeffentliche Beamte, die einen Angeschuldigten mißhandeln, sind, falls die Sache nicht zu einer disciplinarischen Ahndung geeignet, mit gerichtlichem Verweis, oder nach Umständen mit Suspension (3 Monat bis 1 Jahr), Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu strafen, und bei Zuerkennung dieser Strafen ist besonders auf die Größe der Mißhandlung, deren etwaige Wiederholung und auf den Umstand, ob sie in der Absicht geschah, dem Angeschuldigten ein Geständniß abzupressen, Rücksicht zu nehmen. — Wenn durch die Mißhandlung einem Unschuldigen ein Bekenntniß abgepreßt und dieser auf dasselbe gestraft ist, soll außerdem noch eine, mit Rücksicht auf die Größe der erlittenen Strafe zu bestimmende Freiheitsstrafe eintreten. — Dasselbe findet statt, wenn Zeugen vom Untersuchungsrichter mißhandelt worden. — Art. 361. Gerichtsdiener, Wächter, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, sind mit Gefängniß (bis 3 Monat), und beim Rückfall, sowie bei gröberen oder oft wiederholten Mißhandlungen, oder wenn sie Gefangene zur Unzucht mißbrauchen, mit Dienstentsetzung und Arbeitshaus (Minimum 3 Monat) bis 6 Monat zu strafen. — Art. 362. Wenn die in vorstehenden Artikeln bemerkten Mißhandlungen in ein schwereres Verbrechen ausarten, so kommt die dadurch verwirkte Strafe, neben der Dienstentsetzung, zur Anwendung.

2. XXX. Art. 347. Oeffentliche Beamte, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, sollen zunächst mit disciplinarischer Ahndung belegt, wenn diese aber bereits mehrfach angewandt, oder die Mißhandlung besonders schwer war, mit Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. Es ist bei Zumessung dieser Strafen hauptsächlich auf die Größe der Mißhandlung und den Umstand, ob solche in den Akten verzeichnet worden, oder nicht, so auch, ob sie in der Absicht geschah,

dem Angeschuldigten ein Geständniß abzupressen, Rücksicht zu nehmen. — Die obigen Bestimmungen kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn der Untersuchungsrichter bei Vollziehung erkannter Ungehorsamsstrafen gegen den Verhafteten die ihm gesetzten Gränzen überschritt. — War durch Mißhandlung einem Unschuldigen ein Bekenntniß abgepreßt und dieser auf dasselbe gestraft, so sollen, wenn solches in böser Absicht geschah, gegen den Richter die im Art. 211. angedrohten Strafen angewandt werden. Wurde das Bekenntniß aus Uebermaß von Amtseifer abgepreßt, so treten die in dem ersten Satze dieses Artikels enthaltenen Strafbestimmungen ein. — Art. 348. Die in dem vorigen Artikel enthaltenen Strafbestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn Zeugen vom Richter mißhandelt worden. — Art. 349. (Wie No. 1. Art. 361. Nur: „sollen mit Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Suspension,“ statt „sind mit Gefängniß,“ und „bestraft werden“ statt „zu strafen.“) — Art. 350. (Wie No. 1. Art. 362. Nur: „anderes Verbrechen übergehen“ statt „schwereres — ausarten.“)

V.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. zu §§. 767. 770.)

VI.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §. 535.)

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 413. Untersuchungsbeamte, die einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, sind, neben der auf die Körperverletzung gesetzten Strafe, mit gerichtlichem Verweise oder einer Geldbuße von 25 — 200 Gulden, beim ersten Rückfall aber, sowie im Fall einer groben körperlichen Mißhandlung, mit Dienstentlassung zu strafen. — Sollte die Mißhandlung in der Absicht geschehen seyn,

einem Unschuldigen ein Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abzupressen, so findet jedenfalls die Strafe des Verlusts der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte statt. — Art. 414. Gerichtsdiener, Aufseher und Wächter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, sind mit Kreisgefängniß (Minimum 4 Wochen) bis 6 Monat, und beim Rückfall, oder wegen Größe der Mißhandlung, oder einer Wiederholung derselben, mit Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Kreisgefängniß (4 Wochen bis 2 Jahr) zu belegen. (Vergl. zu §§. 767. 782. 790.)

Motive: Mit einer Freiheitsstrafe Verweis zu verbinden, wäre nicht passend; die geringste Art von Körperverletzung kann aber, wenn sie im Affekt begangen, mit Geld belegt werden, und hiermit ist Verweis vereinbar. — Bei den untergeordneten Dienern ist die Strafe härter, weil bei ihnen das Vergehen eher vorkommt und schwerer zu entdecken.

2. XXVII. Art. 434. (Wie No. 1. Art. 413. Nur: „sollen" statt „sind," „That" statt „Körperverletzung," „mit einer Geldbuße von 15—200 Gulden" statt „mit — Gulden," und „bestraft werden" statt „zu strafen.") Art. 435. (Wie No. 1. Art. 414. Nur: „sollen, neben der auf die That an sich gesetzten Strafe," statt „sind," „und im Falle einer groben Mißhandlung oder bei einem Rückfalle mit dem Verluste" statt „und beim — Verlust," und „bis zu 1 Jahre bestraft werden" statt „zu belegen.")

VIII.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §§. 780. 535.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 401. Gerichtliche oder Polizeibeamte, die durch unerlaubte Zwangsmaaßregeln einem Unschuldigen ein unwahres Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt haben, sind, wenn dadurch die

Verurtheilung eines Unschuldigen zur Dienstentlassung oder zu einer Korrektions-, Zuchthaus- oder höheren Strafe bewirkt ist, mit Suspension von Dienst und Gehalt (6 Monat bis 1 Jahr) oder wenn die Zwangsmaaßregeln ausgezeichnet hart waren, mit Dienstentlassung zu strafen. Sind die Zwangsmaaßregeln aus Rachsucht oder Haß verfügt, so sollen die Gerichte, auch wenn keine Verurtheilung eines Unschuldigen erfolgt war, auf diese Strafen, war aber solche Verurtheilung eingetreten, auf Dienstentsetzung erkennen. — Art. 402. Gerichtsdiener, Gefängnißwächter, Wärter oder Aufseher, oder Wachen, die einen Gefangenen aus Bosheit, Rachsucht, Haß oder Muthwillen mißhandeln, sind, wenn der Grad der Mißhandlung nach Tit. 36. (thätliche Beleidigung) nicht schwerere Strafe nach sich zieht, zu Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) bis 1 Jahr zu verurtheilen. — War die Mißhandlung sehr geringfügig, so können die Gerichte auf Gefängnißstrafe von 10 Tagen bis zu 3 Monaten erkennen.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 275. Untersuchungsbeamte, welche einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, sollen neben der auf die Handlung an sich gesetzten Strafe, I. wenn die Mißhandlung geschehen, um einem wissentlich Unschuldigen ein Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abzupressen, in sofern diese Handlungen die Verurtheilung eines Unschuldigen oder gar die Vollstreckung einer Strafe an demselben, oder die Verurtheilung eines Schuldigen in eine härtere, als die verdiente, oder gar die Vollstreckung einer solchen härteren Strafe zur Folge gehabt haben, mit den §. 135. unter No. 1. bestimmten Strafen, sonst mit Dienstentsetzung; II. im Falle einer groben körperlichen Mißhandlung oder eines Rückfalls mit Dienstentlassung; III. in anderen Fällen mit Gefängniß bis von 6 Monat oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden. §. 276. Untergeordnete Diener der Justiz oder Polizei, welche Gefangene muthwillig oder böslich

mißhandeln, sollen, neben der durch die That an sich verwirkten Strafe, bei grober Mißhandlung oder bei einem Rückfalle mit Dienstentlassung und Gefängniß bis von 1 Jahre, in anderen Fällen mit Gefängniß bis von 6 Monat belegt werden.

Zu §. 775.

Richter, welche vorsätzlich einen Unschuldigen zu einer Strafe verurtheilen ꝛc.

I.

Oesterreich.

I. (Vergl. zu §. 762. und Bd. II. S. 412.) §. 424. (Vom Urtheil. Richtschnur zur gerechten Stimmführung.) Jeder, der seine Stimme zu geben hat, soll bedenken, daß nicht Willkühr, sondern nur die Gesetze das Recht bestimmen, und daß deren Anwendung auf die That, Person und die Beweise das Urtheil ausmachen müsse; daß kein Schuldloser leiden, und selbst der Straffällige nicht strenger, als das Gesetz verhängt, behandelt werden soll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit und dem darauf gegründeten Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich daran gelegen, Verbrechen zu strafen; daß also die Gerechtigkeit eben so durch übel verstandene Menschenliebe, wie durch übertriebene Strenge verletzt werde.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 764. 767.

III.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §§. 767. 770.

IV.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §§. 767. 771. 776.

V.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 780.

VI.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Vergl. zu §§. 771. 772.) Art. 360. Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtel höherer Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falsche Protokolle und andere dergl. Fälschungen das Straferkenntniß wider einen Unschuldigen veranlaßt hat, so ist er nebst Dienstentsetzung mit 4—8 Jahr geschärftem Arbeitshause, und wenn die dem Unschuldigen zuerkannte Strafe 8 Jahr Arbeitshaus übersteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe selbst zu belegen.

Anmerk. (VII. 188.) Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen ist so abgesteckt, daß ein Mißbrauch der Amtsgewalt zum vorsätzlichen Schaden eines Unschuldigen Verbrechen ist, die übrigen Mißbräuche Vergehen (vergl. zu §§. 772—774. und 777.). Wenn das Verbrechen des ersten Grades darin besteht, daß ein Unschuldiger wissentlich einer Untersuchung unterworfen wurde (vergl. zu §. 771.), so kann der zweite Grad nur darin bestehen, daß ein Unschuldiger wissentlich zur Strafe gebracht wurde. — Bei der durch Fälschungen gegebenen Veranlassung zur Strafe eines Unschuldigen genügt zur Vollendung das Erkenntniß, wenn auch die Strafe nicht vollzogen wurde. Der öffentliche Glauben der Amtshandlungen steht mit der Wirkung beschworener Zeugnisse in einer Linie. Ist Fälschung öffentlicher Urkunden dabei begangen, so tritt die höhere Strafe des Art. 337. (vergl. zu §. 618.) ein. — Durch den angeführten einen Fall „wenn ein Unterrichter wider das höhere Urtel an einem Unschuldigen Strafe vollzogen" sind die übrigen gleichen Fälle nicht ausgeschlossen. Gewiß ist der Fall gleich, wenn der Unterrichter mit wissentlicher Umgehung seiner Amtsgrenzen eigenmächtig ein Urtel fällt, darin wissentlich

einen Unschuldigen verurtheilt, und die Strafe vollzieht. Man setze das Urtel einer höheren Instanz voraus, und nehme an, daß ein Unterrichter dem eingewandten Rechtsmittel kein Gehör giebt, sondern das Urtel vollzieht, sollte er nicht stets als Verbrecher strafbar seyn? Es würde sogar der Fall zu subsumiren seyn, wenn ein Unterrichter gegen rechtskräftiges Erkenntniß Jemand härter straft, weil er hinsichtlich der härteren Strafe vor dem Gesetze als unschuldig zu betrachten. Allein man fand überwiegende Gründe, diesen Fall in der Regel als Vergehen, doch mit Dienstentlassung und Gefängniß (Art. 450. zu §. 772.) zu belegen.

2. 1822. Vergl. zu §§. 771. 776.

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 773.) Art. 334. Staatsbeamte, die mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen Strafurtel, welche zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet, eigenmächtig fällen; wissentlich das Straferkenntniß nicht so, wie es erlassen, vollziehen; Strafen, die zu den vom Gesetz angenommenen Strafarten nicht gehören, verhängen, sind mit Dienstentlassung, oder bei minderer Wichtigkeit oder Gefährlichkeit mit Degradation zu strafen.

4. 1831. XI. Art. 384. Staatsdiener (vergl. zu §§. 753. 754. Motive), die — (wie 1827.) — verhängen; oberste Administrativ-Kreisbeamte, welche bei oder in Folge der Anordnung eines Standrechts die im Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen Art. 204. bestimmten Vorschriften nicht beobachten; desgl. Staatsanwälte und andere Beamte, die bei oder in Folge der Erkennung des Standrechts wissentlich oder absichtlich ungesetzliches Benehmen sich zu Schulden kommen lassen, sind, wenn eine deshalb gegen sie verfügte Disziplinarstrafe fruchtlos geblieben, mit Degradation, beim weiteren Rückfall aber, sofern dieser eintreten kann, mit Dienstentlassung zu strafen.

Motive: Man erachtet es den Forderungen der Billigkeit für entsprechend, das eigentliche Strafgesetz erst nach fruchtloser Disziplinarstrafe wirken zu lassen. — Ein anderes Kriterion für die höhere Strafarbeit, als der

Rückfall, läßt sich kaum auffinden. — Der Entwurf des Gesetzbuchs über das Verfahren erklärt die obersten Kreis-Administrativbeamten, Staatsanwälte und andere Beamte, welche sich gegen die Art. 203. 204. verfehlen, für verantwortlich. Hier war es an seinem Platze, diese Verantwortlichkeit und deren Folge zu bestimmen.

VII.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 363. (Rechtswidrige Zuerkennung einer Strafe.) Richter, die wissentlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich mit härterer Strafe belegen, als solcher nach den Gesetzen verwirkt hat, sind ihres Dienstes zu entsetzen und außerdem mit einer dem widerrechtlich zugefügten Strafübel angemessenen Strafe zu belegen.

2. XXX. Art. 351. (Wie No. 1. Art. 363. Nur: „als in den Gesetzen für das begangene Verbrechen angedroht worden" statt „als solcher — hat.")

VIII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §§. 767. 770. 782.) [Beugung des Rechts.] Richter, die wissentlich über einen Schuldigen eine härtere, als die gesetzlich verwirkte Strafe verhängen, sind, wenn auf solche Art eine der in Art. 217. (Bd. II. S. 309.) bezeichneten Strafen verhängt ist, nach Vorschrift der Art. 217. 218., oder, wenn die widerrechtlich erkannte Strafe in Gefängniß besteht, mit Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und zugleich, wenn jene Strafe zum Vollzug gekommen, nach Maßgabe des Art. 258. (zu §. 523.) zu strafen. — Dieselben Strafen finden statt, wenn ein Richter willkührlich ohne rechtskräftiges, oder gegen ein lossprechendes Erkenntniß an einer Person eine Strafe vollzieht.

Motive: Der Richter kann nicht nur während der Untersuchung durch Fälschung zum Nachtheil des Angeschuldigten das Recht beugen, sondern auch bei der Vollziehung

des Urtels. Den ersten Fall glaubte man nicht ausdrücken zu müssen; es ist klar, daß solcher Richter mindestens so strafbar ist, wie der meineidige Zeuge, der durch den Meineid dasselbe bewirkt, daß somit gegen einen solchen Richter die Art. 217. u. 218. zur Anwendung kommen.

2. XXVII. Art. 437. (Wie No. 1. Art. 416. Nur: „in dem Art. 228" statt „in Art. 217," „erkannt worden" statt „verhängt ist," „Art. 228. u. 229." statt „Art. 217. 218.," „ausgesprochene" statt „erkannte," „und bei eingetretener Vollziehung jener Strafe zugleich nach Maaßgabe des Art. 275. zu bestrafen. — Die gleichen Bestimmungen gelten," statt „und zugleich — statt.")

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 403. Ein Staatsdiener, der gegen einen Verurtheilten eine Strafe vollstrecken läßt, wozu er entweder überhaupt oder in dem Maße nicht verurtheilt war, oder welcher die dem Verurtheilten zu Theil gewordene Begnadigung ganz oder theilweis unberücksichtigt läßt, soll, falls dies aus Rachsucht oder Haß gegen den Verurtheilten geschehen, wenn die widerrechtlich vollstreckte Strafe bestand: 1) in Gefängniß, mit Suspension von Dienst und Gehalt (6 Monat bis 1 Jahr); 2) in Korrektions- oder Zuchthaus, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und wenn jene rechtswidrig vollstreckte Freiheitsstrafe länger als 2 Jahr gedauert, außer der Dienstentsetzung mit Korrektions- oder Zuchthaus von 1 bis zu 10 Jahr; 3) in der Todesstrafe, als Mörder bestraft werden. — War in dem Fall 1. die Gefängnißstrafe nur von kurzer Dauer, so können die Gerichte die Sache zur Bestrafung im Disziplinarwege verweisen. — Art. 404. Richter, die wissentlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich und wissentlich entweder mit einer härteren oder geringeren Strafe, als solcher den Gesetzen zufolge verwirkt hat, belegen, oder ihn ganz freisprechen, sind mit Dienstentsetzung zu strafen. — Ueberdies ist auf Korrektions- oder Zuchthaus von 1—8 Jahr zu erkennen,

wenn der Unschuldige in Folge der ungerechten Verurtheilung eine Korrektions= oder Zuchthausstrafe von 2 oder mehr Jahren verbüßt hat, und auf 8—16 Jahr Zuchthaus, wenn in Folge des ungerechten Urtheils an einem Unschuldigen die Todesstrafe vollzogen worden ist.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 279. Ein Richter, der wissentlich über einen Unschuldigen eine Strafe oder über einen Schuldigen eine härtere als die verwirkte Strafe verhängt oder willkührlich ohne ein vollstreckbares oder wider ein lossprechendes Erkenntniß oder der erfolgten Begnadigung ungeachtet, an einer Person eine Strafe vollzieht, ist nach den §. 135. unter No. 1. gegebenen Vorschriften zu strafen.

Zu §. 776.

Eigenmächtige Vollstreckung einer Strafe ohne rechtskräftige Verurtheilung.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu 762.

II.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §§. 770. 775.

III.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 780.

IV.

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. zu §§. 772. 775.

2. 1822. VIII. Art. 335. Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtel höherer Instanz oder ohne rechtskräftiges Urtel an einer Person Strafe vollzogen hat, so ist er mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), oder wenn an einem

Unschuldigen eine härtere Strafe vollzogen wurde, mit der vollzogenen Strafe selbst zu belegen.

3. 1827. IX. Art. 335. Ein Staatsbeamter, der willkührlich, ohne ein rechtskräftiges oder gegen ein lossprechendes Urtel, an einer Person Strafe vollzogen, ist zu strafen: 1) mit Dienstentsetzung, wenn die vollzogene die Strafe eines Verbrechens oder Vergehens war; 2) mit Dienstentlassung, wenn sie die Strafe einer schweren oder einer Polizeiübertretung gewesen. — 3) Hat ein Unschuldiger die Strafe eines Verbrechens oder Vergehens wirklich erlitten, so findet die Bestimmung des Artikels 333. No. 3. Anwendung. — (Vergl. zu §. 773.)

4. 1831. XI. Art. 385. Ein Staatsdiener (wie 1827) 1) mit Dienstentsetzung, wenn die vollzogene die Strafe eines Verbrechens war; 2) mit Dienstentlassung, wenn sie die Strafe eines Vergehens nach Art. 273. No. 3. (Bd. II. S. 417.) war; 3) mit Degradation oder, bei gänzlicher Unbedeutendheit der vollzogenen Strafe, mit gerichtlichem Verweis und Entziehung des 1—3monatlichen Betrages der Besoldung, wenn die Strafe die eines geringer strafbaren Vergehens, oder einer Disziplinar- oder Polizeiübertetung war. — 4) Hat ein Unschuldiger die Strafe eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer Uebertretung wirklich erlitten, so findet Art. 382. No. 4. Anwendung (zu §§. 773. 774.).

Motive: Durch die Ausscheidung der verschiedenen Fälle werden die Rücksichten der Gerechtigkeit vollkommen befriedigt. — Entziehung eines Theils der Besoldung scheint hier am rechten Orte zu seyn. — Vergl. Strafgesetzbuch Art. 415. folg. (zu §§. 772. folg.)

V.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 364. (Rechtswidrige Vollziehung einer Strafe.) Dieselbe Strafbestimmung (vergl. zum vorhergehenden §. 775.) findet statt bei Richtern, die wissentlich ohne ein zur Vollstreckung geeignetes Strafurtel, oder wider ein ergangenes Urtel der höhern Instanz, an einer Person eine Strafe vollziehen. Handelt ein Beamter, bei

Vollziehung eines rechtsgültigen Strafurtels, zum Nachtheil des Staats, dem Erkenntniß zuwider, so findet, falls die Sache nicht zu einer disziplinarischen Ahndung geeignet, Dienstentlassung, oder bei mildernden Umständen Suspension (3 Monat bis 1 Jahr) statt.

2. XXX. Art. 352. (Wie No. 1. Art. 364. Nur: „Urtheil" statt „Urtel," „wissentlich zu Gunsten des Verurtheilten dem Erkenntnisse zuwider, so findet" statt „zum Nachtheil — geeignet," und mit folgendem Zusatze:) In leichteren Fällen der letzteren Art, sowie auch bei mangelhafter Vollziehung eines Strafurtheils aus Fahrlässigkeit, soll nur eine disziplinarische Ahndung eintreten, und erst nach mehrfacher disziplinarischer Bestrafung solcher Vergehen auf Suspension oder Dienstentlassung erkannt werden.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 24. §. 9. Wenn Jemand aus bösem Willen, wider die in Rücksicht der Begnadigung oder der Prüfung der Urtheile vor höheren Instanzen geltenden Vorschriften eine zuerkannte Strafe vollziehen läßt, wird er mit Dienstentsetzung bestraft; aber mit einer Strafe von derselben Art, die der Andere erlitten, wenn es sich findet, daß dieser unschuldig gewesen, oder nicht eine so schwere Strafe verwirkt hat.

Zu §. 777.

Unterlassen der Anzeige oder Untersuchung, Vorschubleistung 2c.

I.

Oesterreich.

I. (Vergl. Bd. II. S. 120. litt. g. u. S. 136., desgl. zu §. 762.) §. 222. Bei der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Kriminalgerichten anvertraut wird, ist jede Vernachlässigung einer schweren Verantwortung unterworfen. Sollte sich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Kriminalgerichts dem rechtlichen Verfahren entgangen, so wäre

ein solches Gericht gehalten, nicht nur denen, die dadurch ihre Entschädigung verloren, Ersatz zu leisten, sondern auch alle einem andern Kriminalgericht dieses Verbrechens halber zur Last gefallenen Kosten zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit Schuld trägt, ist noch insbesondere zu bestrafen.

II.

Frankreich.

XXI. (Vergl. zu §. 764.) Art. 126. Seront coupables de forfaiture et punis de la dégradation civique, les fonctionnaires publics qui auront, par délibération, arrêté de donner des démissions dont l'objet ou l'effet serait d'empêcher ou de suspendre soit l'administration de la justice, soit l'accomplissement d'un service quelconque. — Art. 185. Tout juge ou tribunal, tout administrateur ou autorité administrative, qui, sous quelque prétexte que ce soit, même du silence ou de l'obscurité de la loi, aura denié de rendre la justice qu'il doit aux parties, après en avoir été requis, et qui aura persévéré dans son déni, après avertissement ou injonction de ses supérieurs, pourra être poursuivi, et sera puni d'une amende de 200—500 fr., et de l'interdiction de l'exercice des fonctions publiques depuis cinq ans jusqu'à vingt. — (XXII. S. 434.)

III.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. Bd. II. S. 39. u. zu §. 767.) Art. 456. Seront considéres comme complices et punis de la même manière que les auteurs, tous fonctionnaires qui, par mauvaise foi, et dans la vue de favoriser les crimes d'autres d'individus, auront négligé à dessin de les empêcher, quoi qu'ils en aient eu évidemment le pouvoir et l'obligation. — Art. 473. Les juges qui contre les dispositions du code civil, se rendraient coupables de déni de justice, seront destitués de leur charge ou punis d'une amende qui n'excédera pas 800 fl. —

Art. 474. Seront punis de déclaration d'infamie et d'emprisonnement ou de bannissement, n'excédant pas ensemble ou séparément 8 années, les geoliers et suppots, qui de dessein prémédité, auront delivré ou laissé évader des prisonniers, des individus en état d'arrestation ou autres détenus. — Seront declaré dechus de leurs emplois ou punis dune amende jusqu'à 200 fl. ceux qui par faute grave, par imprudence ou par négligence auront causé de semblables évasions.

IV.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 455. Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider, die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtel aus der Untersuchung entlassen, haben Degradation oder nach Umständen Dienstentlassung verwirkt.

Anmerk. (VII. 361.) Was das Unterlassen der Untersuchung angezeigter Verbrechen betrifft, so erstreckt sich der Artikel auch auf Vergehen, soweit der Richter ex officio einschreiten muß. Das Unterlassen ist vorhanden, sowohl wenn der Inquirent, dem eine Handlung angezeigt wird, die Verbrechen oder Vergehen seyn kann, aus Nachlässigkeit oder in dem gemächlichen Glauben, daß nichts Kriminelles vorliege, jene Handlungen unterläßt, die zur Generaluntersuchung gehören, als auch wenn er die Spuren nicht weiter verfolgt, den Anzeigen nicht weiter nachforscht, und die Sache ohne Vornahme der pflichtmäßigen Handlungen eigenmächtig liegen läßt. Es ist also dieser Fall weder auf die Untersuchung gegen den Urheber, noch weniger auf die Spezial-Inquisition beschränkt. Unterlassung einzelner Handlungen wird mit Ordnungsstrafen belegt. — Unter „Inquirenten" werden alle zur Untersuchung angestellte Personen gerechnet. — Da die Untergerichte weder über Verbrechen noch Vergehen entscheiden, sondern die Obergerichte, da letztere auch über Qualität der Handlung, ob sie Verbrechen oder Vergehen, ferner

über die Unschuld eines Angeschuldigten oder Verdächtigen zu entscheiden haben, so ist jedes Vor- oder Eingreifen der Untersuchungsgerichte in jenes Entscheidungsrecht, in Form eines Urtels oder ohne diese Form, durch Handlung oder Unterlassung, eine Eigenmacht. Wer über die Hauptsache nicht entscheiden darf, kann auch nicht über Präjudizialfragen erkennen, oder über Handlungen oder deren Unterlassung etwas beschließen, was die Entscheidung jener Frage voraussetzt. Vom Recht der Untersuchungsgerichte, eine Untersuchung einzuleiten, gilt auf das Recht, sie zu unterlassen oder abzubrechen, kein Schluß; durch die Einleitung, selbst durch Verhängung der Spezial-Inquisition, wird dem Erkenntniß nicht so vorgegriffen, als wenn ein Untersuchungsgericht Untersuchungen zu unterlassen oder einzustellen, Verhaftete oder Verdächtige aus der Untersuchung zu entlassen oder gar loszusprechen, sich anmaßt. Nach der im ganzen System angenommenen Trennung der untersuchenden und entscheidenden Behörde haben die Untergerichte die Regel gegen sich, und es berechtigt sie nicht eben die Klarheit der Unschuldsbeweise zu eigenmächtigen Unterlassungen oder Entlassungen aus der Untersuchung, wie z. B. aus Art. 98. 104. Th. 2. hervorgeht. (Th. 2. Art. 97.) Der Anfang einer Spezialuntersuchung kann nur in folgenden Fällen vom Untersuchungsrichter selbst verfügt werden: 1) wenn der Thäter sich selbst der That vor Gericht schuldig erklärt hat; 2) wenn er auf der That ertappt, und dies gehörig zum Protokoll beurkundet ist; 3) wenn Zeugen, die bei der That zugegen waren, wider den Verdächtigen ausgesagt haben; 4) wenn die Anzeige durch einen beeideten Gerichts- oder Polizeibeamten über die That selbst aus eigener unmittelbarer Erfahrung geschehen; 5) wenn der Verdächtige heimathlos oder unangesessen, oder durch seinen Lebenswandel in üblem Ruf ist; 6) wenn der Verdächtige bereits wegen eines Verbrechens derselben oder ähnlicher Art bestraft, oder in Untersuchung gewesen ist, ohne deshalb ein freisprechendes Urtel erhalten zu haben. — Art. 98. Außer vorgedachten Fällen sind die Akten nach geschlossener Generaluntersuchung

dem Kriminalgericht einzusenden, das entweder auf Ergänzung der General-Inquisition, oder wenn die verdächtigen Umstände noch zur Zeit für unzureichend erkannt werden, und dermal keine Hoffnung zur Bestärkung derselben vorhanden, auf einstweilige Aufhebung des Prozesses, oder wenn der wider den Angeschuldigten erhobene Verdacht als völlig grundlos erkannt wird, auf definitive Aufhebung der Untersuchung, oder endlich, wenn die Verdachtsgründe zur Spezialuntersuchung hinreichend befunden worden, auf die Spezial-Inquisition erkennt. — Art. 102. Wider die erkannte Spezialuntersuchung findet kein die Vollstreckung hinderndes Rechtsmittel statt, es könnte denn der Angeschuldigte durch unumstößliche, keiner Weitläufigkeit unterworfene Beweise auf der Stelle darthun, daß entweder die That selbst, weswegen man ihn beschuldigt, gar nicht geschehen, oder daß er wegen Abwesenheit vom Ort der That zur Zeit ihrer Begehung in der Unmöglichkeit sich befunden, die angeschuldete That zu verüben, oder, daß ein Irrthum über seine Person obwalte, indem er die nicht sey, wofür er ausgegeben werde. — Art. 104. Eine Vertheidigung zur Abwendung der Spezial-Inquisition, die entweder nicht auf obige Gründe gebaut, oder mit den nöthigen Belegen und der Anzeige der erforderlichen Beweise nicht versehen ist, soll sogleich vom Untersuchungsrichter verworfen werden. — Im entgegengesetzten Fall hat der Untersuchungsrichter sogleich das Nöthige zu verfügen, um die Wahrheit der angegebenen Umstände zu erforschen und deren Beweise zu den Akten zu bringen. — Wenn diese Thatsachen und Beweise von der Art sind, daß hierauf sogleich gänzliche Lossprechung des Angeschuldigten erfolgen könnte, so sind die Akten zum Spruch an das Kriminalgericht einzusenden; außerdem aber ist ohne Weiteres mit der Spezial-Inquisition zu verfahren.

2. 1822. VIII. Art. 340. Beamte, welche ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig ohne Urtheil aus der Untersuchung

entlassen, sind mit Degradation, oder nach Umständen mit Dienstentlassung zu strafen.

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 775.) Art. 331. Staatsbeamte, die ihren Amtspflichten zuwider eine ihnen obliegende Untersuchung unterlassen, oder Angeschuldigte eigenmächtig ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, sind, sofern es aus eigennützigger Absicht, oder im Einverständnisse mit dem zur Untersuchung zu Ziehenden, oder um einem Dritten zu nützen oder zu schaden geschehen, zu strafen: 1) mit Dienstentlassung, wenn die Untersuchung ein Verbrechen oder Vergehen; 2) mit Degradation, wenn die Untersuchung eine schwere, eine Polizei- oder eine Disziplinar-Uebertretung betroffen hat.

4. 1831. XI. Art. 380. Staatsdiener — (wie 1827.) — zu strafen: 1) mit Dienstentlassung, wenn die Untersuchung ein Verbrechen; 2) mit Degradation, wenn sie ein Vergehen nach Art. 273. No. 3. (Bd. II. S. 417.); 3) mit Gefängniß bis 3 Monat oder Geldstrafe bis 300 Gulden, beim Rückfall verbunden mit Degradation, wenn sie ein geringes strafbares Vergehen, oder eine Polizei- oder eine Disziplinar-Uebertretung betroffen hat.

V.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 365. Oeffentliche Beamte, welche ihren Amtspflichten zuwider die von ihnen zu untersuchenden Verbrechen nicht in Untersuchung ziehen, oder Angeschuldigte eigenmächtig ohne das erforderliche Erkenntniß aus der Untersuchung entlassen, sind, falls die Sache nicht zur disziplinarischen Ahndung geeignet ist, mit Suspension (3 Monat bis 1 Jahr) oder Dienstentlassung zu strafen.

2. XXX. Art. 353. (Wie No. 1. Art. 365. Nur: „welche vorsätzlich" statt „welche," ohne die Worte „falls — ist," und mit folg. Zusätzen:) In geringeren Fällen, imgleichen wenn das Vergehen aus Fahrlässigkeit begangen ist, tritt disziplinarische Ahndung und nur dann, wenn diese bereits mehrfach angewandt ist, Suspension oder

Dienstentlassung ein. — Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf diejenigen öffentlichen Beamten, welche zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtet sind und selbige unterlassen. (Vergl. jedoch Art. 67. No. 4., Art. 68. No. 4. und Art. 74.)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. (Vergl. Bd. II. S. 180.) Kap. 24. §. 10. Wer sein Amt dazu mißbraucht, einen Verurtheilten mit der Vollziehung der demselben auferlegten Strafe zu verschonen, oder die Strafe während der Vollziehung für ihn zu mildern, wird mit Geldbußen (2—200 Speziesthaler) oder Dienstentlassung bestraft.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §§. 767. 782. 784.) Art. 408. (Von Verletzung besonderer Dienstpflichten der Justizbeamten. Unterlassene Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen.) Untersuchungsbeamte, die ihren Amtspflichten zuwider, aus Parteilichkeit, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht eine ihnen obliegende Untersuchung nicht vornehmen, oder einen Angeschuldigten eigenmächtig, ohne das erforderliche Erkenntniß, aus der Untersuchung entlassen, sind, wenn die Untersuchung ein gesetzlich im niedrigsten Grade mit Arbeitshaus (Minimum 6 Monat) oder noch höhere Strafe bedrohtes Verbrechen betrifft, mit Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, außerdem mit Dienstentlassung zu strafen. (Bd. II. S. 180. 181.) [Von Verletzung besonderer Dienstpflicht der Verwaltungs- und Gemeindebeamten: 1) der Polizeibeamten.] Art. 419. Beamte und Diener der Polizei, welche die ihnen obliegende Verhinderung einer strafbaren That vorsätzlich unterlassen, sind mit Gefängniß bis 3 Monat, und nach Beschaffenheit der That, die auf solche Weise ungehindert zu Stande gekommen, zugleich mit Dienstentlassung zu strafen. Geschah aber die Unterlassung im Einverständniß mit dem Thäter, oder aus

Parteilichkeit für ihn, so sind sie mit zeitlicher Entziehung (2—10 Jahr), und in schwereren Fällen mit Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und daneben als Miturheber oder Gehülfen zu strafen.

Motive: Justizbeamte, die eine Untersuchung aus Nachlässigkeit liegen lassen, oder nicht recht zeitig vornehmen, unterliegen disziplinarischer Ahndung. — Die Strafe im Art. 408. ist verschieden, je nachdem das Verbrechen, in Bezug auf welches das Dienstvergehen begangen, mit einer entehrenden Freiheitsstrafe oder mit geringerer Strafe bedroht ist. — Wie im allgemeinen Theil zwischen Verhinderung einer beabsichtigten, und Anzeige einer schon verübten Handlung, unterschieden ist, sollte auch hier in Ansehung der Polizeibeamten unterschieden werden, und im Art. 419. nur von der ersten gröberen Verfehlung die Rede seyn. Unterläßt der Beamte im Einverständniß mit dem Thäter die Verhinderung, so ist er Miturheber oder Gehülfe, je nachdem der Entschluß zur That gemeinschaftlich oder ohne ihn zu Stande gekommen. Weniger strafbar ist, wer etwa aus Bequemlichkeit die That nicht verhindert; einen solchen soll nur Gefängniß ꝛc. treffen.

2. XXVII. Art. 428. Untersuchungsbeamte — (wie No. 1. Art. 408.) — entlassen, sollen mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, in leichteren Fällen mit Dienstentlassung, bestraft werden. Art. 436. Gerichtspersonen, Vorsteher von Strafanstalten, Gefangenwärter und Aufseher, welche die Entweichung eines Gefangenen aus der Strafanstalt oder aus dem Gefängnisse bewirken oder begünstigen, sollen mit Arbeitshaus bestraft werden. — Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit solcher Beamten oder Diener veranlaßt worden, so tritt Geldstrafe bis zu 100 Gulden oder Gefängniß bis zu 3 Monat ein. — Art. 441. Beamte und Diener der Polizei, welche die ihnen obliegende Verhinderung einer, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten, That vorsätzlich unterlassen, haben wegen solcher Unterlassung, sofern dieselbe nicht nach anderen Bestimmun-

gen dieses Gesetzbuches höher zu strafen ist, Gefängniß bis zu 3 Monat, und, nach Beschaffenheit der That, welche auf solche Weise ungehindert zu Stande gekommen ist, zugleich die Dienstentlassung zu erwarten. Geschah die Unterlassung im Einverständnisse mit dem Thäter, oder aus Parteilichkeit für denselben, so haben sie Kreisgefängniß bis zu 1 Jahre, in schwereren Fällen zeitliche Entziehung oder den Verlust der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte verwirkt, und sollen daneben als Miturheber oder Gehülfen des Thäters bestraft werden.

VIII.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §. 780.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §. 775.) Art. 400. Staatsdiener, die ihren Amtspflichten zuwider eine ihnen obliegende Untersuchung unterlassen, oder Angeschuldigte eigenmächtig oder ohne gesetzlich zureichende Gründe aus der Untersuchung entlassen, sind, wofern es aus eigennützlger Absicht, oder im Einverständniß mit dem Angeschuldigten, oder um einem Dritten zu nützen oder zu schaden, geschehen, mit Suspension von Dienst und Gehalt (6 Monat bis 1 Jahr), oder mit Dienstentlassung zu strafen, wenn auf der angeschuldigten Handlung Korrektionshausstrafe (Minimum 3 Monat), Dienstentlassung oder eine noch höhere Strafe steht. — In allen übrigen Fällen treten Disciplinarstrafen ein.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 270. Wer vermöge seines Amtes oder Berufes, oder in Gemäßheit besonderer Dienstvorschriften verübte Verbrechen anzuzeigen verpflichtet ist, soll, wegen wissentlich unterlassener Erfüllung dieser Pflicht, I. falls

es im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit geschehen, 1) wenn das Verbrechen zu den §. 48. namentlich aufgeführten gehört, mit Dienstentlassung, 2) sonst mit Gefängniß bis von 6 Monat; II. in anderen Fällen mit Gefängniß bis von 3 Monat oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden. — §. 277. Beamte, welche die Entweichung eines unter ihrer Aufsicht befindlichen Gefangenen bewirken oder begünstigen, sind, wenn derselbe des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, des Falschmünzens, der Fälschung von Creditpapieren, des Mordes oder Todtschlages, der schweren Körperbeschädigung, des Menschenraubes, der Nothzucht, des Raubes, der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen gemeingefährlichen Beschädigung, des Diebstahls mit Waffen oder Einbruch beschuldigt oder überwiesen ist, mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, sonst mit Zwangsarbeit bis von 1 Jahre zu bestrafen. Ist die Entweichung durch ihre Fahrlässigkeit veranlaßt, so sollen sie, wenn der Gefangene eines der genannten Verbrechen beschuldigt oder überwiesen ist, mit Dienstentlassung oder bei geringer Fahrlässigkeit mit Gefängniß von 6 Monat bis von 1 Jahre, in andern Fällen mit Gefängniß bis von 6 Monat oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden. — §. 278. Untersuchungsbeamte, welche, ihren Pflichten zuwider, aus Parteilichkeit, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht, eine Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung nicht vornehmen, oder einen Angeschuldigten eigenmächtig ohne die erforderliche Entscheidung aus der Untersuchung entlassen, oder ihnen bekannte Beweis- oder Verdachtsgründe gegen denselben nicht zu den Akten bringen, sind, wenn die Untersuchung ein mit Zuchthaus oder schwererer Strafe bedrohetes Verbrechen betrifft, des Dienstes zu entsetzen, in anderen Fällen aber des Dienstes zu entlassen. — §. 281. Beamte und Diener der Polizei, welche die ihnen obliegende Verhinderung eines Verbrechens unterlassen, sollen, I. falls es im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit geschah, 1) wenn das Verbrechen zu den §. 277. aufgeführten gehört, mit Dienstentsetzung

und Gefängniß nicht unter 1 Jahr; 2) sonst mit Dienstentlassung und Gefängniß bis von 1 Jahre; II. in andern Fällen mit Gefängniß bis von 6 Monat oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

Zu §. 778.

Die §§. 770—777. angedrohten Strafen finden auch gegen Polzeibeamte rc. statt.

I.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 770. 777.

II.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 767.

III.

Königreich Bayern.

Vergl. zu §. 772. (auch zu §. 771. 1827. Mot.)

IV.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §§. 771. 772. 774.

V.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §§. 770. 772. 774. 782.

VI.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 780.

VII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §§. 773. 774. 775. 777.

Zu §. 779.

Fälschung im Amte; außer Kassation Zuchthaus oder Zwangsarbeit von 2—12 Jahren ꝛc.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 762.

II.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 618. Art. 363.

III.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 612.

IV.

Frankreich.

XXI. (Vergl. zu §§. 618. 620. 621.) [Des faux en écritures publiques ou authentiques, et de commerce ou de banque.] Art. 145. Tout fonctionnaire ou officier public qui, dans l'exercice de ses fonctions, aura commis un faux, soit par fausses signatures, soit par altération des actes, écritures ou signatures, soit par supposition de personnes, soit par des écritures faites ou intrecalées sur des régistres ou d'autres actes publics, depuis leur confection ou clôture, sera puni des travaux forcés à perpétuité. — Art 146. Sera aussi puni des travaux forcés à perpétuité tout fonctionnaire ou officier public qui, en rédigeant des actes de son ministère, en aura frauduleusement dénaturé la substance ou les circonstances, soit en écrivant des conventions autres que celles qui auraient été tracées ou dictées par les parties, soit en constatant comme vrais des faites faux, ou comme avoués des faits qui ne l'étaient pas.

V.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben. D. Durch Staatsdiener.) Art. 340. Oeffentliche Beamte, die sich durch absichtliche Verfertigung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder in Ansehung anderer zu ihrem Amt gehörenden Urkunden oder Akten eines Betrugs schuldig machen, sind, es sey Schaden daraus entstanden oder nicht, die Absicht sey welche sie wolle, nebst Dienstentsetzung, in die Art. 337. (zu §. 618.) gedrohten Strafen nach Unterschied der dort bestimmten Voraussetzungen zu verurtheilen. — (Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben. III. Durch öffentliche Beamte.) Art. 427. Ein öffentlicher Beamter, der aus betrüglicher Absicht in Amtssachen falsches Attestat oder Zeugniß giebt, ist mit Dienstentlassung und 6 Monat bis 1 Jahr Gefängniß zu bestrafen.

Anmerk. (VII. 294.) Den Beamten, der ein falsches Zeugniß giebt, um einen Gefangenen zu befreien oder über die Grenze zu bringen, oder um zur Ausführung eines verbrecherischen Betruges mitzuwirken, trifft die Strafe des Verbrechens, welches die Absicht seines falschen betrügerischen Zeugnisses war

2. 1822. VIII. Th. I. Art. 329. (Fälschung in Amtshandlungen.) Wer in böser Absicht bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in denselben erdichtete oder unterschobene Personen aufführt, wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bestätigt oder beurkundet; wer Akten, Urkunden oder andere Schriften, die ihm seines Amts wegen anvertraut, oder zur Aufbewahrung übergeben sind, verfälscht oder vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, ist mit Zuchthaus (10—20 Jahr) zu strafen. — Th. II. Art. 132. (Frevel an öffentliche Urkunden 2c.) Oeffentliche Diener,

die in Bezug auf bürgerlichen oder Familienstand öffentliche Urkunden ausfertigen, ohne hierüber die erforderliche Vorsicht gegen Umgehung der Gesetze, gegen Mißbrauch oder gegen Irrungen in Ansehung der Person oder Thatsachen anzuwenden, oder welche die ihnen obliegende Führung der Register über den bürgerlichen oder Familienstand unterlassen, vernachlässigen, hierbei die vorgeschriebenen Formen nicht beobachten, oder diese Register gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht sorgfältig verwahren, sind an Geld von 10—150 Gulden zu strafen.

Oersted: 10—20 Jahr Zuchthaus würde doch übermäßig hart seyn, z. B. für einen Arzt, der wissentlich Jemand ein unwahres Attest giebt, um ihn von irgend einer Verantwortlichkeit zu befreien; er würde härter als ein meineidiger Zeuge bestraft werden (S. 426.).

3. 1827. (Vergl. zu §. 625. und hinter §. 648. den Anhang.) IX. Th. 1. Art. 176. (Fälschung der Urkunden ꝛc.) Ein Staatsbeamter, der Urkunden, Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen von Betheiligten oder Zeugen, die er vermöge seines Amts abzufassen oder aufzubewahren hat, durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung wissentlich entstellt, bei Abfassung oder Aufnahme derselben erdichtete oder untergeschobene Personen, desgleichen falsche Zeit- oder Ortsbestimmungen aufführt, wissentlich unwahre Thatsachen als wahr unter amtlichem Glauben bestätigt oder beurkundet; Akten, Urkunden oder andere Schriften, die ihm seines Amts wegen anvertraut oder zur Aufbewahrung übergeben sind, verfälscht, ist mit Dienstentsetzung zu strafen. Wenn aber die That in der Absicht geschehen, sich oder einem Andern einen unerlaubten Vortheil zu schaffen, oder den Staat oder einen Privaten in Nachtheil zu bringen, so ist auf Arbeitshaus (2—10 Jahr), und bei ganz oder zum Theil erreichte Absicht auf Zuchthaus (10—20 Jahr) zu erkennen. Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, wenn die Fälschung minder wichtig, die Absicht weniger gefährlich, der Vortheil oder Nachtheil minder beträchtlich ist, statt Dienstentsetzung auf

Dienstentlassung, statt des Arbeitshauses auf Dienstentlassung, statt des Zuchthauses auf Arbeitshaus zu erkennen.

Motive: Die Urkundenfälschung der Beamten im Dienst und bei Ausübung ihres Amts kann nur als Fälschung öffentlicher Urkunden zu betrachten seyn. Sie ist hierher gestellt, nicht unter die Amtsverbrechen, weil die Fälschung kein delictum proprium der Beamten ist, sondern auch von Jemand anders begangen werden kann; die Standeseigenschaft bewirkt nur schwerere Strafe. Dergleichen Fälschungen bleiben zwar Urkundenfälschungen, also ein gemeines Verbrechen, allein da die Beamte diejenigen sind, welche dergl. Urkunden unter öffentlicher Autorität zu fertigen, aufzunehmen, auszufertigen oder zu bewahren haben, so sind diese Fälschungen so eigenthümlich, daß es bei dem allgemeinen Begriff nicht bewenden kann, sondern die Fälle, in denen Fälschung im Amt eintritt, zum Theil auf andere Art zu zeichnen sind. Das Eigenthümliche des Thäters und der Verhältnisse macht es nothwendig, auch Strafarten, die der Person des Thäters eigen sind, festzusetzen. Dienstentsetzung macht die Regel, und gemeine Verbrechenstrafen, Zucht- oder Arbeitshaus, welchen ohnehin Dienstentsetzung folgt, treten nur ein, wo besonders pflichtwidrige, böse oder schmutzige Absicht und deren Erreichung es rechtfertigt, den Thäter auch die Strafen gemeiner Verbrechen empfinden zu lassen. (X. S. 139.)

4. 1831. XI. (Vergl. Anhang hinter §. 648.) Th. 1. Art. 209. (Fälschung der Urkunden rc.) Ein Staatsbeamter — (wie 1827.) — zu bringen, ist auf Arbeitshaus (Min. 2 Jahr) bis 6 Jahr, sofern aber der bewirkte Vortheil oder Nachtheil mehr als 1000 Gulden beträgt, auf Zuchthaus (Minimum 10 Jahr) bis zu 15 Jahren zu erkennen.

VI.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 367. (Fälschung in Amtshandlungen.) Wer an seine Vorgesetzten wissentlich falsche Berichte er-

stattet, indem er unwahre Thatsachen einberichtet, oder erhebliche wahre Thatsachen verschweigt; wer bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden — (wie Bayern 1822., nur ist vor „entstellt" das Wort „vorsätzlich" eingeschaltet) — verfälscht oder böslicher Weise vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, soll, mit besonderer Rücksicht auf den Beweggrund, sowie auf die Gefährlichkeit der Fälschung und auf den dadurch bezweckten oder verursachten Schaden, falls nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen überging, mit Dienstentlassung oder Entsetzung, überdies mit Arbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr) oder Zuchthaus (2—8 Jahr) bestraft werden. — Bei besonders hohem Grade der Gefährlichkeit und des Schadens findet auch Karrenstrafe bis 15 Jahr statt. War hingegen Gefahr und Schaden sehr gering, so sind die Gerichte ermächtigt auf Gefängnißstrafe, jedoch nicht unter einem Monate zu erkennen.

2. XXX. Art. 355. Wer bei Abfassung — (wie No. 1. Art. 367., nur ist vor „in denselben" das Wort „wissentlich" eingeschaltet) — Fälschung und den dadurch verursachten Schaden mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und außerdem mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 197.) belegt werden, in sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen überging. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher, um dem gemeinen Wesen oder Einzelnen Schaden zuzufügen oder aus Eigennutz an seine Vorgesetzte falsche Berichte erstattet, indem er wissentlich unwahre Thatsachen einberichtet, oder als erheblich erkannte wahre Thatsachen verschweigt, oder überhaupt unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bestätigt oder beurkundet. Unrichtige Berichtserstattungen, welche vorstehende Unterscheidungsmerkmale nicht haben, oder welche, lediglich das persönliche Interesse des Berichtenden betreffend, als Bittschriften sich verhalten, sollen in den geeigneten Fällen disziplinarisch geahndet werden.

VII.

Königreich Norwegen.

XVI. (Vergl. zu §. 764.) Kap. 24. §. 11. Wenn Jemand, um sich oder Anderen Vortheil zu schaffen, oder um Schaden anzurichten, in ein Protokoll über seine Amtsgeschäfte etwas einführt, was nicht vorgegangen, oder anders einführt, als es vorgegangen, oder bei Ausfertigung von Zeugenverhören, Attesten oder von etwas Anderm, nach geführten Protokollen, fälschlich den Inhalt derselben anführt, so wird er nach den §§. 1. oder 2. Kap. 10. (zu §. 618.) bis 12 Jahr Strafarbeit bestraft. §. 12. Hat Jemand in solcher Absicht, wie §. 11., jedoch ohne daß die That unter die Bestimmung im §. 11. subsumirt werden kann, über seine Amtshandlungen Atteste oder Erklärungen abgegeben, welche Lügen enthalten, oder worin die Wahrheit verheimlicht ist, so wird er mit Strafarbeit 4ten (über 3—6 Jahr) oder 5ten (6 Monat bis 3 Jahr, vergl. Bd. I. S. 325.) Grades belegt. Kap. 25. §. 8. Verheimlicht ein Repräsentant Dokumente oder Aufklärungen, mit denen er im Storthing oder in einer der Abtheilungen desselben hervorzutreten verpflichtet ist, oder führt er wider besseres Wissen unrichtige Data an, oder legt er unrichtige Dokumente vor, oder beobachtet er in anderer Rücksicht ein Verfahren, wie §§. 11. 12. 14. Kap. 24. (vorstehend und zu §. 780.) erwähnt, so wird er nach genannten §§. bestraft.

VIII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 399. (Täuschung bei Amtshandlungen.) Wer bei Abfassung — (wie Bayern 1822.) — aufführt, oder Unterschriften nachmacht; wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet; wer sich falscher Kostenanrechnungen in Amtssachen schuldig macht; wer Akten, Urkunden oder andere Schriften, die ihm seines Amts wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, auf

die Seite schafft oder unterdrückt, ist jedenfalls mit Dienstentlassung oder Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und außerdem nach Beschaffenheit der That, mit den Strafen der Fälschung oder des Betrugs zu belegen.

Motive: Vergl. Rekrutirungsgesetz vom 10. Februar 1828. Art. 57. das V. Original-Edikt vom 31. Dezember 1818. §. 20. — Die Strafe des Art. 399. tritt ein, wenn wegen Fälschung oder Betrugs nicht höhere Strafe verwirkt ist. Die Bestimmung, ob auf Verlust der 2c. Rechte oder auf einfache Entlassung zu erkennen, war wegen Mannigfaltigkeit der Fälle dem Richter zu überlassen.

2. XXVII. Art. 419. Wer wissentlich bei Abfassung — (wie No. 1. Art. 399., nur: „in dergl. Urkunden" statt „in denselben," ohne das Wort „jedenfalls," und mit Allegirung des Art. 219. hinter „Fälschung" und des Art. 352. hinter „Betruges.") Art. 451. Wissentlich falsche Einträge in die öffentlichen Bücher, deren Führung den Geistlichen obliegt, sind nach den Bestimmungen über die Fälschung öffentlicher Urkunden, vorsätzliche pflichtwidrige Auslassungen in diesen Büchern mit Dienstentlassung, und in leichteren Fällen mit Geldbuße von 25 bis 100 Gulden zu bestrafen.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §. 760.) Art. 397. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher in der Absicht, dem Staat oder Privaten zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, entweder a) bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden, Berichte oder Protokolle die Verhandlungen — (wie Bayern 1822.) — oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufführt, oder Unterschriften nachmacht; oder b) unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet; oder c) Akten, Urkunden, Schriften oder Sachen, die ihm seines Amts wegen anvertraut oder zur Aufbewahrung

übergeben sind, verfälscht, wissentlich vernichtet, unterdrückt, verheimlicht oder auf die Seite schafft, — soll zur Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und wenn die That als Fälschung oder Betrug erscheint, neben der Dienstentsetzung zu der auf diese Verbrechen gesetzten Strafe verurtheilt werden.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 263. Wer — (wie Württemberg 2.) — unterdrückt, ist nach Beschaffenheit der That mit den Strafen des Betruges und der Fälschung zu belegen, jedenfalls aber des Dienstes zu entlassen. — §. 283. Ein Kirchendiener, der Kirchenbücher, deren Führung ihm obliegt, verfälscht, oder falsche Einträge in dieselben macht, ist nach den Grundsätzen über Fälschung öffentlicher Urkunden und wegen böslicher, aus Gewinnsucht oder sonst rechtswidriger Absicht vorgenommener Auslassungen, mit Dienstentlassung, in sofern nicht eine schwerere Strafe begründet ist, zu bestrafen.

Zu §. 780.

Gleiche Strafe trifft den, welcher sich der Unterdrückung von Urkunden schuldig macht.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 762.

II.

Königreich Bayern.

Vergl. zu §. 779.

III.

Königreich Hannover.

Desgleichen.

IV.

Königreich Württemberg.

Desgleichen.

V.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §§. 760. und 779.

VI.

Frankreich.

XXI. (Vergl. zu §§. 607. 785.) Art. 173. Tout juge, administrateur, fonctionnaire ou officier public qui aura détruit, supprimé, soustrait ou détourné les actes et titres dont il était dépositaire en cette qualité, ou qui lui auront été remis ou communiqués à raison de ses fonctions, sera puni des travaux forcés à temps (5—20 Jahr). — Tous agens, préposés ou commis, soit du gouvernement, soit des dépositaires publics, qui se seront rendus coupables des mêmes soustractions, seront soumis à la même peine. — Art. 187. Toute suppoussion, toute ouverture de lettres confiées à la poste, commise ou facilitée par un fonctionnaire ou un agent du gouvernement ou de l'administration des postes, sera punie d'une amende de 16—500 fr. Le coupable sera de plus interdit de toute fonction ou emploi public pendant 5 ans au moins et 10 ans au plus.

Anmerk. Im Code von 1832. ist Art. 187. das Maximum der Geldstrafe auf 500 Francs erhöht, und neben der Geldstrafe zugleich Gefängniß von 3 Monat bis zu 5 Jahr angedroht.

VII.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 468. (De la forfaiture des fonctionnaires.) Seront punis du glaive passé dessus la tête, ou du bannissement hors du royaume, ceux qui de propos délibéré, auront détruit, soustrait ou remis quelques traités, conventions ou autres pièces originales, qui constatent les droits de l'État.

VIII.

Königreich Norwegen.

XVI. (Vergl. zu §. 779.) Kap. 24. §. 14. Wenn ein Beamter betrüglicher Weise eine Urkunde oder eine Schrift, die ihm als Beamten anvertraut ist, entweder unterschlägt, unbrauchbar macht, vernichtet, oder gehörigen Orts vorzulegen unterläßt, wenn er dieselbe vorzulegen verpflichtet war, so wird er mit Strafarbeit 4ten (über 3—6 Jahr) oder 5ten (6 Monat bis 3 Jahr) Grades belegt.

IX.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 293. (Mißbrauch der Amtsgewalt.) Mit Geldstrafe von 10—100 Thlr. und nach Befinden mit Gefängniß bis 2 Jahr sind Staatsdiener und öffentliche Beamte zu belegen, die Jemand zu einer Handlung oder Unterlassung, wozu dieser rechtlich nicht verbunden, unter dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugnisses nöthigen, oder die an sie gelangten Verordnungen höherer Behörden, oder rechtliche Erkenntnisse, oder andere ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zugekommene Schriften unterdrücken, oder ihre amtlichen Verhältnisse auf irgend eine Weise zur Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlichen Begünstigung einer Person mißbrauchen. Haben dieselben sich solche Handlungen um der Erlangung eines eigenen Vortheils willen zu Schulden gebracht, so ist, sofern nicht die Handlnng an sich eine höhere Strafe nach sich zieht, unbedingt auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Motive: Art. 293. hat auch auf richterliche Beamte Anwendung, welche Mißhandlungen gegen die in Untersuchung befindlichen Angeklagten oder gegen die Gefangenen sich erlauben, oder sonst in solcher Beziehung die amtliche Gewalt mißbrauchen.

2. XX. Art. 320. (Wie No. 1. Art. 293. Nur sind zu „sind" und „Staasdiener" die Worte eingeschaltet:

„insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei eintritt," und zu „unterdrücken" und „oder" die Worte: „oder Jemanden widerrechtlich verhaften oder gefangen halten;" und mit einigen andern unwesentlichen Aenderungen.)

Zu §§. 781. 782.

Bedrückung der Unterthanen bei Erhebung von Gebühren und Abgaben.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 762.)

II.

Frankreich.

XXI. (Des concussions commises par des fonctionnaires publics.) Art. 174. Tous fonctionnaires, tous officiers publics, leurs commis ou préposés, tous percepteurs des droits, taxes, contributions, deniers, revenus publics ou communaux, et leurs commis ou préposés, qui se seront rendus coupables du crime de concussion, en ordonnant de percevoir ou en exigeant ou en recevant ce qu'ils savaient n'être pas dû, ou excéder ce qui était dû pour droits, taxes, contributions, deniers ou revenus, ou pour salaires ou traitemens, seront punis, savoir, les fonctionnaires ou les officiers publics, de la peine de la reclusion (5—10 Jahr), et leurs commis ou préposés, d'un emprisonnement de 2—5 ans. — Les coupables seront de plus condamnés à une amende dont le maximum sera le quart des restitutions et des dommages-intérêts, et le minimum le douzième.

III.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. zu §. 767.) Art. 463. Seront punis d'après les circonstances, soit de déclaration d'infamie, soit au moins de destitution de leurs charges ou emplois, avec ou sans déclaration d'inhabilité pour en

exercer d'autres, tous fonctionnaires qui, sans y être qualifiés, auront exigé quelques profits, dons ou rétributions, pour des actes quelconques, auxquels ils étaient tenus en vertu de leur charge; ou qui auront refusé des actes à ceux qui ne voulaient pas leur faire pareils dons, ou donner quelques rétributions; comme aussi ceux qui auront exigé de cette manière quelques dons ou rétributions excédant le salaire que leurs instructions ou autres dispositions leur accordaient. — Art. 464. Seront punis de la déclaration d'infamie et du bannissement n'excédant pas six années, tous receveurs, collecteurs, ou autres, chargés de la perception de quelque impôt, péage ou de tous droits quelconques plus ou moins considérables, sous quelque dénomination que ce soit, qui de mauvaise foi, et à leur profit ou celui d'autrui, auront exigé au de là de l'impôt, péage ou droits.

IV.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Vergl. zu §. 790.) [Bedrückung der Unterthanen.] Art. 449. Wer aus Privatabsicht Einzelne vor Andern begünstigt, wer aus mißverstandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, bei Bestimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt, als sie zu leisten verbunden sind und dergl., soll den Beschädigten ihren Schaden ersetzen, und außerdem nach Verordnung des Art. 438. (vergl. zu §. 794.) bestraft werden.

2. 1822. VIII. (Vergl. zu §. 755.) [Mißbrauch der Amtsgewalt.] Art. 330. Wer aus Privatabsichten, Haß, Parteilichkeit oder Eigennutz die ihm anvertraute Amtsgewalt auf was immer für eine Weise zu Bedrückung oder Mißhandlung der Privaten mißbraucht, oder Einen vor den Andern begünstigt, ist mit Dienstentsetzung, oder bei minderem Grade des Mißbrauchs mit Dienstentlassung oder Degradation zu strafen. — Art. 331. Insbesondere sind die, welche aus Eigennutz einem Privaten an Steuern,

Abgaben, Taxen, Stempel, Sporteln oder andern Leiſtungen etwas abfordern, was dieſem überhaupt nicht, oder wenigſtens nicht in der geforderten Größe, zu zahlen oder zu leiſten obliegt, mit Dienſtentſetzung, oder bei minderer Verſchuldung mit Dienſtentlaſſung zu ſtrafen. — Art. 332. Haben die Beamten die Beſtimmung und Erhebung dieſer Abgaben, welchen Namen ſie immer baben mögen, den von ihnen beſtellten Schreibern oder Gehülfen überlaſſen, und iſt hieraus eine im Art. 331. berührte Bedrückung der Privaten entſtanden, ſo ſind die Beamten, wenn es entweder zu ihrem eigenen Vortheil geweſen, oder wenn eine Disziplinarſtrafe oder Warnung der vorgeſetzten Behörde vorausgegangen, mit Dienſtentlaſſung zu ſtrafen. Th. 2. Art. 111. Wer einen ihm zuſtehenden öffentlichen Dienſt mißbraucht, um ſich durch ungebührliche oder übermäßige Forderungen oder auf andere Weiſe unerlaubte Vortheile zu verſchaffen, hat 10—100 Gulden zu erlegen.

3. 1827. IX. (Bedrückung.) Art. 327. Beamte, die aus Eigennutz — (wie 1822. Art. 331., nur: „abnehmen" ſtatt „abfordern,") — obliegt, ſind zu ſtrafen: 1) mit Degradation, wenn keine der in dem nachfolgenden No. 2. 3. beſtimmten erſchwerenden Eigenſchaften vorhanden; 2) mit Dienſtentlaſſung, wenn der Beamte entweder wegen drei ſolcher Handlungen zugleich oder nach vorhergegangener Beſtrafnng wiederholt zu ſtrafen; 3) mit Dienſtentſetzung, wenn eine ſolche Handlung mit Ränken, betrüglich oder unter falſchen Vorſpiegelungen geſchehen. — Art. 328. Gleiche Strafen finden gegen die Beamten ſtatt, welche die Erhebung dieſer Abgaben (wie 1822. Art. 332.) überlaſſen, wenn hieraus eine im Art. 327. berührte Bedrückung entſtanden, in ſoweit dies mit Wiſſen des Beamten zu ſeinem eigenen oder zum Vortheil der Schreiber oder Gehülfen geſchehen. — Die Schreiber und Gehülfen werden in jedem Fall, wenn nicht die Umſtände der That dieſelbe zum Verbrechen ſteigern, mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) beſtraft. — Th. 2. Art. 77. (wie 1822. Th. 2. Art. 111.) — Art. 78. Der Rückfall, ſo wie der Zuſammenfluß wird im Fall des Art. 77. mit 25—150 Fl.

bestraft. Das durch den Mißbrauch Erhobene muß zurückerstattet werden.

4. 1831. XI. Th. 1. Art. 376. 377. (wie 1827.) Vergl. zu §. 753.

V.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 371. (Erhebung unstatthafter Leistungen.) Diejenigen Staatsbeamten, die aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Taxen, Stempelgebühren, Sporteln oder andern Abgaben und sonstigen Leistungen etwas abfordern, was diesem überhaupt nicht, oder nicht in der Größe zu zahlen oder zu leisten obliegt, sowie die, welche bei den von ihnen zu leistenden Zahlungen unbefugte Abzüge machen, sind, falls eine deshalb erlittene disziplinarische Ahndung fruchtlos geblieben, mit Erlegung des zehnfachen Betrags und außerdem, unter erschwerenden Umständen, wozu insbesondere die öftere Wiederholung und Rückfall gehört, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu strafen. — Dasselbe tritt ein, wenn solche Bedrückung durch einen von dem Beamten bestellten Gehülfen, oder durch einen dazu von ihm beauftragten Unterbedienten zum eigenen Vortheil des ersteren mit dessen Wissen geschehen. — (Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt.) Art. 356. Wer vorsätzlich die ihm anvertraute Amtsgewalt, auf was immer für Weise zu Bedrückung oder Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, ist, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Beweggrundes, auf den Grad des Mißbrauchs und auf den bezweckten oder verursachten Schaden, mit Dienstentsetzung oder Entlassung, oder bei minderer Verschuldung mit Suspension (3 Monat bis 1 Jahr) zu strafen, vorbehaltlich der etwa noch überdies verwirkten Strafe.

2. XXX. Art. 359. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche aus Eigennutz — (wie No. 1. Art. 371., nur: „machen, sollen — in sofern die besonderen Gesetze für die Steuer- und Zollbedienten keine härteren Strafbestimmungen enthalten — falls“ statt „machen, sind, falls,“

„Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden“ statt „Dienstentlassung — strafen,“ und mit einigen andern unwesentlichen Aenderungen.) Art. 342. (Wie No. 1. Art. 356. Nur: „einer Person mißbraucht, soll“ statt „der Unterthanen mißbraucht, ist“ „Dienstentlassung“ statt „Entlassung,“ und „bestraft werden, vorbehältlich jedoch der ohne Rücksicht auf sein Dienstverhältniß durch die Handlung an sich etwa noch verwirkten Strafe. — Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disziplinarisch zu bestrafen, in sofern nicht die Bestimmungen des Art. 370. auf denselben Anwendung finden.“ statt „zu strafen — Strafe.“)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. (Vergl. zu §. 679. u. Anhang hinter §. 797.) Kap. 24. §. 16. Ein Beamter, der wider besseres Wissen widerrechtlich Jemanden auferlegt, Schatzungen, Zoll oder andere öffentliche Abgaben zu erlegen, oder solche von Jemand hebt, oder als Restanten eintreibt, was er schon gehoben, oder der in Rücksicht irgend einer öffentlichen Leistung der oben genannten Vergehen sich schuldig macht, wird mit Dienstentsetzung bestraft, und, wenn es zu eigenem Vortheil geschehen, zugleich mit Strafarbeit 4ten (über 3 bis zu 6 Jahr) oder 5ten (6 Monat bis 3 Jahr; vergl. Bd. I. S. 325.) Grades.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §§. 779. 790.) Art. 395. (Mißbrauch der Amtsgewalt.) Wer die ihm anvertraute Amtsgewalt aus Eigennutz, Haß oder Parteilichkeit zu Bedrückung oder Mißhandlung Anderer mißbraucht, soll mit Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden. — Art. 423. (Dienstpflichtverletzung der Zoll- und Accisebeamten u. dergl.) Die bei der Verwaltung der indirekten Steuern angestellten Beamten und Diener sind, wenn sie die ihnen bekannt gewordenen Ueber-

tretungen der in ihren Beruf einschlagenden Abgabengesetze aus Nachsicht gegen die Schuldigen verschweigen, oder wenn sie dem Pflichtigen wissentlich mehr als die gesetzlichen Gebühren abfordern, mit Dienstentlassung, und wenn sie einem Pflichtigen durch betrügerische Hintergehung desselben zu Uebertretung der Gesetze verleiten, oder zu Defraudationen mitwirken, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte zu bestrafen.

Motive: Der kulpose Mißbrauch der Amtsgewalt, wozu auch mißverstandener Amtseifer gehört, unterliegt disziplinarischer Ahndung. — Art. 423. spricht nur von Verschweigung aus Nachsicht, denn Verschweigung aus Eigennutz ist passive Bestechung. — Unter dem Fall „wenn sie zu viel abfordern" ist der gemeint, daß sie es ohne Eigennutz, zum Besten der Kasse thun, thun sie es zu ihrem eigenen Nutzen, so geht ihr Vergehen in das des Mißbrauchs der Amtsgewalt (Art. 395.) über.

2. XXVII. Art. 413. (Wie No. 1. Art. 395.) Art. 445. (Wie No. 1. Art. 445. Nur: „der Abgabengesetze, für deren Handhabung sie aufgestellt sind," statt „in ihrem — Abgabengesetze," und „Hintergehung" statt „betrügerische Hintergehung.")

VIII.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §§. 448—450. 612. 780.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 407. b. Jeder Staats= und öffentliche Diener, der aus Eigennutz (wie Bayern 1822. Art. 331., nur „abnimmt" statt „abfordern") — obliegt, ist zu strafen: 1) mit Suspension von Dienst und Gehalt (6 Monat bis 1 Jahr) oder Dienstentlassung, wenn er a) wegen solcher Handlung schon einmal disziplinarisch gestraft ist, oder b) wenn er zur Erhebung der widerrechtlich angesetzten Zahlung Zwangsmittel hat anwenden lassen oder selbst angewendet hat, oder c) wenn das widerrechtlich

Erhobene 15 Fl. oder mehr, aber weniger als 50 Fl. beträgt; 2) mit Dienstentlassung oder Entsetzung, wenn a) der Schuldige wegen solcher Handlung schon einmal mit Suspension von Dienst und Gehalt gerichtlich bestraft ist, oder b) wenn das widerrechtlich Erhobene 50 Fl. oder mehr beträgt. — Art. 407. c. Die im Art. 407. b. bestimmten Strafen finden auch gegen die Staats- oder öffentlichen Diener statt, welche die Ansetzung oder Erhebung dieser Abgaben (wie Bayern 1827. Art. 328.) — oder Gehülfen geschah. — Die Schreiber oder Gehülfen werden, wenn ihnen die Widerrechtlichkeit der Erhebung bekannt war, falls die Handlung nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, wenn sie selbst Vortheil davon gezogen haben, mit Korrektionshausstrafe (Minimum 3 Monat) bis zu 2 Jahren, und außer diesem Fall mit Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) oder Geldbuße (1—90 Fl.) bestraft.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 258. Wer — (wie Württemberg 1. Art. 395.) — Anderer oder zu widerrechtlicher Begünstigung einer Person mit dem Schaden Anderer oder des Gemeinwesens mißbraucht, in sofern seine Handlung zugleich ein anderes gemeines Verbrechen enthält, mit Dienstentsetzung, sonst mit Dienstentlassung zu bestrafen. — §. 259. Wer, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt drohet, und solche zur Erhebung unerlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Mühwaltungen mißbraucht, ist mindestens mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Zu §. 783.

Gleiche Strafe, wenn Beamte bei Zahlungen unbefugt Abzüge machen.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 762.

II.

Königreich Bayern.

Vergl. zu §§. 781. 782.

III.

Königreich Hannover.

Desgleichen.

IV.

Großherzogthum Hessen.

Desgleichen.

V.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §§. 767. und 781.

VI.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §§. 779. 781. 790.

VII.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 612.

Zu §. 784.

Verkürzung der Kassen bei Veranlagung von Abgaben 2c.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 762.)

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 361. (Untreue im Amt: 1) Verkürzung der Staatseinkünfte.) Ein Staatsbeamter, der in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorsätzlich den Staat verkürzt, oder ihn in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige

parteiische Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, ist nebst dem Ersatz des gestifteten Schadens seines Amts zu entsetzen. Ist solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geschehen, so hat er außerdem 1—2 Jahr Gefängniß verwirkt.

Anmerk. (VII. 196.) Der Ausdruck „Untreue" hat hier einen andern Sinn als bei den Privatverbrechen oder Vergehen, wo er auf Eigenthum nicht beschränkt ist. Hier bezeichnet er Veruntreuungen am Eigenthum in 3 Klassen: Verkürzung der Staatseinkünfte, Unterschlagung anvertrauter Sachen, Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Sachen. Die erste Klasse hat keine Abstufung zu einem Vergehen. Beispiel: Wenn ein Rentbeamter vorsätzlich die Laudemien, oder ein Hallverwalter die Mauth- und Zollgefälle unter ihrem wahren Betrag bestimmt oder erhebt. Ob er es aus Eigennutz oder aus Begünstigung einer Person thut, hat nicht auf den Begriff des Verbrechens, sondern nur auf die Nebenstrafe Einfluß. — Untreue in Verwaltung der Kassen ist es z. B. wenn der Beamte das zur verzinslichen Ausleihung bestimmte Geld aus Parteilichkeit ohne Verzinsung vorleihet. Beide Fälle sind der Unterschlagung entgegengesetzt; wenn also ein Beamter mehr erhoben als verrechnet, wenn er die Zinsen eingenommen, aber nicht in Einnahme gebracht, so treten die für die 2te Klasse von Untreue bestimmten Strafen ein. — Art. 361. scheint zwar nur von Staatseinkünften zu reden; da aber im gegenwärtigen Kapitel die Verbrechen der Staatsdiener behandelt werden, und mehrere Staatsdiener denkbar sind, die öffentliches, obgleich nicht unmittelbares Staatseigenthum verwalten, so ist klar, daß in allen Artikeln, die von der Untreue im Amt handeln, jedes öffentliche Eigenthum begriffen sey. Dies ist anzuwenden auf die Administratoren des Stiftungs- und Kommunalvermögens, auf die Verwalter der besondern vom Staat geleiteten Institute z. B. der Brandversicherungskasse, auch auf mittelbare Staatsbeamten. Wenn z. B. der Inhaber eines Herrschaftsgerichts den Herrschaftsrichter mit fixer Besoldung gegen Verrechnung der

Sporteln mit oder ohne Antheil an denselben bestellt, so begeht dieser mittelbare Beamte durch eine in den Art. 361. seq. bemerkte Handlung das Verbrechen der Untreue im Amt, weil die Erhebung und Verwaltung dieser Sporteln in unmittelbarer Beziehung auf seine Eigenschaft eines Staatsdieners steht, sollte er auch dadurch nur den Gerichtsherrn beschädigen, und weil er diese Gelder kraft des Staatsamts einnimmt. Dagegen sind Veruntreuungen an den privatrechtlichen Gutsgefällen nach den Grundsätzen von Privatverbrechen zu beurtheilen, weil in Ansehung derselben der Gerichtshalter nur als Privatverwalter zu betrachten.

2. 1822. VIII. Art. 343. (Untreue im Amt.) Wer in Bestimmung, Erhebung oder Verwaltung der öffentlichen Abgaben oder Gefälle oder sonstigen Einnahmen das seiner Verwaltung anvertraute Eigenthum des Staats, einer Gemeinde oder Stiftung verkürzt, es geschehe entweder, um einen Andern dadurch zu begünstigen, oder sich selbst einen Vortheil zu schaffen, ist mit Dienstentsetzung, oder wenn besonders mildernde Umstände vorhanden, mit Dienstentlassung zu strafen.

3. 1827. IX. Art. 336. (Untreue im Amt.) Ein Staatsbeamter, der in Bestimmung, Erhebung und Verwaltung der Abgaben, Gefälle oder sonstigen Einnahmen, das, seiner Verwaltung anvertraute Eigenthum verkürzt, ist, wenn es geschehen, um einen Andern zu begünstigen oder sich einen Vortheil zu schaffen, mit Dienstentsetzung zu strafen. — Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, mit Berücksichtigung der minderen Schwere der Untreue, des geringeren Grades der Begünstigung und des geringeren bezielten Vortheils oder Schadens auf Dienstentlassung oder Degradation, und wenn insbesondere der Schaden oder Vortheil 10 Gulden nicht übersteigt, auf Arrest (1 Woche bis 2 Jahr) zu erkennen.

M o t i v e: Die Art. 336. seq. beziehen sich auf verrechnende und Kassen-Beamte, denen Staats- oder Privat-Eigenthum zur Verwaltung anvertraut ist. Auf Verwalter, welche Privatpersonen aufgestellt haben, und die nicht

einmal die Eigenschaft öffentlicher Diener besitzen, passen sie nicht. — Von Unterschlagung des Anvertrauten ist hier die Rede nicht, allein beide Verbrechen sind nahe verwandt, und können im Zusammenfluß stehen, wenn z. B. der Beamte unterschlagen und den Abgang durch Fälschung zu verbergen gesucht hat.

4. 1831. XI. Art. 386. (Untreue im Amt.) Ein Staatsdiener, der — (wie 1827.) — zu begünstigen, mit Degradation, wenn es aus Eigennutz geschehen, und der gehoffte oder erhaltene Gewinn 25 Gulden nicht übersteigt, mit Degradation, — bei einem Betrage von mehr als 25, aber nicht über 50 Fl. mit Dienstentlassung — sofern dieser Betrag überstiegen wird, mit Dienstentsetzung zu strafen.

Motive: Es war vorzüglich um bestimmtere Ausscheidung der Fälle und Beseitigung der Ermächtigung der Gerichte zu thun. — (XI. a. S. 184. 185. XI. b. S. 264. 265.)

III.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. zu §. 786.) Art. 374. (Ungetreue Verwaltung öffentlichen Eigenthums: A. Verkürzung der Einkünfte.) Wer in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder sonstigen Einnahmen, die seiner Verwaltung anvertrauten Einkünfte des Staats, einer Gemeinde oder Stiftung vorsätzlich verkürzt, ist, wenn es aus Gunst geschah, mit Erlegung des Vierfachen und Suspension (3 Monat bis 1 Jahr) oder Gefängniß (bis zu 3 Monat), falls es hingegen aus Eigennutz geschah, außer jener Geldbuße mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu strafen.

2. XXX. Art. 362. (Wie No. 1. Art. 374. Nur: „der soll, wenn es zu unerlaubter Begünstigung eines Andern" statt „ist Gunst," und „bestraft werden" statt „zu strafen.")

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 24. §. 17. Wenn ein Beamter wider besseres Wissen einen Werth, eine Größe oder etwas Anderes, wonach Schätzungen, Zoll- oder andere öffentliche Abgaben oder Leistungen sich richten, unrichtig ansetzt, oder das von Abgaben oder Leistungen befreit, was denselben unterworfen, so wird er mit Dienstentlassung oder Geldbuße (2—200 Speziesthaler) bestraft. Geschieht es zu eigenem Vortheil, so wird er zu Dienstentsetzung und Strafarbeit 4ten (über 3 bis zu 6 Jahr) oder 5ten (6 Monat bis 3 Jahr; vergl. Bd. I. S. 325.) Grades verurtheilt.

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §§. 785. 790.) Art. 400. (Verkürzung öffentlicher Einkünfte.) Wer in Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder anderer Einnahmen das, seinem Amt anvertraute Eigenthum des Staates, einer Gemeinde, Stiftung oder sonstigen öffentlichen Anstalt verkürzt, ist mit Dienstentlassung, und wo die Umstände zutreffen, mit der Strafe des Betrugs zu belegen.

Motive: Unter Verkürzung öffentlicher Einkünfte von Seite der Verwalter ist die ungetreue, die absichtlich nachtheilige Verwaltung verstanden. Sie besteht darin, daß zu wenig erhoben oder zu viel ausgegeben wird. Erhebt der Verwalter zu wenig, um sich oder dem Pflichtigen oder einem Dritten Vortheil zu schaffen, so verdeckt er in seinen Amtsurkunden den richtigen Betrag oder nicht. Verdeckt er den richtigen Betrag zu seinem Vortheil, so begeht er eine Fälschung oder einen Betrug, hat also die Diebstahlsstrafe verwirkt, erreicht der Vortheil nur den Betrag eines polizeilichen Diebstahls oder Betrugs, so trifft ihn seiner Unwürdigkeit wegen Dienstentlassung. — Verdeckt er den unrichtigen Betrag nur zu Gunsten eines

Andern, und wird dadurch die Verwaltung benachtheiligt, so begeht er den gelindern, nicht gewinnsüchtigen Betrug. Wird der Betrag nicht verdeckt, so läßt sich bei doloser zu geringer Erhebung nur denken, daß der Beamte in der Voraussicht, der übrige Betrag werde später nicht zu erheben seyn, seine Verwaltung um denselben verkürzen will, er begeht also eine rechtswidrige Eigenthumsbeschädigung, die, wenn sie auch wegen des Betrags nicht entehrende Freiheitsstrafe begründet, doch wegen verletzter Amtstreue Dienstentlassung nach sich ziehen muß. — Giebt der Verwalter absichtlich zu viel aus, und es besteht die Handlung nicht in einem Betruge, so ist sie gleichfalls widerrechtliche Eigenthumsbeschädigung.

2. XXVII. Art. 420. (Wie No. 1. Art. 400. Nur: „soll mit" statt „ist mit," und „Betruges (Art. 352.) belegt werden" statt „Betrugs zu belegen.")

VI.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §. 780.)

VII.

Herzogthum Braunschweig.

(Vergl. zu §. 769.)

Zu §. 785.

Unterschlagung amtlich anvertrauten Guts; Kassation ꝛc.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §§. 607. 762.)

II.

Frankreich.

XXI. Art. 169. (Des soustractions commises par les dépositaires publics.) — Tout percepteur, tout commis à une perception, dépositaire ou comptable public, qui aura détourné ou soustrait des deniers

publics ou privés, ou effets actifs en tenant lieu, ou des pièces, titres, actes, effets mobiliers qui étaient entre ses mains en vertu de ses fonctions, sera puni des travaux forcés à temps (5—20 Jahr), si les choses détournées ou soustraites sont d'une valeur au-dessus de 3000 fr. — Art. 170. La peine des travaux forcés à temps à lieu également, quelle que soit la valeur des deniers ou des effets détournés ou soustraits, si cette valeur égale ou excède soit le tiers de la recette ou du dépôt, s'il s'agit de deniers ou effets une fois reçus ou déposés, soit le cautionnement, s'il s'agit d'une recette ou d'un dépôt attaché à une place sujette à cautionnement, soit enfin le tiers du produit commun de la recette pendant un mois, s'il s'agit d'une recette composée de rentrées successives et non sujette à cautionnement. — Art. 171. Si les valeurs détournées ou soustraites sont au-dessous de 3000 fr. et en outre inférieures aux mesures exprimées en l'art. 170., la peine sera un emprisonnement de 2—5 ans, et le condamné sera de plus déclaré à jamais incapable d'exercer aucune fonction publique. — Art. 172. Dans les cas exprimés aux art. 169—171. il sera toujours prononcé contre le condamné une amende dont le maximum sera le quart des restitutions et indemnités, et le minimum le douzième. — (XXII. S. 429.)

III.

Königreich der Niederlande.

XV. (De l'infidélité commise de propos délibéré.) Art. 465. Seront punis du fouet, avec ou sans la marque, d'un long (6—20 Jahr) emprisonnement et du bannissement à vie hors du royaume, tous fonctionnaires qui, chargés de la recette, de l'administration, de la garde ou de la surveillance de deniers ou effets, se seront rendus coupables de soustraction, soit à leur profit, soit au profit d'autrui. Si la valeur de ces effets est peu considérable, la peine pourra être diminuée.

IV.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Vergl. zu §. 602. u. §. 784. Anmerk.) Art. 362. (Unterschlagung anvertrauter Gelder; a. erster Grad.) Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, die ihm vermöge öffentlichen Amts zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind, treulos sich zueignet; es seyen die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum, es sey diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetz wider ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse bestraft. (Vergl. zu §. 786.) Art. 364. (b. 3ter Grad.) Ein Beamter, der die Flucht ergriffen und die anvertraute Kasse ganz oder zum Theil mitgenommen hat, unterliegt 8—12jähriger Freiheitsstrafe nebst öffentlicher Ausstellung. — Art. 365. Wer sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche ihm nicht anvertraute Gelder zu seinem Privatvortheil zueignet, soll seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetz wider ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse bestraft werden. — (Amtsuntreue; Vergehen.) Art. 458. Ein Beamter, der wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruchs sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird nebst Ersatz alles Schadens mit 1—3 Monat Gefängniß belegt.

Anmerk. (VII. 199.) Das Verbrechen der Unterschlagung anvertrauter Gelder oder Sachen hat man vormals irrig auf Kassendefekte, als das sogenannte crimen residui beschränkt. Die Möglichkeit oder Hoffnung künftigen Ersatzes hebt die Unterschlagung überhaupt nicht auf, steigert nur im Art. 364. die Strafe. Beamte, die Vermögen zum Ersatz haben, könnten sonst dies Verbrechen nicht begehen, hätten gleichsam das Recht, zu unterschlagen und abzuwarten, ob sie entdeckt werden, weil Ersatz sie von Strafe befreite. Die Unterschlagung allein auch ohne Kassendefekt oder Beitritt eines andern Betrugs,

macht den vollendeten Begriff des Verbrechens aus. — Habsucht ist der Charakter dieser Untreue, weshalb durch Unterschlagung einer Urkunde dies Verbrechen nur begangen wird, wenn der Beamte sich das Kapital zueignen wollte, worauf sie lautet. Schon die Unterschlagung als Privatverbrechen ist streng auf anvertraute Sachen nicht beschränkt; im Amt durfte man den Ausdruck noch weniger buchstäblich nehmen. Das Amtsverhältniß muß der Grund seyn, aus dem die Gelder oder Sachen dem Beamten untergeben wurden; das bloße Zutrauen in seine Person, sollten es auch Rücksichten auf sein Amt bestärkt haben, begründen dieses Staatsverbrechen nicht. — Was der zur Verrechnung bestellte Beamte einnimmt, was der Richter an Sporteln erhebt, was bei Gericht für eine Masse, für eine Schuld, zur Verrechnung, Verwendung, Verwahrung übergeben wird, alles ist nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Die allgemeinen Bestimmungen des Art. 362. gelten auch für die höheren Grade. — Wann die Unterschlagung für vollendet zu achten, muß mit Rücksicht auf Dienstreglements und Verordnungen beurtheilt werden. Jede Handlung, welche die Zueignung ausspricht, vollendet die That. Nur zeigen sich hiebei eigene Schwierigkeiten, weil bei Aemtern nicht leicht etwas versiegelt oder in verschlossenen Behältnissen hinterlegt wird, auch die offene Ableugnung seltener vorkommt, und die Unterschlagung gewöhnlich aus Abgang des Unterschlagenen (Defekt an Kassen, Vorräthen, Depositen ꝛc.) oder aus Handlungen erkannt wird, wodurch untreue Beamte ihren Eigennutz zu verbergen suchen, z. B. wenn sie Einnahmen in die Manualien, Tagebücher, Register ꝛc. gar nicht oder weniger davon eintragen, oder als Rückstände aufführen, oder die zur Kontrole der Einnahme dienenden Akten bei Seite schaffen, nicht geleistete Zahlungen in Ausgabe stellen ꝛc. — Nur die Handlungen entfernen den Begriff der Unterschlagung, die, obgleich sie eine nicht rechtmäßige Zueignung enthalten, aus überwiegenden Gründen als besondere Vergehen unten (zu §. 787.) vorkommen. — Art. 362. betrifft Unterschlagung ohne erschwerenden

Umstand. — Der Kasse (Art. 364.) gleich stehen: vermöge Amts zugekommene Gelder oder geldwerthe Sachen. Dieser Grad ist das Maximum, was ein Beamter mittelst Vermehrung seines schon begangenen Verbrechens thun kann, so daß er in die Klasse der Diebstähle unter erschwerenden Umständen fällt, weshalb die Dienstentsetzung mit Zuchthaus oder demselben gleichgestellter Festungsstrafe 2ten Grades verbunden wird. — Art. 362—364. setzen ein Amt voraus, mit dem Uebergabe oder Anvertrauung von Geldern und Sachen gewöhnlich verbunden; nun kann man sich ein Amt denken, dessen Geschäftskreis nicht in Erhebung oder Verwahrung von Geldern besteht, dessen Gewalt aber hinreicht, öffentliche Gelder an sich zu ziehen (Art. 365.). Der Fall ist bei einem Vorstand möglich, der unter einem Vorwand bei andern Beamten vorhandene öffentliche Gelder (wozu auch die Depositen und Kassen öffentlicher unter Leitung des Staats stehender Institute gehören) abfordert, und so sein Amt mißbraucht, um sie in seine Gewalt zu bekommen, und dann zu seinem Privatvortheil zu verwenden. Die Amtsgewalt muß dazu berechtigen, öffentliche Gelder an sich zu ziehen, ohne daß zu diesem Geschäftskreis Erhebung, Verwaltung oder Ueberlieferung der bezogenen Gelder gehört. — Art. 458. würde bei zu weiter Ausdehnung unbeabsichtigte Folgen herbeiführen, er ist unanwendbar, wenn die Förderung aus einem Amtsgeschäft entspringt, die Zahlung in Ausgabe gestellt, ein Anticipationsschein eingelegt ist, endlich Ansätze und Berechnung nach den bestehenden Vorschriften gemacht sind, findet also nur statt, wenn die Ansprüche dem Beamten als Privaten, z. B. als Staatsgläubiger, zustehen, oder er sich für Ansprüche aus Amtshandlungen auf verborgene, nicht betrügerische Art ohne ordnungsmäßige Aufrechnung bezahlt macht, oder wenn aus seinen Ansätzen ein Uebermaaß und eine Uebertreibung gegen die bestehenden Regulative erscheint.

2. 1822. VIII. Art. 341. (Erpressung.) Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Vortheil zu erpressen sucht; wer öffentliche, ihm

nicht anvertraute Gelder, die er durch Geltendmachung seines Amts in seine Gewalt bekommen, sich zu seinem Privatvortheil zueignet, ist mit Dienstentsetzung, und überdies, wenn er den Ersatz nicht leisten kann, mit Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr) zu strafen. — Art. 344. (Untreue.) Wer Gelder — (wie Bayern 1813.) — Behörde oder an einen Privaten übergeben sind, sich zueignet, es seyen — (wie 1813.) — oder nicht, wird nebst der Dienstentsetzung mit Gefängniß, oder nach Größe der veruntreuten Summe mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) bestraft. — Art. 346. Ein — (wie 1813. Art. 364.) — hat, ist mit 15—20 Jahr Zuchthaus zu strafen. — Art. 349. Ein — (wie 1813. Art. 458.) — macht, ist mit Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr) oder Geldstrafe (25—2000 Gulden) zu belegen.

3. 1827. (Vergl. Bd. II. S. 166., desgl. zu §§. 607. 784.)

4. 1831. (Vergl. Bd. II. S. 166. 167. u. zu §. 607.)

V.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. zu §§. 602. u. 786.) Art. 372. Ein Beamter, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt öffentliche seiner Verwaltung nicht anvertraute Gelder zu seinem Privatvortheil zueignet, soll seines Dienstes entsetzt, und nach den Gesetzen wider den Diebstahl am Staatseigenthum bestraft werden. — Art. 375. (Unterschlagung anvertrauter Sachen.) Wer (wie Bayern 1813. Art. 362. mit Weglassung der Wörter „an eine Behörde“ und „treulos;“ ferner „übergeben“ statt: „untergeben,“ und „Zueignung“ statt: „Unterschlagung,“) — wird neben Dienstentsetzung mit Arbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr) oder in Hinsicht auf die Größe der veruntreuten Summe mit Zuchthaus (2—8 Jahr) bestraft. — Wenn es jedoch gewiß ist, daß der Beamte ohne die Absicht das Kapital zu veruntreuen und ohne Gefahr für die Kasse, auch ohne dabei einen Betrug zu begehen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheil auf Zinsen anlegte, oder auf andere Weise zu seinem Privatvortheil

benutzte, ist er mit Suspension (3 Monat bis 1 Jahr) oder Dienstentlassung zu strafen.

2. XXX. Art. 360. Ein öffentlicher Beamter — (wie No. 1. Art. 372.) — wider den ausgezeichneten Diebstahl erster Klasse bestraft werden. — Art. 363. (Wie No. 1. Art. 375. Nur: „Gegenstände" statt „Gelder oder Sachen," und mit einigen andern unwesentlichen Aenderungen.)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 24. §. 19. Hat ein Beamter dem Staat oder Andern zugehörende Gelder oder Güter, die er zur Verwahrung oder Verwaltung in Empfang genommen oder gehoben hat, oder die unter seine Administration gesetzt sind, und für die er dem Staat Rechenschaft abzulegen verpflichtet, durch Nachlässigkeit verloren, verschleudert oder unterschlagen, so ist er mit Dienstentsetzung und Strafarbeit 5ten (6 Monat bis 3 Jahr) oder 4ten (über 3—6 Jahr; vergl. Bd. I. S. 325.) Grades zu belegen. — §. 20. Auf dieselbe Weise wird der Beamte bestraft, der sonst in Rücksicht dessen, was Jemand ihm wegen seiner Amtsstellung anvertraut, oder seiner Verwaltung oder Administration überlassen hat, sich so vergeht, wie §. 19. gesagt. — §. 21. Wenn der, welcher sich wider die §§. 19. oder 20. vergangen, entweder, ohne das ihm Anvertraute auf ungebührliche Weise benutzt zu haben, durch Versehen Anderer, welches doch auf irgend eine Weise ihm zuzurechnen, in solche Lage versetzt ist, oder das Verlorene, Verschleuderte oder Unterschlagene sogleich wieder erstattet, oder solche Sicherheit stellt, daß kein Verlust in Rücksicht des schuldigen Belaufs durch seine Schuld entstehen kann, und daß der Belauf binnen 6 Monaten von der Zeit an, da der Mangel entdeckt wurde, erstattet werden kann, ist er nur mit Dienstentlassung oder Geldbuße (2—200 Speziesthaler) zu strafen. — Kap. 28. §. 3. Wegen Verbrechen wider die Bestimmungen Kap. 24. §. 20. ꝛc. wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich

belangt, es sey denn, daß es von Jemand, der dadurch verletzt ist, verlangt wird; (vergl. Bd. II. S. 381.).

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 402. Wer Geld oder andere Sachen, die ihm vermöge öffentlichen Amts zur Verwahrung oder Ablieferung an eine andere Behörde oder einen Privaten übergeben sind, unterschlägt, es seyen die anvertrauten Gelder oder Sachen öffentliches oder Privateigenthum, hat die in den Art. 327. 328. (zu §§. 599—602.) festgesetzte Strafe verwirkt. — Die Bestimmung des letzten Satzes im Art. 323. (zu §. 561. [Ersatz]) ist auch hier anwendbar. — Art. 403. (Restsetzung.) Der Strafe der Unterschlagung unterliegt gleichfalls: 1) wer die seiner Verwaltung und Berechnung anvertrauten Geld- oder andern Vorräthe unterschlägt, es geschehe durch Angriff schon in seiner amtlichen Verwahrung befindlicher, oder durch Veruntreuung der von ihm für seine Verwaltung eingezogenen Gelder oder Sachen; 2) wer seinen Privatgläubiger dadurch befriedigt, daß er, was dieser seiner Amtsverwaltung schuldig, statt dessen zu entrichten übernimmt, und ihm hierauf für die geschehene Entrichtung amtliche Bescheinigung ausstellt, ohne der Verwaltung Ersatz zu leisten; 3) wer betrüglicher Weise, mit der Absicht zu veruntreuen, Gelder, die ihm im Amt anvertraut, auf Zinsen ausleiht, die er für sich bezieht. — Hat der Beamte, ohne jene Absicht, und ohne einen Betrug zu begehen, solche Gelder zu seinem Vortheil auf Zinsen geliehen, ist er mit Dienstentlassung zu strafen. — Von der vergriffenen Summe sind die eigenen Forderungen der Beamten an Guthaben, Besoldung u. dergl. in Abzug zu bringen, welche zur Zeit der Entdeckung des Restes schon erwachsen waren. — Uebrigens finden in den Fällen 1—3 der zweite Satz des Art. 402. Anwendung. — Art. 421. Postbeamte, die ohne Befehl des zuständigen Gerichts, der Post anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Sachen ohne Willen des Eigenthümers oder

dessen, an den sie adressirt sind, erbrechen oder wissentlich zu diesem Zweck unberechtigten Andern überliefern, haben Verlust der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte verwirkt. — Unterschlagung von Briefen, Paketen oder andern Effekten durch die Postbeamten zieht jedenfalls Dienstentlassung nach sich, vorbehaltlich der in Art. 327. und 328. gedrohten Strafe. — Machen sich öffentliche Boten dieser Verbrechen schuldig, so trifft sie im ersten Fall, Satz 1. gegenwärtigen Artikels, bleibende; im 2ten Fall, Abs. 2. unter dem darin ausgedrückten Vorbehalte, zeitliche (6 Monat bis 5 Jahr) Entziehung ihrer Berechtigung. — Art. 422. Forstbediente, die sich der Wilderei eines Jagd= oder Holzexcesses schuldig machen, oder Andern dergl. gestatten, sind neben der sonst verwirkten Ahndung, nach Schwere des Falls, mit Verlust oder zeitlicher (2—10 Jahr) Entziehung der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte zu strafen. — Wenn Forstdiener ihr Besoldungsholz veräußern, unterliegen sie einer Geldbuße von 25—200 Gulden, beim Rückfall der Strafe der Dienstentlassung.

Motive: Gegen Art. 402. 403. ward bemerkt, es sey kein hinreichender Grund da, beide Artikel zu trennen, da sie von demselben Gegenstande, demselben Verbrechen und derselben Strafe handeln. Daß im einen von Geldern, die zur Aufbewahrung und Ablieferung, im andern von solchen, die zur Verwaltung und Verrechnung anvertraut worden, die Rede sey, könne die Trennung nicht motiviren. Hiergegen kam in Betracht, daß im Art. 403. Kontroversen entschieden werden sollen, die sich nur auf Restsetzung beziehen. — Die Unterschlagung, wenn sie auch nur 5 Gulden beträgt, wird wegen des in der amtlichen Eigenschaft liegenden Erschwerungsgrundes nicht als polizeiliche angesehen, sondern zieht Verlust der Ehren= und Dienstrechte und Gefängniß nach sich. — Es versteht sich, daß auch der zweite Satz des Art. 326. (zu §§. 594 bis 597. [Ersatz]) Anwendung findet. — Von einem, der die erhobenen, noch nicht in die Kasse gelegten Gelder in seinen oder eines Anderen Nutzen verwendet, kann man

nicht sagen, daß er einen Kasseneingriff begangen, aber daß er unterschlagen hat, ist klar. Es schien zweckmäßig, den Fall auszudrücken, um so mehr als daran lag, auch der gefährlichen Manipulation, wenn der Beamte für seinen Gläubiger als Schuldner eintritt, zu erwähnen. — Auch einem Residuar kommt Art. 326. zu gut. Es ist auch zur Sprache gekommen, ob ein Beamter, der an seiner Kasse illiquide Forderungen macht und sich ohne Legitimation bezahlt, als Residuar zu strafen. Diese Kontroverse ist in Art. 403. entschieden, und wenn die Forderungen illiquid waren, müssen sie nachher wenigstens liquid gemacht sein. Hat der Beamte sich Forderungen bezahlt, die liquid waren oder liquid gemacht sind, so hat er instruktionswidrig gehandelt und ist disziplinarisch zu strafen; kann er die Liquidität nicht herstellen, so ist er Residuar. Zeitiger Ersatz ist Milderungsgrund; dem Milderungsgrund, den die Praxis in einer auf festen Gründen gebauten und nur durch außerordentliche Zufälle zerstörten Hoffnung eines Ersatzes annimmt, kann nur Einfluß auf die Strafausmessung gestattet werden. — Die privatrechtlichen Fragen, namentlich ob der Schuldner der Kasse im Fall 2. des Art. 403. liberirt werde, und welche Zinsen aus unterschlagenem Geld gefordert werden können, bleiben dem Gesetz über die civilrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vorbehalten. Der kulpose Kassenrest ist Sache der Administrativ-Gesetzgebung. — Daß Unterschlagung von Briefen rc. durch die Postbeamten Dienstentlassung nach sich ziehe, mußte ausgesprochen werden, weil Unterschlagung auch polizeilich gestraft wird. — Oeffentliche Boten machen auf dasselbe Vertrauen Anspruch, wie die Post. — Nach der General-Verordnung vom 15ten Juli 1809. soll jeden Forst- und Jagdoffizianten, der während seiner Amtsführung Wilddiebstahl begeht, neben Kassation wenigstens 6monatliche Freiheitsstrafe treffen, und nach der Verordnung vom 7ten Dezember 1811. bezieht sich dies nicht nur auf eigentliche Wilderei, das ist Erlegung von Wild, das zur hohen Jagd gehört,

sondern auch auf sogenannte Jagdexzesse. Diese Bestimmungen sind durch Art. 422. aufgehoben. — Nach der Verordnung vom 1sten September 1807. (Regierungs-Blatt p. 279.) und Instruktion vom 31sten Dezember 1818. ist das Verkaufen des Besoldungsholzes bei Kassation verboten. — „Veräußern" begreift auch „verschenken, als Zahlung geben rc."

2. XXVII. Art. 422. Wer Geld oder andere Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung oder Ablieferung an eine Behörde oder an eine Privatperson übergeben sind, unterschlägt, hat die im Art. 347. festgesetzte Strafe verwirkt, mögen die veruntreuten Gelder oder Sachen öffentliches oder Privat-Eigenthum sein. Die Bestimmung des Art. 345. kommt hier nicht zur Anwendung; dagegen soll die Strafe bei freiwillig geleistetem Ersatze nach Vorschrift des letzten Absatzes des Art. 342. ermäßigt werden. — Art. 423. (Wie No. 1. Art. 403. Nur, außer einigen andern unwesentlichen Aenderungen: „solche Gelder nicht in jener Weise und ohne die Absicht der Veruntreuung zu seinem Vortheile auf Zinsen ausgeliehen, oder hat er ohne Ermächtigung ein Anlehen für sich selbst aus der Kasse erhoben, dasselbe aber der Wahrheit gemäß verrechnet, so" statt „ohne jene Absicht — geliehen," „veruntreuten Summe" statt „vergriffenen Summe," „der Veruntreuung, oder, wenn sich jene nicht ermitteln läßt, zur Zeit der Entdeckung" statt „der Entdeckung," und „die Vorschrift des letzten Absatzes des Art. 342." statt „der zweite Satz des Art. 402.") — Art. 443. Postbeamte, welche der Post anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Sachen, ohne Befehl des zuständigen Gerichtes oder ohne den Willen (wie No. 1. Art. 421., nur: „Art. 347." statt „Art. 327., 328.," „vorbehaltlich der Strafe des Art. 347." statt „unter — Vorbehalte," und mit einigen andern unwesentlichen Aenderungen.) — Art. 444. Forstdiener, welche sich der Wilderei, der Verletzung des Jagdrechts, eines Jagd- oder Holz-Exzesses schuldig machen, sind, neben der an sich verwirkten Ahndung, mit Dienstent-

lassung, in schwereren Fällen mit der zeitlichen Entziehung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, zu bestrafen. — Haben dieselben die Verhinderung solcher Vergehen vorsätzlich unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des ersten Absatzes des Art. 441., und, wenn die Unterlassung im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit für denselben geschehen, die des zweiten Absatzes jenes Art. zur Anwendung. Wenn Forstdiener (wie No. 1. Art. 422., mit unwesentlichen Aenderungen.)

VIII.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §§. 607. 612.)

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §. 602. 786.) Art. 407. d. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt Gelder oder geldwerthe Sachen, die seiner Verwaltung nicht anvertraut sind, zu seinem Privatvortheil zueignet, ist, wenn die Handlung nicht als Diebstahl, Unterschlagung oder in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu strafen. — Art. 408. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der Geld oder geldwerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstes zur Verwahrung, Verwaltung, Verrechnung oder Ablieferung an eine andere Behörde oder an einen Privaten übergeben, oder von ihm in Empfang genommen oder erhoben sind, sich zueignet, es seyen die Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum, es sey die Zueignung in der Hoffnung und Absicht dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, ist mit Dienstentsetzung und Korrektionshaus (Minimum drei Monat) bis 5 Jahr zu strafen. — Wenn es jedoch gewiß ist (wie Königreich Hannover Art. 375.), ist er mit Dienstentlassung zu strafen. — Die Zueignung wird als geschehen angenommen, wenn der Staats- oder öffentliche Diener, sobald er von seiner vorgesetzten oder

von der richterlichen Behörde dazu aufgefordert wird, die ihm anvertrauten und bei ihm noch vorhanden seyn sollenden Gelder oder Sachen vorzuzeigen, dieses weder zu thun, noch eine gültige Ursache, warum es nicht möglich, nachzuweisen vermag. — Solche Defekte, die nur durch Irrthum im Rechnen, Zählen oder Messen, oder aus dem gewöhnlichen Abgang an Früchten oder Materialien, oder sonstigen Sachen entstanden sind, fallen dem Staats- oder öffentlichen Diener nicht zur Last. —

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 260. Wer Geld oder andere Sachen, welche vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung, oder Ablieferung an eine andere Behörde oder Person ihm übergeben oder von ihm eingezogen sind, unterschlägt (§§. 220. — 222.); wer seinen Gläubiger dadurch befriedigt, daß er dasjenige, was dieser seiner Amtsverwaltung schuldig ist, statt dessen zu entrichten übernimmt, und ihm über die geschehene Zahlung eine amtliche Bescheinigung ausstellt, ohne der Verwaltung Ersatz zu leisten; wer, um zu veruntreuen, Gelder, die ihm im Amte anvertraut sind, auf Zinsen ausleihet, die er für sich bezieht, soll folgendermaßen bestraft werden: 1) mit Zuchthaus, wenn der Betrag des Unterschlagenen 100 Rthlr. übersteigt; 2) mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, wenn dieser Betrag 15 Rthlr. übersteigt; 3) mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre in anderen Fällen.

Zu §. 786.

Fälschungen und Kunstgriffe, um die Unschlagung zu verbergen.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 607. 762.)

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 363. (Vergl. zu §§. 784. 785. Anmerk.) (Zweiter Grad der Unterschlagung.) Wenn der Beamte durch Fälschung der Rechnungen den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, ist er nebst Dienstentsetzung nach dem Gesetz wider ausgezeichnete Diebstähle 3ter Klasse (4—8 Jahr Arbeitshaus) zu strafen.

Anmerk. (VII. 203.) Der 2te Grad ist vorhanden, wenn nebst der Unterschlagung eine betrügerische Handlung zur Verbergung derselben, von denen die gewöhnlichsten aufgezählt sind, unternommen wurde.

2. 1822. VII. Art. 345. Hat ein Beamter durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Kontrole der Einnahme und Ausgabe an Geld oder Material bestimmten Bücher und Register, z. B. der Depositen= oder Vormundschaftsbücher, oder durch die Beiseitschaffung der Akten den Abgang zu verstecken gesucht; hat er eingegangene Posten nicht verrechnet, oder nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht; hat er unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft vorgetragen; hat er falsche Scheine zur Bemäntelung einer Unrichtigkeit in der Einnahme oder Ausgabe vorgelegt; in Bezug auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme oder Ausgabe an Geld oder Sachen einen Betrug gespielt; so ist er zu 5—10 Jahr Arbeitshaus, oder nach Größe des dadurch verursachten Schadens zum Zuchthaus (10—20 Jahr; bei 15 Jahr und darüber auch öffentliche Ausstellung) zu verurtheilen. (Art. 346. zu §. 785.) Art. 347. Wer die zur Kontrole oder Uebersicht der Einnahmen oder Ausgaben an Geld oder Materialien angeordneten Bücher, Journale oder Register nicht führt, oder in so unordentlichem Zustande hat, daß man daraus seinen Stand nicht entnehmen kann; wer seine Privatkasse mit der Amtskasse vermengt, soll

deshalb allein, ohne daß es auf einen Kassendefekt ankommt, wenn eine deswegen wider ihn verhängte Disziplinarstrafe fruchtlos geblieben, im ersten Wiederholungsfall mit Dienstentlassung bestraft werden. —

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 784. Motive.) Art. 337. Wer — (wie 1822. Art. 347.) — Register entweder gar nicht oder nicht nach Vorschrift, oder diese in so unordentlichem — (wie ebend.) — geblieben, bei Fortsetzung solcher Unordnungen im nächsten Betretungsfall mit Dienstentlassung bestraft werden. — Art. 338. Hat (wie 1822. Art. 345. mit folgenden Modifikationen: a) der Passus „z. B. der Dep. oder Vorm. Bücher" ist weggelassen worden; b) „Einnahmsposten" statt „eingegangene Posten;" c) der Fall, wo unverkaufte Sachen als verkauft vorgetragen, ist fortgeblieben; d) „Scheine von falschem Inhalt" statt „falsche Scheine") — so ist er zum Arbeitshaus (2—10 Jahr), oder, wenn der zugefügte Schaden 500 Gulden übersteigt, zum Zuchthaus (10 bis 20 Jahr) zu verurtheilen.

4. 1831. XI. (Vergl. zu §. 784. Motive.) Art. 387. Wer — (wie 1827.) — geblieben, mit Degradation, und bei weiterer Fortsetzung solcher Unordnungen, sofern diese noch eintreten kann, mit Dienstentlassung bestraft werden. Art. 388. Hat — (wie 1827.) — so ist er zum Arbeitshaus bis 6, wenn aber der zugefügte Schaden 500 Gulden übersteigt, nicht unter 6 Jahren; übersteigt der Schaden 2000 Gulden, zum Zuchthaus bis 15 Jahr zu verurtheilen.

Motive: Ohne Ausscheidung der Summen kommt man nicht durch.

III.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 376. Hat — (wie Bayern 1822.) — Kontrole der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Kassenberichte oder durch Beiseitschaffung der Akten die verübte Unterschlagung oder den vorhandenen Abgang zu verstecken gesucht; hat er eingegangene Posten absichtlich

nicht verrechnet, oder von ihm nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht; hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen; hat er zur Verbergung einer Unrichtigkeit falsche Belege vorgelegt, oder in Bezug auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme und Ausgabe irgend einen andern Betrug gespielt, so ist er nebst Dienstentsetzung nach der Größe des verursachten Schadens zum Arbeitshaus nicht unter 1 Jahr, oder zum Zuchthaus (Maximum 8 Jahr), und unter erschwerenden Umständen zu Karrenstrafe bis 10 Jahr zu verurtheilen. — Art. 377. Ein Beamter, welcher wegen einer der in vorstehenden Artikeln erwähnten Treulosigkeiten oder aus einer ähnlichen Ursach die Flucht ergriffen, und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theil, oder die Rechnung mitgenommen oder solche vorher vernichtet hat, ist außer Dienstentsetzung mit Zuchthaus oder Karrenstrafe zu belegen (2—8 Jahr, resp. 6 Jahr bis lebenswierig). — Dasselbe gilt von den öffentlichen Aufsehern über Kostbarkeiten oder wissenschaftliche Sammlungen.

2. XXX. Art. 364. Hat ein öffentlicher Beamter (wie No. 1. Art. 376. Nur: „zu jenem Zwecke absichtlich" statt „absichtlich," „Beziehung" statt „Bezug," und „Kettenstrafe" statt „Karrenstrafe.") Art. 365. Einem öffentlichen Beamten, welcher — (wie No. 1. Art. 377., nur: „Artikeln (362.—364.)" statt „Artikeln," „und entweder die ihm anvertraueten Gelder oder Sachen" statt „und die — Kasse") — hat; soll dies als ein besonderer Erschwerungsgrund angerechnet werden.

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 466. Seront punis de la même manière (vergl. zu §. 785.) les fonctionnaires qui en rendant compte de leur gestion, auront de mauvaise foi recélé des actes, omis la recette de deniers ou d'effets, ou porté en compte des dépenses non faites ou surchargées.

V.

Königreich Norwegen.

XVI. (Vergl. zu §§. 764. 785.) Kap. 24. §. 22. Hat Jemand durch Fälschung von Rechnungen oder Rechnungsbüchern, durch Auslassung des Eingekommenen oder Anführung desselben unter den Restanten, durch Angabe von Zahlungen, die nicht stattgefunden, durch Unterschlagung oder Vernichtung von Urkunden, durch Vorzeigung oder Vorlegung von wissentlich unrichtigen Beweismitteln, durch Fälschung anvertrauter Waaren, oder durch ähnliche Betrügerei, den Mangel in den §§. 19—21. genannten Fällen zu verheimlichen gesucht, so wird er mit Strafarbeit 3ten (über 6 bis 9 Jahr) oder 2ten (über 9—12 Jahr) Grades belegt. — §. 13. Hat Jemand zur Verheimlichung seines eigenen Amtsvergehens, ohne daß ein Anderer dadurch Schaden gelitten, durch Einführung in das seine Amtshandlungen betreffende Protokoll, durch Ausstellung von Attesten oder auf andere Weise, eine lügenhafte Erklärung abgegeben, so wird er mit Geldbuße (2—200 Speziesthaler) bestraft, im Wiederholungsfall mit Dienstentlassung. — Kap. 25. §. 11. (Verbrechen der Storthingsmitglieder.) Hat ein Repräsentant sich so vergangen, wie Kap. 24. §. 13. gesagt, um sein eigenes Verschulden zu verheimlichen und ohne daß ein Anderer dadurch Schaden gelitten hat, so wird er mit Geldbußen von 50 bis zu 400 Speziesthalern bestraft.

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §§. 779. 784.) Art. 404. Hat ein Beamter durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Kontrole der Einnahme und Ausgabe an Geld oder Sachen bestimmten Hülfsbücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Kassenrapporte, oder durch Beiseitschaffung der Akten, den Kassenabmangel zu verstecken gesucht; hat er eingegangene — (wie Hannover) — eingetragen, zu Bemäntelung einer Unrichtigkeit

in der Einnahme oder Ausgabe falsche Urkunden vorgelegt, echte vernichtet, beseitigt oder unterdrückt, in Bezug auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme oder Ausgabe sich Fälschungen zum Nachtheil seiner Kasse erlaubt, so sind in Gemäßheit der Art. 108—116. (Bd. I. S. 389.) die Strafen der zusammentreffenden Restsetzung und Fälschung öffentlicher Urkunden bis zum höchsten Maaß der zeitlichen Zuchthausstrafe (20 Jahr) anzuwenden. Art. 424. (Dienstpflichtverletzung der Gemeindebeamten.) Gemeinde- und Stiftungspfleger, die, um ihre Verwaltung der Kontrole durch die aufsehende Behörde zu entziehen, Neben-Rechnungen führen; desgleichen Ortsvorsteher, Gemeinde- und Stiftungsräthe, mit deren Vorwissen und Genehmigung Nebenrechnungen geführt werden, sind mit 10 bis 30 Gulden, und wenn die in die Nebenrechnung aufgenommenen Ausgaben zu unerlaubten Zwecken gemacht sind, mit Dienstentlassung zu strafen. —

Motive: Die Fälschung einer öffentlichen Rechnung oder ihrer Beilagen, mag solche geschehen seyn, um einen dolosen oder kulposen Rest zu verdecken, zieht die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden nach sich. Im letzteren Fall tritt nur die Fälschungsstrafe ein, da kulpose Restsetzung gerichtlicher Ahndung nicht unterliegt.

2. XXVII. Art. 424. Hat — (wie No. 1. Art. 404. mit unwesentlichen Aenderungen) — erlaubt, so ist nach Maaßgabe der Art. 115. bis 123. auf die Strafen der zusammentreffenden Restsetzung und Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 219.) zu erkennen, und erforderlichen Falls bis zu 20jährigem Zuchthause aufzusteigen. — Mit der Strafe der Rechnungsfälschung wird auch der Beamte belegt, welcher zu Verdeckung seines Restes Geld mit dem Vorbehalte entlehnt, dasselbe nach beendigter Kassen-Untersuchung dem Darleiher zurückzugeben. — Wer wissentlich zu Verheimlichung eines Restes Geld darleiht, ist wegen Begünstigung der Restsetzung, und, wenn das Darlehen zugleich in der Absicht geleistet worden, dem Beamten zu der Fortsetzung seines Verbrechens beförderlich

zu seyn, wegen Theilnahme an den weiteren Veruntreuungen zu strafen. — Art. 446. (Wie No. 1. Art. 424. Nur: „mit Geldbuße von 10 bis 50 Gulden" statt „mit — Gulden.")

VII.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §. 612.)

VIII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 408. a. Hat ein Staats- oder öffentlicher Diener durch Fälschung — (wie Hannover) — Schadens zu 1—10 Jahr Zuchthaus zu verurtheilen. — Art. 409. Gleiche Strafe trifft den Staats- oder öffentlichen Diener, der die Flucht ergriffen, und die ihm anvertraut gewesenen Gelder oder geldeswerthen Sachen sämmtlich oder zum Theil mitgenommen hat.

IX.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 262. Ein Beamter, der durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Kontrole der Einnahme und Ausgabe an Geld oder Sachen bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Kassenrapporte, oder durch Wegschaffung der Akten den Kassendefekt zu verdecken sucht, der wissentlich eingegangene Posten nicht verrechnet, oder nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung bringt, oder unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft einträgt; der zur Verdeckung einer Unrichtigkeit in der Einnahme oder Ausgabe falsche Urkunden vorlegt oder ächte verfälscht, vernichtet, beseitigt oder unterdrückt; der in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände seiner Einnahme oder Ausgabe Fälschungen zum Nachtheile der Kasse vornimmt, ist nach den Bestimmungen über die Bestrafung der Fälschung öffentlicher Urkunden und außerdem eintretenden Falls wegen Unterschlagung (§. 260.)

nach den über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen gegebenen Vorschriften (§. 55.) zu bestrafen. Mit diesen Strafen ist auch der Beamte zu belegen, welcher zur Verdeckung eines Defekts Geld mit dem Vorbehalte aufleihet, dasselbe nach beendigter Kassenuntersuchung dem Darleiher zurückzugeben. — Wer wissentlich zu solchem Zwecke Geld herleihet, ist als Begünstiger zu bestrafen.

Zu §§. 787. 788.

Privatgebrauch ohne Absicht zu schaden; vorschriftswidrige Ausleihung.

I.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Vergl. zu §. 785.) Art. 456. (Amtsuntreue.) Wer ohne Absicht das Kapital zu veruntreuen die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheil auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht, soll allen aus der Benutzung des Geldes gezogenen Gewinn dreifach ersetzen und von seinem Amt entlassen werden. Wenn indeß jene Absicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatsachen (z. B. aus den der Kasse beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntnissen) erhellt, so kommt Art. 362. (Unterschlagung zu §. 785.) zur Anwendung. — Art. 457. Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Kassen ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden ein Darlehn aufnimmt, hat die Dienstentlassung verwirkt.

Anmerk. Außer den Fällen der Untreue im Amt, die Verbrechen sind, blieben noch einige, geringerer Strafbarkeit wegen, als Vergehen übrig. Zu Art. 456. gehört z. B., wenn der Beamte das Geld zu seinem Nutzen gegen geringere Münzsorten oder gegen Schuldbriefe von geringerem Werth umtauscht. Der zweite Satz ist nöthig, damit kein Beamter gegen die allgemeinen Vorschriften über dolus jene Handlungen, die Verbrechen sind, unter dem Vorwand einer hier bezeichneten Absicht zum Vergehen herabsetzen könne. Unanwendbar ist Art. 456. auf

Rechnungsbeamte, deren Pflicht in nutzbarer Anlegung der Gelder besteht, wovon die Administratoren der Stiftungen ein Beispiel liefern. Ein solcher, wenn er Kapitalien auf Zinsen ausleiht, und die Zinsen sich zueignet, begeht eine Unterschlagung, und das Gesetz hat nicht die Absicht, demselben ein Mittel zu zeigen, wie er die Unterschlagung durch Hinterlegung eines scheinbaren Schuldbriefs bemänteln könne, worin er sich zum Schuldner eines unverzinslichen Kapitals bekennt, von dem er nicht Schuldner ist, und wovon er die Zinsen unterschlagen. Ebenso wird der Beamte eines Verbrechens schuldig, der an Privaten bei deponirten Geldern einen Betrug spielt, z. B. bei gerichtlicher Behandlung einer Erbschaft oder Konkursmasse die Gelder zum Ankauf der im geringern Kurs stehenden Schuld- oder Kreditpapiere verwendet, und sie zu seinem Vortheil im vollen Nennwerth oder doch über den Ankaufspreis in Ansatz bringt; der Schuldbrief, den er etwa zur Bemäntelung in die Kasse legt, und der seinen Betrug als mehr überlegt und vorbereitet strafbarer macht, kann sein Verbrechen nicht in ein Vergehen umwandeln, um so weniger als eben die Handlung bei Vormündern und Kuratoren als Unterschlagung oder Untreue ein Verbrechen wäre, und die Amtspflicht nicht geringer ist als die Pflicht eines Vormundes. — Art. 457. ist eine Art von Erpressung, weil, wer so ein Anlehen nimmt, über die Kasse nicht unmittelbar disponiren, sondern nur dem Verwalter so imponiren kann, daß er aus Respekt oder Vertrauen sich über die vorschriftsmäßigen Bedingungen und Formen des Darlehns hinwegsetzt. — (VII. S. 366. 368.)

2. 1822. VIII. Th. 1. Art. 342. (Erpressung.) Wer von Kassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Oberaufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden ein Darlehn aufgenommen, ist mit Dienstentlassung zu strafen. — Art. 348. (Untreue.) Wer ohne Absicht, das Kapital zu veruntreuen, und ohne dabei eine Unterschlagung oder einen Betrug zu begehen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheil auf Zinsen

anlegt, oder auf andere Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht, ist mit Dienstentlassung zu strafen. — Wenn aber aus den vorliegenden Thatsachen, z. B. aus den der Kasse beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntnissen, nicht mit Gewißheit erhellt, daß er die Absicht einer Veruntreuung oder eines Betrugs nicht hatte, so kommt Art. 344. zur Anwendung. — Theil 2. Art. 99. (Mißbrauch öffentlicher Rechte.) Geldstrafe von 25 bis 150 Gulden hat der Gutsherr zu erlegen, welcher von den seiner Verwaltung oder Aufsicht untergebenen Stiftungen für sich mittel- oder unmittelbar Anleihen entnimmt oder Grundstücke pachtet, oder dergl. Anleihen oder Verpachtungen an seine Verwandten in auf- oder absteigender Linie, oder an seine Seitenverwandten und Verschwägerten im ersten Grade anders als unter den vorgeschriebenen Formen bewirkt. Denselben Bestimmungen sind auch die gutsherrlichen Verwalter in Ansehung ihrer Personen und Verwandte unterworfen. — Art. 100. Ist ein Gutsherr wegen der in den Art. 98. 99. (zu §. 755.) benannten Mißbräuche zweimal gestraft, so wird bei der dritten Uebertretung derselben Art, nebst der Strafe, die Ausübung des mißbrauchten Rechts auf 1—3 Jahr, und bei weiterer Uebertretung auf Lebenszeit des Schuldigen unter Verwaltung der Staatsbehörde gestellt; vorbehaltlich dessen, was die Verfassungsgesetze in besonderer Beziehung auf die Suspension der gutsherrlichen Gerichtsbarkeits- und Pfändungsrechte wegen schweren Mißbrauchs derselben bereits bestimmt haben. — Gutsherrliche Verwalter werden im dritten Uebertretungsfall auf 1 bis 3 Jahre, bei weiterer Uebertretung aber auf immer von der Führung gutsherrlicher Verwaltungen ausgeschlossen.

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 784. Mot., §. 785., Bd. II. S. 166.) Theil I. Art. 339. (Untreue.) Ein Beamter, der ohne die Absicht zu veruntreuen, und ohne einen Betrug zu begehen, die ihm im Amt anvertrauten Gelder oder Sachen sich zum Vortheil auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht, oder Anderen zum Gebrauch überläßt, ist mit Dienst-

entlassung zu strafen. — Ist dadurch dem Staat oder einem Privaten ein Verlust zugegangen, so ist mit dieser Strafe Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) zu verbinden. Art. 340. Mit der Strafe des Art. 339. wird auch der Staatsbeamte belegt, welcher aus Kassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Aufsicht unterworfen sind, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden ein Darlehn aufgenommen hat. — Theil II. Art. 69. (Mißbrauch gutsherrlicher Rechte.) Geldstrafe ꝛc. (Wie 1822. Art. 99.) Art. 70. Im zweiten Rückfall wird nebst der verwirkten Strafe die Ausübung des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts auf 1—3 Jahr, und bei weiterer Uebertretung auf Lebenszeit des Schuldigen unter Verwaltung des Staats gestellt. — Gutsherrliche Verwalter ꝛc. (Wie 1822. Art. 100.) Art. 71. (Mißbrauch magistratischer Rechte.) Magistratspersonen und die, welche an der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens Theil nehmen, unterliegen einer Geldstrafe von 10—100 Gulden, wenn sie zwar nicht eigenmächtig, aber mit Verletzung der vorgeschriebenen Formen aus dem Vermögen ihrer Gemeinden, oder der ihrer Verwaltung untergebenen Stiftungen Anlehen entnehmen, Grundstücke pachten, oder dergleichen Anlehen oder Verpachtungen an ihre Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder Seitenverwandten und Verschwägerten im ersten Grade bewirken. — Nebstdem werden sie in Bezug auf die Verwaltung des gemeindlichen Vermögens gleich den gutsherrlichen Verwaltern behandelt.

Motive: Die Handlungen im Art. 339. 340. sind zwar keine eigentlichen Amtsuntreuen, jedoch als verwandt und angrenzend an dieselbe an diese Stelle des Entwurfs gesetzt. — (X. S. 419.)

4. 1831. XI. Theil 1. Art. 389. (Verwendung amtlich anvertrauter Sachen zum Privatgebrauch.) Ein Beamter — (wie 1827.) — überläßt, ist mit Degradation, im Wiederholungsfall, sofern dieser stattfinden kann, mit Dienstentlassung zu strafen. — Ist dadurch dem Staat oder einem Privaten Verlust zugegangen, so soll schon das Erstemal auf Dienstentlassung erkannt werden. —

Art. 390. (Wie 1827. Art. 340.) Art. 397—399. (Wie 1827. Theil 2. Art. 69.—71., nur heißt es „bis zum 2ten Grade,“ statt „im ersten Grad.“) —

Motive: Die 3 letzten Artikel sind in den ersten Theil übernommen, weil sie offenbar rechtsverletzende Handlungen enthalten.

II.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. zu §. 785.) Art. 373. (Unbefugte Anlehen aus Kassen.) Wer von öffentlichen Kassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Aufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, ein Darlehen aufnimmt, hat Suspension (3 Monat bis 1 Jahr) oder Dienstentlassung verwirkt.

2. XXX. Art. 361. (Wie No. 1. Art. 373.)

III.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 467. Les fonctionnaires, qui auront secrètement emprunté, prêté à d'autres ou employé à leur propre usage ou à celui d'autrui, des deniers dont la perception, l'administration, la garde ou la surveillance leur était confiée, seront punis de la manière statuée dans les articles précédens (zu §§. 785. 786.), lorsqu'ils se trouveront hors d'état, de restituer ces deniers en tems utile. Lors même qu'il se trouvent en état de les remettre, ils seront destitués de leurs charges ou emplois.

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. (Vergl. zu §. 785.) Kap. 24. §. 23. Hat ein Beamter, außer den in den §§. 19—21. genannten Fällen, Gelder oder Güter, die ihm auf die in gedachten §§. erwähnte Weise in anderer Absicht anvertraut gewesen, zu eigenem oder zum Nutzen Anderer angewendet, oder hat er zu eigenem oder zum Nutzen Anderer über das ihm

Anvertraute durch Tausch, Veräußerung, Ausleihen, Vermiethen oder auf andere Weise eigenmächtig disponirt: so wird er mit Geldbuße (2—200 Speziesthaler) bestraft, aber mit Dienstentlassung, wenn er sich zum Drittenmal desselben Verbrechens schuldig macht.

V.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 261. Hat ein Beamter solche Gelder oder Sachen, ohne die Absicht der Unterschlagung, zu seinem Vortheile verliehen oder sich selbst ohne Ermächtigung, auch unter Verrechnung desselben, ein Anlehn von solchen Geldern oder Sachen genommen, so ist er des Dienstes zu entlassen. — Auf dieses und das im §. 260. aufgeführte Verbrechen leiden die Bestimmungen des §. 243. keine Anwendung. (Vergl. zu §. 785.)

VI.

Königreich Württemberg.

(Vergl. zu §§. 784. 785.)

VII.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §. 780.)

VIII.

Großherzogthum Hessen.

(Vergl. zu §. 785.)

Zu §. 789.

Untreue der gerichtlichen Anwalte

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 762.)

II.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. zu §. 767.)

III.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §§. 448—450. 612. 780.)

IV.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §. 612.)

V.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue. Prävarikation.) Art. 296. Verpflichtete Rechtsanwälte, die in rechtswidrigem Einverständniß mit der Gegenpartei dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheil handeln, haben, es sey hieraus ein wirklicher Nachtheil entstanden oder nicht, nebst Verlust der Praxis, Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, und außerdem 6 Monat bis 1 Jahr Gefängniß verwirkt, sofern nicht ihre That in noch schwereres Verbrechen übergegangen. — (Vergehen. Untreue der Rechtsanwälte.) Art. 400. Verpflichtete Rechtsanwälte, die absichtlich ihrer Partei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder in gewinnsüchtiger Absicht die ihnen anvertrauten Prozesse vorsätzlich verzögern, sind, nebst 8tägigem bis 3monatlichem Gefängniß mit Suspension, und nach Befinden der Umstände mit völligem Verlust der Praxis zu strafen, wofern nicht solche Handlung in das Verbrechen der Prävarikation übergeht. —

Anmerk. (VI. S. 323.—326.; VII. S. 268.) Da man in Bayern die Advokaten nicht als Staatsbeamte ansieht, so mußten die zum Schaden ihrer Parteien unternommenen Handlungen unter Privatverbrechen und Vergehen gestellt werden, mit dem Unterschied, daß nicht öffentlich verpflichtete Anwälte keine so starke Verbindlichkeit zur besonderen Treue haben, daher bei gleichen Handlungen sich nicht das Verbrechen der Prävarikation, sondern nur eines Vergehens als Bevollmächtigte schuldig

machen. Deshalb ward der Entwurf, welcher von Advokaten und Anwälten im Allgemeinen sprach, geändert. „Verpflichtete Anwälte“ sind alle, die öffentlich vom Staat dazu ernannt und verpflichtet sind, Anderen in streitigen und unstreitigen Rechtssachen durch Rath, Beistand oder Vertretung an die Hand zu gehen, sie mögen Advokaten oder Prokuratoren heißen. — Prävarikation setzt besondere Verbindlichkeit zum Beistand für eine Partei in einem Rechtsgeschäft voraus; dagegen wird nicht eben Bevollmächtigung erfordert; ein Anwalt, der die Schriften einer Partei verfaßt, oder sonst Rath giebt, kann sich dieses Verbrechens schuldig machen. Dieselbe Handlung ohne Einverständniß mit dem Gegner ist Vergehen. Unter Gegenpartei wird auch der Intervenient, sowie bei außergerichtlichen Geschäften nicht nur der Hauptkontrahent, sondern auch der Bürge, Kavent rc., kurz Jeder verstanden, der ein Interesse gegen die Partei des Anwalts hat. Zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen, streitigen und unstreitigen Geschäften ist kein Unterschied. — Eigennutz wird zur Prävarikation nicht erfordert. — Zwischen den Handlungen ist kein Unterschied, sie mögen in Ertheilung von Rath, Offenbarung der Geheimnisse, schädlichen Zugeständnissen, Unterschlagung der Beweismittel, oder in absichtlicher Unterlassung, z. B. Verabsäumung eines Termins bestehen. — Der Verlust der Praxis im Art. 400. steht zur Kriminalstrafe der Prävarikation, wie Dienstentlassung zur Entsetzung, und jener Ausdruck wurde gewählt, weil die Advokatur nicht als Staatsdienst angesehen wird.

2. 1822. VIII. Art. 350. (Verbrechen und Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes: 9) Untreue der Rechtsanwälte.) Verpflichtete — (wie 1813.) — handeln; ferner die, welche in einer Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen; sollen mit Entsetzung von allen Ehren und Würden und Verlust der Advokatur bestraft, auch überdies bei erschwerenden Umständen zum Gefängniß auf 6 Monat bis 1 Jahr verurtheilt werden. — Art. 351. Wenn solche Rechts-

anwälte absichtlich ihrer Partei nachtheilige Rathschläge geben, oder aus Gewinnsucht die ihnen anvertrauten Prozesse verzögern, oder den Parteien das, was sie für dieselben in den ihnen übertragenen Geschäften an Geld oder geldwerthen Sachen empfangen haben, nicht zur gehörigen Zeit ausliefern, sondern widerrechtlich vorenthalten oder ohne deren Einwilligung für sich verwenden, so sind sie mit Verlust der Advokatur, oder bei geringerem Grade des Verschuldens mit Gefängniß (Minimum 1 Woche) bis zu 3 Monat zu strafen.

3. 1827. IX. Art. 345. (Dienstpflichtverletzung der Advokaten.) Verpflichtete — (wie 1813.) — handeln, in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen, ihrer Partei absichtlich nachtheilige Rathschläge geben, sollen mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) gestraft, und mindestens auf 6 Monat von der Rechtsanwaltschaft suspendirt, beim Rückfall aber, oder wenn wenigstens drei solche noch ungestrafte Thaten zugleich zu strafen, zum Arbeitshaus (2—10 Jahr) verurtheilt und aus der Liste der Rechtsanwälte für immer gestrichen werden. — Art. 346. Wenn verpflichtete Rechtsanwälte aus Gewinnsucht die ihnen anvertrauten Geschäfte verzögern, ihrer Partei das, was sie (wie 1827.) — vorenthalten, so sollen sie mit Gefängniß bis 1 Jahr bestraft, und von der Rechtsanwaltschaft suspendirt (3 Monat bis 3 Jahr), beim zweiten Rückfall aber zum Gefängniß nicht unter 6 Monat verurtheilt, und aus der Liste der Rechtsanwälte für immer gestrichen werden.

Motive: Der Fall absichtlich ertheilter nachtheiliger Rathschläge ist unerläßlich den schwereren Fällen beizufügen. Der Fall der Verwendung von Geldern für sich wurde weggelassen, weil er so schwer ist, daß die Grundsätze von der Unterschlagung im Amte anzuwenden. Entsetzung von Würden und Ehrenstellen mußte wegfallen, weil diese Strafe aus der Skala verschwunden. Scheint die Strafe im Art. 345. für den ersten Fall zu gelind, so läßt sie sich leicht in eine Arbeitshausstrafe steigern. — (X. 432.)

4. 1831. XI. Art. 395. 396. (wie 1827., nur ist am Schlusse des ersten Artikels das Maximum des Arbeitshauses auf 6 Jahr beschränkt).

VI.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 380. (Untreue der Rechtsanwälte.) Verpflichtete Sachwalter und Anwälte, die in pflichtwidrigem — (wie Bayern 1813.) — handeln, oder in derselben Rechtssache beiden Parteien dienen, sind mit Suspension (3 Monat bis 1 Jahr) oder Verlust der Advokatur und Prokuratur, und überdies bei erschwerenden Umständen mit Gefängniß (bis zu 3 Monat) oder Arbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr) zu strafen.

2. XXX. Art. 368. (Wie No. 1. Art. 380. Nur: „in der nemlichen" statt „in derselben," „in böslicher Absicht dienen; sollen" statt „dienen, sind," und „bestraft werden" statt „zu strafen.")

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 434. (Untreue.) Oeffentliche Rechtsanwälte, die absichtlich zu Gunsten der Gegenpartei und zum Nachtheil ihrer eigenen Partei handeln, oder beiden Parteien in derselben Rechtssache durch Rath oder Beistand dienen, haben Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und Gefängniß bis 6 Monat, neben der bleibenden Entziehung des Rechts zur Praxis verwirkt. Gleiche Strafe trifft die, welche absichtlich ihrer Partei schädliche Rathschläge geben. — Art. 435. Machen sich öffentliche Rechtsanwälte aus Eigennutz geflissentlicher Verzögerung der ihnen in ihrem Beruf anvertrauten Geschäfte schuldig, so sind sie mit Gefängniß bis 3 Monat, beim ersten Rückfall aber mit zeitlicher (6 Monat bis 5 Jahr), beim zweiten mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis zu strafen.

Motive: Prävarikation ist von jeher mit Recht als sehr schweres Verbrechen betrachtet, wegen der großen

Nichtswürdigkeit und der Gemeingefährlichkeit. Der zweite Satz des Art. 434. könnte überflüssig scheinen, da ein schädlicher Rath wohl stets dem Gegner vortheilhaft ist. Es läßt sich aber denken, daß solcher Rath dem Gegner vortheilhaft ist, ohne daß hierauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, er vielmehr nur aus Bosheit, Schadenfreude oder Rache Verräther wurde. Wenn man auch solche Handlung unter den Begriff des Betrugs subsumiren könnte, weil Untreue nicht nur in Bezug auf faktische Umstände, sondern auch in Bezug auf Rechtssätze begangen werden kann, so schien es doch zweckmäßig, diesen gleich strafbaren Fall neben die Prävarikation um somehr zu stellen, als es sich hier vom weiteren Begriff der Untreue handelt. — Wenn in Rechtssachen Bevollmächtigte, die nicht öffentliche Anwälte sind, die Untreue des Art. 434. begehen, so fällt ihre Handlung, selbst wenn sie die ihrer Partei dienlichen Rechtswahrheiten unterdrücken, unter den Begriff des erschwerten Betruges; dagegen würden dergleichen Handlungen von Inhabern konzessionirter Geschäftsbüreaus unter Art. 434. fallen. — Auch der ist Prävarikator, der nach einmal übernommener Sache diese, wenn gleich aus Ueberzeugung von ihrer Unrechtlichkeit aufgiebt, und seine Dienste dem Gegner widmet. — Nicht geflissentliche oder nicht erwiesene geflissentliche Verzögerung aus Eigennutz wird disziplinarisch mit Geld oder Suspension gestraft.

2. XXVII. Art. 453. Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feldmesser und andere zur Ausübung einer Kunst vom Staate ermächtigte Personen, Wechsel- und Waaren-Sensale, öffentliche Boten, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen besonderen Pflichten verletzen, haben nicht nur die auf solche Handlungen gesetzte Strafe zu erwarten, sondern es trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener den Verlust des Amtes als Strafe verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechtes zu Ausübung ihrer Berechtigung, ihrer Kunst oder ihres Gewerbes. — In

eintretenden gleichen Fällen wird den gerichtlich aufgestellten Vormündern und Pflegern das Recht zu Verwaltung eines fremden Vermögens zeitlich oder bleibend entzogen. — Art. 456. (Wie No. 1. Art. 434. Nur „Gefängniß bis zu 6 Monat, und in schwereren Fällen den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte," statt „Verlust — Monat," und mit einigen andern unwesentlichen Aenderungen.) Art. 457. (Wie No. 1. Art. 435. Mit unwesentlichen Aenderungen.) Art. 458. Oeffentliche Rechtsanwälte, welche gegen besseres Wissen und aus Eigennutz unkundige Personen zu muthwilligen Prozessen verleiten, sollen mit Geldbuße von 100 bis 300 Gulden, in schwereren Fällen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Rechtes zur Praxis, bestraft werden.

VIII.

Königreich Sachsen.

XX. Art. 321. Mit gleichen Geld- und Gefängnißstrafen sind Geistliche, Advokaten, Notare, Aerzte, Hebammen, Vormünder und andere öffentlich bestellte Personen zu belegen, welche die ihnen in Folge dieser Stellung obliegenden Pflichten verletzen.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 413. d. Verpflichtete — (wie Bayern 1827.) — dienen, sind mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis und mit Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) zu strafen. Art. 413. e. Verpflichtete Rechtsanwälte, die wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schon im Disziplinarwege von der Praxis suspendirt waren, und sich einer derartigen Handlung, weshalb sie die Disziplinarstrafe erlitten, nochmals schuldig machen, sind mit zeitlicher (6 Monat bis 5 Jahr) Entziehung, und im weiteren Wiederholungsfall mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis zu strafen.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 285. Advokaten und Prokuratoren, welche böslich zu Gunsten der Gegenpartei und zum Nachtheil ihrer eigenen Partei handeln, oder beiden Parteien in derselben Rechtssache dienen, sind, wenn dies aus Gewinnsucht oder in sonstiger rechtswidriger Absicht geschieht, mit Dienstentlassung, sonst mit Gefängniß bis von 6 Monat oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. — Machen sie oder Notare sich aus Eigennutz einer geflissentlichen Verzögerung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig, so sind sie mit Gefängniß bis von 3 Monat oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, bei dem ersten Rückfall mit Gefängniß bis von 6 Monat und bei dem 2ten Rückfall mit Dienstentlassung zu bestrafen. — Haben sie wider besseres Wissen und in eigennütziger Absicht unkundige Parteien zu einem frivolen Prozesse verleitet, so sollen sie, falls der verursachte Schaden 30 Rthlr. übersteigt, Dienstentlassung und Gefängniß bis von 3 Monat oder verhältnißmäßige Geldstrafe erleiden.

Zu §. 790.

Unbenannte Amtsverbrechen.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 762.)

II.

Königreich der Niederlande.

(Bd. II. S. 29. und 323.; desgleichen Vergl. zu §. 795.)

III.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §§. 448. 612. 780.)

IV.

Frankreich.

XXI. Vergl. zu §§. 493. 494. 625. 684.) Art. 166. Tout crime commis par un fonctionnaire public dans l'exercice de ses fonctions, est une forfaiture. Art. 167. Toute forfaiture pour laquelle la loi ne prononce pas de peines plus graves, est punie de la dégradation civique. — Art. 188. Tout fonctionnaire public, agent ou préposé du gouvernement, de quelque état et grade qu'il soit, qui aura requis ou ordonné, fait requérir ou ordonner l'action ou l'emploi de la force publique contre l'execution d'une loi ou contre la perception d'une contribution légale, ou contre l'exécution soit d'une ordonnance ou mandat de justice, soit de tout autre ordre émané de l'autorité légitime, sera puni de la reclusion (5—10 Jahr). — Art. 189. Si cette réquisition ou cet ordre ont été suivis de leur effet, la peine sera le maximum de la reclusion (1810.: déportation.) — Art. 190. Les peines énoncées aux art. 188. 189. ne cesseront d'être applicables aux fonctionnaires ou préposés qui auraient agi par ordre de leurs supérieurs, qu'autant que cet ordre aura été donné par ceux-ci pour des objets de leur ressort, et sur lesquels il leur était dû obéissance hiérarchique; dans ce cas, les peines portées ci-dessus ne seront appliquées qu'aux supérieurs qui les premiers auront donné cet ordre. — Art. 191. Si, par suite des dits ordres ou réquisitions, il survient d'autres crimes punissables de peines plus fortes que celles exprimées aux art. 188. et 189., ces peines plus fortes seront appliquées aux fonctionnaires, agens ou préposés coupables d'avoir donné les dites ordres ou fait les dites réquisitions. — (Vergl. zu §§. 693. f.)

V.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 352. Wenn ein öffentlicher Beamter 1) das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines

gemeinen Verbrechens (vergl. zu §. 795.) mißbraucht, so ist die hierauf gesetzte besondere Strafe zu schärfen und mit Dienstentsetzung zu verbinden. Wer 2) außer dem erwähnten Fall seinen Amtspflichten vorsätzlich und zwar in der Absicht zuwider handelt, um dadurch entweder sich selbst einen Vortheil zu schaffen, oder den Staat oder einen Unterthan zu Schaden zu bringen, ist mit Dienstentsetzung, und bei geringerem Grade des Verschuldens mit Dienstentlassung zu strafen. Art. 357. Wer aus Privatabsichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennutz die Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, ist mit Dienstentsetzung zu strafen, vorbehaltlich der etwa überdies verschuldeten Strafen. Art. 358. Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt unerlaubten Privatvortheil zu erpressen sucht, ist gleicher Strafe unterworfen. —

Anmerk. (VII. 160.) Art. 352. enthält das allgemeine Verbrechen der verletzten Amtspflicht, sofern die Handlung oder Unterlassung kein besonderes benanntes Verbrechen oder Vergehen ist. — Von der Untreue ist Mißbrauch der Amtsgewalt darin verschieden, daß jene nur an anvertrautem Gut, dieser aber an Personen und nicht anvertrautem Gut begangen werden kann. —

2. 1822. VIII. Art. 352. Außer vorstehenden besonders benannten Fällen sind Staatsbeamte und öffentliche Diener, die durch eine Handlung oder Unterlassung ihre Dienstpflicht verletzen, nach folgenden Bestimmungen zu strafen. Art. 353. I. Wer seinen Amtspflichten zuwiderhandelt in der Absicht, 1) entweder sich einen Vortheil zu schaffen, oder 2) den Staat, oder 3) einen Privaten in Schaden ꝛc. (wie 1813.). Art. 354. II. Wer seinen Amtspflichten ohne die in Art. 353. bemerkte Absicht zuwiderhandelt, ist zu strafen 1) wenn aus der Pflichtverletzung ein Schaden für den Staat oder einen Privaten entstanden, mit Dienstentlassung, oder nach Umständen mit Degradation; 2) wenn daraus kein Schaden entstanden, der Schuldige aber schon vorher eine Disziplinarstrafe erlitten, im ersten Wiederholungsfall mit

Degradation, oder bei erschwerenden Umständen, sowie im zweiten Wiederholungsfall mit Dienstentlassung. — Art. 355. III. Wer in Ausübung seines Amts oder Erfüllung seines Dienstes Fahrlässigkeiten begeht; wer aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Dienstpflichten vernachlässigt; wer durch unsittliches Betragen seines Amts sich unwürdig zeigt; und, nachdem die im Königl. Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26sten Mai 1818. bemerkte dreimalige Disziplinarstrafe gegen ihn verhängt war, sich von Neuem einer Vernachlässigung seiner Dienstpflicht oder einer Unsittlichkeit schuldig macht, wird vor Gericht gestellt, und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft.

(Oersted. Man erkannte bei Ausarbeitung des Gesetzbuchs richtig, wie hart ein Gesetz sein würde, daß, wie Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten II. 20. §. 333., jede vorsätzliche Uebertretung der Dienstpflichten mit Entsetzung bestrafte, wonach jede Hintantsetzung einer Form, jede Nachsicht, sie möge auch in den Folgen unerheblich, und noch so sehr zu entschuldigen sein, den Beamten aus seiner Lage hinauswirft. Diese Härte liegt übrigens nicht im Geist jener Gesetzgebung, sondern nur in einer Lust zur Verallgemeinerung; in den besonderen Vorschriften findet man oft geringere Strafe für Vergehen, die weniger Schonung verdienen, siehe §§. 360. 373. 378. 379. 393. 394. ꝛc. Jedoch ist es zu große Schonung, daß, wer die Amtspflicht vorsätzlich übertritt, der Entsetzung soll entgehen können, wenn die Triebfeder Mitleid, Nachgiebigkeit, oder die Lust Andern nützlich zu seyn, gewesen ist, oder dafür kann ausgegeben werden. — Wenn man die neueren Versuche, durch allgemeine Regeln alle Verletzungen der Amtspflicht zu umfassen, erwägt, bestätigt sich, daß in der Natur dieser Aufgabe das Mißlingen der Lösung liegt. Der Begriff wird solche Weite haben müssen, daß er Kleines und Großes umfaßt. Um dies unschädlich zu machen, müßte die Strafbestimmung sehr weit seyn, wodurch ein Fehler durch den andern berichtigt würde. Es bleibt nur übrig, daß man einige

der erheblichsten Pflichtverletzungen hervorhebt, und die Gerichte verpflichtet, die ungenannten nach ihrem Verhältniß zu den genannten zu strafen. — S. 313—328.)

3. 1827. IX. (Vergl. zu §. 591.) Art. 341. Staatsbeamte, die außer den besonders benannten Fällen die gemeinen Pflichten der Staatsbeamten oder die besonderen Pflichten des ihnen übertragenen Amts verletzen, diese mögen in der Natur und Eigenschaft desselben liegen, oder durch besondere Instruktionen vorgezeichnet seyn, sind, wenn nicht in den Instruktionen geringere Strafen angeordnet, nach den folgenden Artikeln zu strafen. Art. 342. I. Wer — (wie 1822.) — ist mit Dienstentsetzung, und bei minderem Grade des bezielten Vortheils oder Schadens mit Entlassung oder Degradation zu strafen. — Art. 343 II. Wer — (wie 1822.) — Absicht, jedoch vorsätzlich zuwider handelt, — (wie 1822.) Privaten entstanden und eine vorhergegangene Disziplinarstrafe fruchtlos gewesen, mit Dienstentlassung, oder wenn der Schaden oder die Pflichtverletzung minder beträchtlich war, mit Degradation; 2) wenn daraus kein Schaden entstanden, nach zweimaliger Disziplinarstrafe, im 3ten Fall mit Degradation, bei beschwerenden Umständen aber, wie im weiteren Wiederholungsfall mit Dienstentlassung.

Motive: Eine Strafe, die nicht ohnehin gesetzlich ist, darf durch Dienstinstruktionen nicht angeordnet werden. Allenfalls kann eine geringere Strafe, als die gesetzliche seyn würde, nie eine schwerere festgesetzt werden. — (X. S. 420.)

4. 1831. XI. (Vergl. zu §. 591.) Art. 391. Staatsdiener ꝛc. (wie 1827.). Art. 392. I. Wer seinen Amtspflichten zuwiderhandelt, oder das ihm anvertraute Amt mißbraucht, in der Absicht — (wie 1822.) — in Schaden zu bringen ist, wenn der bezielte Vortheil oder Schaden 25 Gulden nicht übersteigt, mit Degradation; bei über 25 bis 50 Gulden mit Entlassung, bei höherem Betrage mit Dienstentsetzung zu strafen. — Art. 393. II. Wer — (wie 1827.) — fruchtlos gewesen, mit Degradation, in sofern der zugefügte Schaden 25 Gulden nicht

übersteigt; bei höherem Betrage mit Dienstentlassung; 2) wenn daraus kein Schaden rc. (wie 1827., unter Weglassung der Wörter: „bei beschwerenden Umständen aber wie.“)

VI.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. zu §. 782.) Art. 381. Außer vorstehenden besonders benannten Dienstverbrechen sind Staatsbeamte und öffentliche Diener, die ihre Dienstpflicht vorsätzlich verletzen, nach dem Sinn (vergl. oben No. III. Königreich Bayern 1822., Oersted. a. E.) der vorstehenden Bestimmungen zu strafen. Bei Zumessung der Strafe ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf den Beweggrund und die Absicht des Uebertretens, insbesondere ob solcher aus Eigennutz, oder um den Staat oder Einzelne zu beschädigen handelte, so wie auf Größe des Schadens zu rücksichtigen.

2. XXX. Art. 369. Außer den vorstehenden, besonders benannten Dienstverbrechen sollen öffentliche Diener, welche ihre Dienstpflicht vorsätzlich verletzen, auf den Antrag der zuständigen Behörde nach dem Sinne der in vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen bestraft werden. Bei Zumessung — (wie No. 1. Art. 381.) — die Größe des bezweckten oder verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 24. §. 27. Mißbraucht ein Beamter in anderen als den oben genannten Fällen sein Amt zu eigenem Vortheil oder dazu, wider besseres Wissen Jemand zu verletzen, oder zum Vortheil Anderer Jemand begünstigen (die Gesetzkommission hat vorgeschlagen, die Worte: „oder zum Vortheil Anderer Jemand zu begünstigen“ wegfallen zu lassen.), oder etwas vorzunehmen, wodurch das Recht eines Privaten oder des Staats gekränkt wird, oder versäumt er aus bösem Willen seine Amtspflicht,

so wird er mit Dienstentlassung oder Entsetzung bestraft. Hat er in Uebereilung gehandelt, so wird er mit Geldbuße (2—200 Speziesthaler) oder Dienstentlassung bestraft.

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §. 782.) Art. 396. Wer eine Privatperson zum Nachtheil Anderer oder des Gemeinwesens widerrechtlich begünstigt, hat, wofern seine Handlung nicht in das im Art. 395. bezeichnete schwerere Verbrechen übergeht, Dienstentlassung verwirkt. —

2. XXVII. Art. 414. (Wie No. 1. Art. 396. Nur: „Art. 413." statt „Art. 395.")

VI.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 412. Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den besonders genannten Fällen seinen Dienstpflichten vorsätzlich zuwiderhandelt, und wenn dies aus Haß oder Rachsucht, oder um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, oder um den Staat oder Private in Schaden zu bringen, geschehen, soll er nach Analogie der vorhergehenden Bestimmungen mit Suspension von Dienst und Gehalt (6 Monat bis 1 Jahr) oder Entlassung oder Entsetzung bestraft werden. Bei Zuerkennung dieser verschiedenen Strafen ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, die Gefährlichkeit oder Niederträchtigkeit des Beweggrundes und die Absicht des Uebertretens, sowie auf die Größe und Bedeutendheit des bewirkten Schadens oder Nachtheils Rücksicht zu nehmen.

Zu §§. 791. 792.

Bestrafung pflichtwidrige Vorgesetzten.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 765.)

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §§. 770. 790.)

III.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. zu §§. 767. 777.)

IV.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §. 780.)

V.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. (Vergl. zu §. 764.) Art. 353. Wenn Vorgesetzte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geschehen lassen, so sind sie wie die Untergebenen selbst zu strafen.

2. 1822. VIII. Art. 356. In allen Fällen sind Amtsvorgesetzte oder obere Behörden, welche Dienstverbrechen oder Vergehen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen, nach Größe ihrer Verschuldung als deren Urheber oder Gehülfen zu strafen.

3. 1827. u. 1831. IX. u. XI. Art. 351. resp. 404. In — (wie 1822.) — welche Dienstpflichtverletzungen der ihnen untergebenen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wissentlich geschehen lassen, nach Verschiedenheit ihrer 2c.

VI.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 383. Wenn Amtsvorgesetzte oder obere Behörden die Dienstverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen, sind sie als Gehülfen oder Begünstiger, nach den Bestimmungen im Art. 81—88. (Bd. I. S. 203. 208. 209.), oder im Fall des Art. 64. No. 2. (Bd. I. S. 178.) als Urheber zu strafen. — Von solchen Staatsdienern, die mit dem Uebertreter blos in

kollegialischem Verhältniß stehen, gilt dies nur unter Voraussetzung einer in Hinsicht auf die Amtshandlung vorhandene eigene Verantwortlichkeit.

2. XXX. Art. 371. (Wie No. 1. Art. 383. Nur: „so sind sie entweder als Gehülfen oder Begünstiger nach den in den Art. 69—75. enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen,“ statt „sind sie — strafen.“ Und: „die befragte Amtshandlung vorhandenen eigenen Verantwortlichkeit derselben“ statt „die Amtshandlung — Verantwortlichkeit.“)

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §. 786. und Bd. I. S. 280.) Art. 384. Wenn Vorgesetzte oder Mitglieder der oberen Behörden Amtsverbrechen oder Vergehen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen, oder die verübten den Schuldigen nachsehen, so sind sie im ersten Fall mit der dem Gehülfen, im letzten mit der dem Begünstiger angedrohten Strafe zu belegen.

Motive: Der intellektuelle Urheber erzeugt den Entschluß zur That im Anderen, deshalb kann der erste Fall nicht als Urheberschaft angesehen werden; nach der That ist keine Beihülfe, sondern nur Begünstigung möglich.

2. XXVII. Art. 402. (Wie No. 1. Art. 384. Nur: „Dienstvergehen“ statt „Amtsverbrechen oder Vergehen,“ „bereits verübten“ statt „verübten,“ und mit einigen andern unwesentlichen Aenderungen. — Auch ist hinter „Gehülfen“ auf Art. 85., und hinter „Begünstiger“ auf Art. 90. verwiesen.)

VIII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 385. a. Wenn Amtsvorgesetzte oder obere Behörden Dienstverbrechen oder — (wie Württemberg) — so sind sie nach den Bestimmungen im Tit. 7. als Gehülfen oder Begünstiger zu bestrafen.

V.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 250. Vorgesetzte oder Mitglieder oberer Behörden, welche wissentlich Amtsverbrechen ihrer Untergebenen geschehen lassen, sind als Gehülfen, und, wenn sie bereits verübte Amtsverbrechen nachsehen, als Begünstiger zu strafen.

Zu §. 793.

Theilnahme dritter Personen an Amtsverbrechen.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 765.)

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §§. 693—697.)

III.

Königreich Sachsen.

(Vergl. zu §. 762.)

IV.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 386. Wenn Jemand, der nicht im öffentlichen Dienst angestellt ist, an einem Amtsverbrechen oder Amtsvergehen Theil nimmt, unterliegt er nur dann, wenn ein solches ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in sich schließt, der durch die Theilnahme an letzterem verwirkten Strafe.

Motive: Reine Amtsvergehen, mit denen oder mit deren Ausführung keine außerdem strafbare Handlung in Verbindung kommt, machen den Nichtangestellten nicht strafbar, da er nicht verbunden, oft nicht fähig ist, die dem Beamten vermöge seines Amtes obliegenden Pflichten zu erkennen oder zu beurtheilen. — (XVII. S. 442.)

2. XXVII. Art. 404. Hat Jemand, der nicht im öffentlichen Dienste angestellt ist, an einem Dienstvergehen Theil genommen, so ist er nur dann, wenn dasselbe ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in sich schließt (vergl. Art. 87.), und zwar wegen Theilnahme an letzterem, zu bestrafen.

II.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 252. Wer, ohne in öffentlichem Dienste zu stehen, sich eines Amtsverbrechens mit schuldig macht, wird nur in sofern mit Strafe belegt, als seine Handlung als gemeines Verbrechen strafbar ist.

Zu §. 794.

Disziplinar-Vergehen.

I.

Frankreich.

XXI. Art. 167. Les simples délits ne constituent pas les fonctionnaires en forfaiture. (De quelques délits relatifs à la tenue des actes de l'état civil.) Art. 192. Les officiers de l'état civil qui auront inscrit leurs actes sur de simples feuilles volantes, seront punis d'un emprisonnement d'un à 3 mois, et d'une amende de 16 — 200 fr. Art. 193. Lorsque, pour la validité d'un mariage, la loi préscrit le consentement des pères, mères ou autres personnes, et que l'officier de l'état civil ne se sera point assuré de l'existence de ce consentement, il sera puni d'une amende de 16—300 fr. et d'un emprisonnement de 6 mois — un an. Art. 194. L'officier de l'état civil sera aussi puni de 16—300 fr., lorsqu'il aura reçu, avant le temps préscrit par l'art. 228. du code civil, l'acte de mariage d'une femme ayant déjà été mariée. Art. 195. Les peines portées aux art. précédens contre les officiers de l'état civil leur seront appliquées, lors même que la nullité de leurs actes n'aurait pas été demandée ou aurait été couverte, le

tout sans préjudice des peines plus fortes prononcées en cas de collusion, et sans préjudice aussi des autres dispositions pénales du Tit. 5. L. I. du C. civ. (Refus d'un service dû légalement.) Art. 234. Tout commandant, tout officier ou sous-officier de la force publique qui, après avoir été légalement requis par l'autorité civile, aura refusé de faire agir la force à ses ordres, sera puni d'un emprisonnement d'un à 3 mois, sans préjudice des réparations civiles qui pourraient être dues aux termes de l'art. 10. Art. 235. Les lois pénales et réglemens relatifs à la conscription militaire continueront de recevoir leur exécution. Art. 236. Les témoins et jurés qui auront allégué une excuse reconnue fausse, seront condamnés, outre les amendes prononcées pour la non-comparution, à un emprisonnement de six jours à deux mois.

II.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. zu §§. 764. 770.) Art. 462. Tout fonctionnaire public de l'ordre administratif ou judicaire, qui se sera introduit dans le domicile d'un citoyen hors les cas prévus par la loi, et sans les formalités qu'elle a prescrites, sera puni d'une amende jusqu'à 600 fl., ou même de destitution, si la violation du domicile a été accompagnée de circonstances aggravantes, ou si c'est pour récidive.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 438. Oeffentliche Beamte, die zwar nicht in eigennütziger Absicht oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorsätzlich ihrer Amtspflicht zuwiderhandeln, sind I. wenn gleichwohl ein Schade für den Staat oder einen Unterthan aus solcher Pflichtverletzung entstanden ist, mit Dienstentlassung, oder nach Umständen mit Degradation zu strafen. Wenn aber II. obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden

zur Folge gehabt, ist der Schuldige erst wenn die über ihn verhängten Disziplinarstrafen fruchtlos geblieben, im ersten Wiederholungsfall vor Gericht zu stellen und hierauf mit Degradation oder auch bei beschwerenden Umständen mit Dienstentlassung zu strafen. — Uebrigens kommt Art. 353. (zu §. 792.) auch hier zur Anwendung. Art. 439. Ein Beamter, der in Ausübung seines Amts Fahrlässigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässigt, oder durch unsittliches Betragen sich seines Amts unwürdig bezeigt, ist, wenn er nach dreimal vorhergegangenen Disziplinarstrafen von neuem sich eines solchen Vergehens schuldig macht, vor Gericht zu stellen und mit Degradation oder Dienstentlassung zu strafen.

Anmerk. (VII. 320.) Das Strafgesetzbuch muß sich auch über Unfleiß, Fahrlässigkeit und Unsittlichkeit der Beamten verbreiten, indem dadurch dem Staat oft eben so wie durch bestimmte strafbare Handlungen geschadet wird. Um Willkühr zu entfernen, und einen Erkenntnißgrund der Unverbesserlichkeit zu erhalten, bestimmte man, daß drei Disziplinarstrafen vorhergegangen seyn müssen, ehe die Gerichte einschreiten. Die Disziplinarstrafen selbst, ihre Grade und Verhängung mußte man den Dienstreglements überlassen.

2. 1822. (Vergl. zu §§. 761. 762. 782. 785. 790.)

3. 1827. IX. (Vergl. zu §§. 786. 790.) Art. 347. Staatsbeamte und solche öffentliche Diener, die nach Gesetzen oder Verordnungen den ersteren gleich zu achten, wenn sie in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes Fahrlässigkeiten begehen, aus Unfleiß oder Leichtsinn die obliegenden Pflichten des Amtes oder Dienstes vernachlässigen, durch unsittliches Betragen ihres Amtes sich unwürdig zeigen, und nachdem die im Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26sten Mai 1818. §§. 11—15. bemerkte dreimalige Disziplinarstrafe gegen sie verhängt war, sich von neuem einer Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht oder eine Unsittlichkeit schuldig machen, sollen vor Gericht gestellt und mit Degradation oder Entlassung

bestraft werden. Andere öffentliche Diener werden wegen dergl. Fahrlässigkeiten oder Unsittlichkeiten nach den für sie geltenden Disziplinargesetzen, besonders erlassenen Ordnungen oder Instruktionen behandelt und beurtheilt. — Art. 349. Amtspflichtverletzungen, gegen die im gegenwärtigen Kapitel oder an andere Stellen dieses Gesetzbuchs nur in soweit, als erschwerende Eigenschaften eintreten, Strafen bestimmt sind, werden, wenn sie ohne diese erschwerenden Eigenschaften, jedoch nicht blos aus Fahrlässigkeit, Unfleiß oder Leichtsinn begangen sind, das erstemal disziplinarisch, beim ersten Rückfall mit Degradation, beim zweiten mit Entlassung bestraft. — Die zu Erkennung von Disziplinarstrafen berechtigten Stellen oder Behörden sind jedoch ermächtigt, bei Unbedeutenheit der Pflichtverletzung selbst, so wie bei minderer Bösartigkeit oder Gefährlichkeit des fehlenden Beamten oder öffentlichen Dieners, ehe gegen ihn Untersuchung und Bestrafung wegen Vergehens eingeleitet wird, zuvor noch eine zweite Disziplinarstrafe zu verhängen.

Motive: Es würde lächerlich seyn, wenn ein Polizeidiener, Dorfschulmeister ꝛc. sich darauf berufen wollte, daß er, um wegen Unfleiß, Unsittlichkeit ꝛc. removirt zu werden, dreimal mit Disziplinarstrafe belegt seyn müsse. (X. S. 434.)

4. 1831. XI. (Vergl. zu §§. 761. 786.) Art. 400. und 402. (Wie 1827., nur der Schlußsatz lautet, wie folgt:) Ist die Pflichtverletzung unbedeutend und der Staats- oder öffentliche Diener in dem Rufe eines redlichen Dieners, so ist, ehe gegen ihn Untersuchung und Bestrafung ꝛc.

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

XXIX. Satz 93. Solche Strafen, welche lediglich die Aufrechthaltung guter Ordnung und der bestehenden Subordinations-Verhältnisse bei Verwaltung eines öffentlichen, weltlichen oder geistlichen Amts bezwecken, Disziplinarstrafen, sollen von keiner Gerichtsbehörde als solcher,

sondern ausschließend von der vorgesetzten Behörde des fehlenden Beamten erkannt werden. Sie können jedoch nur bestehen in 1) Verweis, oder 2) Geldstrafe bis 20 Rthlr. incl.; 3) Civilarrest von längstens 8 Tagen und 4) Suspension vom Amt auf höchstens 4 Wochen. In wiefern gegen die Verhängung von dergleichen Disziplinarstrafen ein Rechtsmittel stattfinde, wird in der Kriminal-Prozeß-Ordnung bestimmt werden.

V.

Königreich Hannover.

1. XIV. (Vergl. zu §§. 761. 772. 773. 776. 777. 782. 790.) Art. 382. Staatsbeamte und öffentliche Diener, welche aus Unfleiß, Leichtsinn oder Unachtsamkeit die ihnen obliegenden Dienstpflichten vernachlässigen, oder durch unsittliches Betragen sich ihres Amts unwürdig zeigen, oder sich da nach vorstehenden Artikeln der disziplinarischen Ahndung überlassenen geringeren Grade benannter Dienstverletzungen schuldig machen, sind, nach fruchtlos wider sie verhängter Disziplinarstrafen, auf Anzeige der vorgesetzten Behörde in gerichtliche Untersuchung zu ziehen, und mit Suspension, oder Dienstentlassung, oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung zu strafen.

2. XXX. Art. 370. Wer seine ihm obliegenden Dienstpflichten gröblich vernachlässigt, durch häufige Wiederholung solcher Dienstvergehen, welche an sich nur einer disziplinarischen Ahndung unterliegen, seine Unfähigkeit zur Fortsetzung seines Dienstes bewährt oder durch sein unsittliches Betragen im Allgemeinen öffentlichen Anstoß giebt, und dadurch sich des Zutrauens und der Achtung verlustig macht, welche zur Ausübung seines Amts erforderlich sind, auch ohngeachtet wiederholter disziplinarischer Ahndung sein dienstwidriges Benehmen fortsetzt, soll auf Anzeige der zuständigen Behörde in gerichtlicher Untersuchung gezogen und mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden. Art. 373. Ist in diesem Kapitel die Verhängung einer

kriminellen Strafe davon abhängig gemacht, daß der Schuldige früher bereits mit disziplinarischer Ahndung belegt worden; so ist unter letzterer nur eine auf den Grund einer disziplinarischen Untersuchung erkannte Geldstrafe, Verweis zu Protokoll, Gefängniß und Suspension zu verstehen.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. (Vergl. zu §§. 762. 767. 772. 777. 785.) Kap. 24. §. 28. Legt Jemand in Ausübung seiner Amts-Saumseligkeit, Nachlässigkeit oder Unverstand an den Tag (die Gesetzkommission will hier einschalten: „oder nimmt er eine Handlung vor, die wegen seiner Amtsstellung ihm verboten ist.“), und ist dafür keine besondere Strafe in diesem Gesetzbuch oder in anderen geltenden Gesetzen bestimmt, so wird er mit Geldbußen (2—200 Spezies-Thaler) oder Entlassung bestraft.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. (Vergl. zu §§. 762. 789. 795.) Art. 387. Dienstverfehlungen, die nicht unter eine der Strafbestimmungen dieses Gesetzbuches fallen, werden im Disziplinarwege von den vorgesetzten Amtsstellen geahndet, oder es ist wegen derselben nach §§. 46—48. der Verfassungs-Urkunde gegen die Betheiligten zu verfahren.

2. XXVII. Art. 405. (Wie No. 1. Art. 387. Nur: „werden entweder“ statt „werden,“ und „nach den Bestimmungen der §§. 46—48. der Verfassungs-Urkunde zu verfahren“ statt „nach — verfahren.“)

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 284. Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche der ihnen ertheilten Instruktion zuwider ihre Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind, soweit nicht dabei ein schwereres

Verbrechen vorliegt, oder durch spezielle Anordnungen besondere Strafen vorgeschrieben sind, mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. zu belegen. Art. 297. Bei allen in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen soll eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten, oder, in Ansehung der in öffentlichen Pflichten stehenden Personen, auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde stattfinden. Ist in dem letzteren Falle die in Frage kommende widerrechtliche Handlung nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von Acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht, so ist die Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen.

2. XX. Art. 311. (Wie No. 1. Art. 284. Nur: „die ihnen nach den erhaltenen Instruktionen oder sonst obliegenden" statt „der ihnen — ihre.") Art. 326. (Wie No. 1. Art. 297. Nur: „und bei den" statt „oder in Ansehung der," „Personen außerdem auch" statt „Personen," und „führen und darin zu erkennen" statt „führen.")

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. (Vergl. zu §§. 761. 775. 777. 782. 795.) Art. 386. Diejenigen Dienstpflichtverletzungen der Staats- oder öffentlichen Diener, worüber dieser Titel keine Bestimmungen enthält, werden disziplinarisch, oder nach den Vorschriften der deshalb bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen bestraft.

X.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 254. Amtliche, in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführte Vergehen, bei welchen die daselbst angegebenen Erschwerungsgründe sich nicht finden, sind disziplinarisch zu strafen. §. 255. Untersuchungen wegen Amtsverbrechen sind nur auf Antrag der dem Angeschuldigten vorgesetzten Disziplinarbehörde anzustellen. — Wegen gemeiner Verbrechen der Beamten können die Gerichte ohne solchen Antrag verfahren.

Zu §. 795.

Gemeine Verbrechen der Beamten; Kassation, Entsetzung.

I.

Frankreich.

XXI. Art. 198. Hors les cas ou la loi règle spécialement les peines encourues pour crimes ou délits commis par les fonctionnaires ou officiers publics, ceux d'entre eux qui aurons participé à d'autres crimes ou délits qu'ils étaient chargés de surveiller ou de réprimer, seront punis comme il suit: S'il s'agit d'un délit de police correctionnelle, ils subiront toujours le maximum de la peine attachée à l'espèce de délit; et s'il s'agit de crime (im Code von 1810. folgte hier: »emportant peine afflictive«), ils seront condamnés, savoir: à la reclusion (5 — 10 Jahr), si le crime emporte contre tout autre coupable la peine du bannissement ou de la dégradation civique (im Code von 1810. heißt es: »ou du carcan«), aux travaux forcés à temps (5 — 20 Jahr), si le crime emporte contre tout autre coupable la peine de la reclusion ou de la détention (im Code von 1813. fehlte: »ou de la détention«), et aux travaux forcés à perpétuité, lorsque le crime emportera contre tout autre coupable la peine de la déportation ou celle des travaux forcés à temps. Au-delá des cas qui viennent d'être exprimés, la peine commune sera appliquée sans aggravation. — (XXII. S. 437.)

II.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. zu §. 635. und Band II. S. 39.) Art. 455. Lorsqu'un fonctionnaire se sera rendu coupable dans l'exercice de ses fonctions de quelque delit, autre que ceux énnoncés dans le présent titre (de la forfaiture des fonctionnaires), ou si d'une manière quelconque il a abusé de ses relations, il sera

en général puni plus sévèrement que d'autres individus, lorsque pour l'application de la peine, la loi a laissé aux juges quelque choix ou latitude.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 351. Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verwirkt hat, so ist mit der ordentlichen Strafe stets die Dienstentsetzung verbunden. Art. 437. Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann, nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkten Hauptstrafe zugleich die Degradation oder auch Dienstentlassung verbunden werden.

Anmerk. (VII. 159.) Jede Verurtheilung in eine Kriminalstrafe zieht den Verlust aller Ehren, Aemter und Würden unmittelbar nach sich. — Degradation oder Entlassung (Art. 437.) tritt nur ein, wenn die Gerichte darauf erkannt haben, wozu sie jedoch in geeigneten Fällen verbunden sind. Eine Aufzählung der Fälle war weder nützlich noch räthlich. Die Beschaffenheit der Uebertretung entscheidet besonders bei den Handlungen, welche niedrigen Eigennutz, Treulosigkeit, Anlage zu Fälschungen ꝛc. bekunden, hier muß auf Entlassung erkannt werden, weil, wer kein Zutrauen im Amt verdient, es auch für die geringere Stelle verloren hat. Die Schwere der Uebertretung ist aus der darauf gesetzten Strafe zu erkennen. Wegen Vergehen, deren gesetzliches Maximum 6monatliche Freiheitsstrafe nicht übersteigt, ist weder Degradation noch Entlassung gerechtfertigt.

2. 1827. IX. Art. 348. Wenn Staatsbeamte und öffentliche Diener in ihrem Amt oder Dienst-Handlungen begehen, die schon an sich Verbrechen, Vergehen oder schwere Uebertretungen sind, wenn sie zu Begehung solcher Handlungen ihr Amt oder ihren Dienst mißbrauchen, so finden zwar, soweit nicht besondere Vorsehung getroffen,

die gegen solche Handlungen angeordneten Strafen statt; jedoch soll die Eigenschaft des Thäters als Staatsbeamter oder öffentlicher Diener als besonders erschwerender Umstand gelten, und es soll, sofern auch nur auf Gefängniß zu erkennen, mit dieser Strafe, nach Verschiedenheit der Person des Thäters, zugleich Dienstentlassung verbunden, oder die Dienstverleihung widerrufen, oder die gegebene Erlaubniß zu bestimmten Verrichtungen für immer oder auf einige Zeit zurückgenommen werden.

3. 1831. XI. Art. 401. (Wie 1827., jedoch: „Staatsdiener," statt Staatsbeamte; „Verbrechen oder Vergehen," statt Verbrechen, Vergehen oder schwere Uebertretung; „auf Gefängniß von wenigstens 3 Monaten," statt auf Gefängniß; „nach Beschaffenheit des Amts oder Dienstes," statt nach Verschiedenheit der Person des Thäters.) XI. S. 192. 193.

IV.

Königreich Hannover.

XXX. Art. 372. Wenn ein öffentlicher Beamter ein gemeines Verbrechen begeht, dessen Strafe nicht ohnehin ihrer Art nach den Verlust des Amts von selbst zur Folge hat (Art. 16.); so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Entlassung vom Dienste dann zu erkennen, wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß der Schuldige dadurch derjenigen Achtung und des Zutrauens verlustig wird, welche bei der Ausübung des Amts erforderlich sind.

V.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 6. Von Zumessung, Milderung oder Veränderung der Strafen. — §. 24. Wenn Jemand, der im Besitz eines Amts oder einer Bedienung ist, für ein Verbrechen, außer den im Kap. 24. (Amtsverbrechen) abgehandelten Gefängniß (4—180 Tage) verwirkt hat, so soll er, in sofern seine Stellung als Beamter oder Unterbeamter, mit Rücksicht auf die Triebfeder seiner

Handlung, die Unsittlichkeit, die er dadurch an den Tag gelegt, oder die Anstößigkeit der Handlung, es zu erfordern scheinen möchte, anstatt zum Gefängniß, zum Verlust seines Amts oder seiner Bedienung, sowie auch der daraus fließenden Gerechtsame und Vortheile verurtheilt werden, wie in Rücksicht der Dienstentsetzung und Dienstentlassung Kap. 2. §. 38. festgesetzt ist. — Kap. 24. §. 30. Wird Jemand für Amtsverbrechen zu Dienstentlassung oder Entsetzung verurtheilt, und begreift die That ein anderes Verbrechen in sich, so soll er, in sofern dasselbe ihm nicht höhere Strafe als Gefängniß zugezogen haben würde, nicht zugleich dieser Strafe unterworfen seyn. — Kap. 25. Verbrechen der Storthingsmitglieder. — §. 12. Begreift das Verbrechen, welches ein Repräsentant als solcher verübt, ein anderes Verbrechen in sich, welches, den im Allgemeinen geltenden Regeln zufolge, höhere Strafe nach sich zieht, so wird er nach denselben Regeln bestraft, und nicht nach den in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen.

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 382. Wenn ein öffentlicher Diener sein Amt zu Begehung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, soweit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstvergehen oder Verbrechen bezeichnet ist, die gegen solche Handlungen angeordneten Strafen statt: jedoch soll die Eigenschaft des Thäters als öffentlichen Dieners für einen besonders erschwerenden Umstand gelten. Art. 383. Gefängnißstrafen, die wegen gemeiner Vergehen gegen einen der im Art. 383. No. 1—4. genannten öffentlichen Diener auf länger als ein Jahr verhängt worden, haben den Verlust der Dienststelle, des Quieszenzgehalts oder der Pension zur nothwendigen Folge. — Bei Gefängnißstrafen von kürzerer Dauer hat die dem Verurtheilten vorgesetzte Dienstbehörde, welcher zu diesem Behufe die Untersuchunsakten immer mitzutheilen sind, in jedem Falle zu prüfen, ob die näheren Umstände desselben zu einer weiteren Einschreitung gegen

den Gestraften wegen durch jene bekundeter Unbrauchbarkeit, nach Maaßgabe der §§. 46. und 47. der Verfassungs-Urkunde Anlaß geben.

2. XXVII. Art. 400. (Wie No. 1. Art. 382. Nur: „Dienstverhältniß zu Verübung," statt „Amt zu Begehung," „Dienstvergehen," statt „Dienstverbrechen oder Vergehen," und „in solchen Fällen als ein besonders erschwerender," statt „für — erschwerenden.") Art. 401. (Wie No. 1. Art. 383. Nur: „Verbrechen oder Vergehen," statt „Vergehen," „Art. 399. Ziff. 1. bis 5.," statt „Art. 381. No. 1—4.," „ob nicht durch die," statt „ob die," „wegen Unbrauchbarkeit," statt „wegen durch — Unbrauchbarkeit," und „gegeben sey," statt „geben.") Art. 454. Wenn eine der im Art. 453. genannten Personen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zu einer Arbeitshausstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt worden ist, so hat die dem Straffälligen vorgesetzte Kollegialstelle in Erwägung zu ziehen, ob ihn die bestrafte That des Vertrauens, durch welches die Uebertragung einer öffentlichen Berechtigung bedingt wird, unwürdig gemacht habe, und zutreffenden Falles die zeitliche oder bleibende Entziehung jener Berechtigung anzuordnen.

VII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 386. a. Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener — (wie vorstehend Königreich Württemberg) — Thäters als Staats- oder öffentlichen Dieners für einen erschwerenden Umstand gelten. Art. 386. b. In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter zur nothwendigen Folge hat, ist in dem Art. 17—21. Tit. II. bestimmt. — Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Korrektionsstrafe auf weniger als ein Jahr rechtskräftig verurtheilt ist, so hat die demselben vorgesetzte

Dienstbehörde zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Beibehaltung seines Dienstes gestatten, oder er zu entlassen sey.

VIII.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 253. Wer sein Dienstverhältniß zu Verübung gemeiner Verbrechen mißbraucht, ist mit den auf dieselben gesetzten Strafen zu belegen, und dieser Mißbrauch ist als Erschwerungsgrund anzusehen. — Würde indeß ein öffentlicher Beamter ein der polizeilichen Bestrafung überwiesenes Verbrechen begehen, welches in dem vorhergehenden Titel dieses Gesetzbuches, selbst in der niedrigsten Strafabstufung, mit Zwangsarbeit bedrohet ist (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung), so ist Dienstentlassung gegen denselben zu erkennen.

Zu §§. 796. und 797.

Verbrechen entlassener Beamten.

Der Verbrechen entlassener Beamten geschieht in den vorliegenden Gesetzbüchern und Entwürfen keiner Erwähnung; vergl. jedoch zu §. 795. Königreich Württemberg, und zu §§. 753. 754. Herzogthum Braunschweig.

Anhang.

I.

Frankreich.

XXI. Coalition de fonctionnaires. — Art. 123. Tout concert de mesures contraires aux lois, pratiqué soit par la réunion d'individus ou de corps dépositaires de quelque partie de l'autorité publique, soit par députation de correspondance entre eux, sera puni d'un emprisonnement de deux mois au moins et de six mois au plus, contre chaque coupable, qui pourra de plus être condamné à l'interdiction des droits civiques, et de tout emploi public pendant dix ans au plus. —

Art. 124. Si, par l'un des moyens exprimés ci-dessus, il a été concerté des mesures contre l'exécution des lois ou contre des ordres du Gouvernement, la peine sera la bannissement. — Si ce concert a eu lieu entre les autorités civiles et les corps militaires ou leurs chefs, ceux qui en seront les auteurs ou provocateurs seront punis de la déportation; les autres coupables seront bannis. — Art. 125. Dans le cas, où ce concert aurait eu pour objet ou résultat un complot attentatoire à la sûreté intérieure de l'État, les coupables seront punis de mort.

II.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 471. Les fonctionnaires publics qui auront concerté des mesures contre l'exécution des Lois ou des actes du Gouvernement, ou qui se refuseront d'exécuter les ordres qu'ils en ont reçus, ou qui à cet effet donneraient des démissions intempestives, seront punis de la destitution de leur charge et déclarés inhabiles à en remplir d'autres à l'avenir, et en outre d'une amende, qui n'excédera pas 2000 Florins.

III.

Königreich Bayern.

1. 1827. IX. Art. 350. Wenn auf Degradation gegen einen öffentlichen Diener überhaupt, oder gegen einen Staatsbeamten, bei welchem nach seiner Dienstesstufe oder seinem Dienstverhältnisse diese Strafart nicht angewendet werden kann, zu erkennen wäre, so soll statt derselben auf Gefängniß bis zu einem Jahr erkannt werden. — Hat das Gesetz in einem gegebenen Falle die Strafe der Degradation und des Gefängnisses zugleich angeordnet, so ist die letztere gegen die genannten Personen in ihrer sonst stattfindenden Dauer um die Hälfte zu erhöhen, oder nach Umständen zu schärfen.

2. 1831. XI. Th. 1. Art. 403. (Wie vorstehend 1827. Art. 350.)

IV.

Königreich Hannover.

1. XIV. Art. 370. Ein öffentlicher Beamter, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erpressen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft, und, bei erschwerenden Umständen, außerdem mit einer angemessenen Freiheitsstrafe belegt werden.

2. XXX. Art. 358. Ein — (wie No. 1. Art. 370.) Drohung, auf die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und auf den Umstand, ob der Gewinn wirklich gezogen ist, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und in besonders leichten Fällen mit Suspension bestraft nnd, — (wie No. 1. Art. 370.) — werden. (Art. 335.)

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 398. Wer, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Anderen zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, ist nach Beschaffenheit der angewendeten Drohung und nach der Größe des bezweckten Vortheils mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte zu bestrafen, mit Vorbehalt der in dem Art. 295. angedrohten höheren Strafe. Art. 405. Wer das ihm anvertraute Amt verläßt, soll, wenn seine ungesetzliche Abwesenheit über drei Monate gedauert hat, Dienstentlassung verwirkt haben. Art. 407. (Theilnahme an unerlaubten Verbindungen.) Wenn Staatsdiener an den im Art. 139. genannten Verbindungen Theil nehmen, so haben sie, nebst der dort bestimmten Strafe, Dienstentlassung verwirkt.

2. XXVII. Art. 418. (Wie No. 1. Art. 398. Nur: „Art. 314.“ statt „Art. 295.“) Art. 425. (Wie No. 1.

Art. 405. Mit folg. Zusatze:) hat er das Amt in der Absicht, es aufzugeben, verlassen, so ist neben jener Strafe Geldbuße von 50 bis 200 Gulden zu verhängen. Art. 427. (Wie No. 1. Art. 407. Nur: „Art. 149." statt „Art. 139.," und „neben" statt „nebst.") Art. 415. Oeffentliche Diener, welche unbefugter Weise der Post oder Boten anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Sachen ohne den Willen des Eigenthümers oder desjenigen, an welchen solche adressirt sind, erbrechen oder wissentlich zu diesem Zwecke unberechtigten Dritten überliefern, sollen mit Geldbuße von 20 bis 200 Gulden, oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden. Art. 440. Der Vorsteher einer Strafanstalt welcher die gegen ihn selbst gerichtete Beschwerde eines Gefangenen nicht binnen 8 Tagen zu Protokoll nehmen und der höheren Verwaltungsstelle vorlegen sollte, hat Geldbuße von 10—50 Gulden verwirkt. Art. 450. Geistliche und deren Gehülfen, welche wissentlich eine gesetzwidrige Trauung vollziehen, sind mit Geldbuße von 25—100 Gulden, und wenn sie durch die gesetzwidrige Trauung, zu einer strafbaren Verbindung (Art. 301—304.) wissentlich mitgewirkt haben, nach Beschaffenheit der Umstände mit zeitlicher Einziehung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen. Art. 452. Schuldiener an niederen und höheren Lehranstalten, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler in der Art mißbrauchen, daß dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit des Mißhandelten entstanden ist, sind, neben der auf die Körperverletzung gesetzten Strafe (Art. 260. 263. 268.) bei einem Rückfalle oder in Fällen erheblicherer Beschädigung zur Dienstentlassung zu verurtheilen.

VI.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 389. Richter, welche, in ihrem Amte handelnd, den vom Großherzoge erlassenen, von dem verantwortlichen Minister kontrasignirten, und auf gesetzliche Weise publizirten Gesetzen, Verordnungen oder einzelnen

darin enthaltenen Verfügungen, die gesetzlich verbindende Kraft und Gültigkeit deshalb absprechen, oder die Anwendung und Befolgung derselben darum versagen, weil solche nach ihrer Ansicht der ständischen Zustimmung bedurft hätten, sollen mit der Dienstentlassung bestraft werden. — Art. 406. Ein Staatsdiener, welcher begehrt oder befiehlt, begehren oder befehlen läßt, daß die bewaffnete Macht gegen die Vollstreckung eines Gesetzes oder einer Verordnung, oder gegen die Erhebung einer gesetzlichen Staatsabgabe, oder gegen die Vollziehung eines richterlichen Urtheils, oder einer richterlichen Verfügung, oder jedes anderen von einer verfassungsmäßigen Behörde innerhalb ihrer Umgebung erlassenen Befehls in Thätigkeit gesetzt oder gebraucht werde, ist mit der Dienstentlassung und, wenn die bewaffnete Macht in Gemäßheit eines solchen Begehrens oder Befehls wirklich gehandelt hat, mit Dienstentsetzung zu bestrafen. — Art. 407. a. Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll, wenn die Handlung nicht als Erpressung strafbarer erscheint, mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. — Bei Erkennung dieser Strafe haben die Gerichte auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und darauf ob der Schuldige bereits früher wegen einer solchen Handlung disziplinarisch oder gerichtlich bestraft worden ist, Rücksicht zu nehmen.

VII.

Herzogthum Braunschweig.

XXXI. §. 267. Wer das ihm übertragene Amt ohne Urlaub nicht verlassen darf, und solches eigenmächtig verläßt, soll, wenn dies in der Absicht geschieht, dasselbe aufzugeben, mit Gefängniß bis von 6 Monat und Dienstentsetzung, sonst, wenn seine Abwesenheit über 2 Monate dauerte, mit Dienstentlassung bestraft werden. — Wäre

indeß durch die ungesetzliche Entfernung ein erheblicher Schaden verursacht, so ist auf Gefängniß nicht unter 1 Jahr zu erkennen. §. 269. Ein öffentlicher Beamter, der an unerlaubten Verbindungen, welche dieses Gesetzbuch mit Strafe bedrohet (§. 88.), Theil nimmt, ist, neben der dort bestimmten Strafe, des Dienstes zu entlassen. §. 284. Schuldiener, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler zum Nachtheil für deren Gesundheit mißbrauchen, sind, wenn gegen sie nach §. 161. eine Kriminalstrafe zu erkennen ist, oder wenn sie dieses Vergehens wegen bereits Polizeistrafe erlitten haben, neben der durch die Handlung verwirkten Strafe, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

[illegible] kann [illegible] die unmögliche Entfernung des Schuldiger [illegible] verursachen, so ist auf Gefängniß [illegible] dieser [illegible] zu erkennen. §. 269. Ein öffentlicher Beamter, [illegible] nachstehenden Verordnungen, welche dessen Dienst- [illegible] mit Strafe bedroht (§. 88.), Theil nimmt, ist, neben der [illegible] verwirkten Strafe, des Dienstes zu entsetzen. §. 314. Schullehrer, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler zum Nachtheil für deren Gesundheit mißbrauchen, sind, wenn gegen sie nach §. 161. eine Kriminalstrafe zu erkennen ist, und wenn sie dieses Vergehens wegen bereits Gefängnißstrafe erlitten haben, neben der durch die Handlung verwirkten Strafe, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten nach der Ordnung des revidirten Entwurfsdes Strafgesetzbuchs für die Königlich-Preußischen Staaten
Bd.: 5

Berlin 1841

Crim. 293-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395944-7